System
des
Handels

von

Johann Michael Leuchs.

Zweiter Band.

Staatshandelswissenschaft.

Nürnberg,
in der Expedition der Kais. priv. allg. Handlungszeitung
und des Verkündigers.
1804.

Sechster Abschnitt.

Staatshandelswissenschaft.

§. 337.

Bisher haben wir den Handel als Privatsache, als bloßes Erwerbsmittel für den einzelnen Handelsmann, außer aller Beziehung, betrachtet; jetzt haben wir ihn noch in Beziehung auf den ganzen Handelsstand zu untersuchen. Bisher waren es Ueberlegungen und Anordnungen die jeder selbst, unabhängig und nach seiner Willkühr, zu machen hatte; hier sind es theils durch Uebereinkunft gemachte Anordnungen, die vom Staate sanctionirt sind, theils vom Staate selbst gemachte Einrichtungen, die beide Verbindlichkeit bewirken. Bisher war alles ausführbar von jedem einzelnen; hier ist es nur durch Vereinigung mehrerer zu demselben Zwecke. Bisher ist gelehrt worden, was der Handelsmann zu thun habe, um seinen Zweck, den möglich = größten Gewinn, durch den Handel zu erreichen; nun haben wir also zu zeigen, wie dieser Zweck für einzelne und für alle, durch Vereinigung oder Zusammenstimmung mehrerer oder aller, besser erreicht oder mehr gesichert werden kann.

§. 338.

Die Wissenschaft also, die die Mittel entwickelt, durch welche der Handel im Ganzen erleichtert, befördert und aufrecht erhalten werden kann, nennen wir Staatshandelswissenschaft.

Die Anordnungen des Staates für den Handel in Beziehung auf die verschiedenen Stände, auf die producirenden und bereitenden Klassen, und auf andere Staaten, gehören in die Staatswissenschaft, und werden hier ausgeschlossen, wo wir den Handel im Ganzen, abgesehen von seinen übrigen Beziehungen, betrachten.

§. 339.

Unsere Untersuchung erstreckt sich daher nur auf den Handelsstand als Ganzes, nicht auf den Staat als Ganzes; nur in so weit, als durch gehörige Einrichtungen u. s. w. dem Handelsstande seine Geschäfte erleichtert, gesichert, erweitert und aufrecht erhalten werden; nicht in wie ferne sie Einfluß auf einzelne Erwerbsklassen und auf den Staat haben, und ihn zu Finanzoperationen dienen können. Letzteres ist Sache der Staatswissenschaft.

§. 340.

Die Anstalten und Verordnungen zur Beförderung des Handels können sich nun auf den Handel im Innern (innerhalb des Landes) und auf den Handel im Auslande (außerhalb des Landes) beziehen. In

beiden

beiden Fällen können sich dieselben auf Beförderung und Erleichterung des Waarenumsatzes, des Geldumsatzes oder der Bezahlungsmittel, der Versendung oder des Frachtwesens, und auf die Aufrechthaltung des Handels selbst, erstrecken.

§. 341.

Die Anstalten zur Beförderung des Waarenumsatzes können entweder den Producenten den Absatz an den Handelsmann erleichtern, oder sich auf Erleichterung der Anschaffung der bedürfenden Waaren beziehen, und also den bequemen Ein- und Verkauf zum Zwecke haben; und solche sind, im Inlande: Niederlagen, Messen, Märkte; im Auslande: Factorien; oder sie können sich auf größern und nützlichern Betrieb des Handels im Auslande beziehen: octroirte Handelskompagnien, oder sie können sich auf die Ueberlieferung beziehen: Frachtwesen, Assekuranzen.

§. 342.

Die Einrichtungen zur Beförderung des Geldumsatzes oder der Zahlungen, können sich auf richtige Bestimmung der Münzsorten überhaupt, ihres Schrots und Korns und ihres äußern Werthes: Münzgesetze, Münzfüsse, und auf das angegebene Verhältniß ihres Werthes zu ausländischen Münzen beziehen; oder sie können den inländischen Umsatz erleichtern, sichern, und Geldbedürfnissen abzuhelfen suchen: Banken; oder sie können

können sich auf auswärtige Zahlungen erstrecken, Wechselwesen.

§. 343.

Die Anstalten können sich ferner auf die Aufrechthaltung und Sicherung des Handels beziehen: Gesetze, Gesetzgebung im Handel, und auf die Entscheidung entstandener Streitigkeiten: Gerichte. Beide können sich wieder auf den Handel im Ganzen beziehen, oder auf einzelne Zweige desselben: Handelsrechte, Wechsel-, Seerechte, Assekuranz-, Frachtrechte, Bank-, Haverei-, Fallitenordnung, Handels-, Wechsel-, Banko-, Assekuranzgerichte.

Hier haben wir nun abzuleiten, wie solche Einrichtungen gemacht werden können. Wie sie wirklich an verschiedenen Orten gemacht sind, erzählt die Handelsgeschichte.

Sechs-

Sechste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Anstalten zur Beförderung des Waarenumsatzes.

§. 344.

Die Anstalten zum Waarenumsatze haben entweder zum Zweck, eine Gegend leichter, wohlfeiler und hinreichender mit Waaren zu versehen, oder dem Landmanne, Künstler, Fabrikanten, Handwerker bessere Gelegenheit zum Absatz, und dem Handelsmanne zum Einkauf zu geben; oder den Handelsleuten unter sich den Ein- und Verkauf zu erleichtern. Die Mittel dazu sind:

§. 345.

Märkte, Messen, oder von dem Staate festgesetzte Zeiten, zu welchen sich irgendwo Verkäufer mit ihren Waaren (überhaupt oder nur mit bestimmten) einfinden, und dieselben verkaufen dürfen. Der Zweck dieser Anordnung ist, dem Verkäufer größere Wahrscheinlichkeit zu verschaffen, daß er Käufer, und dem Käufer, daß er verkaufbare Waaren finden werde. Sie können also nur da mit Vortheil statt finden, wo die Verkäufer

käufer minder bekannt und sehr zerstreut sind; wo Post- und Frachtfahrten fehlen; oder wenn die Waaren ihrer Mannigfaltigkeit und veränderlichen Formen wegen eine bestimmte Auswahl nach Geschmack, Mode und Bedürfnissen einzelner Gegenden und Käufer erfordern; oder auch, wo es noch an Handelsleuten fehlet, die einen den Bedürfnissen angemessenen Vorrath sich anschaffen und gleich andern verkaufen können.

(Den Unterschied zwischen Messen und Märkten können wir darin setzen, daß bei jenen Käufer und Verkäufer fremder Lande, und größre Waaren- und Geld-, besonders Wechselgeschäfte, erfordert werden; bei Märkten aber, wenn nicht die Verkäufer, doch die Käufer größtentheils einheimisch sind. Indessen wird auf diese Unterscheidung nicht geachtet. Im deutschen Reiche haben jedoch die Messen die wesentliche Eigenheit, daß sie ohne kaiserliche Erlaubniß (Privilegium) von keinem Reichsstande errichtet werden dürfen.)

§. 346.

Folgende Reflexionen, die eigentlich in die Staatswissenschaft gehören, müssen wir noch vortragen:

a) Der Verkäufer versäumt viele Zeit, und ist doch nicht gewiß, ob er seine Waaren ganz oder zum Theil, und ob er sie mit Vortheil verkaufen werde. Sind daher Einrichtungen möglich, daß er seine Waaren vom Hause aus verkaufen kann, so wird dieser Absatz allen andern vorzuziehen seyn.

b) Auch

b) Auch der Käufer hat beträchtlichen Aufwand durch das Besuchen des Marktes, der auf die Waare geschlagen werden muß, und sie um diesen und um den Aufwand des Verkäufers vertheuert. Auch ist es sehr ungewiß, ob die Zahl der Verkäufer und die Quantitäten ihrer Waaren in Verhältniß zu den concurrirenden Käufern stehen werden. Auch die Käufer haben also mehr Gewißheit, wenn sie den Einkauf von ihrem Wohnorte aus besorgen können, wo sie die Einkaufspreise und Transportkosten vorher bestimmen können, und der Aufwand und die Zeitversäumniß einer Reise erspart wird.

c) Kommen auf Messen und Märkte bloß auswärtige (dem Staate nicht angehörige) Verkäufer und einländische (dem Staate angehörige) Käufer; so ist dieß für denselben Staat nur dann von einigem Vortheile, wenn

1) im Lande selbst mit diesen Waaren noch keine Handelsleute beträchtliche Geschäfte treiben, noch, aus Mangel am Gelde oder an Concurrenten treiben können; oder

2) wenn diese Handelsleute die zum Verkaufe gebrachten Waaren auf direkte Art nicht vortheilhafter bekommen können; oder

3) wenn die verkaufbaren Waaren rohe Stoffe sind, oder solche, die noch einige Verarbeitung im Lande erhalten; oder

4) wenn

4) wenn rohe Stoffe, die das Land selbst nicht zu behandeln vermag, oder sonst nicht wohl absetzen würde, oder selbst verarbeitete, dagegen ausgeführt werden.

d) Sind aber bereits schon Handelsleute im Lande, die das Land mit den Waaren, die von Fremden zu Markte gebracht werden, hinlänglich versehen können, auch sie aus den Quellen oder den Wohnorten derer, die die Messe besuchen, beziehen; werden die Meßwaaren dann hauptsächlich an die Verbraucher oder Kleinhändler abgesetzt; wird von Handelsleuten nichts als das baare Geld mit nach Hause genommen: so sind offenbar Messen und Märkte dem Lande, und besonders dem Handelsstande desselben Landes schädlich, und hindern das Emporkommen seines Handels.

e) Die Märkte sind die natürlichsten, und sollten allein nur angeordnet seyn, auf welche der Landmann, der schwer aufzufinden ist, seine Produkte und Fabrikate bringt (z. B. Getreide, Wolle, Garn, Hopfen, Tabak u. s. w.), um da auf sichern Absatz oder Aufbewahrung rechnen zu können; und solche, auf welche der Handwerker des Dorfes die im Vorrath verfertigten Waaren, zu welchen er sonst schwer Abnehmer finden würde, bringen kann. (Z. B. Schuhe, Tücher u. dergl. wie es auf den sogenannten Kirchweihen geschiehet.)

f) Alle

f) Alle andere, selbst die, auf welche Manufakturate ꝛc. (wie alle nürnberger Waaren) gebracht werden, die doch am ersten, der Auswahl wegen, eine Anhäufung erfordern, sind unsern Zeiten, in welchen Posten und Frachtfahrt alle Sicherheit und Bequemlichkeit leisten, und Zeitungen u. s. w. das Bekanntwerden zwischen Käufern und Verkäufern erleichtern, nicht mehr angemessen. Sie bezeichnen immer ein unrichtiges Verhältniß zwischen den Producenten, Verzehrern oder Verbrauchern, und Vertheilern (Handelsleuten), welches der Staat im Gleichgewicht zu erhalten hat.

g) Für den Staat, abgesehen von den Vortheilen zwischen Käufern und Verkäufern, sind diejenigen Messen vortheilhaft, auf welchen bloß fremde Käufer und Verkäufer sich versammeln (wie zu Frankfurt, Leipzig ꝛc.). Hier gewinnt das Land einen Theil der Fracht, der Consumtion, und der Handelsstand einige Zwischengeschäfte. Alle Messen erhalten sich aber nur immer dadurch, daß der Handel hier oder da noch nicht seinen erforderlichen Grad der Vollkommenheit erlangt hat.

h) Messen sind auch der Geldcirculation des Landes nachtheilig, dessen Kaufleute daselbst große Einkäufe machen. Sie haben lange Geld zu sammeln, um zu dem Einkaufe auf der Messe genug zu haben.

(Einen Beweiß der Richtigkeit unsrer Gründe gibt die Abnahme oder der Verfall aller Messen, und die Zunahme oder Erweiterung und Vergrößerung aller Märkte.)

§. 347.

Niederlage, Stapel. Wenn wir Niederlagen als Beförderungsmittel des Handels angeben wollen, so müssen wir sie in einem andern Sinne nehmen, als es gewöhnlich geschiehet.

Niederlage, Stapel, Kranrecht, die oft gleichbedeutend und oft in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht werden, kommen hier, als Vorrechte einer Stadt oder als Zwangsgesetze, in keinen Betracht.

Stapel- oder Stapelrecht ist ein Vorrecht einer Stadt, nach welchem ankommende Waaren aus- oder abgeladen werden müssen, um entweder von den Einwohnern derselben weiter transportirt oder auch eine Zeitlang zum Verkauf ausgeboten zu werden.

Unter Niederlage, Niederlagsgerechtigkeit, verstehet man das Recht, nach welchem die in einer Stadt ankommenden Waaren an einem bestimmten Platz abgeladen, und an die Einwohner verkauft werden müssen.

Das Kranrecht hat gewöhnlich nur den Zweck, durch das Abwägen ankommender Güter eine Abgabe zu erheben.

§. 348.

§. 348.

Diese drei Rechte können in der angegebenen Bedeutung keine Beförderungsmittel des Handels im Ganzen abgeben; sie dienen höchstens das Einkommen des Staates (oft auch nur scheinbar) durch einen solchen Zwang zu erhöhen. Weder in diesem Sinne, noch wenn man unter Stapel die gewöhnliche (periodische) Anhäufung einer Waare zum Verkauf (Marktplatz), und unter Niederlage große Waarenlager, die verhältnißweise von andern Orten gehalten werden, verstehet, kommen sie hier vor.

§. 349.

Niederlagen sind hier Gebäude, sichere Plätze, Magazine, in welchen gegen eine geringe Abgabe Waaren, sie mögen fremden oderein heimischen gehören, unter obrigkeitlichem Schutze so viel möglich sicher (für Feuer, Wasser und Diebstahl) aufbewahret werden.

Sie sind ein wichtiges Erleichterungsmittel des Handels im Großen. Dem einheimischen Handelsmanne in Ermangelung hinreichender eigener Gebäude, wie dem fremden, dienen sie zur sichern Aufbewahrung ihres Vorrathes. Der fremde besonders hat dabei wichtige Vortheile, wenn er seine Waaren nicht sogleich verkaufen kann, oder sie bis zu seiner Ankunft in sicherer Verwahrung wissen will.

§. 350.

Eben so sind Wagen, unter obrigkeitlicher Aufsicht (durch Wagbeamte), ein Hülfsmittel des Handels. Der fremde wie der einheimische Käufer und Verkäufer sind gewiß, daß sie im Abwägen, wie der Frachtfahrer in den Frachtgütern, im Gewichte nicht verkürzt und hintergangen werden.

§. 351.

Zur Sicherung und Erleichterung des Waarenumsatzes gehören ferner: Waarenmäkler, Beschauer, das Stämpeln, Auctionen, Briefposten.

§. 252.

Waarenmäkler sind theils als Beurtheiler der Beschaffenheit, Aechtheit und Preiswürdigkeit der Waaren; theils als Zeugen der Rechtsgültigkeit des geschlossenen Handels; theils als Auffinder und Vermittler der Käufer und Verkäufer anzusehen, und daher ein sehr wichtiges Hülfsmittel im Handel.

§. 353.

Beschauer sind verpflichtete Personen, die über die Beschaffenheit und Güte einer Waare zu entscheiden haben, ehe sie im Handel gelassen wird. Diese Untersuchung kann sich sowohl auf solche Waaren erstrecken, die auf öffentlichem Markte ausgesetzt werden, und dann ist das Aussetzen zum Verkauf ein Beweiß ihrer Güte; oder auf solche, die zum Handel im Großen bestimmt sind.

Letz-

Letztere werden mit einem besondern obrigkeitlichen Zeichen, zur Bestättigung ihrer Güte, versehen (z. B. Stämpel, Brand.)

Für Waaren, deren Beschaffenheit man wegen ihrer Packung, oder weil die Untersuchung zu sehr ins Einzelne gehet, nicht wohl selbst erforschen und ihren Werth bestimmen kann, oder auch nicht zu beurtheilen im Stande wäre, ist diese Anstalt ein vorzügliches Beförderungsmittel des Handels, wodurch den Waaren eines Landes volles Zutrauen verschaft wird.

§. 354.

Auctionen können nur in so ferne als Beförderungsmittel des Handels angesehen werden, als man für angekommene große, weit über das Bedürfniß des Landes gehende Waarenmassen schnell des Geldbetrags zu neuen Unternehmungen bedarf.

§. 355.

Briefposten gehören vorzüglich hieher, besonders wenn sie der Staat mehr als Hülfsmittel des merkantilischen und litterarischen Verkehrs, und weniger als Finanzsache ansiehet. Staaten, die durch hohes Briefporto sich ein ansehnliches Einkommen zu verschaffen glauben, machen offenbar die Korrespondenz für kleine Handelsgeschäfte (und die litterarische und freundschaftliche), im Ganzen gerade die häufigste, unmöglich, erschweren dadurch den Handel ungemein, und entziehen ihren Finanzen, wenn nicht schon in jener, gewiß das Mehrfache in andern Rubriken.

Sechs.

Sechste Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten zur Waarenüberlieferung.

§. 356.

Die Forderungen, die an die Regierung in Hinsicht des Frachtwesens gemacht werden können, beziehen sich auf die Personen, die zur Besorgung des Transportes erfordert werden, auf die Wege, auf welchen der Transport geschehen soll, und auf die Maschinen oder Fahrzeuge und Thiere, durch welche er bewirkt werden kann.

Von den Frachtfahrern.

§. 357.

Alle bürgerlichen Gewerbe, sie mögen freigegeben seyn, oder erfüllte Bedingungen (z. B. Lehrjahre, Meisterwerden, an sich gebrachtes Recht ꝛc.) voraussetzen, müssen unter der Aufsicht und Leitung der Regierung stehen. Diese hat darauf zu sehen, daß die Personen, denen gesetzlich bestimmte Geschäfte übertragen werden, dazu Fähigkeit und Geschicklichkeit haben, damit das Gemeinewesen durch sie nicht in Gefahr komme.

§. 358.

§. 358.

Mit der Geschicklichkeit zum Fuhrwesen hat es nun weniger auf sich, als zur Schifffahrt. Diese setzt nicht nur viele Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, sondern auch eine genaue Bekanntschaft mit den Flüssen, Seen und Meeren, die zu befahren sind. Die Regierung hat nun nicht nur darauf zu sehen, daß diese Personen die erforderlichen Kenntnisse haben, sondern, was noch wichtiger ist, daß ihnen mit Sicherheit Güter zum Transport übergeben werden können. Sie hat daher nur bekannten, wohlhabenden oder für bestimmte Summen verbürgten Personen die Frachtfahrt zu erlauben.

§. 359.

Eben so ist für die gegenseitige Sicherheit der Contrahenten, des Versenders und des Frachtfahrers, zu sorgen, und daher sind Einrichtungen zu treffen, daß sowohl die geschehene Uebergabe der Waare zum Transport, als die übereingekommenen Bedingungen, im Fall das Vertragsdokument (der Frachtbrief, das Connoissement) verlohren gehet, oder sonst eine Irrung entstehet, der Akt der Uebergabe und dessen Bedingungen erwiesen werden können. Es sind daher Beamte zu ernennen, die über die geschlossenen Verträge ein Protokoll zu führen haben.

Diese Beamten heißen an vielen Orten B e s t ä t t e r, G ü t e r b e s t ä t t e r, S c h a f f e r. Bei den Versendungen

dungen zur See, wo ohnehin der Ueberlieferungsvertrag (das Connoissement) gewöhnlich dreifach ausgefertiget wird, ist theils dadurch schon gegenseitige Gewißheit und Sicherheit, theils werden die Verträge durch Notarien oder Mäckler bestättiget oder geschlossen.

Zur Beförderung der Frachtfahrt, besonders in Ansehung der durchgehenden Waaren (Transitowaaren), hat die Regierung dahin zu sehen, daß die Frachten so billig als möglich stehen. Concurrenz der Frachtfahrer, wohlfeiler Vorspann, und die unten angegebenen Mittel (gute Wege, wohlfeile Lebensmittel ꝛc.) bewirken dieses.

Von den Maschinen zum Waarentransport.

§. 360.

Die Maschinen, deren man sich zur Transportirung der Waaren bedienet, sind zu Wasser die Schiffe und zu Land die Wagen und die Schlitten. Die Regierung hat allerdings Ursache, für beide, besonders aber für das Fuhrwesen, dem es noch gar viel zur Vollkommenheit mangelt, sich zu verwenden.

§. 361.

Die Forderungen an alle Maschinen zum Transport sind: mit der kleinsten Kraft und der größten Geschwindigkeit (in der kürzesten Zeit), bei voller Sicherheit, eine Last von einem Orte zum andern zu bringen.

§. 362.

§. 362.

Wenn es in der Natur ganz horizontale, und ebene, glatte Flächen gäbe, und keine Reibung (Friction) und keine Anziehung (Adhäsion) statt fände: so würden ganz kleine Kräfte die schwersten Lasten, und zwar mit beschleunigter Geschwindigkeit, zu bewegen im Stande seyn. Allein da dieses nun nicht der Fall ist, so müssen alle Einrichtungen und Verbesserungen der Fahrzeuge gegen diese Hindernisse der Bewegung gerichtet seyn.

§. 363.

Ob wir gleich hier eigentlich nur anzuzeigen haben, was zur Beförderung des Handels in Ansehung der Fahrzeuge zum Waarentransport gethan werden soll und kann, und es der Mathematik, und insbesondere der Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik zu überlassen haben, wie das geforderte geleistet und ausgeführt werden kann: so wollen wir, weil dieser Gegenstand so wichtig und noch so sehr vernachläßiget ist, etwas über unser Gebiet hinausgehen.

§. 364.

Die Hindernisse, die also bei dem Fuhrwesen zu überwinden sind, beziehen sich hauptsächlich auf Unebenheiten, die das Niederdrücken derselben, oder ein Aufsteigen der Last erfordert; auf Friction und Adhäsion, die sämmtlich einen Aufwand von Kraft erfordern, der für die Fortbringung der Last verlohren gehet.

§. 365.

§. 365.

Die Unebenheiten des Weges sind entweder schon vorhanden, oder sie werden von dem Fahrzeuge hervorgebracht. Für jene hat man bloß dafür zu sorgen, daß sie überwunden; für diese aber, daß sie nicht erzeugt werden.

§. 366.

Ein Fahrzeug drückt bei gleicher Last um so tiefer im Boden ein, und hat also um so mehr Widerstand zu überwinden, je kleiner die Fläche ist, auf welcher die Last in jedem Augenblicke ruhet. Die Forderung, dieses zu verhindern, ist, die Fläche, worauf die Schwere in jedem Moment der Zeit ruhet, so groß als möglich, nach den zwei Flächen-Dimensionen (Länge und Breite), zu machen.

Bei Rädern wird diese Forderung durch die Breite der Felge, und ihre platte, gerade, nicht gebogene Form, und durch die Größe des Rades hervorgebracht. Je breiter die Felge eines Rades ist, auf je mehrern Punkten ruhet es, und desto weniger drückt es sich in den Boden ein. Je größer der Umkreis (Peripherie, Höhe) des Rades ist, desto mehr nähern sich die kleinern Abtheilungen derselben der geraden Fläche, und kommen also der Erfüllung jener Forderung näher. Wie weit man hierin gehen dürfe, haben wir nicht zu untersuchen.

§. 367.

Die Friction ist bei gleicher Last um so geringer, je kleiner die Oberfläche ist, die derselben ausgesetzt wird. Die Axen müssen also, diesem gemäß, so kurz und so dünn (von so kleinem Durchmesser) als möglich seyn. Sie müssen daher von einem Stoff gemacht werden, der dieß, ohne Verminderung der Stärke und Dauer, zuläßt. Die Axen sollten daher, wenigstens derjenige Theil, in dem das Rad läuft, von Eisen gemacht werden.

§. 368.

Die Adhäsion wird dadurch vermindert, daß, wo die Friction vorgehet, zwei Stoffe gewählt werden, die die geringste Adhäsion gegen einander äußern, z. B. Eisen und Messing (die Axe von jenem, die Nabe von diesem), oder durch Zwischenmittel, die sie verhindern (Fette, Wagenschmiere).

§. 369.

Auch große Räder sind in dieser Hinsicht vortheilhaft. Sie vermindern zwar die Friction nicht, da große und kleine Räder bei gleicher Axe und gleicher Last, gleiche Friction leiden; aber jene kommen durch Einen Umlauf um ihre Axe weiter als diese. Durch Ueberwindung eines gleich großen Hindernisses wird also durch große Räder eine größre Wirkung hervorgebracht, oder ein längerer Weg zurückgelegt.

§. 370.

§. 370.

Auch die Anwendung der Kraft, oder die Richtung derselben in Beziehung auf die Last, ist von Folgen. Werden z. B. die Zugpferde höher an den Wagen gespannt, als ihre Brusthöhe ist, so ziehen sie den Wagen gegen den Boden hin; der Widerstand wird also dadurch vermehrt, und ein Theil der Kraft gehet für das Fortbringen der Last verlohren. Werden sie tiefer angespannt, als ihre Brusthöhe (als die Höhe der Kraft) ist, so wird zwar im Zuge der vordere Theil des Wagens aufwärts gehoben, der Widerstand des Bodens und die Friction wird vermindert; allein durch beide Vortheile wird nicht so viel gewonnen werden, als an Kraft verlohren gehet, die, nicht zum Fortziehen, sondern zum Emporheben des Wagens verwendet wird. Die Directionslinie der Kraft muß daher mit dem Boden parallel laufen; oder die Pferde müssen mit ihrer Brusthöhe gleich hoch angespannt werden.

§. 371.

Einen sehr großen Vortheil würden in gebirgigen Gegenden Wägen gewähren, deren hintere und vordere Räder von ungleichem Durchmesser, wie an unsern Kutschen, wären; in soferne die Last nicht horizontal, wie bei diesen, sondern parallel mit den Axen der Räder zu liegen käme; und beim Hinauffahren des Berges die kleinern Räder vorn, und beim Herabfahren hinten zu stehen kämen.

§. 372.

§. 372.

Die Schiffe haben den Widerstand des Wassers zu überwinden. Dieser ist um so größer, je mehr Fläche in perpendikularer Richtung sie demselben aussetzen, folglich je tiefer sie im Wasser gehen, und je gerader und breiter die Fläche in perpendikularer Richtung gegen das Wasser ist, das zertheilt oder hinweggetrieben werden soll.

Die Größe des Eintauchens der Schiffe hängt von dem Gewichte der Ladung und der Schwere des Schiffs ab. Jene kann unsres Zweckes wegen nicht vermindert werden, sie soll vielmehr in einem gleich großen geräumigen Schiffe so groß als möglich seyn; es ist daher eine Forderung, bei gleicher Dauerhaftigkeit und gleichem Raume so groß als möglich zu bauen. Je weniger ein Schiff sich durch seine eigene Schwere schon eintauchet, desto mehr wird es Ladung einnehmen können.

§. 373.

Je kleiner die Fläche des Schiffes ist, die es in seinem Gange dem Widerstand des Wassers aussetzt, und in je schieferer Richtung die Fläche dem Wasser ausgesetzt ist, desto geringer ist der Widerstand, und also desto leichter ist er überwunden. Jenes ist an sich klar; dieses beruhet darauf, daß sich der Stoß eines Körpers zu voll auf einem andern nur dann äußert, wenn er in perpendikularer Richtung, oder unter einem rechten Winkel

geschie-

geschiehet. Je mehr er von dieser Richtung abweichet, oder je einen spitzigern oder kleinern Winkel er machet, desto geringer ist seine Wirkung auf den andern. Aus diesem folgt also:

1) Je weniger sich ein Schiff in dem Wasser eintauchet, desto leichter ist es auf demselben zu bewegen.

2) Je länger und schmäler, der Richtung nach, in welcher es sich zu bewegen hat, es ist, und

3) je spitziger es seiner Breite und seiner Tiefe nach, da, wo es das Wasser zu zertheilen hat, zuläuft, desto geringern Widerstand hat es von demselben zu erleiden.

§. 374.

Das spitzige Zusammenlaufen der Tiefe nach, gegen oben, hat noch den Vortheil, daß daß Schiff durch den Widerstand nach den Bewegungsgesetzen in die Höhe gehoben wird, wodurch es sich also weniger eintauchet, und auch dadurch ein Theil des Widerstandes verlohren gehet. Auch folgt schon aus diesen, daß das Beladen eines Schiffes nicht gleichgültig ist.

§. 375.

Im Allgemeinen siehet man, wie wenig die Regierung irgend etwas, das einen wichtigen Einfluß aufs Ganze hat, den Gliedern des

Staa-

Staates, ohne ihre Einwirkung zu überlassen habe.

Gewiß ist der Schiffsbau und die Schifffahrt bloß deßwegen zu größerer Vollkommenheit als das Fuhrwesen gebracht worden, weil sich die Regierungen um jene mehr als um diese angenommen haben.

Anstalten in Ansehung der Wege für den Waarentransport.

§. 376.

Bei aller Vollkommenheit der Fahrzeuge hängt die Möglichkeit der schnellen, leichten und wohlfeilen Frachtfahrt noch zu sehr vom Wege ab, als daß nicht die Regierung alle Sorgfalt auf denselben zu verwenden hätte. Die Forderungen an den Weg sind, wie an das Fahrzeug: In der kürzesten Zeit, mit der kleinsten Kraft und der größten Sicherheit, eine bestimmte Last von einem Orte zum andern zu bringen.

§. 377.

Der Weg muß daher so viel möglich in gerader Linie, als der kürzesten, gehen; er muß eben, er muß fest seyn. Er sollte aber auch zu jeder Zeit (bei Tag oder Nacht, offen und mit Schnee bedeckt,) leicht aufgefunden und nicht verfehlt werden können.

In jedem Staate, in welchem sich die Polizei nur etwas um öffentliche Sicherheit und Bequemlichkeit (um ge-

gemeinnützige Anordnungen) bekümmert, sollten wenigstens alle Heerstrassen mit Bäumen besetzt seyn. Nicht etwa nur der Bequemlichkeit wegen, um dem Wanderer und dem Zugviehe Schatten zu geben; sondern der Sicherheit wegen, um bei Nacht oder bei tiefgefallenem Schnee die Strasse nicht zu verfehlen, und damit unzählige Unglücksfällen und vielen Schaden zu verhüten. Auch Wegweiser und dergleichen gehören hieher.

§. 378.

Eben so gehören zur Aufnahme der Frachtfahrt Wirthshäuser, Gasthöfe, Handwerker (als Riemer, Wagner, Schmide), Zugvieh zum Vorspann u. s. w., die in kleinen Entfernungen an den Strassen anzutreffen seyn müssen.

§. 379.

Fahrbare Flüsse haben einen schnellern Lauf, je in geraderer Richtung sie gehen, und je gleicher das Ufer oder die Seitenwände abgestochen und von jedem Hindernisse befreiet sind. Auch alle innern Verhinderungen des Abflusses und der Fahrt müssen hinweggeschaft werden, z. B. Sandbänke, Felsenstücke u. s. w.

§. 380.

Auf Kanälen sowohl als auf Flüssen, auf welchen die Fahrzeuge durch Pferde u. dergl. gezogen werden, ist es wichtig, den Weg so nahe als möglich neben dem Wasser anzulegen; theils zu veranstalten, daß die Schiffe nahe

nahe am Ufer gehen können; theils, wie wir wissen, wirkt die Kraft desto stärker, je mehr sie in perpendikularer Richtung angebracht wird; theils werden die Zugthiere zu sehr ermüdet, und können nicht ihre volle Kraft zum Zuge verwenden, wenn sie in schiefer Richtung zu gehen haben. Je entfernter daher die Kraft von der Last angebracht ist, oder je länger das Seil ist, an dem sie ziehen, desto leichter wird sie gezogen, weil sich dadurch die Richtung mehr der Perpendikularlinie nähert.

§. 381.

Auch geräumige tiefe Häfen, von gutem Ankergrunde, in welchen die Schiffe vor dem Winde und dem Schwanken des Meeres sicher liegen können, sind ein wichtiges Beförderungsmittel der Schifffahrt. Leuchtthürme an denselben und an gefährlichen Orten dienen dazu, die Schiffe auch bei Nacht sicher zu leiten.

Sechste Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Beförderungsmittel zum Geldumsatze.

Bankanstalten.

§. 382.

Die Beförderungsmittel zum Geldumsatze können sich beziehen:

1) Auf das Geld selbst, oder was als solches gebraucht werden kann.

2) Auf den Umsatz (Zahlen und Bezahltwerden), und zwar auf die Leichtigkeit desselben.

3) Auf die Sicherheit: a) das zu geben und zu empfangen, was gegeben und empfangen werden soll; b) der Aufbewahrung.

4) Auf die Leichtigkeit, Geld überhaupt und jede einzelne Gattung desselben erhalten zu können; a) gegen Geld anderer Art; b) auf Unterpfand; c) auf Personal-Credit.

§. 383.

Die Forderungen, die an Geld und Münze, als Beförderungs- und Erleichterungsmittel des Handels, gemacht

macht werden können, beziehen sich auf die Gewißheit, daß sie das sind, was sie seyn sollen, und für das wir sie erkennen; auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Transportes, des Aufbewahrens und des Ausbezahlens.

§. 384.

Das Metallgeld muß so viel wie möglich aus den feinen Münzmetallen bestehen, damit es bei einer kleinern Masse einen höhern Werth bekommt. (§. 37.) Dieser Werth muß genau angegeben werden, und zwar der Nominalwerth (Preis), für den es und die einzelnen Stücke desselben gegen einander im Staate gelten sollen; und auch der Realwerth, der auf dem Antheil des feinen Münzmetalles beruhet, und nach dem sich allein der Ausländer bei der Annahme unsres Geldes richtet. (§. 44. 45.)

Die Münzgesetze (Münzfüsse) geben beide an, und der Staat hat alle Ursache, denselben gemäß zu münzen, um das Zutrauen des Auslandes zu seinen Münzsorten zu erhalten. Sie müssen daher auch sowohl durch das Gepräge, als durch andere Kennzeichen, vor aller Verfälschung sichern und denselben Zuverläßigkeit zu gewähren suchen.

§. 385.

Die Leichtigkeit der Ausbezahlung im Großen erfordert es, daß die einzelnen Münzstücke von nicht zu geringem Werthe sind, und also nicht zu vielen Zusatz schlechter Metalle enthalten; damit in kurzer Zeit große Summen bezahlt und bequem überliefert werden können.

§. 386.

Bei bloßen Zeichen des Werthes, bei dem Papiergelde und den Banknoten (§. 49.), die des leichten Transportes und des bequemern und schnellern Zahlens wegen, (außer den Vortheilen des vermehrten Nominalwerthes,) ein Erleichterungsmittel des Handels sind, kommt es hauptsächlich auf das Zutrauen zu denselben an. Dieses Zutrauen stützt sich auf die Gewißheit, daß dieselben nicht nachgemacht sind, und vorzüglich, daß sie, nachgemacht oder nicht, von dem Staate auf Verlangen realisirt oder gegen Metalgeld eingelöset werden. Doch davon in der Folge.

Neue, erweiterte Ansicht der Bankanstalten in Beziehung auf die Staatsdirection.

§. 387.

Die wissenschaftliche Ansicht eines Gegenstandes muß als solche von obenherab gehen; sie muß aus den allgemeinsten Begriffen entspringen und aus denselben deducirt werden.

Den schiefen Urtheilen, den Widersprüchen wird dadurch begegnet. Fragen, deren Antwort vergeblich immer gesucht wird, entstehen dann gar nicht, oder beantworten sich selbst; z. B. wie hier: Sind Banken dem Staate schädlich, sind sie vortheilhaft?

Aus einem höhern Standpunkte haben wir auch hier die Bankanstalten darzustellen.

Der

§. 388.

Der Regierung, der Staatsdirection, kommt die Oberaufsicht über alle Zweige der Industrie zu; sie hat dieselben im allgemeinen zu leiten, Hindernisse hinwegzuschaffen, Beförderungsmittel anzuordnen und ein Ebenmaß unter ihnen zu erhalten.

Diese Function der Staatsdirection fordert dann auch die Aufsicht, Leitung nnd Regulirung des allgemeinen Tauschmittels, des Zeichens der Arbeit und des Werthes aller Dinge. Sie hat dasselbe also:

1) einzurichten, festzusetzen, Nominal- und Realwerth zu bestimmen, so daß jeder desselben gewiß werden kann (Münzwesen).

2) Sie hat dasselbe in erforderlicher Menge herbeizuschaffen (das richtige Verhältniß des Zeichens der Arbeit zur Arbeit zu erhalten), und zwar, so weit es möglich ist, von reellem innern Werthe (Münze, Metallgeld), und wenn das nicht hinreicht, durch Zeichen des Werthes, mit constituirter Hypothek (Banknoten, Papiergeld).

§. 389.

Die Staatsdirection hat also über das richtige Verhältniß der Geldesmasse zur Industrie zu wachen; sie hat dafür zu sorgen, daß nicht zu viel und nicht zu wenig im Umlaufe sich befindet. Ließen sich geschlossene Staaten denken, oder wäre es auch nur vortheilhaft, einen Staat zu

schließen,

schließen, oder ihn in Ansehung anderer zu isoliren, so könnte ein Staat zur innern Circulation wohl zu wenig, aber nie zu viel Geld haben. Aber in Hinsicht auf andere Staaten kann ein Land des Geldes zu wenig und zu viel zu seinem Nachtheile besitzen. Besitzt es zu wenig, so muß es viele Unternehmungen, die nur, bei allem andern Besitze, mit baarem Gelde zu machen sind, unterlassen, wodurch theils die Industrie beschränkt, theils der Landesgewinn (Bilance) geringer wird, als er seyn könnte. Hat ein Staat aber, in Verhältniß zu seiner Industrie und in Beziehung auf andere Staaten, zu viel Geld: so wird die Arbeitsamkeit sich vermindern, und dadurch der Preis der Arbeit und der Werth aller Dinge steigen; denn fremde Hände und fremde Arbeiter sind immer für Geld zu haben. Der mit Geld überhäufte Staat wird daher wenig an andere, und andre Staaten mehr an ihn absetzen können; Industrie und Reichthum werden also auf diese übergehen. Die Regierung hat sehr viele Mittel dieses zu verhindern, die aber aus der Staatswissenschaft abzuleiten sind, da diese Anzeige hier ohnehin nur Episode ist.

3) Die Regierung (hier zunächst ein Zweig derselben, die Bankdirection) hat eben so für die Vertheilung des Geldes zur Beförderung der Industrie zu sorgen.

Dieß kann von ihr mittelbar durch Arbeitgeben, und unmittelbar, durch Anleihen und Verleihen des Geldes

des geschehen. Die Industrie-Direction hat dafür zu sorgen, daß jeder arbeite, und daß daher auch jeder Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst habe.

Die Bankdirection hat aber dafür zu sorgen, daß es an Gelde, als einem Hauptmittel zur Betreibung vieler Zweige der Industrie, nicht fehle, und daß es durch Anleihen von denen, die es entbehren können, übernommen, und durch Verleihen an diejenigen, die es mit Nutzen zu verwenden wissen, überlassen werde.

§. 390.

Nun können wir auch eine Erklärung der Bankanstalten geben, die man bei den Schriftstellern vermißt, oder als allgemeine Kassen beschrieben findet.

Banken sind uns daher Institute der Regierung, welche für die Qualität, Quantität, Vertheilung und für die Erleichterung der Circulation des Geldes, zur Beförderung und Erhaltung der Industrie, zu sorgen haben.

Der Bankdirection, als Zweig der Regierung, ist also die Aufsicht über das Geldwesen, in Beziehung auf Industrie und Gewerbe, übertragen. Die Frage: Sind Banken schädlich, sind sie nützlich? ist so sonach beantwortet: Sie sind nothwendig.

Wir gehen nun wieder von dieser staatswissenschaftlichen Ansicht der Bankanstalten zur gemeinen, kaufmännischen, über.

Von

Von den Bankanstalten insbesondere.

§. 391.

Wir haben als Hülfsmittel zur Beförderung und Erleichterung des Geldumsatzes die Münzgesetze und die genaue Angabe des Verhältnisses der Münzen zu auswärtigen Münzsorten angegeben; wir haben ferner große Münzsorten und Banknoten als solche angeführt: wir haben daher nur noch die erforderlichen Einrichtungen deswegen, und die Art, wie die übrigen Forderungen erfüllt werden können, anzugeben.

§. 392.

Das Ausbezahlen und das Empfangen großer Geldsummen, als Folge großer Waarenumsätze einzelner Handelsleute, erfordert, bei der Beschaffenheit unsrer Münzmetalle, sehr viele Mühe und Aufmerksamkeit. Silber hat einen zu geringen Werth, so daß in Orten, in welchen der Handel ins Große getrieben wird, leicht täglich eine sehr große Anzahl Stücke und schwere Massen eingenommen und ausgegeben werden müssen. Gold, in Hinsicht seiner Masse von höherm Werthe, ist zu weich, als daß es eine häufige Circulation, ohne beträchtlichen Abgang, aushielte. Beide Münzen erfordern auch, außer der Zeit beim Zählen und Wägen, und der möglichen Irrungen dabei, sehr viele Aufmerksamkeit in Betreff ihrer Aechtheit und Vollwichtigkeit, so daß eine Durchsicht der einzelnen Stücke und ein Abwägen (Gewichtsuntersuchung) derselben erforderlich ist.

§. 393.

Die Mittel, diesen Unbequemlichkeiten abzuhelfen, sind folgende:

1) Allgemeine Zeichen einer bestimmten Geldsumme, die leicht zu zählen, zu transportiren und aufzubewahren sind.

Eine solche Anstalt, in welcher diese allgemeine Zeichen gegen Metallgeld zu bekommen sind, und welche wieder diese Zeichen gegen Metallgeld einwechselt, heißt Zettel- oder Notenbank.

2) Eine gemeinsame Kasse, oder das Niederlegen des Geldvorrathes der einzelnen Kaufleute an Einem Orte, unter Aufsicht und Leitung dazu angeordneter Personen, oder unter der Direktion der Regierung.

Die Möglichkeit und der Vortheil einer solchen Niederlegung der Geldvorräthe gründet sich darauf, daß die meisten Zahlungen nur zwischen den Personen oder Handelsleuten desselben Ortes geschehen. Hat also A an B, und B wieder an C u. s. w. zu bezahlen, so kann, wenn jene (A und B ꝛc.) so viel Geld niedergelegt haben, die zu zahlende Summe von dem einmal gezählten Gelde des A genommen und zu dem Vorrathe des B gelegt werden. Wird nun von dem über diese Geldvorräthe gesetzten Personale dem B ein Schein über die von A erhaltene, seine Geldmasse vermehrende, Summe gegeben, und von A

ein

ein Schein über die an B bezahlte, seinen Geldvorrath vermindernde, Summe gefordert, so ist dieses Zahlungsgeschäfte geendiget, ohne daß das über die Geldvorräthe gesetzte Personale, noch A und B, die zu zahlende und zu empfangende Summe zu zählen hätten. Wie dieses noch bequemer, als durch Führung separater Kassen, geschehen könne, werden wir noch angeben.

Eine Einrichtung dieser Art nennt man Giro-, Assignations-, und uneigentlicher, Depositions-Bank.

3) Eine Anstalt, die allein zum Zwecke hat, auf Personalkredit, auf (Faust-) Pfänder oder auf Hypotheken zu verleihen;

4) Oder endlich eine, die sichere Aufbewahrung zum Zwecke hat.

Jene heißt Leih-, diese Depositobank.

Noch können wir

5) die Wechselbank angeben, die jede beliebige fremde und inländische Münzsorte, entweder gleich hier baar (Auswechsel, Umwechsel) oder an einem entfernten Orte angewiesen (Wechselbriefe) verschaft.

Wir wollen nun sehen, wie eine oder die andere, einzeln oder vereinigt, vorhanden ist oder seyn kann, und welche vortheilhafte und nachtheilige Folgen sie veranlassen können.

Notenbank.

§. 394.

Wir haben als Zweck der Banknoten die Erleichterung der Ausbezahlungen angegeben, und zwar als Erleichterung des Zahlens selbst, so wie auch des Ueberlieferns und Aufbewahrens.

Wir haben nun zweierlei allgemeine Tauschmittel, natürliche und künstliche. Natürliche, die einen innern vollen Werth haben, eigentlich auch Waare sind, und daher im höchsten Sinne allgemeinen, in jedem Staate geltenden Werth haben, auch ohne höhere Sanction. (§. 40.) Das Metallgeld ist dasselbe; es hat im rohen Zustande seinen Werth im Handel, und das Gepräge, das es zur Münze macht, trägt zu dessen Werthe nichts hinzu, als die Gewißheit, daß in jedem Münzstücke ein bestimmter feiner Metallgehalt ist, und der Staat es zu den angegebenen Verhältnissen zu einander annimmt, und angenommen wissen will.

§. 395.

Die Banknoten sind nun kein solches Tauschmittel von innerem Werthe; sie sind nicht natürliche, sondern künstliche Tauschmittel. Sie sind Scheine der Bank, die bezeichnen, daß der Inhaber derselben die bemerkte Summe im Metallgelde zu fordern habe, und (im ordentlichen rechtlichen Gange der Bank) in jedem Augenblick baar fordern könne. (§. 49.) Sie sind daher wesentlich von andern Scheinen verschieden, die zwar auch eine be-

stimmte Forderung an Personen oder Institute bezeichnen, aber theils nicht ohne Cession von einem auf den andern übergehen können; theils zu bestimmten Zeiten zahlbar sind (Wechsel); theils einen unbestimmten Werth (Gewinn und Verlust an einem Unternehmen, wie Aktien) bezeichnen; theils mit einem fortlaufenden Gewinn (Zinse, wie Obligationen, Staatspapiere) verbunden sind, und also nicht die Eigenschaften des Geldes haben.

§. 396.

Der Werth der Banknoten stützt sich also auf das Zutrauen zur Bankanstalt, daß sie auf Verlangen die bezeichnete Summe in Metallgelde erstatten könne und werde. So wie dieß Zutrauen abnimmt; so wie die Bank entweder nicht zu jeder Zeit, oder nicht zu voll den reellen Werth der Banknoten zu erstatten bereit ist: so fällt derselbe, weil ihr ganzer Werth auf den Grad der Gewißheit der Realisirung beruhet. (§. 49.)

§. 397.

Wir haben ferner als Zweck der Banknoten die Erleichterung der Ausbezahlung angegeben, in so ferne wir diese Bankanstalt nicht in Beziehung auf die Unternehmer oder die Interessenten der Bank (Eigner) selbst, sondern auf das Publikum beziehen, unter welchem die Banknoten im Umlaufe sind. Allein es läßt sich für jene ein eigener Zweck auffinden, und für das Publikum eine Folge ableiten, die beide sehr wichtig sind.

§. 398.

Die Notenbank mag nemlich entstehen, durch einen Zusammentritt mehrerer Privatpersonen, oder durch die Regierung allein; es mag, um die Banknoten in Umlauf zu bringen, die Bank erwarten, daß Banknoten gegen Münze von ihr gefordert werden, oder daß sie, oder die Interessenten, statt Geldes damit bezahlen, und den Empfänger der Banknote damit ein Recht geben, wenn er will, den Werth derselben in der Bank in baarem Gelde zu erheben: so entstehet in beiden Fällen ein doppelter oder mehrfacher Zahlwerth. Er ist doppelt, wenn nicht mehr Banknoten in Umlauf gesetzt werden, als Geld eingebracht wird; er ist mehr als doppelt, wenn die Eigener mehr ausfertigen, und (durch eigenes Zahlen) in Umlauf zu bringen suchen.

§. 399.

Werden eben so viele Banknoten in Umlauf gesetzt, als Geld eingebracht wird, und dieses bleibt (außer Circulation) in der Bank liegen: so bleibt die Masse des Tauschmittels unverändert; oder Geld und Geldeswerth wird weder vermehrt noch vermindert. Wird aber das eingelegte baare Geld ganz oder zum Theil in Circulation gesetzt (verliehen, damit gekauft oder abbezahlt rc.), oder werden von den Eignern der Bank Banknoten, ohne den Metallwerth einzulegen, in Umlauf gebracht: so wird in jenem Falle die circulirende Geldmasse um jene in baa-

rem

rem Gelde verliehene, oder um diese in Banknoten, ohne Einlage des Realwerthes, ausgegebene Summe vermehrt. Die Folgen, die unter solchen Umständen eine Notenbank hervorbringen kann, sind eben die, die die Anhäufung des Geldes hervorbringt.

Da also durch Banknoten die circulirende Geldesmasse vermehrt wird, so haben sie noch, außer der erleichterten Bezahlung, in geldarmen Landen den Nutzen, daß sie wie vermehrte Geldmasse wirken.

§. 400.

Geldmangel, verhältnißweise, kann daher entstehen, daß entweder die Handelsbilanz gegen den Staat ist, und daher das baare Geld auswärts gehet: in diesem Falle sind andere Mittel, denn eine Notenbank, anzuwenden; oder daß Industrie und Gewerbe sich so vermehren, daß die Geldmasse zur vermehrten Circulation nicht hinreicht, oder daß der Staat für auswärts negociirte Schulden Geld außer Land sendet.

§. 401.

Entstehet Geldmangel aus Mangel der Industrie, so hat der Staat andere Mittel, als eine Notenbank, anzuwenden; entstehet er aber von vielen auswärts negociirten Schulden, für die die Zinsen außer Landes gehen, und der Circulation entzogen werden: so ist die Notenbank ein vorzügliches Hülfsmittel, diese Schulden abzutragen, die Zinsen dem Lande zu gewinnen, ohne der

Indu-

Industrie die erforderliche Geldmasse zur Circulation zu vermindern.

Eben so nützlich ist auch die Notenbank, wenn Industrie und Gewerbe sich so vermehren, daß die Geldmasse des Landes zur erweiterten Industrie nicht mehr hinreichend ist, der Zinsfuß und damit der Wucher sehr hoch gehet, Arbeitslohn und Lebensmittel steigen u. s. w. Sie stellt das richtige Verhältniß der Geldesmasse zu der Circulation wieder her.

§. 402.

Aus diesem werden wir also folgende nähere Bestimmungen und Wirkungen einer Notenbank ableiten können:

1) Alle Bankanstalten erfordern allgemeinen Kredit, Sicherheit und Schutz. Sie haben daher entweder den Staat selbst zum Urheber und Eigner, oder sind doch, wenn sie Unternehmungen von Privatpersonen sind, von ihm zu sanctioniren, zu schützen und wenigstens indirekte zu leiten.

Da eine Bank immer das allgemeine Beste zum Zweck haben muß, das allein die Staatsdirektion zu kennen und zu befördern hat: so gehören diese Anstalten offenbar unter die Leitung des Staates. Privatpersonen sorgen, und haben nur zunächst zu sorgen, für ihr Privatinteresse. Der Bürger kann und soll nur das höchste Zutrauen zur Regierung haben; und unglücklich ist das

Land,

Land, in moralischer und ökonomischer Beziehung, in welchem dieß nicht der Fall ist, und wo man es für möglich hält, daß die Staatsverwaltung an ihren Untergebenen zur Betrügerin werden könne.

2) Der Zweck der Notenbank mag Erleichterung der Bezahlungen oder Vermehrung des Zahlwerthes seyn: so setzt dieß immer voraus, in so ferne die Bank wirklich Nutzen und nicht vielmehr Nachtheil und Unordnungen hervorbringen soll, daß so etwas Bedürfniß sey.

Ist wenig Handel im Lande, und ist derselbe sehr vertheilt; ist baares Geld, im Verhältniß zur Industrie, hinlänglich oder mehr als hinlänglich vorhanden: so wird eine Notenbank mehr Nachtheil als Vortheil gewähren. Mit eben diesen Bedürfnissen muß die Summe der Banknoten, die in Umlauf zu bringen sind, im Verhältniß stehen.

3) Selbst das Verleihen muß mit Ueberlegung geschehen. Als Sache des Staates kommt es hier nicht sowohl auf die Sicherheit an, die der Leihende darbieten kann; sondern auf den Nutzen, den er sich und dem Ganzen mit dem Darlehn schaffet.

Ist Gelegenheit zum Verdienst (im In- oder Auslande) vorhanden; ist die Nation unternehmend, kann noch viel gethan werden, ohne daß die Geldkräfte dazu hinreichen: so befördert das Verleihen und die Vermehrung

rung der Geldmasse dem Lande sein Emporkommen. Ist aber im Lande keine Industrie, kein Handel; ist die Nation unthätig; ist, ohne Geldmangel, kein Geldumlauf: so wird keine Bank im Stande seyn, Gewerbe und Handel zu beleben, die Nation in Thätigkeit zu setzen und die Circulation zu befördern.

4) Das Verleihen kann a) auf Personalkredit (wohin auch das Discontiren der Wechselbriefe gehöret); b) auf Faustpfänder; c) auf Hypotheken (wohin auch Einkünfte gehören) geschehen.

Das Verleihen auf Personalkredit ist das unsicherste, sey es auch, daß die Bank Vorzüge vor andern Personalgläubigern genießt; es ist aber vielleicht im Ganzen, und in der Voraussetzung, daß die Bank weniger den Zweck hat, zu gewinnen, als Handel und Gewerbe durch Unterstützung industriöser Menschen emporzuheben und zu erweitern, gerade das nothwendigste. Es erfordert daher aber die genaueste Kenntniß der Individuen.

Das Discontiren der Wechselbriefe ist schon sicherer, weil durch den Acceptanten oder durch die Giranten eben so viele Garanten hinzukommen. Bürgschaften bringen gleichfalls Verstärkung der Sicherheit hervor.

Faustpfänder und Hypotheken gewähren der Bank die höchste Sicherheit. Bei jenen, im Fall die Bank keine Vorrechte vor andern Privatgläubigern erhält, kommt es nur darauf an, daß der Leiher der rechtmäßige Besitzer,

 bei

bei diesen, daß keine frühern Hypothekanten statt finden, in so ferne Anciennität ohne gerichtlichen Consens rechtsgültig ist. Der Staat kann, wenn Privatpersonen Eigner der Bank sind, außer seinen Domänen, auch Einkünfte aus Domänen, Regalien ꝛc. für gemachte Anlehen verpfänden.

5) Der Staat darf und soll in kein bürgerliches Gewerbe eingreifen. Geschieht es indessen doch von ihm, wie hier durchs Verleihen, so muß er den Erwerb der Privatpersonen so wenig als möglich beschränken; er muß daher auch im Verleihen nicht nur nicht weniger, er muß mehr Zinse fordern, als es unter Privatpersonen gewöhnlich ist; es sey denn, daß er ein Unternehmen besonders begünstigen wolle. Treibt er Handel, errichtet er Fabriken u. s. w. so müssen diese noch nicht zum bürgerlichen Gewerbe geworden seyn.

Aus diesen folgt es abermal, daß der Eigner der Bank der Staat seyn müsse.

6) Der Staat repräsentirt die Gerechtigkeit: er muß daher vor andern selbst gerecht seyn, und eingegangene Verbindlichkeiten genau erfüllen.

Der Besitzer einer Banknote hat das Recht, den bezeichneten Werth eben so, wie er ihn eingelegt oder gegeben hat, von der Bank zu jeder Zeit realiter zurück zu fordern, und zwar zu voll, ohne Verkürzung des Nominal-

minal- noch des Realwerthes. Der Staat darf also nicht (rechtlich, und, wie wir zeigen werden, politisch) a) die Auslösung der Banknoten ganz verweigern; b) noch sie nur zum Theil realisiren; z. B. halb Geld, halb Banknoten zurückgeben; c) noch mit einer geringhaltigern Münze (z. B. kleiner, unter dem Münzfuß ausgeprägter Geldstücke, sogenanter Scheidemünze) bezahlen; d) noch den Münzfuß deßwegen abändern, und z. B. aus einer Einheit (Mark) mehr Stücke bei gleichem Namen und Zahlwerth ausmünzen lassen; noch e) die Banknoten selbst herabsetzen und verordnen, daß sie nur zu einem bestimmten geringern Werthe angenommen oder eingelösset werden (ohne den Besitzern der Banknoten die Differenz zwischen dem gegebenen und nun zu empfangenden Zahlwerth zu erstatten).

Entstehet dem Staate ein Deficit, so hat er, ohne jene Mittel anzuwenden, ein Recht, dasselbe durch ausserordentliche Auflagen zu decken, wodurch der Schaden nach einem richtigen Verhältnisse auf alle repartirt wird, und nicht gerade die allein zu leiden haben, die durch ihre Geschäfte, oder durch grösseres Zutrauen, in Kreditverhältnisse zum Staate gekommen sind.

7) Wie es bei dem Metallgelde ein wichtiges Erforderniß ist, daß man die verschiedenen Sorten zu unterscheiden verstehe, und den Zahlwerth, den sie im Lande haben sollen, und das Verhältniß zu

fremden Münzsorten wisse, und von den Kennzeichen des falschen Geldes unterrichtet werde: um so nothwendiger ist dieß bei einem bloßen Zeichen des Werthes, bei Banknoten, weil hier, da man sie nicht zu nehmen genöthiget wird, alles auf das Zutrauen ankommt.

Mit der Erkennung des Werthes, auf den sie lauten, hat es keine Schwierigkeit, weil Ziffern und Buchstaben diesen deutlich bezeichnen; aber sehr groß kann diese, zumal für den gemeinen Mann, werden, zu unterscheiden, ob sie ächt oder nachgemacht sind. Da es an schlechten Menschen nie fehlet, so ist der Reiz sehr groß, aus einem so wohlfeilen Stoff, wie Papier, sich beliebige Reichthümer zu schaffen. Würde von der Bank die Einlösung falscher Banknoten verweigert, so würde ein Mißtrauen gegen alle Banknoten entstehen, weil sich die meisten Besitzer nicht zutrauen, über ihre Aechtheit zu entscheiden. Die Bank muß sie daher einlösen, und hat also alle Mittel anzuwenden, das Nachmachen zu verhindern, und die nachgebildeten kenntlich zu machen.

8) Theils um zu wissen, ob und wie viele falsche Banknoten im Umlaufe, und wie viele verlohren gegangen sind; theils um auch eine Bilanz ziehen und den Gewinn oder Verlust berechnen und repartiren, theils um die alten abgenützten Banknoten austauschen zu können, ist es nothwendig, von Zeit

zu

zu Zeit alle Banknoten einzuziehen. Es ist daher eine Zeitfrist festzusetzen, während welcher alle Banknoten eingeliefert und gegen andere neuverfertigte ausgetauscht werden müssen.

Durch dies Verfahren wird auch das Nachbilden sehr erschwert, in so ferne nemlich ein anderes Papier genommen und andere Zeichen aufgedruckt werden.

9) Die Bank verpflichtet sich, den Werth der Banknoten auf Verlangen sogleich auszubezahlen.

Dieß erfordert einen Geldvorrath, der, wenn die Ausbezahlung möglich seyn soll, immer der Summe der eingebrachten Banknoten gleich seyn muß. Ist die Summe des Geldvorrathes der Summe der circulirendn Banknoten gleich, so ist sie zu jeder Zeit im Stande, alle Geldforderungen zu befriedigen. Allein dann hätten auch die Unternehmer der Bankanstalt keinen Nutzen für sich; es fielen ihr vielmehr selbst die Kosten der Administration zur Last. Da es sich nun, wenn die Nation einmal an die Banknoten gewöhnt ist, und dieselben einen verbreiteten Umlauf haben, nie denken lässet, außer im Falle des höchsten Mißkredites der Bank, den sie nie veranlassen soll, und der von ihr auch leicht durch einige Klugheit zu vermeiden ist, daß alle oder auch nur der größte Theil in kurzem eingebracht und das baare Geld gefordert werden sollte: so hat sie nur nöthig, einen Theil des Werthes der circulirenden Banknoten in baa-

rem Gelde in der Bank vorräthig zu lassen. Sie kann daher den größern Theil des Werthes der Banknoten baar verleihen, damit handeln ꝛc.; oder sie kann mehr, als ihr Geld eingebracht worden ist, Banknoten durch Verleihen, Kaufen ꝛc. in Umlauf zu bringen suchen.

10) Die Bank will, so viel als möglich, Gewinn aus ihrer Anstalt ziehen.

Dieß ist nur dadurch möglich, daß sie, wie oben gezeigt worden ist, einen Theil des eingebrachten Geldes zu ihrem Nutzen verwendet, oder überhaupt mehr Banknoten in Umlauf bringt, als sie Geld vorräthig hat. Sind die Eigener Privatpersonen, so werden sie, ohne Rücksicht der Wohlfahrt des Ganzen, diesen Gewinn so hoch als möglich treiben wollen; sie werden der Banknoten immer mehr zu machen und in Umlauf zu bringen suchen, ohne sich um die nachtheiligen Folgen des zu vielen Papiergeldes zu bekümmern. (Wie die Eigener durch diese Uebertreibung immer mehr gewinnen können, wenn auch das Papiergeld schon anfängt, im Werth zu verliehren; wie sich dann die Banken zu ihrem Vortheil zu helfen suchen: dieses, und die Berechnungen dazu, bringen wir in den Zusätzen zu diesem Werke vor. Hier tragen wir vor, was eine redliche Staasleitung durch die Banken zur Wohlfahrt des Ganzen thun kann, und nicht, durch welche Kunstgriffe sie sich auf Kosten ihrer Untergebenen bereichern könne.)

Nun

Nun stützt sich der Gewinn der Bank nicht sowohl auf die Größe der Summe, die sie in Banknoten in Umlauf gesetzt hat; sondern auf das Verhältniß dieser Summe zu dem zur Bezahlung der einlaufenden Banknoten erforderlichem Geldvorrath.

Dieses Verhältniß ist zusammengesetzt, und wird bestimmt:

a) aus der Menge (Zahl der Banknoten) und aus der Größe der Summe der Banknoten, die in Umlauf gebracht worden sind;

b) aus der Lebhaftigkeit der Circulation;

c) aus dem Umfang oder der Verbreitung der Circulation der Banknoten;

d) aus der Menge der Personen, unter welchen sie circuliren;

e) aus dem Zutrauen zur Bank, oder der Größe ihres Kredits;

f) wenn sie auch in der Ferne gesucht sind, leicht angebracht, oder durch Filialbanken realisirt werden können;

g) auf die Vortheile und Begünstigungen, die mit den Banknoten verknüpft sind; z. B. wenn Briefposten dieselben mit Gewährleistung befördern, oder die Postwägen weniger als für baares Geld Porto berechnen.

Je mehr nun diese Bedingungen statt finden; je mehr werden Banknoten in Umlauf zu bringen seyn, und je weniger verhältnißweise zur Einlösung in die Bank gebracht werden, und also auch um so weniger baares Geld in Bereitschaft zu halten seyn.

11) Die Bank hat den Zweck, die Gewerbe und den Handel zu befördern; sie muß daher noch andere Verfügungen treffen, damit derselbe erreicht werde.

(Die Entwicklung dieser möglichen Verfügungen gehört in die Staatswissenschaft. Auch das meiste, was wir bisher über die Banken sagten, und noch sagen werden, gehört dahin; wir fanden aber für besser, etwas über die Grenzen unsers Gebietes zu gehen.)

Geschiehet dieß nicht; werden die Verhinderungen des Emporkommens des Handels und der Gewerbe nicht gehoben: so kann durch eine Notenbank die nachtheilige Handelsbilanz noch nachtheiliger werden. (Die Gründe davon, die ohnehin nicht hieher gehören, sollen in der Folge angeführt werden.)

12) Durch die Banknoten soll die Masse des Zahlwerthes vermehrt werden.

Sie wird um so viel mehr vermehrt werden, je mehr Banknoten ins Publikum kommen. Es muß aber auch noch hinlänglich baares Geld im Umlauf seyn, um theils kleine

Zah-

Zahlungen, welche mit kleinen Banknoten beschwerlicher zu machen sind, bestreiten zu können; theils Ausländer bezahlen und andere baare Geldforderungen bestreiten zu können. Die Bank hat schon aus diesem Grunde das Publikum nicht mit Banknoten zu überhäufen und sie nicht zu sehr kleinem Zahlwerth auszufertigen.

13) Der Unterschied zwischen Banknoten und andern Papieren, mit welchen auch Zahlungen geschehen können, folgt schon aus den Erklärungen, die wir von ihnen gaben. Theils haben sie einen Umlauf innerhalb einer bestimmten Zeit, in welche sich ihre Gültigkeit einschränkt; theils müssen sie cedirt werden, wenn das Eigenthumsrecht von einem auf den andern übergehen soll, statt daß bei Geld und Banknoten der Besitzer an sich schon rechtmäßiger Eigenthümer derselben ist; theils ist der Werth unbestimmt (z. B. bei Aktien), oder muß erst durch Berechnung ausgemittelt werden (wie Schuldverschreibungen, die Zinsen tragen, früher oder später zahlbare Wechsel ꝛc.)

14) Zur Erweiterung des Umlaufes der Banknoten sind Filialbankkassen in den vorzüglichsten Städten zu errichten, die auf Verlangen Banknoten ein- und auswechseln können.

15) Eine Regierung kann in einen Geldmangel gerathen, oder für dringende Ausgaben (z. B. bei zu

führen-

führenden Kriegen) mehr Geld gebrauchen, als sie durch Anlehen oder durch Auflagen herbeizuschaffen weiß. Sie kann sich daher genöthiget sehen, die Einlösung der Banknoten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aufzuheben, und die wechselseitige Annahme an Zahlungsstatt gebieten; oder sie kann, wenn sie keine Bank hat, ähnliche Papiere ausfertigen, damit bezahlen, und sich verpflichten, dieselben für den bezeichneten vollen Werth in bestimmten oder unbestimmten Zeiten einzulösen. Solche Papiere können zum Unterschiede von Banknoten Papiergeld heißen.

Ein Zwangsgesetz zur wechselseitigen Annahme setzen sie allerdings voraus, weil jeder dem baaren Metallgelde, mit dem er sich auch vom Auslande alles anschaffen kann, immer den Vorzug geben wird, da er beim Papiergelde ungewiß ist, wie es sich anhäufen, und wie früh oder spät es eingelöst werden wird. Je größer oder geringer nun der Kredit oder das Zutrauen zur Redlichkeit der Regierung und zu den innern Hülfsquellen ist; je besser oder schlimmer die Aussichten zu einen frühern oder spätern, vortheilhaftern oder nachtheiligern Frieden sind: je mehr oder weniger werden in Verhältniß zum baaren Gelde die Papiere in Werth seyn.

Der Staat sollte aber die Verweigerung der Einlösung der Banknoten als ein Desperationsmittel ansehen, und nur in der höchsten Noth, wenn ihm gar keine

Geld-

Geldquellen mehr offen stehen, dazu schreiten, weil die Folgen davon den Wohlstand der Nation untergraben und der Industrie und dem Handel den Untergang bringen können.

16) Nur der Besitzer oder Inhaber einer Banknote hat das Recht an die Bank; der Untergang derselben zieht also den Verlust dieses Rechtes nach sich. Dadurch entstehet der Bank ein beträchtlicher Gewinn.

17) Von der Banknote ist die Bankactie zu unterscheiden.

Wenn nemlich nicht der Staat selbst, sondern Privatpersonen, ganz oder zum Theil, an der Notenbank Antheil haben, so ist die Bankactie der Schein über die Größe des Antheils, den der Inhaber derselben an den Gewinn oder Verlust der Bank hat.

Mehr über das Ganze in den Zusätzen.

Girobank.

§. 403.

Minder künstlich als die Notenbank, aber auch von geringern vortheilhaften und nachtheiligen Folgen, und von beschränkterm Wirkungskreise, ist die Girobank. Sie kann, was jene nie soll, ein Unternehmen von Privatpersonen, ohne Aufsicht der Regierung, selbst ohne ihre Sanction, seyn.

Der

Der Zusammentritt oder die Vereinigung mehrerer Personen (Interessenten, Theilhaber), an einem bestimmten Orte, durch dazu bestellte Personen (Bankiere, Kassirer), ihre Geldeinnahmen und Geldausgaben besorgen zu lassen, nennen wir im allgemeinen eine Girobank.

§. 404.

Nun lassen sich folgende mögliche Einrichtungen treffen.

Die Interessenten können eine geschlossene Gesellschaft ausmachen, so, daß ohne ihre Einwilligung niemand beitreten kann; oder es kann jedem erlaubt seyn, Theil daran zu nehmen.

Das Personale, das die Geldausgaben und Einnahmen besorgen soll, kann entweder von den Interessenten der Bank besoldet werden, und zwar durch eine bestimmte Summe von jedem Theilhaber überhaupt, ohne Beziehung auf die Größe der Geldgeschäfte, die jeder einzeln jährlich durch die Bank machen lässet; oder dieser Beitrag zur Besoldung des Bankpersonales kann durch eine Abgabe von den Geldumsätzen, die die Interessenten durch die Bank machen lassen, bestritten werden. Z. B. von jedem Hundert oder Tausend eingenommenen oder ausbezahlten Geldes. Oder das Bankpersonale wird von der nutzbaren Anwendung eines Theils des in der Bank befindlichen Geldes unterhalten.

§. 405.

§. 405.

Jedem Interessenten der Bank kann entweder sein in die Bank gelegtes Geld besonders verwahret, und was für denselben eingehet oder ausbezahlt wird, hinzugethan oder hinweggenommen werden; oder, was bequemer ist, es kann das eingebrachte Geld aller Interessenten zusammen gelegt, und jedem über seinen Antheil besondere Rechnung gehalten werden. Nach den Regeln des Buchhaltens würde dann jede Summe, die für Rechnung Eines Interessenten eingehet, auf die Kreditseite seiner Rechnung, mit Bemerkung des Jahres und des Tages, und des Namens dessen, von dem es eingebracht oder an den Interessenten bezahlt wurde, niedergeschrieben werden. Auf gleiche Art wären dann auch alle Auszahlungen, die für diesen Interessenten geschehen, auf der Debetseite anzumerken.

§. 406.

Das Zahlen und Bezahltwerden in der Bank fällt entweder unter den Interessenten der Bank selbst vor, oder nicht. Hat ein Interessent der Bank an einen andern Interessenten derselben etwas zu bezahlen, so kann das Zahlunsgeschäfte, in so ferne der Bankfond des Zahlers hinreicht, und der Empfänger die zu empfangende Summe nicht aus der Bank ziehen will, bloß dadurch vollzogen werden, daß jenem die zu zahlende Summe an seinem Bandfond ab- und diesem an dem seinigen zugeschrieben werde; oder, in der Sprache des Buchhal-

tens,

tens, daß man dem Zahler auf seinem Bankkonto für die zu zahlende Summe debitire, und dem, der sie zu empfangen hat, auf seinem Bankkonto für eben dieselbe kreditire. Ist eine der Personen kein Interessent der Bank, so ist es entweder der Geber (Zahler) oder der Empfänger. Ist der Geber kein Interessent der Bank, und die Zahlung soll an sie geleistet werden, so hat die Bank die Summe in Empfang zu nehmen, und sie der Rechnung des Interessenten gut zu schreiben (zu kreditiren). Ist der Empfänger kein Interessent der Bank, und sie soll aus dem Bankfond eines Interessenten an ihn bezahlen, so sind drei Fälle möglich; entweder es will derselbe das Geld baar haben, dann gehet es aus der Bank heraus, oder er will es in der Bank lassen, dann wird er Interessent, und es wird ihm eine Rechnung (Folium) in dem Bankbuch eröffnet und ihm diese Summe gut geschrieben; oder er läßt eben diese Summe auf Rechnung eines andern Bankinteressenten übertragen (an denselben bezahlen). Unter allen diesen Fällen sind nur zwei, in welchen die Bank mit Geld wirklich zu thun hat, oder Geld auszahlen oder in Empfang nehmen muß.

§. 407.

Wenn die Bank eine Summe für einen Interessenten bezahlen soll, so muß sie auch diese Summe zu voll von ihm besitzen; oder es kann niemand verlangen, daß die Bank mehr für ihn bezahle, als er von ihr zu fordern hat.

§. 408.

§. 408.

Wenn die Bank Zahlungen für einen Interessenten machen soll, so muß sie dessen Einwilligung gewiß seyn. Diese Gewißheit kann nur eine mündliche Erklärung des Interessenten, oder eine schriftliche gewähren. Jene setzt voraus, daß das Bankpersonale seine Person; diese, daß es seine Handschrift (und Siegel) genau kenne. Bei einer mündlichen Erklärung hat die Bank, im Fall eines Irrthums, im Fall möglicher Chikanen, nichts für sich, um beweisen zu können, daß sie den erklärten Willen genau erfüllt habe; mündliche Erklärnng erfordert also der Sicherheit wegen nebenbei noch eine schriftliche.

§. 409.

Sind die Zahlungen der Bank bloß durch Ab- und Zuschreiben an Interessenten der Bank zu machen, so daß kein baares Geld von derselben verlangt wird; oder hat sie auch baare Zahlung, aber an einen Einwohner von hinlänglichem Kredit zu machen, so läßt sich nicht wohl ein Betrug (durch Nachbildung der Handschrift) denken, und die Bank hat nicht wohl, in so ferne sie einen Schein über den Empfang des ausbezahlten Geldes in Händen hat, einen Verlust, bei möglichem Irrthum, oder Betrug zu besorgen. Die höchste Vorsicht ist aber dann nöthig, wenn die Bank an fremde Personen Geldauszahlungen machen soll.

Die

Die öftere Ziehung der Bilanz der einzelnen Bankrechnungen, und die Controle mit den Interessenten, ist ein Mittel, mögliche Irrthümer ꝛc. zu berichtigen. In den Zusätzen dieses Werks wird dieß ausführlicher gezeigt werden.

§. 410.

Die Interessenten der Girobank legen entweder einerlei Geld in diese, oder verschiedenes. Dasselbe wird dann wieder von der Bank nach seinem innern Gehalte (nach dem Antheile des feinen Münzmetalles, Korn); oder nach seinem äußern Zahlwerthe, den es im Umlaufe hat, berechnet. Nun können die verschiedenen eingebrachten Geldsorten eines Interessenten auf den Bankrechnungen angemerkt werden, oder die Bank kann sie, in so ferne sie von verschiedenem innern Werthe bei gleichem Umlaufspreise sind, oder die eine oder andere Geldsorte bald mehr bald weniger gesucht wird, zu einem bestimmten Preise annehmen, und gleich zu diesem in Rechnung bringen; oder sie kann nur bestimmte Münzsorten annehmen und als Bankgeld erkennen.

Jenes Verfahren, die verschiedenen eingebrachten Geldsorten besonders anzumerken und zu berechnen, ist nicht wohl ausführbar. Sie könnte nur eben diese eingebrachte Geldsorten, und nur eben so große Summen bezahlen und die Reste anmerken. Sollte sie größere Summen bezahlen, so müßte sie von den andern Münzsorten der Interessenten dazunehmen, die sie, bei dem veränder-

änderlichen Handelspreise und bei den möglichen Münzveränderungen, nicht zu berechnen wüßte. Es sind daher nur die zwei andern Fälle anwendbar: entweder mehrere oder nur Eine Münzsorte zu einem festen Preise anzunehmen und in Rechnung zu bringen. Daß sie bei der Bestimmung des Preises auf den innern Gehalt (den Antheil des feinen Münzmetalles) zu sehen habe, und daß alsdann das Silber (wegen des veränderlichen Preises des Goldes oder der Goldmünzen) allein den Maßstab ihrer Berechnungen abgeben müsse, dieß folgt aus dem bisher gesagten. In diesem Falle kann also auch rohes Silber als Bestimmungsmittel des Werthes alles Bankgeldes nach seiner Feinheit von der Bank angenommen, und Maßstab der Geldberechnung werden.

§. 411.

Die Interessenten einer Girobank können durch ihr Zusammentreten, durch das Niederlegen ihres Geldes in die Bank (außer etwa noch der Sicherheit der Aufbewahrung) keinen andern Zweck, als Erleichterung der Zahlung (Ueberhebung des Hin- und Wiederbezahlens) und Verminderung der möglichen Fehler dabei, haben. Da ihr niedergelegtes Geld kein Darlehen ist; da sie zu jeder Zeit, sobald es die Umstände erfordern, darüber disponiren wollen und können: so können sie auch keine Ansprüche auf Zinsen machen, sey es auch, daß sie beträchtliche Summen eine lange Zeit darin liegen haben. Auch würde

die Berechnung eines solchen Zinsenertrages sehr mühsam seyn.

Indessen, da immer große Summen, obgleich unter wechselnden Eigenthümern, in der Bank liegen werden, und der Fall nicht zu erwarten ist, daß bei weitem der größte Theil, der Bank baar abgefordert werde (ganz außerordentliche Fälle gehören nicht zur Bestimmung im Menschenleben): so kann die Bankdirektion allerdings einen großen Theil in ihren Nutzen verwenden.

Sie kann daher Wechsel discontiren, auf Faustpfänder und Hypotheken leihen, oder auch Handel treiben. Die Erfahrung wird sie bald lehren, wie weit sie darin gehen dürfe, um immer einen hinreichenden Geldvorrath für die möglichen baaren Forderungen der Bankinteressenten zu haben. Werden mit dem Gewinn des auf solche Art verwendeten Bankfondes ganz oder zum Theil die Kosten der Bankanstalt bestritten; wird das Kapital sicher angelegt, oder kann die Bankdirektion selbst hinlängliche Sicherheit leisten: so werden eine solche gewinnbringende Verwendung die Bankinteressenten um so mehr gestatten, je weniger die Bank darin zu weit gehet, und je beständiger sie alle baare Geldforderungen zu befriedigen im Stande ist.

§. 412.

Indessen kann eine Girobank im Verleihen nicht so weit gehen, als eine Notenbank; sie kann weder so nützlich

lich noch so nachtheilig wie diese für den Handel und die Gewerbe werden. Theils können selbst an dem Orte der Girobank nur die Personen daran Theil nehmen, welche große Geldumsätze in einzelnem machen, weil kleine Ausbezahlungen weit leichter baar als durch die Bank geschehen können; theils können die Bewohner entfernter Orte keinen oder nur geringen Antheil daran nehmen, weil die Bank nur die Geldgeschäfte in ihrem Orte besorgen kann; theils kann sie kein Geld, wie die Notenbank, schaffen; ihr Fond ist nur Einmal da. Sie kann zwar eine solche Vermehrung ihres Fonds außer dem baaren Verleihen scheinbar dadurch hervorbringen, wenn sie bei ihrem Verleihen, statt des baaren Geldes, ihrem Schuldner die geliehene Summe in dem Bankbuche gut schreibet. Allein, sey es auch, daß viele Zahlungen von dieser Summe an Bankinteressenten gemacht werden, und vielleicht in der Bank bleiben: so ist sie dennoch nicht gewiß, ob nicht bald oder spät, ganz oder zum Theil, dieselbe baar verlangt werde.

§. 413.

Aus den bereits aufgezählten möglichen Einrichtungen einer Girobank ergibt sich folgendes:

1) Der Hauptzweck einer Girobank kann nur erleichterte Ausbezahlung seyn.

Folgen dieser Anstalt sind: Sicherheit vor falschen Münzen; minderes Abnützen der Münzen, da sie weni-

ger in Umlauf kommen; und wenn dieselbe unter dem Schutze oder der Leitung der Regierung stehet, größere Sicherheit der Aufbewahrung.

2) Die Bank kann bloßes Privatunternehmen seyn.

Hier aber, wo wir bloß die Beförderungsmittel, die die Staatsleitung anzuordnen und zu dirigiren hat, behandeln, haben wir sie allein als Anstalt der Regierung anzusehen. Als solche stehet sie unter ihrem unmittelbaren Schutze und unter ihrer Aufsicht; als solche hat auch jedes bürgerliche Mitglied gleiche Ansprüche auf die Benutzung derselben.

3) Wer sein Geld in die Bank legt, will, daß man es ihm aufbewahre, damit er zu jeder Zeit darüber verfügen könne.

Er will also nicht, daß man es verleihe, und zu einem beliebigen Zwecke verwende. Aber er kann auch nicht mehr als dieß (augenblickliche Erstattung oder Zurückgabe) fordern. Erfüllt die Bank diese eingegangene Verbindlichkeit, so kann es ihm gleichgültig seyn (zumal bei hinlänglicher Sicherheit, die sie durch Hypotheken gewähret), welchen Gebrauch sie mit einem Theile des ganzen Bankfondes macht. Kommt ihm noch besonders diese nutzbare Verwendung des Bankfondes dadurch zu gut, daß er gar nichts, oder weniger, als außerdem erforderlich wäre, an den Verwaltungskosten der Bank zu

tragen hat, so wird er es um so eher geschehen lassen können.

4) Der Bankfond kann gewinnbringend verwendet werden durch Verleihen und durch Handeltreiben.

Der Gewinn durch das Verleihen auf Hypotheken oder Pfänder ist sicherer, als der Gewinn im Handel; sie wird also jenen vorzuziehen haben. Aber die Rücksichten und Zwecke des Privatmannes sind nicht eben dieselben des Staates. Die Handlungen des Privatmannes, als solches, können immer sein Ich, sein Privatinteresse, zum Zweck haben; die Handlungen der Staatsdirektion müssen auf das Ganze und auf das Einzelne in Beziehung auf das Ganze gehen. Beim Verleihen und beim Handel entstehet ihm also nicht die Frage: Ob er damit viel und sicher gewinne, sondern: Ob er durch Verleihen (abgesehen von dem Gewinn) dem Leiher an sich, und im Ganzen, und ob er durch den Handel im Einzelnen und im Ganzen nütze? Auf die Verwendung des geliehenen Geldes, und auf die Privatleiher, hat also die Regierung Rücksicht zu nehmen. Jene bestimmt sie zur Unterstützung gegen größere und geringere Zinsen; diese, daß sie den Privatverleihern die Benützung ihrer Kapitalien durch niedrige Zinsen und durch häufige Darlehen nicht erschweren. Auch die Verwendung ihres Fondes im Handel erfordert Rücksicht aufs Ganze und Einzelne. Ohne in ein bürgerliches Gewerbe zu greifen, muß sie dem Vortheil des Ganzen entsprechen.

5) Die

5) Die Gründe, sich einer Girobank zu bedienen, haben wir in die Sicherheit der Aufbewahrung des Geldes und in die Leichtigkeit der Zahlungen gesetzt.

Sind aber an einem Orte vielerlei Münzsorten im Umlaufe, die bei gleichem Zahlwerthe von ungleichem innern Gehalte sind; so wird man sich, im Fall keine Geldsorte besonders bedungen worden ist, die Annahme jeder gefallen lassen müssen. Eben so wird man bald kleinere, bald größere Münzsorten, über die man eben so wenig bei größern Zahlungen, der vielen Mühe der Durchsicht und des Zählens wegen, gleichgültig seyn wird. Nimmt und gibt die Bank aber bloß grobe Münzsorten von gleichem Gehalte, so wird jeder diese Geldsorte oder die Zahlung durch die Bank wünschen. Das Bankgeld, oder, was dasselbe ist, die Zahlung durch die Bank, wird also mehr gesucht werden, als außer derselben. Dadurch wird für das Bankgeld, gegen die außer derselben umlaufenden Münzsorten, ein Agio entstehen, der, nachdem jene Ungleichheiten größer oder geringer sind, mehr oder weniger betragen wird.

6) Eine andere Ursache, dem Bankgeld einen höhern Werth beizulegen, kann dadurch entstehen, daß in einem Staate öftere Münzveränderungen, Münzverbote und Münzvalvationen vorfallen, die den Werth des baaren Geldvorrathes, der Schulden und der Forderungen, verändern.

Die

Die Münzveränderungen können sich nur bloß auf eine Ummünzung erstrecken. In diesem Falle gibt der Staat, entweder unter den alten oder neuen Münzbenennungen, eben dasselbe wieder (entweder in Schrot und Korn, oder doch in Korn), was in den alten Münzen enthalten war, und trägt entweder die Ummünzungskosten selbst, oder läßt sich dieselben durch ein Aufgeld vergüten; oder die Ummünzung hat eine Verringerung der Münzsorten zur Absicht, und das Publikum erhält, unter den alten oder unter neuen Benennungen, weniger an Schrot und Korn, oder nur an Korn, als es in dem alten Gelde gab. In jenem Falle sind also die abgeforderten Gebühren für die Ummünzung; in diesem der Unterschied zwischen dem gegebenen und dem empfangenen Antheil des feinen Münzmetalles wahrer Verlust. Wird es nun zum Gesetze gemacht, daß die Schulden und Forderungen, in dem alten Gelde kontrahirt, mit dem neuen nach seinem Zahlwerth berichtiget werden dürfen, ohne Hinsicht auf das Verhältniß des innern Werthes: so entstehet offenbar ein Verlust für den Empfänger (Kreditor) und ein Vortheil für den Geber (Debitor). Wären also z. B. von der alten Münze 24 Stücke auf eine Einheit (Mark) gegangen, und von der neuen gingen bei gleichem Zahlwerthe 25 darauf, wovon die einzelnen Stücke jenen gleich gelten sollen: so würde der Gläubiger, wenn ihm in der neuen Münze eine Forderung von 100 bezahlt wird, in der alten nur 96 erhalten, und

ihm also, da er wirklich 100 in der alten vorliehe, viere abgekürzt werden.

Münzverbote haben den Zweck, die Münzen, die sie treffen, aus dem Umlauf zu bringen, wodurch der Besitzer gezwungen wird, sie aus dem Lande zu senden, oder mit Verlust zum Einschmelzen zu geben.

Münzvalvationen bestimmen die Verhältnisse des Preises, die die umlaufenden Münzsorten gegen einander haben sollen. Die Valvation kann sich auf die Ausmünzung, auf die Bestimmung des Werthes der Münzsorten nach den Münzfüssen, oder auf den nachherigen Zustand der Münzen, denjenigen Werth, der durch Abnutzung oder Kippen (Beschneiden ꝛc.) entstehet, beziehen. Durch alle diese Fälle entstehen in der Circulation große Störungen und manche Nachtheile, die alle durch eine gut angelegte Girobank, über welche keine Willkühr waltet, verhindert werdern, und zwar hauptsächlich dadurch, daß der Werth aller Münzen, oder die Antheile des Bankfondes nach der Masse des feinen Münzmetalles (des Silbers), berechnet werden.

(Diese Vortheile entstehen aber immer aus ungerechten Handlungen des Staates, die nie gedacht, und noch weniger wirklich werden sollten.)

7) Die Verfügungen der Banktheilhaber über ihre niedergelegten Gelder können zu jeder Zeit mündlich, schriftlich, oder durch beides zugleich, geschehen.

Es

Es kann die Einwilligung des Gebers allein, oder auch des Empfängers, erfordert werden. Vorsichtigkeit wird allerdings von der Bank erfordert, damit sie nicht hintergangen werde; besonders wenn Geld für Rechnung eines Interessenten, zumal von einem Fremden, baar abgefordert wird. Bei Ueberschreibungen unter den Einwohnern läßt sich eine Nachahmung der Handschrift nur in dem Falle denken, wenn der Betrüger sich eine Summe in der Absicht zuschreiben lässet, um sie alsdann baar herauszuziehen und damit zu entweichen. In jedem andern Falle würde der Betrug, da die Bank mit den Interessenten von Zeit zu Zeit zu bilanziren, oder ihnen den Stand ihrer Bankrechnungen anzuzeigen hat, leicht und bald entdeckt und berichtiget werden.

8) Auch auswärtige Personen können an einer Girobank Theil nehmen.

Sie können ihre Verfügungen durch Briefe mittheilen, und die Bank kann auf eben diese Art die Vollziehung derselben berichten. Weil aber Zahlungen im gewöhnlichen Gange des Handels hauptsächlich unter den Einwohnern eines Ortes vorfallen, so werden weniger Anlässe dazu entstehen. Sind diese Anlässe dadurch vorhanden, daß auswärtige Personen großen Handel an dem Orte der Bank treiben, so werden sie ohnehin Handelsleute desselben Ortes zur Besorgung nöthig haben, die dann weit bequemer die erforderlichen Geldgeschäfte besorgen können.

§. 414.

§. 414.

Aus dem gegebenen Begriffe einer Girobank ergibt sich, daß diese Bank mehr als eine andre ein Unternehmen von Privatpersonen, auch ohne alle obrigkeitliche Aufsicht, seyn könne; daß aber in diesem Falle die Regierung die Gesetze derselben festsetzen müsse, damit solche Anstalten, durch einseitige Anlagen, nicht der Wohlfahrt des Ganzen hinderlich werden.

Leihbank.

§. 415.

Unter allen Banken ist keine, in jedem Zustande des Staates, so allgemein erforderlich und nützlich, als die Leihbank. Eine Notenbank setzt große verbreitete Industrie und allgemeine Geldbedürfnisse; eine Girobank sehr beträchtliche, an einem Orte zusammengedrängte Geldumsätze voraus, um Bedürfniß zu werden. In dem gegenwärtigen Zustande der europäischen Staaten, in welchen die Erweiterung der Bedürfnisse eine größere Vertheilung aller Arbeiten, und unzählige einzelne Gewerbe erfordert, die ihre Arbeiten in Gelde berechnen und ausgleichen, und mit demselben die Erfordernisse dazu sich allein verschaffen können: muß oft hier und da, selbst bei dem Besitz vieler anderer Güter, Mangel an baarem Gelde auf kürzere oder längere Zeit entstehen, der um so nachtheiliger ist, wenn er Verhinderungen in Gewerben veranlaßt.

Der

Der gewöhnliche Weg, einem solchen Geldbedürfnisse abzuhelfen, ist, einen Mann aufzusuchen, der gerade Geld entbehren kann. Allein, die Mühe, den Zeitverlust und das Ungewisse des Auffindens abgerechnet, wird dazu immer noch erfordert, daß jener Mann eben so viel Geld und auf so lange Zeit entbehren kann; daß er es uns auch geben, und für eine solche Vergütung geben wolle, die wir ihm ohne Nachtheil bewilligen können.

Die Regierung, die nicht allein den rechtlichen Zustand des Staates zu erhalten hat, sondern der auch die Aufsicht und die Anordnungen über innere und äußere Wohlfahrt, und daher auch die Beförderungsmittel der Industrie zukommen, hat daher die Leihanstalten, in welchen man Geld unter festgesetzten Bedingungen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, gelehnt bekommen kann, aus mehr als einem Grunde, zu ihrem Geschäfte gemacht.

§. 416.

Wer leihen will, muß einen Fond (baares Geld) haben, um es zu können. Dieser Fond kann aus dem baaren Besitz des Unternehmers selbst, oder er kann durch Anlehen von andern gezogen werden. In diesem Falle kann die Leihbank von dem aufgenommenen Gelde entweder weniger, oder eben so viel, oder mehr Zinsen geben, als sie vom Verleiher fordert; sie kann Kapitalien auf bestimmte, oder auf unbestimmte Zeit aufnehmen.

Damit die Bank keinen Schaden hat, muß sie weniger Zinsen von ihren aufgenommenen Geldern geben, als sie bei dem Verleihen desselben fordert. Es müssen daher Gründe vorhanden seyn, die den Privatmann vermögen, sein Geld zu geringern Zinsen der Bank, als andern geldbedürftigen Privatpersonen, zu leihen. Diese Gründe können nur folgende seyn: Entweder größere Sicherheit, die die Bank gewähret, oder richtigere Bezahlung der Zinsen und des Kapitals, oder auch Zurückgabe des Kapitals zu jeder Zeit, wann es verlangt wird, was keine Privatperson eingehen kann, da dieselbe Geld deßwegen aufnimmt, um es zu ihrem Nutzen zu verwenden.

§. 417.

Ist der Fond zum Verleihen vorhanden, so entstehet nun die Frage: Zu welchem Zwecke wird verliehen? aus welcher sich dann die folgenden: An wen, zu welchen Zinsen, für welche Sicherheit, und auf wie lange wird verliehen? beantworten lassen.

§. 418.

Der Zweck der Regierung beim Verleihen gehet nun nicht auf sie selbst, sondern bloß auf das gemeine Wesen, und auch in diesem nur auf diejenigen Glieder, die einen nützlichen Gebrauch davon machen.

Da die Regierung nicht immer im Stande ist, zu entscheiden, ob mit ihrem Darlehen ein für dem Borger oder für das gemeine Wesen nützlicher Gebrauch gemacht

macht wird: so hat sie jeder rechtlichen Person zu leihen, die die erforderliche Sicherheit leisten kann.

Da der Zweck der Bank auf die Wohlfahrt des gemeinen Wesens gehet, so wird er um so mehr erreicht, je mehr die Anwendung des geborgten Kapitals auf das Ganze einen vortheilhaften Einfluß hat. Personen also, die eine solche Verwendung des Darlehens beweisen können, oder von denen es zu vermuthen ist, müssen, nach dem Zwecke der Bank, wo möglich Begünstigungen erhalten. (Solche gemeinnützige Verwendungen z. B. können neue, im Lande noch nie befindliche Fabriken rc. besonders wenn durch sie unbeschäftigte, dem gemeinen Wesen zur Last fallende Menschen Arbeit erhalten, Urbarmachung des Bodens und andere gemeinnützige Anstalten betreffen.) Die Begünstigungen der Bank können dann dahin gehen, daß sie ihnen vor andern leihet, weniger Zinsen fordert, mehr Geld vorleihet, als Sicherheit geleistet werden kann, und auf längere Zeit borget, als es gesetzlich ist rc.

§. 419.

Die Frage: An wen wird verliehen? ist bereits durch obiges schon beantwortet; es entstehet daher die folgende: Zu welchen Zinsen?

Zinsen können bei jedem Anlehen nicht größer, sie müssen geringer seyn, als der Gewinn, der in gewöhnlichen Fällen durch Anwendung des Geldes gemacht werden kann. Der Zinsfuß bestimmt daher immer die Größe

des Gewinns, der, in gewöhnlichen Fällen (ohne großen Spekulationsgeist, ohne besondere glückliche Umstände) zu machen ist. (Nähere Bestimmungen des Zinsfusses, die nicht hieher gehören, und die die verfehlten Maßregeln mancher Regierungen, den Zinsfuß gesetzlich erzwingen zu wollen, während sie was ganz anders, um den Wucher vorzubeugen, zu thun hätten, einleuchtend zeigen, kommen schon oben vor.)

§. 420.

Ein solcher natürlicher Zinsfuß nun regulirt sich schon im gemeinen Leben von selbst. Allein die Leihbank will der Industrie aufhelfen, sie will auch dem Wucher Grenzen setzen; beides erfordert, daß sie zu weniger Prozenten leihe, als zu welchen gewöhnlich geliehen wird. Aber keine Regierung soll in ein bürgerliches Gewerbe eingreifen; keine soll ein Geschäft treiben, mit welchem sich bürgerliche Personen nähren. Geschiehet es aber dennoch von ihr, so muß es auf solche Art geschehen, daß den Privatpersonen kein Nachtheil daraus entstehen kann. Jene Forderung will, daß die Leihbank zu niedrigern; diese, daß sie zu höhern Zinsen verleihe, als unter Privatpersonen verliehen wird. Beide sind nun soviel möglich zu vereinigen, und zwar dadurch, daß sie in gewöhnlichen Fällen mehr Zinsen als Privatpersonen, in außerordentlichen aber, in welchen eine Anwendung mit dem Verleihen gemacht wird, deren Nutzen sich weiter als auf das Interesse des Anleihers erstreckt, weniger Zinsen fordert.

§. 421.

Damit der Leihbank das verliehene Kapital wirklich wieder erstattet werde, hat sie in gewöhnlichen Fällen Sicherheit zu fordern. Sicherheit kann durch Bürgschaft, Hypotheken und Pfänder geleistet werden. Bürgschaften erfordern genaue Bekanntschaft des Vermögenszustandes der Bürgen, und sind außerdem mit manchen Schwierigkeiten verbunden, die sie der Bank weniger annehmbar machen.

Hypotheken (liegende Gründe, verassekurirte Häuser) in so ferne sie nicht schon verpfändet sind, oder der Bank die Priorität zukommt, sind derselben schon angemessener.

Unter allen Sicherheitsmitteln haben die Faustpfänder den Vorzug, nur erfordern sie einen sichern Ort (für Diebstahl, Feuer und Wasser) zur Ausbewahrung.

§. 422.

Die Pfänder müssen einen dauernden Werth haben, und nicht leicht verderblich seyn. Auch hat sie die Leihbank nur zu einem solchen Preis anzuschlagen, oder nur so viel darauf zu leihen, als sie, auch im unglücklichsten Falle, wieder dafür bekommen kann.

§. 423.

Das Leihen auf Pfänder erstreckt sich, seiner Natur nach, auf kürzere Zeitfristen, während welchen das Vorlehn zurück bezahlt, oder das Pfand eingelöset wer-

den muß. Wenn auch die Pfänder nicht durch die Länge der Zeit an ihrer Güte verliehren, was, wenn die Bank zum Nachtheil der Geldbedürftigen nicht zu strenge Auswahl machen will, von wenigen Waaren angenommen werden kann: so verändern sich doch die Preise so sehr, daß, wenn sie auch auf viele um die Hälfte des Marktpreises leihen würde, sie doch in einem oder in mehrern Jahren auch nur diese zu bekommen Gefahr laufen könnte. Hypotheken haben bei weitem den veränderlichen Werth nicht; Vorlehen auf solche können also ungleich länger mit Sicherheit gemacht werden.

§. 424.

Unserer Methode gemäß stellen wir nun den Erfolg dieser Untersuchung mit erforderlicher Erweiterung zusammen:

1) Der Fond zur Leihbank kann also von der Regierung, er kann durch Anlehen von Privatpersonen zusammen gebracht werden. Die Bank kann aber nur zu niedrigern Zinsen Geld annehmen, als sie selbst beim Verleihen fordert.

Nun gründet sich die Größe der Zinsen in einzelnen Fällen hauptsächlich auf den Grad der Sicherheit und der Freiheit des Schuldners, das Kapital zu jeder Zeit zurück zahlen zu dürfen, oder zu einer bestimmten Zeit zurück zahlen zu müssen; oder des Gläubigers, das Kapital zu jeder Zeit, oder zu einer bestimmten, zurückfordern zu dürfen.

Bei

Bei gleicher Sicherheit werden wir dem lieber zu niedrigen Zinsen leihen, der unser Geld länger behält, wenn wir es ihm lassen wollen; und bei kürzerer Aufkündigung, oder so bald wir es wollen, zurück bezahlt. Nun kann die Leihbank keine größre Sicherheit geben, als wir sie oben für dieselbe von Privatpersonen forderten. Wenn sie also Kapitalien zu niedrigern Zinsen bekommen will: so muß sie in Ansehung der Zurückbezahlung (und der Annahme) Vortheile gewähren. Die Bank kann auch hier, was einer Privatperson nicht wohl möglich ist, leisten. Wenn die Privatperson Geld aufnimmt, so hat sie es zu irgend etwas zu verwenden. Diese Verwendung hat ihre Dauer, während welcher sie gewiß seyn muß, das Kapital ungehindert behalten zu dürfen. Die Bank befindet sich zwar in derselben Lage. Auch sie will das aufgenommene Kapital nützlich anwenden, und wäre daher eben so wenig als eine Privatperson im Stande, die Verbindlichkeit einzugehen, auf Verlangen zu jeder Zeit ein aufgenommenes Kapital zurück zu bezahlen. Die Möglichkeit, es zu jeder Zeit zurück geben zu können, entstehet ihr indessen aus der Menge der Fälle. Dadurch, daß die Bank an viele verleihet, dadurch, daß ihr immer Geld als Darlehen angeboten wird, entstehet für sie die Wahrscheinlichkeit, daß, wenn mehrere ihr Geld zurück verlangen, auch wieder andere Zurückzahlungen machen, oder ihr Vorleihen anbieten werden, wodurch sie, ohne eben eine große Geldsumme für solche mögliche Fälle zurück zu be-

halten, dennoch im Stande ist, jene Forderungen zu erfüllen.

Durch diese zwei Verrichtungen nun, nach welchen die Leihbank nicht nur jedem Geld lehnet, sondern auch von jedem Geld gegen geringe Zinsen mit der Verbindlichkeit annimmt, dasselbe zu jeder Zeit, ohne Aufkündigung, zurück zu bezahlen, äußert sie sich ganz vorzüglich wohlthätig, und entspricht der Maxime jedes gut geleiteten Staates: Die größte, lebhafteste und ununterbrochenste Geldcirculation zu unterhalten. Der Beamte, der seinen Gehalt empfängt, den er nur nach und nach verbraucht; der Rentner, dem ein Kapital daliegt, das er nicht sogleich zu verleihen weiß; der Kaufmann, der Geld liegen hat, das er nicht sogleich anwenden kann, oder zu einer später vorfallenden Zahlung zurück halten muß: alle diese können von demselben durch Ueberlassung an die Bank einigen Nutzen ziehen, während dasselbe durch die Leihbank für andere wieder gewinnvoll in Umlauf gebracht werden kann.

2) Die Zinsen, die die Bank von dem ihr überlassenen Gelde geben kann, können nun nicht so viel betragen, als die Bank bei ihren Verleihungen empfängt; theils, weil sie die Unterhaltungskosten der Bankanstalt zu tragen hat; theils, weil sie doch immer einen Theil des eingegangenen Geldes unbenützt liegen lassen muß, um die, die von ihr

ihr

ihr Geld zurück fordern möchten, befriedigen zu können.

Es ist daher das Verhältniß auszumitteln, das zwischen den Zinsen, die sie von ihrem verliehenen Gelde fordert, und denen, die sie von dem ohne Aufkündigung und ohne festgesetzte Zeit zahlbaren angeliehenen Gelde mit einigem Vortheil geben kann, statt findet. So ungleich auch die Umstände zusammen treffen können, so möchte sich doch, auch ohne die Erfahrung zu Rathe zu ziehen, behaupten lassen, daß sie kaum ein Viertel bis ein Drittel von dem ihr geliehenen Gelde liegen zu lassen brauchet, um die möglichen Forderungen der Zurückgabe befriedigen zu können. Sie wird also Dreiviertel oder Zweidrittel so viel Zinse geben können, als sie bei ihren Verleihungen fordert. Allein, bringen wir die Administrationskosten der Bank in Anschlag; erwägen wir, daß nicht alle Gelder sogleich wieder verliehen oder sonst gewinnvoll angewendet werden können, und daß die Leihbank auch einigen Gewinn ziehen will: so wird sie, unter der Verbindlichkeit, das ihr überlassene Kapital ganz oder theilweise zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, zurück zu zahlen, nicht wohl mehr als ein Viertel oder ein Drittel der Zinse, die sie bei ihren Verleihungen fordert, geben können. Verleihet sie also mit Sechs vom Hundert, so wird sie nur mit Ein und Einhalb oder mit zwei Prozenten Geld annehmen können. Für ganz kurze Zeiten (z. B. einige Wochen) der Ueberlassung eines Ka-

pitals, läßt sich keine nutzbare Verwendung, folglich auch keine Zinse erwarten; die Leihbank würde daher in solchen Fällen nicht nur keine Zinsen geben, sie würde vielmehr eine Vergütung fürs Zählen und Aufbewahren festsetzen dürfen. Auch würde ihr, zur Erleichterung, die Berechnung nicht in Tagen, sondern nach Wochen gestattet werden müssen.

3) Der Zweck, den die Bank durch das Verleihen zu erreichen sucht, ist zunächst Beförderung der Gewerbe und des Handels.

Im Fall also ihr Fond nicht zureicht, alle Geldforderungen befriedigen zu können, müßte der Handwerksmann, der Fabrikant und der Handelsmann den Vorzug haben; denn sie sind es, deren Geschäfte vor andern Geld zur Betreibung erfordern. Aber es kann und soll auch Zweck derselben seyn, den Wucher unmöglich zu machen, oder zu beschränken. Dieß scheint nur dadurch geschehen zu können, wenn die Bank jedem leihet und leihen kann, der es fordert. Allein, gesetzt, es sollte ihr auch dieß unmöglich seyn, so vermindert sie doch die Geldsuchenden, und stellt ein gleicheres Verhältniß derselben zu den Verleihern her. Auch regulirt sie durch die bestimmten Zinsen, die sie fordert, den Zinsfuß im bürgerlichen Leben, so daß die ihrigen als Maximum desselben angesehen werden können.

4) Die

4) Die Leihbank fordert bei ihren Vorlehen Sicherheit.

Die Sicherheit ist persönlich bei einem allgemein anerkannt reichen Manne; oder sie wird durch Bürgen hervorgebracht. Unter das Leihen auf verbürgte Sicherheit können wir das Discontiren girirter Wechselbriefe zählen, das die Leihbank übernehmen kann. Jeder Girant ist Bürge, Garant, der Wechselsumme.

Die Sicherheit kann ferner durch liegende Güter, die, als Sicherheitsmittel bei Vorlehen verschrieben, Hypotheken heißen, geleistet werden. Wird die Rechtsgülligkeit eines solchen Vorlehens nur dann unter bürgerlichen Personen erkannt, wenn dasselbe bei Gericht bestättigt und eingetragen, oder in Hypothekenbücher eingeschrieben ist: so kann man, da dann auch das Uebertragen der Eigenthümsrechte (Kaufen und Verkaufen unbeweglicher Güter) gerichtlich geschiehet, sowohl gewiß werden, wem der als Hypothek aufgegebene Gegenstand wirklich gehöre, und ob noch und wie viel darauf schon vorgeliehen worden ist.

Faustpfänder erfordern diese Vorsicht weniger; der Ueberbringer kann als rechtmäßiger Besitzer angesehen werden, zumal wenn derselbe der Bank oder einer andern glaubwürdigen Person bekannt ist, und die Bank keine Ursache hat, ein Mißtrauen in beide zu setzen.

5) Die

5) Die Bank leihet einen bestimmten Theil des Werthes der ihr verpfändeten Güter.

Dieß setzt die Kenntniß des Werthes derselben voraus. Diesen erfährt sie durch die Schätzung (Taxation) sachkundiger Personen. Häuser, wo Brandassekurationen sind, und die Schätzung in dieselbe nicht willkührlich ist, sind schon taxirt, und diese Schätzung kann also zum Maßstabe dienen. Den Werth liegender Gründe bestimmet in einerlei Gegenden hauptsächlich der Umfang, und, wo Lagerbücher gehalten werden, macht auch die nähere Bestimmung keine Schwierigkeit. Zur Taxation der Waaren können an bestimmten Stunden des Tages die Waarenmäkler verbunden werden, zur Untersuchung zu erscheinen. Pretiosen u. a. können gleichfalls durch Personen, die schon in Diensten des Staates stehen, geschätzt werden.

6) Die Verleihungen der Bank können auf bestimmte oder unbestimmte Zeiten gehen, und zwar in Ansehung des Leihens und des Zurückzahlens.

Daraus entstehen folgende Fälle: Die Bank leihet auf bestimmte Zeit, über welche sie nicht hinaus zu geben erlaubet. Ist dieses, so nimmt sie entweder das Kapital innerhalb der bestimmten Zeit mit den bis zur erfolgten Zurückzahlung verfallenen Zinsen (in diesem Falle leihet sie auf unbestimmte Zeit innerhalb bestimmter Zeit); oder sie fordert auch bei früherer Zahlung die vollen Zinsen

sen

sen der bewilligten Zeit. Oder sie leihet auf unbestimmte Zeit. Ist dieses, so kann entweder die Bank ihr Geld zu einer beliebigen Zeit zurückfordern; oder es kann dieß ihrem Schuldner, oder es kann beiden zugleich gestattet werden.

Aus dem Zwecke der Bank ist nun zu entscheiden, was sie hierinn anzuordnen habe. Ginge der Zweck der Bank auf sie selbst; wäre es bei ihrer Errichtung auf den möglich größten und sichersten Gewinn abgesehen: so hätte sie bei gleicher Sicherheit und gleichen Zinsen dem vor andern zu leihen, der das Kapital am längsten behalten würde. Denn bei jedem Kapital, das ihr zurückbezahlt wird, ist sie, die Mühe abgerechnet, ungewiß, ob dasselbe sogleich wieder nützlich verwendet werden könne. Da nun der Zweck der Bank auf das gemeine Beste gerichtet ist, so erleichtert sie Privatverleihern das Anbringen ihrer Kapitalien, wenn sie selbst nur auf kürzere Zeit die ihrigen hingibt; theils kann sie dadurch mehrern nützlich werden. Auf jeden Fall aber, sie mag auf kürzere oder längere Zeit verleihen, sollte sie dem angenommenen Zwecke gemäß, das Vorlehn in jeder Zwischenzeit zurücknehmen, ohne mehr, als für die verflossene Zeit des Gebrauchs, Zinsen zu fordern.

7) Eine zu gestattende Erleichterung der Bank (mit einigem Vortheile verbunden) wäre es, wenn sie in ihren Zinsberechnungen nicht Tage, sondern etwa Wochen, zur Einheit annehmen dürfte.

So-

Sonach hätte sie also bei ihren Verleihungen einzelne Tage über eine Woche für eine volle Woche zu berechnen. Bei angenommenen Kapitalien, die ihr abgefordert würden, fände dann das Gegentheil statt; sie würde die Tage, die keine volle Woche ausmachen, gar nicht zur Zinsberechnung ziehen.

8) Zinsen können beim Empfang eines Kapitals; sie können bei der Zurückgabe bezahlt werden.

Der Natur der Sache nach kann nur das letzte statt finden; die Zinsen sind ein Antheil des Gewinnes, den wir dem Darleiher, der ihn durch sein Darlehn möglich machte, geben. Bei unsrer Forderung an die Bank, daß sie die verliehenen Summen zu jeder Zeit zurücknehmen, und nur für die verflossene (nicht für die verstattete) die Zinsen berechnen soll, ist auch die Vorausbezahlung der Zinsen nur dann möglich, wenn dieselben für die frühere Zurückbezahlung wieder zurück gegeben würden. Werden sie aber unter dieser Bedingung, oder bei festgesetzter Gebrauchszeit vorausbezahlt, so entstehet der Bank dadurch ein beträchlicher Vortheil; denn die Bank, die bei dem Zinsfüß von sechs Prozenten, diese 6 in einem Jahre mit 100 gewinnt, gewinnt diese 6 bei der Vorausbezahlung der Zinsen mit 94.

Ver-

Vereinigung der Banken, oder Erreichung mehrerer Zwecke durch Eine Bank.

§. 425.

Wir haben die Banken nach ihren verschiedenen Zwecken besonders betrachtet. Es können aber mehrere Zwecke durch Eine Bank erreicht werden. Wir haben schon von der Girobank gesagt, daß sie sich mit Verleileihen abgeben könne. Allein dieß kann, wenn es mit dem ihr als Depositum übergebenen Gelde geschehen soll, nicht weit gehen. Wir wollen nun, aus unsrer staatswirthschaftlichen Ansicht der Banken (§. 387. u. folg.), die Bank, wie sie in jedem Staate, in jeder Handels- und Fabrikstadt vorhanden seyn sollte, angeben.

§. 426.

Die Staatsdirektion hat, außer ihren gewöhnlichen Funktionen, noch auf zwei Gegenstände, die bisher in den meisten Ländern zu sehr vernachläßiget wurden, und die immer mehr ihre Sorgfalt erfordern, ihre Aufmerksamkeit zu verwenden, und die Aufsicht derselben eignen Kollegien zu übertragen. Diese Zweige der Regierung wollen wir Industriedirektion und Bankdirektion nennen.

§. 427.

Der Industriedirektion soll, nach unsrer Idee einer Staatsregierung, die Aufsicht und Leitung aller Pro-

Produktionen, aller Industriezweige übertragen werden. Sie hat den Landmann mit den Verbesserungen des Landbaues, mit neuen gewinnvollern Landprodukten, und wie sie behandelt werden müssen, bekannt zu machen; Sämereien u. dergl. herbeischaffen zu lassen, und den Landbeamten, Landgeistlichen zum Vorangang anzuweisen; das erforderliche zum Absatze, zur Verwendung und zur Vertheilung der Produkte zu verfügen, u. s. w.

Eben so hat sie für die Verbesserung und Vermehrung der Stoffbereitungen zu sorgen. Sie hat daher den damit beschäftigten Stand mit den Fortschritten der Künste und Handwerker bekannt zu machen; daher für den erforderlichen Unterricht (in der Chemie, Technologie, im Maschinenwesen, Zeichnen u. s. w.) zu sorgen, zu diesem Zwecke reisen zu lassen ꝛc. Sie hat ferner für Arbeit und für Arbeiter zu sorgen.

Dieselbe hat eben so für die Anordnungen zum Handel, für die Vertheilung, Herbeischaffung und Versendung der Produkte, Bildung geschickter Kaufleute und Aufnahme des Handels zu sorgen.

In großen Staaten können diese drei Zweige der Industrie (Hervorbringung, Bearbeitung und Vertheilung der Produkte) eben so vielen Kollegien zur Aufsicht übertragen werden, die aber unter sich im Zusammenhang zu stehen oder zusammenstimmend zu verfahren haben.

§. 428.

§. 428.

Der Bankdirektion kommt, nach unsrer Ansicht, die Oberaufsicht über das Geldwesen zu.

Wie die Industriedirektion für Arbeit und Arbeiter, für die Geschicklichkeit der Arbeiter und für die Vertheilung ihrer Produkte zu sorgen hat: so hat die Bankdirektion für die Güte, für die Herbeischaffung, Vertheilung, Vermehrung und Verminderung des Zeichens der Arbeit zu sorgen, und das richtige Verhältniß desselben zur Arbeit zu erhalten. In jedem Staate, in welchem Handel und Gewerbe zu einiger Vollkommenheit gebracht worden sind, oder gebracht werden sollen, sind daher Banken, und folglich eine Oberaufsicht über dieselben, nothwendig.

§. 429.

Die nothwendigste und die erste der Banken ist die Leihbank. Dem Landmanne und dem Handwerker ist sie gleich nützlich; dem Fabrikanten und dem Handelsmanne gleich nothwendig. Sie muß von jedem, Geld gegen geringe Zinsen (z. B. 1 ½, 2 ½ Prozente), annehmen, und zwar mit der Verbindlichkeit, daß sie dasselbe zu jeder Zeit, ohne daß man es aufzukündigen habe, mit den Zinsen zurück zahlen wolle. Für ganz kurze Zeiten, z. B. für Einen Monat, für das ein Kapital ihr nur überlassen würde, könnte sie dann entweder noch weniger Zinsen geben, oder, was besser wäre, für ihre Mühe einige Vergütung (etwa ½ vom Tausend) festsetzen; welche

Ver-

Vergütung wegfiele, wenn das Kapital zwei Monate in der Bank gelassen würde.

Den Geldsuchenden hätte nun die Leihbank unter den bereits angegebenen Bedingungen zu leihen.

§. 430.

In großen Handelsstädten, in welchen unter vielen Kaufleuten täglich einzelne Zahlungen von mehrern Tausenden vorfallen, die, einzunehmen und auszugeben, dem einzelnen Kaufmann eine besondere Person (Kassirer) dazu zu unterhalten erforderlich machen, sind Girobanken ein sehr großes Ersparniß an Aufwand und Zeit, und auch durch Verminderung des Abnützens des Geldes ein besonderer Vortheil des Ganzen; sie sind daher mit einer Leihbank zu verbinden.

§. 431.

Da der Staat durch eine Leihbank nach unsrer Angabe alle unter den Privaten angehäuften größern und kleinern Summen durch Anleihen erhalten, und durch Verleihen in Circulation setzen kann; da er eben so die Gelder der Staatseinkünfte aller einzelnen Kassen, für die Zeit, als sie entbehrlich sind, der Leihbank überlassen kann: so kann derselbe die möglich-lebhafteste Geldcirculation unterhalten.

§. 432.

Allererst dann, wenn diese ökonomische Benützung und Inumlaufsetzung aller Geldvorräthe zur Industrie nicht

nicht hinreichet; wenn diese Unzulänglichkeit vom Geldmangel, bei vieler Industrie und lebhafter Circulation, und von den höhern Zinsen, angezeigt wird: dann erst muß zu fingirten Zeichen des Werthes und der Arbeit, zu Banknoten, geschritten, und deren bloß so viele in Umlauf gebracht werden, als erforderlich sind, das richtige Verhältniß desselben zur Industrie herzustellen.

§. 433.

Ueber dieß Verhältniß hinaus darf die Bankdirektion auch nicht gehen, ohne Nachtheil für den Staat; es sey denn derselbe als geschlossen anzusehen. Sie muß daher, sobald dieß Verhältniß überschritten ist, die Banknoten einziehen; wir behaupten noch mehr, sie muß sogar, zur Erhaltung der höchsten Industrie und des gleichförmigen Wohlstandes aller Klassen, wenn auch keine Banknoten mehr sind, das baare Geld einziehen und außer Circulation setzen. Die Gründe dieser Maßregel, die bloß in dem Verhältniß eines Staates zu andern Staaten liegen, dürfen wir hier nicht weiter entwickeln.

§. 434.

Wie die Bankdirektion die Geldmasse im Staate, im Ganzen, nicht zu groß werden lassen darf, so darf sie dieselbe auch in einzelnen Ständen, in Verhältniß zu den andern, nicht zu sehr anhäufen lassen. Sie hat in solchen Fällen mit der Finanzdirektion u. s. w. die Mittel

tel zu bestimmen, die angewendet werden müssen, um entweder durch Auflagen und Beschränkungen desselben Standes, und durch Erleichterungen und Begünstigungen der andern Stände, das Gleichgewicht herzustellen.

Sechste Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Verfügungen der Regierung zur Beförderung des Handels im Auslande.

§. 435.

Der Handel im Innern eines Staats hat bloß die Vertheilung der Produkte zum Zweck, und hat bestimmte Grenzen seines Maximums. Der Handel mit andern Staaten hat einen unbestimmten Wirkungskreis; ist immer der Erweiterungen fähig, und hat, unter einer klugen Leitung der Regierung, den größten Einfluß auf Industrie, auf Geschmack und Bildung und auf den höchsten Wohlstand einer Nation.

§. 436.

Der Handel verschiedener Staaten mit einander setzt die Erlaubniß dazu voraus. Diese ist entweder schon

da,

da, nemlich es findet allgemeine oder theilweise Handelsfreiheit ohnehin schon statt, oder sie muß erst erlangt werden. Dieß setzt dann Verträge, Handelstraktaten, voraus.

§. 437.

Wie Handelsverträge einzurichten sind, kann im Allgemeinen nicht angegeben werden. Die Auflösung dieser Aufgabe setzt bestimmte Staaten, einen gegebenen Kulturstand und bestimmte Naturprodukte und Bedürfnisse voraus. Indessen lassen sich dennoch allgemeine Leitungssätze festsetzen.

§. 438.

Ehe wir aber diese mit Sicherheit angeben können, müssen wir zuerst wissen, worauf die Wohlfahrt eines Staates hauptsächlich beruhet; oder, da wir uns diese Aufgabe zu einer leichteren Uebersicht bringen können, wenn wir sie, da der Staat ein Aggregat einzelner Familien ist, in folgende: Worauf der höchste Wohlstand und die höchste, dauerhafteste und sicherste äußere Wohlfahrt einer Familie beruhet? verwandeln. Wir setzen diese in

> die Leichtigkeit und Sicherheit, mit mäßiger Arbeit, auf jeder Stufe der Kultur, und bei jeder Körper- und Geisteskraft, sein hinlängliches Auskommen sich erwerben zu können.

Das Geld ist daher nur Vehikel, es ist nicht Mittel zur Wohlfahrt eines Landes; es dient bloß zur

Aus-

Ausgleichung oder Berechnung der wechselseitigen Arbeiten.

§. 439.

Wir haben also zum äußern Wohlstande einer Familie und eines Staates gefordert:

1) Hinlängliches Auskommen

2) durch mäßige Arbeit erworben; und zwar

3) durch Arbeit, wie sie jedem Grade der Kultur, jeder Stufe der Ausbildung, jeder Körper- und Geisteskraft angemessen ist.

4) Leichtigkeit, diese Arbeiten zu finden.

5) Sicherheit und Dauer, sie immer und unter allen Umständen zu finden.

Die Grundsätze nun, die ein Staat in Hinsicht des Handels mit andern Staaten zu befolgen hat, werden wir nun im allgemeinen ableiten können.

§. 440.

Aus obigen folget, daß der Wohlstand eines Staates im Innern begründet seyn müsse; daß Industriezweige, die zum Bedürfniß des Staates selbst erforderlich sind, bereits besetzt und kultivirt seyn müssen, ehe an auswärtigen Betrieb des Handels mit Vortheil gearbeitet werden kann. Nur die innern Hülfsquellen zum Wohlstande sind die sichern, zuverläßigen und dauernden.

§. 441.

Aller Handel mit andern Staaten hat nun zum Gegenstande:

1) Das Einbringen fremder Produkte, den Einkauf.

2) Das Ausführen einheimischer Produkte, Verkauf.

3) Oder beides zugleich, Tausch.

4) Das Ueberliefern fremder Produkte von einem fremden Staate zu dem andern; und zwar für eigene Rechnung, Transithandel, oder für fremde, Frachtfahrt.

Wozu noch die bloße Besorgung der Geld- und Wechselgeschäfte gezählt werden kann.

§. 442.

Wenn nun der Handel mit andern Staaten ein Gegenstand obrigkeitlicher Verfügungen werden soll, so hat die Regierung denselben nach den eben aufgestellten Grundsätzen zu würdigen, und bei ihren Verfügungen im Innern, und bei ihren Handelsverträgen darauf zu sehen, nemlich, dem Staate das beste Auskommen durch die geringste Arbeit auf die sicherste und dauerndeste Art durch andere Staaten (da von den Verfügungen des Handels im Innern hier nicht die Rede ist) zu verschaffen.

§. 443.

Die möglichen Arten ihrer Rangordnung oder der Größe des Einflusses nach, den sie auf die Wohlfahrt des Landes haben, sind folgende:

I. Wenn wir andern Staaten unsere eigenen Produkte ganz zubereitet selbst zuführen, und sie dem andern Staate erstes, unentbehrliches Bedürfniß sind.

Dieß setzt die höchste Aktivität einer Nation und Zulänglichkeit der innern Hülfsquellen voraus. Aber wir fordern, daß unser Produkt erstes, unentbehrliches Bedürfniß für jenen Staat sey. Dieß sichert uns die Dauer des Absatzes und die Abhängigkeit der Nation.

II. Wenn andere Staaten unsere Produkte im bearbeiteten Zustande holen (und zwar im Verhältnisse, je mehr sie dem andern wesentliches Bedürfniß sind.

III. Wenn wir unsre rohen Produkte andern Ländern zuführen; und zwar, je mehr sie wesentliches Bedürfniß sind.

IV. Wenn sie dieselben holen, im Verhältniß, je mehr sie ihnen wesentliches Bedürfniß sind.

V. Wenn wir ihnen unsre Produkte bearbeitet zuführen, und dagegen ihre rohen Produkte zur Bearbeitung und Zuführung für andere Staaten zurücknehmen, und zwar, je mehr jene und diese beiden Staaten unentbehrlich sind.

VI. Wenn

VI. Wenn wir andern Staaten unsre bearbeiteten Waaren des Bedürfnisses zuführen, und dagegen bearbeite Waaren zum Gebrauch und zur Zuführung für andere Staaten nehmen.

VII. Wenn wir die letzten für uns selbst als Luxuswaare gebrauchen.

(Der Grund beruhet darauf, weil uns dann andere Staaten mit unsern Produkten, die ihre ersten Lebensbedürfnisse erfordern, weniger, als wir sie, da wir nur den Stoff zu Luxuswaaren nehmen, entbehren können.) Man glaubt aber gerade das Gegentheil.

VIII. Wenn wir die in V. VI. und VII. angegebenen Waaren holen und uns zuführen lassen.

IX. Wenn wir unentbehrliche rohe Stoffe, oder, wenn das nicht erlaubt ist, verarbeitete einführen, und dagegen dem andern unentbehrliche Produkte verarbeitet, oder, wenn das nicht angehen sollte, roh geben.

X. Wenn wir denselben (nach IX.) Luxuswaaren geben, und entweder gar nichts oder Luxuswaaren dagegen nehmen.

§. 444.

Unter Luxussachen haben diejenigen einen Vorzug im Tausche, die zur Bekleidung, zu Mobilien rc. dienen, vor denjenigen, die verzehrbar sind, als Zucker, Kaffee rc.) Jene können nemlich leichter entbehrt werden, als diese, und

 brin-

bringen daher bei möglichen Störungen des Handels die Unordnungen und die Abhängigkeit nicht hervor, als diese. Auch hierin ist man entgegengesetzter Meinung. Auch hat man bei Produktionen auf die Mehrheit, die beschäftiget werden kann, und auf die Dauer der Beschäftigung, wie auf den reellen Werth, den ihre Produkte haben, zu sehen. Oekonomie oder Landbau, dann Bergbau, im weitesten Umfange genommen, und die Bearbeitungen, die sie zur Grundlage haben (Spinnerei, Weberei, Gerberei, Brauerei, Stärke-, Tabaksbeitung ꝛc.) gehen allen vor; dann folgen die Bereitungen, die das Mineralreich zum Grundstoff haben, ehe zu eigentlichen Kunst- und Luxussachen überzugehen ist.

§. 445.

Auch müssen die Beschäftigungen einander untergeordnet (subordinirt), nicht zugeordnet (coordinirt) von der Staatsdirektion gedacht werden, um die angemessensten Maßregeln, dieselben für einzelne Gegenstände zu vermehren oder zu vermindern, auffinden zu können. Wird diese Ansicht vernachläßiget, so will man zu gerne alles im Lande erzeugen, selbst Produkte, zu welchen weder Klima, noch Boden, noch Menschen die geringste Fähigkeit haben; und unterdrückt dadurch gerade die angemessenern und vortheilhaftern Produktionen.

§. 446.

Aus den zehn angeführten Fällen ergeben sich eben so viele untergeordnete Staatshandelsgrundsätze (Maximen),

men), die nach jener Rangordnung zu begünstigen oder zu erschweren sind; und die als Regeln zu Handelsverträgen gelten können. Es ergibt sich aber auch daraus, daß bei dem Handel mit dem Auslande die Regierung nicht sowohl zu fragen habe: ob er Geld ins Land bringe? sondern vielmehr: ob er die Beschäftigungen vermehre, Anlaß zu Verdienst (durch Arbeit) und zwar zu dauerndem Verdienst gebe?

§. 447.

Ist die Erlaubniß zum Handel mit andern Staaten da, so hat die Regierung die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, damit derselbe auf die zweckmäßigste Art betrieben werde.

Wir haben hier besonders den Handel zur See zum Gegenstande, weil derselbe am meisten obrigkeitliche Verfügungen erfordert.

§. 448.

Uebersteigt der Handel das Vermögen einzelner Personen, so hat die Regierung eine Vereinigung mehrerer zu diesem Zwecke zu veranlassen. Dieß kann durch Vorrechte, Begünstigungen, Befreiungen, besondern Schutz geschehen; z. B. daß diese Personen, die sich zu einem solchen Handel vereinigen wollen, keine Abgaben von ein- oder ausgeführten Waaren zahlen dürfen, denen die übrigen, die etwa den nemlichen Handel betreiben wollen, unterworfen sind; daß sie allein, auf bestimmte

oder

oder unbestimmte Zeit, ausschließend dahin handeln dürfen u. s. w.

§. 449.

Eine solche Vereinigung mehrer Personen zum Handel mit andern Staaten, heißt Handelsgesellschaft, Handelskompagnie, im weitern Sinne. Sie bekommen von den Ländern, nach welchen sich hauptsächlich ihr Handel erstrecket, noch Beinamen, z. B. Ost-, Westindische Handelskompagnie u. s. w. Die obrigkeitliche Erlaubniß dazu, mit Inbegriff der besondern Begünstigungen, heißt Oktroi; daher jene auch im allgemeinen oktroirte Handelsgesellschaften genennt werden.

§. 450.

Alle besondern Begünstigungen für einzelne Personen oder Stände (Monopolien 2c.), die an sich schon ein Unrecht gegen die übrigen sind, und außerdem immer manches Nachtheilige mit sich bringen oder herbeiführen, müssen so viel als möglich vermieden, auf so kurze Zeit, als es sich thun lässet, ertheilt, und, wo es seyn kann, durch andere Mittel ersetzt werden. Dieß empfiehlt dann auch die Einrichtung, die Vorrechte nicht auf einzelne oder bestimmte Individuen zu übertragen; sondern die Veräußerung solcher Rechte (z. B. durch Verkaufung der Aktien), oder den Zutritt eines jeden, durch die erforderliche Geldeinlage, zu gestatten.

§. 451.

§. 451.

Noch mehr, als die Veranlassung zu Handelsunternehmungen ins Große mit andern Staaten, erfordert der Transport, besonders zur See, die Aufmerksamkeit und die Mitwirkung der Regierung. Nicht nur müssen die hierzu erforderlichen Personen (Seeleute, Matrosen, Steuermänner u. s. w.) besonders dazu (durch See- oder Navigationsschulen) gebildet werden; sondern es erfordert der Schiffsbau alle Veranstaltung im Großen, die ohne Beihülfe der Staatsleitung nicht wohl ausführbar ist.

§. 452.

Gutes Schiffsbauholz, das, wenn es sich nicht im Lande vorfindet, durch Verträge von andern Staaten gesichert seyn muß; Eisen und Tauwerk, sind die vorzüglichsten und unentbehrlichsten Stoffe, für welche zu sorgen ist. Ferner für Schiffswerfte, geschickte Schiffsbaumeister, die nicht geringe mathematische und technologische Kenntnisse haben sollten, u. s. w.

§. 453.

Sind die minder gefahrvollen und kürzesten Wege nicht hinlänglich bekannt, so sind dieselben durch eigene unbeladene Schiffe aufzusuchen, und richtige Seekarten darüber zu verfertigen. Auch genaue Schifffahrtskalender, die die täglichen Stellungen (Längen, Breiten) der Sonne, des Mondes und der vorzüglichsten Sterne angeben, dürften allgemeiner seyn.

§. 454.

§. 454.

Außer dem Kompasse und den astronomischen Instrumenten sind genaue Uhren (Seeuhren, die sich bloß durch ihren akkuraten Gang auszeichnen, so, daß sie, unerachtet des Schwankens des Schiffes, der Abwechslungen der Temperatur u. s. w. wenig von der wahren Zeit abweichen) ein wichtiges Erleichterungsmittel der Schifffahrt. Durch sie kann man, was außerdem zur See so schwer ist, die Länge oder die Entfernung (östlich oder westlich), von einem angenommenen Mittagskreise (Meridian) finden; die dann mit der gefundenen Breite (nördlich oder südlich) oder der Entfernung vom Aequator, die Lage des Orts oder die Entfernung, in welcher sich das Schiff gegen die andern bekannten Orte befindet, anzeigt.

§. 455.

In dem fremden Lande, mit welchem der Handel betrieben werden soll, ist nun entweder Civilisation, Handel und Gewerbe zu dem Grade gestiegen, daß Handelsumsätze im Großen mit den Einwohnern selbst gemacht werden können, oder nicht. In diesem Falle nun würden Niederlassungen oder Handelsetablissemente (Contore) der dahin handelnden Gesellschaft nöthig seyn, die die dahin gebrachten Waaren in Empfang zu nehmen, umzusetzen und die Waaren zu den erforderlichen Rückladungen anzuschaffen hätten. Durch solche fortdauernd in dem fremden Lande sich befindlichen Geschäftsträger oder

Mitglieder der Gesellschaft kann nun der Ein- und Verkauf weit vortheilhafter besorgt werden, weil für beide die Zeiten des Ueberflusses und des Bedürfnisses abgewartet werden können.

§. 456.

Ist der Handel mit einem solchen Lande beträchtlich, so kann es nützlich seyn, daselbst einen Handelsagenten (Konsul, der auch zugleich die Stelle eines Gesandten vertreten kann), aufzustellen, der als Bevollmächtigter des Staates über die Vortheile des Handels daselbst wachet, entstandene Rechtshändel unter seinen Landesleuten entscheidet, und sie selbst in ihren Streitigkeiten mit den Landeseinwohnern vor den Ortsgerichten vertritt.

§. 457.

In Ländern, in welchen theils keine gesetzliche Ordnung und Unterwürfigkeit, und folglich keine Sicherheit statt findet; theils wegen Ueberfluß der Landesprodukte, oder wegen Unkunde der Kultur des Bodens, leicht Erdstriche zu erhalten und zu kultiviren sind, können theils Forte, theils Kolonien anzulegen und durch militärische Macht aufrecht zu erhalten von Nutzen seyn. Jene sichern und schützen den Handel; und diese geben dem Mutterlande einen Zuwachs an Land, an Produkten, an Industrie und Macht. Indessen ist auf solche Unternehmungen nie ein zu großer Werth zu legen, und der innere Kultur- und Industriezustand des Mutterlandes, und die Erhaltung der mög-

möglich-größten innern Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in den zu machenden Anlagen zu verliehren.

§. 458.

Unter die Verfügungen des Staates, zur Beförderung des Handels, können wir noch das Assekuriren rechnen. Assekuranzanstalten können an sich zwar Unternehmungen von Privatpersonen seyn; aber theils hat die Regierung nicht darauf zu warten, theils so wichtige Anstalten, wie diese, die auf die produzirenden, bearbeitenden und vertheilenden Stände so großen Einfluß haben, nicht ohne ihre Einwirkung der Willkühr der Privaten zu überlassen.

Der Staat kann nun das Assekuriren selbst übernehmen, und durch ein dazu angeordnetes Personale besorgen lassen, oder er kann dasselbe der Bankdirektion übertragen; oder auch Privatpersonen auf Aktien, unter hinlänglicher Sicherheit und Genehmigung der innern Einrichtung, überlassen. Ein Zusammenschuß von Kapitalien ist dazu eben nicht erforderlich; denn da die Assekuranzprämie bei der Uebernahme der Gefahr bezahlt, und nach den Graden der Gefahr die Größe der Assekuranzprämie bestimmt wird: so muß die Wahrscheinlichkeit auf Seite der Anstalt seyn, daß die Assekuranzprämien für mehrere versicherte Gegenstände hinreichen, die einzelnen Unglücksfälle zu tragen.

Sechs-

Sechste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Verfügungen der Regierung zur Aufrechthaltung des Handels.

§. 459.

Das friedliche Beisammenleben vernünftiger Wesen setzt eine anzuerkennende bestimmte Sphäre der freien Wirksamkeit eines jeden außer sich voraus, innerhalb welcher es ein Recht hat, zu thun, was es will, und die andern die Pflicht, jenes innerhalb seines freien Wirkungskreises nicht zu hindern. Die Deduktion dieser Sphäre und der freien Handlungen, die innerhalb derselben fallen, ist Gegenstand des Naturrechts. Dieß bestimmt aber nur den isolirten Zustand des Menschen, für den die abgeleiteten Forderungen negativ sind, und die bloß etwas nicht zu thun (in die Freiheitssphäre andrer nicht einzudringen) gebieten. Indessen setzt das Zusammenleben, der gesellschaftliche Zustand, und die nur daraus entstehende und dadurch mögliche Wohlfahrt des Einzelnen, eine wechselseitige Einwirkung und engere und weitere

weitere Verhältnisse voraus, die das (angewandte) Naturrecht aufzufinden, und die daraus folgenden Verbindlichkeiten abzuleiten hat.

Diese, für eine bestimmte Gesellschaft modificirt ausgesprochen, heißen (nebst den willkührlichen Anordnungen) positive Rechte oder Gesetze.

§. 460.

Auch die positiven Rechte sind nicht willkührlich, oder sollen es nicht seyn. Wenn sie den Karakter der Vernunftmäßigkeit haben sollen, so müssen sie allerdings auch aus Vernunftprincipien abgeleitet werden können. Selbst in solchen, dem Anscheine nach willkührlichen Verfügungen, hat es sich von denselben leiten zu lassen, wenn es gleich über die nähern Bestimmungen willkührlich entscheidet. Daß z. B. Verträge gehalten werden müssen, ist eine Forderung des Naturrechtes. Wie aber ein geschlossener Vertrag, als wirklich geschlossen, im Fall ein Theil seine gegebene Zustimmung läugnet, von der Regierung angesehen werden wolle, läßt, obgleich das Naturrecht die möglichen Arten auffinden und ihren Werth bestimmen kann, nach dem Zustande der Kultur, der Moralität, der Stände, der Natur des Vertrages u. s. w. Modifikationen zu, die der Verfügung des Gesetzgebers überlassen bleiben. So kann sie zum Beispiel einen Vertrag, im Fall eines Streites, für rechtsgültig erkennen, wenn er vor Gericht geschlossen, oder von einem Notar

und

und sieben Zeugen, oder nur von zweien von besonderer Beschaffenheit u. s. w. unterzeichnet worden ist.

§. 461.

Der Staat ist aber nicht bloß eine rechtliche Verfassung; er hat nicht allein den Zweck, die Rechte der Bürger zu sichern, er hat auch die Wohlfahrt des Ganzen zu befördern. Dieser Zweck der Wohlfahrt des Ganzen erfordert nun Anordnungen und Gesetze, die zwar den Rechtszustand nicht aufheben, aber ihn doch zur Einheit mit jenem modificiren.

Die Einrichtungen der Staatsdirektion zur Wohlfahrt, und die darauf sich gründenden Gesetze, hängen dann hauptsächlich von den Lokalverhältnissen und dem Kulturzustande des Ganzen ab. Daraus folgt dann die wichtige Wahrheit:

Daß sie nicht unveränderlich seyn können, wenn der Kulturzustand selbst veränderlich ist; daß die Regierung demselben nachzugehen habe, und daß also von Zeit zu Zeit eine Revision und Modifikation der Gesetze, und Abänderungen der Staatseinrichtungen nothwendig sind.

§. 462.

Die, auf einzelne Klassen von Handlungen, Gesellschaften und Gegenständen sich beziehende, aus dem Begriffe oder Zwecke hervorgehenden Rechte, bekommen wieder besondere Namen, z. B. Staatsrecht, Stadt-

recht,

recht, Familienrecht, Gesinderecht, Handelsrecht, u. s. w.

Ein solcher spezieller Theil des Rechtes, das Handelsrecht im weitern Sinne, ist jetzt Gegenstand unsrer Untersuchung.

Dasselbe hat also die rechtlichen Verhältnisse aufzusuchen, die zwischen den handeltreibenden Individuen, und die zwischen dem Handelsstande als Ganzem und zu den übrigen Ständen möglich sind. Eine wissenschaftliche Zusammenstellung oder eine Deduktion jener Rechtsverhältnisse können wir Privathandelsrecht, diese Staatshandelsrecht nennen.

§. 463.

Das Staatshandelsrecht entwickelt nun die rechtlichen Beziehungen des Handelsstandes, als Ganzen, zu den übrigen Ständen.

Werden in einem Staate die Geschäfte genau vertheilt, so, daß kein Individuum von einem auf das andere übergehen kann; wird sogar die Zahl derselben für jede Klasse vom Staate genau bestimmt: so hätte dann das Staatshandelsrecht die Rechte zu entwickeln, die bei einem solchen Schließen der Gewerbe dem Handesstande gegen die übrigen Stände zukämen.

§. 464.

Ein solches Schließen der Stände erfordert indessen stete Berechnungen und Abänderungen, um ein richtiges

tiges Gleichgewicht zu erhalten, und ist, zumal für große Staaten, so lange unmöglich, als bei Einzelnen die Bedürfnisse und der Verbrauch, die Geschicklichkeit und die Produktion ungleich sind; als Kulturveränderungen und dadurch Entstehung neuer, und Vermehrung und Verminderung alter Erwerbszweige, und ungleiche Vermehrung und Verminderung der Volksmenge in den einzelnen Ständen und Erwerbsklassen, nicht zu verhindern sind.

§. 465.

Der Handelsstand, als Ganzes, hat dem Begriffe nach die Vertheilung der Produkte zum Zweck. Die Mittel zu dessen Erreichung sind nun Einkauf und Verkauf der Waaren. Er muß sich daher einen Vorrath von Waaren anschaffen, er muß sie verkaufen dürfen.

Werden ihm keine fixirten Preise beim Einkauf gesichert; wird ihm der gewisse Absatz und der richtige und volle Eingang der Verkaufssumme vom Staate nicht garantirt: so kann ihm auch der Verkaufspreis nicht vorgeschrieben werden, und es muß daher seiner Willkühr überlassen bleiben, den gesammelten Vorrath zu verkaufen wann, an wen und zu welchem Preise er will.

§. 466.

Diese Freiheit des Handelsmannes setzt eine gleiche Freiheit der Produzenten und der Consummenten oder Bearbeiter voraus. Auch ihnen muß es überlassen bleiben,

ben, zu produziren was und wie viel sie wollen, ihre Produkte zu verkaufen wann und an wen sie wollen, und letztern, ihre Waare zu nehmen von wem es ihnen beliebt. Auch der Uebergang von einem Geschäfte oder Gewerbe auf das andere, oder auch das Betreiben mehrerer zugleich, muß jedem Staatsbürger, nach jener Voraussetzung, erlaubt seyn; in so ferne er etwa die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, oder nur in seinen ergriffenen Geschäften zeigen kann.

§. 467.

Werden die Verkaufspreise von der Regierung fixirt, so setzt dieß voraus, in so ferne dieselbe gegen keinen Stand ungerecht seyn will:

1) Festgesetzte Einkaufspreise für eben die Zeit, als die Verkaufspreise eben dieselben seyn sollen.

2) Ein richtiges Verhältniß der Verkäufer zu den Consummenten, und die gehörige Zutheilung derselben, so, daß es weder jenen erlaubt ist, an andere zu verkaufen, noch diesen, von andern zu kaufen. Dieß setzt abermals voraus, daß das Bedürfniß unter den jedem Handelsmanne zugetheilten Cosummenten gleich groß seyn müsse, und daß sie alle gleich richtig bezahlen.

3) Bei den Produzenten, die ihre Produkte zu einem vorgeschriebenen Preise und in bestimmter Quantität und Qualität zu liefern haben, wird dann nicht

nur

nur gleiche Geschicklichkeit und gleiche Arbeitsamkeit, und, wenn es Naturprodukte sind, gleiche Ergiebigkeit des ihnen zugetheilten Bodens erfordert; es wird auch erfordert, daß sie gleichviel bei gleichen Bedürfnissen produciren.

§. 468.

Schon aus diesem ergibt sich, daß, wenn die Regierung nicht ungerecht seyn will, sie stets Abänderungen zu machen habe; daß eine solche Beengung der Freiheitssphäre die Industrie, und dadurch das Fortschreiten einer Nation, hemme, daß sie zwar Armuth, aber auch Reichthum einzelner Individuen unmöglicher mache; in so ferne jene Anordnung sich auf alle Erwerbsklassen und Individuen erstreckt. Die Erfahrung zeigt dieß schon im Kleinen, z. B. in Städten, in welchen einzelne Gewerbe auf eine bestimmte Zahl, und ihre Produkte auf einen vorgeschriebenen Preis gesetzt werden, und die dann nicht mit der ab- und zunehmenden Volksmenge, oder den veränderten Bedürfnissen derselben, bald genug vermehrt oder vermindert werden.

(Um nicht mißverstanden zu werden, ist die Erinnerung nöthig, daß hier die Staaten genommen werden, wie sie sind, nicht wie sie einzeln, außer allen Verhältnissen zu einander, seyn sollten und könnten. Allerdings würde ein Staat, der natürliche Grenzen (z. B. wie England) hätte, und im Innern alle Mittel zu seiner Sub-

sistenz fände, durch eine gänzliche Schließung von außen, und durch eine Zutheilung des Bodens und der Industriezweige im Innern, der glücklichere seyn. Von stehenden Heeren, von Gerichtstribunalen, von Prozessen, von Armuth und Reichthum, beide gleich schädlich, und von drückenden Abgaben ꝛc. würde er wenig wissen. Auch hätten die Glieder eines solchen Staates nicht nöthig, ihr ganzes Leben, ihre ganze Thätigkeit dahin zu verwenden, um bloß ihre körperlichen Bedürfnisse sich nothdürftig zu verschaffen.)

§. 469.

Da die Regierungen nun in den Staaten, wie sie jetzt sind, jene Berechnungen nicht anstellen können, so ist es ungleich besser, alle Gewerbe frei zu geben, und nur hinlängliche Geschicklichkeit und Verantwortlichkeit für dieselben, so, daß niemand gefährdet wird, zu fordern.

Die Mißverhältnisse unter den Ständen würden sich dann von selbst ausgleichen, oder sie würden auf einen Fehler der Staatseinrichtung hinweisen, welchem, ohne Beschränkung der Freiheit, mehr indirekte als direkte abzuhelfen wäre.

Ergreifen z. B. jetzt mehrere, als ehehin, irgend ein Gewerbe, oder gehen von einem Stande in den andern über: so ist entweder bei demselben Gewerbe mehr zu verdienen, und dann ist das richtige Verhältniß zu andern noch nicht hergestellt; oder es ist mehr Ehre, mehr

Bequemlichkeit und Vergnügen damit verbunden: dann sind Mittel aufzusuchen, die ein Gegengewicht abgeben, ohne daß sie ein Verbot enthalten, z. B. größere Abgaben, größere Forderungen der Geschicklichkeit, des Vermögens (Kapitals) u. s. w.; oder es ist jenen Nachtheilen und Unbequemlichkeiten unter einzelnen Ständen oder Orten abzuhelfen.

Noch einmal die wichtige Maxime, die sich auch hier wieder andringt:

Die Staatsdirektion gehe mit ihren Gesetzen, Einrichtungen und Verfügungen dem Kultur- und dem Industriestande der Nation wenigstens nach, und leite denselben mit möglichster Erhaltung der Freiheit. Sie gehe in ihren Verfügungen nicht auf die Wirkungen, sondern auf die Ursachen; nicht auf die Folgen, sondern auf die Gründe zurück. Sie fasse in ihnen das Ganze, nicht das Einzelne, oder im Einzelnen das Ganze auf.

Hieraus ergibt sich auch, wie wenig Privatpersonen die Pflichten des Staates übernehmen können und sollen (z. B. die Errichtung von Versorgungs-, Industrie-, Lehr-, Leihanstalten u. s. w.). In so ferne sie Bedürfniß sind, wird vorausgesetzt, daß es der Staatsdirektion an gutem Willen oder an Kraft fehle, was beides undenkbar seyn muß.

Von den Handelsrechten.

§. 470.

Nur zwischen vernünftigen Wesen sind Rechte und Pflichten möglich. Jedes Recht zu einer Handlung (Actio), jedes Recht zu einer Forderung, setzt (von der andern Seite) eine Verbindlichkeit, eine Obliegenheit voraus; in jenem Falle z. B., mich in der Ausübung einer Handlung nicht zu hindern, in diesem, die Forderung zu leisten.

§. 471.

Alle Rechte entspringen entweder aus den natürlichen Verhältnissen vernünftiger Wesen, **Naturrechte**; oder aus dem Willen des Gesetzgebers, **positive Rechte**; oder aus stillschweigender Uebereinkunft, aus dem Herkommen, **Gewohnheitsrechte** (Observanzen, Usancen). In jedem bürgerlichen Vereine sollten nur positive Rechte gelten. Sie müßten aber dann bestimmt gegeben seyn, und zwar weder zu weit, noch zu enge. Nicht zu weit, weil sie sonst dem Bürger, der das Gesetz befolgen, und dem Richter, der es in einem gegebenen Falle anwenden soll, zu viele Willkühr lassen; nicht zu enge, weil sie sonst viele Fälle gar nicht enthalten würden, und daher entweder gar keine, oder eine ganz willkührliche Anwendung zuließen.

§. 472.

Hier, in einem Systeme des Handels, können wir eine allgemeine Ableitung der Handelsrechte nicht übergehen,

gehen, weil ja der sichere Erfolg eines jeden Geschäftes hauptsächlich auch davon abhängt, ob es rechtsgültig und bindend geschlossen worden ist. Wir wollen nun diese Ableitung versuchen; und zwar gerade soviel möglich immer so weit, als das, was sich aus Prinzipien oder aus Zweckbegriffen entwickeln lässet, mit den wirklich geltenden Rechten übereinstimmt.

§. 473.

Wir werden die Handelsrechte in zwei Klassen vertheilen können. Die erste wird alle Rechte enthalten, die aus dem Kaufkontrakt, die andere, welche aus dem Dienst- oder Miethvertrage abgeleitet werden können.

Für die erste Klasse behandeln wir den Kaufvertrag an sich und das Wechselrecht, und fügen an, die nicht hierher gehörige Lehre vom Concurse. Für die andere Klasse, das Frachtfahrerrecht und das Seerecht, das Mäklerrecht, das Handelsgesellschaftsrecht, und schließen mit den Handelsgerichten.

Sechs

Sechste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Kaufvertrag.

§. 474.

Die wechselseitige Einwilligung zweier Personen, nach welcher die eine (Verkäufer) ein bestimmtes Eigenthum (Waare, Gut) der andern (Käufer) für einen übereingekommenen Preis (Kaufpretium) zu überlassen verspricht, heißt Kauf- oder Verkäufvertrag. Wird, statt des Geldes eine (andere) Waare als Gegenwerth bedungen, so nennt man dieß einen Tauschvertrag. Die Unterschiede, die beide in den Rechten begründen, sind zu unerheblich, als daß wir sie abgesondert betrachten sollten. Die Bestandtheile eines Kaufvertrages sind daher Käufer und Verkäufer; zwei oder mehrere Sachen, die gegen einander gegeben werden sollen (Waare und Geld), und die Einwilligung beider Theile (des Käufers und Verkäufers) zu dem Handel oder Kauf.

Wir haben also hier nicht davon zu handeln, wie vortheilhaft, sondern allein, wie rechtsgültig, gekauft und verkauft werden kann; daher haben wir es mit dem Formalen zu thun.

§. 475.

§. 475.

Beim Verkaufvertrage kommt es nun darauf an, ob der eine oder der andere Theil überhaupt rechtlich über etwas verfügen, und ob er insbesondert über diesen Gegenstand disponiren könne. Wer überhaupt nicht rechtsgültig Verträge schließen kann (Kinder, Unmündige, des Verstandesberaubte, vom Gesetz für unfähig erklärte, als Verschwender ꝛc.) von dem hat auch der andere Theil keinen Schadenersatz wegen der eingegangenen und nun unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit zu erwarten; ja es können ihm noch Nachtheile daraus erwachsen, in so ferne derselbe jene Unfähigkeit wußte, und etwa Vortheile daraus zu ziehen versuchte.

Von Personen, die rechtsgültig kontrahiren können, aber die Sache eines andern verkauften, oder wenigstens durch den geschlossenen Vertrag die Rechte eines Dritten verletzten, kann, wenn nicht die vertragsmäßige Leistung, doch Schadloshaltung gefordert werden.

§. 476.

Käufer und Verkäufer wollen nun einen Handel schließen; dieser will jenem eine Waare für eine Summe Geldes überlassen. Der eine wie der andere hat daher genau und bestimmt zu wissen, und dem andern wissend zu machen, was, wie viel, und wann gegenseitig gegeben werden soll. Ist die Waare nicht schon ein ganz bestimmtes Objekt (Individuum), so ist dieselbe allererst nach ihrer Gattung (z. B. Kaffee), Art (z. B. Surinam),

Qua-

Qualität (feine, mittlere, geringe Sorte), und Quantität zu bestimmen. Wird die Art nicht bestimmt, so kann nur die gangbarste; ist die Qualität nicht bestimmt, so kann die mittlere Güte nur rechtlich seyn. Denn die feinste Sorte würde zum Schaden des Verkäufers; die geringste, zum Nachtheil des Käufers gereichen.

§. 477.

Die Quantität läßt hier zwei Bestimmungen zu: die erste, wie viel überhaupt gekauft wird; die andere, wie viel, welche Einheit (z. B. Zentner, Eimer) den bestimmten Preis gelten soll. Sind Gewicht und Maß, die die Einheit des Preises bestimmen sollen, nicht angegeben, so verstehen sich die des Orts, wo der Verkäufer wohnet, oder wo der Verkauf geschlossen ward.

§. 478.

Eben so erfordert ein geschlossener Kauf, daß die daran theilhabenden Personen im Preise einig sind. Ist die Geldsorte nicht bestimmt, so verstehet sich die im Handel des Orts gewöhnliche, wo die Zahlungen geschehen sollen, oder wo der Verkauf geschlossen ward.

§. 479.

Die positiven Gesetze fordern noch zur Rechtsgültigkeit eines Kaufes, daß der Preis nicht unter der Hälfte des Werthes betrage. Um aber einen geschlossenen Kauf deßwegen unter Handelsleuten aufheben zu können, halten wir noch folgende Umstände wesentlich erforder-

forderlich: 1) daß die Waare einen Marktpreis habe, und wirklich unter die gangbaren (leicht verkäuflichen) und unverderblichen gehöre; 2) daß wirklich eine Unwissenheit oder Uebereilung bei dem Verkäufer zu vermuthen sey.

§. 480.

Zu den Bestimmungen des Kaufes gehört noch die Zeit der Uebergabe und der Zahlung.

Ist über die Zahlung nichts bestimmt, so ist sie, als nach geschehener Uebergabe der Waare bewilliget, anzusehen. Die Gewohnheiten, die in Ermanglung positiver Gesetze die Gültigkeit der Rechte haben, bestimmen unter Kaufleuten hier und da etwas anderes. So verstehet es sich zum Beispiel, wenn keine Zahlungszeit bedungen wurde, contant; allein dieses Contant, ob es wohl, seiner ursprünglichen Bedeutung nach, die Bezahlung gleich nach Empfang der Waare bezeichnet, bedeutet an vielen Orten schon eine Zeltfrist von vier, an andern, von sechs Wochen.

§. 481.

Ist der Kauf geschlossen, so ist er nun noch zu vollziehen; der Käufer hat die Waare, der Verkäufer das Geld in Empfang zu nehmen; oder es muß Uebergabe und Auslieferung erfolgen. Damit stehet die Frage in Verbindung: Wann bei einem Kauf das Eigenthumsrecht auf eine Sache von dem Verkäufer auf den Käufer, und somit die Gefahr, der die Waare unterworfen ist, übergehe?

übergehe? — Dieser Uebergang auf dem Käufer findet statt, wenn der Handel nicht nur geschlossen, sondern die Waare auch hinlänglich bestimmt und bezeichnet ist, so daß sie der Käufer, ausgeschieden und abgesondert von andern, genau als die seinige erkennen kann. Diese Bestimmung ist vorhanden, wenn derselbe ein bestimmtes Individuum, oder überhaupt ein Ganzes in Bausch und Bogen erkauft; wenn die Waare für ihn abgewogen, oder abgemessen worden ist, und er darüber eine Note des Gewichts oder Maßes, oder eine Berechnung erhalten, oder, wenn ihm die Waare zwar nicht zugewogen worden ist, sondern der Käufer dieselbe nur bezeichnet oder gesiegelt hat. Sobald die Waare also dadurch hinlänglich als die seinige bestimmt ist, so gehet die Gefahr, welche die Waare ohne Verschulden des Verkäufers trift, auf Rechnung des Käufers. Eben so gehet die Waare auf Gefahr des Käufers, wenn sie seinem Bevollmächtigten, oder der Post, dem Schiffer, dem Fuhrmann übergeben worden ist, in so ferne der Käufer die Fracht zu bezahlen hat. Hat aber der Verkäufer die Waare franco Fracht zu liefern, so halten wir dafür, daß der Transport auf Gefahr des Verkäufers geschehe, weil die Ueberlieferung, zur Erfüllung des Vertrages von seiner Seite, gehöret.

§. 482.

Unserer Methode zufolge gehen wir nun zur Zusammenstellung und weitern Ausführung über.

Zu jedem Handel, der rechtsgültig geschlossen seyn soll, sind also

1) Personen erforderlich, die überhaupt, und besonders über bestimmte Waaren verfügen können.

In offenen Läden oder Krämen kann dieß selbst von Unmündigen (Lehrlingen u. dergl.) angenommen werden, und jeder Verkauf den sie machen, wenn er nicht offenbar vom Marktpreise zu sehr abweicht, ist verbindlich. Eben dieß kann in der Regel von jedem Commis einer Handlung in größern Geschäften angenommen werden; nur in Wechselgeschäften, und solchen, wo höhere Verbindlichkeit eintritt, wird specielle Bevollmächtigung erfordert. War ein Commis zur Schließung eines im übrigen förmlichen Handels nicht beauftragt, und hat sonst ein Versehen begangen, so kann nur derselbe darüber verantwortlich gemacht werden.

2) Der Käufer hat deutlich und hinlänglich bestimmt, was und wie viel er wolle, oder er hat dieß nicht.

Hat er sich hinlänglich erklärt, so muß sein Auftrag auch ganz genau erfüllt oder unterlassen werden; denn der Verkäufer kann keine andere Verbindlichkeit fordern, als der Käufer eingehet. Hat sich der Käufer nicht bestimmt erklärt was er wolle, so hat er es des Verkäufers Willkühr ausdrücklich überlassen, oder er hat dieß nicht gethan, und dann wird es vermuthet. In beiden Fällen hat der Verkäufer seine Obliegenheit er-

füllt, und der Käufer muß es genehmigen, wenn jener die gangbarste Sorte und mittlere Qualität sendet.

Die Erklärung gibt der Käufer entweder mündlich oder schriftlich, oder durch eine Zwischenperson von sich.

Bei Differenzen aus mündlichen Erklärungen ist die größere Wahrscheinlichkeit auf Seite dessen, der die geringsten Vortheile bei dem Handel hatte; sein Eid erhebt die Wahrscheinlichkeit zur rechtlichen Gewißheit. Eine Zwischenperson gibt als Zeuge ein Uebergewicht, und ist sie ein Mäckler ohne Eid einen halben, und mit demselben einen vollen Beweiß.

Geschiehet die Erklärung schriftlich, so ist sie entweder in Gestalt eines förmlichen Vertrages verfaßt, oder als Brief u. dergl. Briefe vertreten, zumal im Handel, die Stelle förmlicher Verträge, in so ferne nemlich die (wechselseitigen) Forderungen und die Einwilligung beider Personen daraus zu erkennen sind.

Der Gegenstand des Kaufs ist hinlänglich bestimmt, wenn entweder ein Individuum angegeben, oder die Gattung, Art, Qualität und Quantität ausgedruckt ist.

Eben so muß der Gegenwerth oder der Preis hinlänglich ausgedrückt seyn. Dieser wird bestimmt durch die Einheit des Geldes, die für eine Einheit der Waare gegeben wird. Fehlt die Bestimmung der Einheit (des Geldes), so ist überhaupt noch kein Preis festgesetzt, und der Handel

nur

nur einseitig und unverbindlich; es sey denn, daß der Marktpreis angenommen wurde, oder daß man überein gekommen, durch Mäkler oder andere Taxatoren dieselbe bestimmen zu lassen. Fehlt die Angabe der Geldsorte, so ist diejenige als die bewilligte anzunehmen, die in solchen Fällen die gewöhnliche ist, oder die, durch welche der Preis dem wahren Werth am nächsten kommt.

Die Einwilligung ist bestimmt, wenn sie ohne alle Einschränkung und Nebenbedingung gegeben ist; sie ist unbestimmt, wenn sie mit denselben gegeben wird. Diese Nebenbedingungen können von der Art seyn, daß der Käufer dennoch zum Kaufe gebunden bleibet; z. B. wenn er zur Gattung (Genus) seine Einwilligung gibt, und sich vorbehält, die Art (Species) auszusuchen oder zu bestimmen; oder daß er davon abstehen kann; z. B. wenn er sich überhaupt dieß Zurücktreten vorbehält, oder eine genommene Probe erst untersuchen will.

3) Der Verkäufer ist zum Kaufe verbindlich, wenn er dem Käufer eine Quantität ganz bestimmt und ohne Einschränkung zugesagt und den Preis genehmiget hat. Er ist unverbindlich, wenn er dem andern zwar den Preis einer Waare anzeigte, sich aber in dem Ansatz zu seinem Schaden irrte, oder die Waare, ohne daß er daran dachte, schon früher oder unter der Zeit der Unterhandlung verkaufte.

Was den Irrthum im Preise betrift, so macht schon eine Abweichung desselben, die über die Hälfte des Wer-

thes beträgt, überhaupt den Handel unverbindlich. Bei gangbaren oder stets gesuchten Waaren, deren Qualität genau anzugeben, und deren Werth allgemein anerkannt ist, muß schon eine weit geringere Verletzung die Verbindlichkeit aufheben. (Z. B. wenn Getreide im Marktpreise zu fl. 30. und Kaffee feine Sorte fl. 80. stehet, so wird niemand zweifeln, daß bei jenem nicht etwa bei dem Ansatz unter fl. 15. und bei diesem unter fl. 40., sondern bei jenem schon bei einem Preise von fl. 20., bei diesem von fl. 60. schon ein Irrthum zu vermuthen sey.)

Was unsre fernere Behauptung betrift, so ist dieselbe den Vernunft- und den Gewohnheitsrechten gleich gemäß. Was die Preiserlassung unter Kaufleuten betrifft, so muß, um ein gleiches Verhältniß unter Rechten und Obliegenheiten zu erhalten, angenommen werden, daß, wenn ein Kaufmann bei einem andern nach dem Preise einer oder mehrerer Waaren fragen lässet, und ihm diese angezeigt werden, noch keine Verbindlichkeit, weder zur Haltung des Preises noch zur Abgabe einer bestimmten Quantität angenommen werde. Denn theils ist es noch sehr ungewiß, ob der Fragende etwas brauchen werde, und nicht bloß den Preis als Regulativ für die Preisbestimmung seiner Waare benützen will; theils ob er auch von **uns** etwas nehmen werde. Es würde daher im Gang der Geschäfte sehr viele Mühe machen, bei jeder Anfrage bestimmt untersuchen zu lassen, was und wie viel man von einer Waare habe, und wie viel davon abge-

abgegeben werden könne. Wir müssen daher allgemein festsetzen: daß, wenn der Verkäufer einen Preis erlässet, und der Käufer zu demselben für eine bestimmten Quantität und Qualität einwilliget, zu einem rechtsgültigen Kaufe die Annahme (Acceptation) dieser Einwilligung oder Forderung des Käufers von dem Verkäufer erforderlich sey.

Die Nothwendigkeit dieser Regel leuchtet auch daraus ein, weil es dem Verkäufer sehr nachtheilig seyn würde, wenn er, nach erlassenem Preise, eine Zeitlang mit dem Verkauf der Waare, wozu sich unerwartete Gelegenheit findet, die augenblickliche Einwilligung erfordert, zurückhalten und diese Gelegenheit vorbeigehen lassen müßte, weil er einem andern den Preis erlassen hat, bei welchem jenem die Gewißheit, ob und wie viel er gebrauchen würde, noch sehr entfernt ist.

Diese Regel erstreckt sich auch auf Erlassung der Preise durch Briefe, es mögen dieselben in Menge (durch Preiscourante) oder auf Anfrage, für einzelne Waaren, erlassen seyn. Sie findet also statt, auch wenn sich der Verkäufer dieselbe nicht besonders vorbehält, z. B. durch die Ausdrücke: jedoch ohne Verbindlichkeit (nemlich eine Quantität zu dem erlassenen Preise nach erhaltener Antwort zu liefern), oder: wenn die Waare noch unbegeben (nach erhaltener Antwort oder Einwilligung unverkauft) ist. Nur dann, wenn sich der

Ver-

Verkäufer ausdrücklich verbindlich macht, mit einer bestimmten Quantität, die Einwilligung des Anfragers abzuwarten, ist er dazu gehalten. Ist die Zeit zur Gewährung des Preises bestimmt, so bleibt es bei derselben; im unbestimmten Fall aber muß die erste längstens für die zweite Briefpost, welche die Antwort zurückbringen kann, als bewilligt angenommen werden.

Der Verkäufer hat, wenn nichts anderes ausgemacht wurde, das Gewicht und Maß seines Orts zu geben, und das bei ihm gangbare Geld zu fordern; es sey denn, daß durch Annahme desselben eine Verletzung des Preises entstehen würde, in welchem Falle zu vermuthen wäre, daß ein anderes darunter verstanden war.

4) Die Uebergabe kann dann erst erfolgen, wenn die Waare als ein Eigenthum des Käufers anzusehen ist.

Daß sie dasselbe sey, wird, wie wir bereits angegeben haben, daraus erkannt, wenn, nach erfolgter Uebereinkunft des Preises, der Sorte und der Quantität, die Waare als dem Käufer gehörig erklärt wird. Diese Erklärung geschiehet nun auf die bereits schon angezeigte Art. Wem eine Waare gehört, der hat den Schaden zu tragen, den sie von der Zeit an nimmt, da sie sein Eigenthum ist. So richtig dieß ist, so schwer sind oft die Grenzen zu bestimmen.

Wir

Wir fordern daher, daß jede Bestimmung, die noch vorher anzugeben ist, ehe noch die Waare als die gegebene erkannt, oder ehe der ganze Kaufpreis, der zu erlegen ist, ausgemittelt werden kann, die Waare noch zum Eigenthum des Verkäufers mache, und ihn alle Gefahr zu tragen verbinde. Der Deutlichkeit wegen wollen wir den Fall annehmen, es sey ein bestimmtes Faß Oel, von dem der Käufer auch Muster erhalten hat, gekauft worden. So lange nun dieß Faß nicht gewogen worden ist, gehet jeder Schaden, den dasselbe leidet, auf Rechnung des Verkäufers. Ist dasselbe aber gewogen, und das Gewicht dem Käufer angezeigt worden: so gehet die Gefahr desselben auf Rechnung des Käufers. Sind demnach beide übereingekommen, daß das Kaufsgewicht durch die öffentliche Wage bestimmt werden soll: so gehet die Gefahr des Transports bis zur öffentlichen Wage, oder vielmehr, bis es daselbst gewogen ist, auf Rechnung des Verkäufers; nach dem Abwägen aber auf Rechnung des Käufers.

(Aus dem höhern Gesetze, daß derjenige den Schaden ersetzen müsse, der ihn veranlaßt hat, folgt, daß auch hier der Theil, dem er zur Last fällt, von denen die ihn veranlaßt haben Schadloßhaltung fordern (eine Entschädigungsklage anstellen) könne; es sey denn, daß der Schaden durch einen Unglücksfall entstehe, für welchen niemand verantwortlich gemacht werden kann.)

5) Die Bezahlung, als Erfüllung des Kaufvertrages, ist der Natur der Sache nach zu leisten, sobald die Uebergabe der Waare erfolgt ist.

Im Handel verstehet sich also die Bezahlung per contant, wenn nichts anderes bedungen worden ist. Dieses per contant bezeichnet nun zwar eine sogleich schuldige Bezahlung; weil aber unter Kaufleuten zu viele Zahlungen vorfallen, die, wenn sie in jedem Augenblicke unter andern Geschäften geleistet werden müßten, zu viele Zeit wegnehmen würden: so ist die Gewohnheit entstanden, am Ende jeder Woche, oder endlich jedes Monats, solche contante Einkäufe der Bequemlichkeit wegen zu bezahlen. Was also am letzten Tage eines Monats gekauft ward, ist wie das, was am ersten Tage desselben Monats gekauft wurde, am Ende desselben oder am Anfang des nächsten Monats bezahlt worden. Jetzt wird darunter eine Zeitlänge von einem Monate, ja auch von sechs Wochen verstanden, und daher können die Gerichte, wenn im Handel nichts anders deßwegen festgesetzt worden ist, diese Zeit als die bewilligte ansehen, in so ferne sie nemlich auf Gewohnheitsrechte Rücksicht nehmen. Wer früher bezahlt seyn will, muß sich dieß besonders bedingen.

Der Ausdruck: Gegen sogleich baare Bezahlung, oder Zug um Zug, bezeichnet die sogleich nach Empfang der Waare schuldige Bezahlung, die jedoch auch schon hier und da eine Frist von acht Tagen duldet.

So-

Sowohl wenn gar keine Zahlungszeit bedungen, oder wenn per contant, oder Zug um Zug festgesetzt worden ist, wird angenommen, daß kein Kredit in dem Handel statt fand. In diesen drei Fällen nun ist die Waare, so lange sie noch nicht bezahlt ist, als Eigenthum des Verkäufers anzusehen; derselbe kann also die verkaufte Waare anhalten, zurückfordern, und es stehet ihm, wenn sie schon in den Händen des in Concurs verfallenen Käufers ist, ein Absonderungsrecht (vindicatio) zu.

Da jede Verletzung des Vertrags von Einem, die dem Andern zum Nachtheil gereichet, Schadenersatz zu fordern berechtiget, so darf also auch der Verkäufer Zinse fordern, wenn die Bezahlung nicht zur bestimmten Zeit geschiehet.

Wo Girobanken mit dem Gesetze vorhanden sind, daß alle Zahlungen, die unter Kaufleuten vorfallen, wenn sie eine angegebene Summe übersteigen, durch dieselbe bezahlt werden müssen: da ist auch die Geldsorte, mit welcher, wenn nichts besonderes deßwegen bedungen wurde, bezahlt werden muß, bestimmt, und anzunehmen, daß bei Summen, die durch dieselbe bezahlt werden sollen, die Handelnden das Bankgeld verstanden haben. Werden verschiedene Waaren in eigenen Geldsorten gewöhnlich verkauft, so sind diese als die bewilligten zu erkennen, wenn dadurch nicht eine unerlaubte Verletzung im Preise entstehet.

In allen übrigen Fällen ist auf die gangbare größere Silbermünze zu erkennen, weil das Gold einen minder bestimmten, und Scheidemünze einen geringern Werth hat, als sie bezeichnet. Oft gebieten die Landesgesetze, einen Theil Scheidemünze in Waarenzahlungen annehmen zu müssen.

6) Noch sind hier die Umstände und Zufälle zu betrachten, die einen Kaufvertrag aufheben, oder eine besondere Entschädigung zu fordern berechtigen.

Zufälle, die nicht in der Contrahenten Gewalt stehen, können ihnen auch nicht zugerechnet werden. Wird daher eine Waare durch eine solche unabwendbare Ursache beschädiget oder ganz vernichtet, so fällt der Schade dem zur Last, dessen Eigenthum sie zu derselben Zeit war. Ist sie Eigenthum des Käufers, und noch nicht bezahlt, so hat er sie dennoch zu voll zu bezahlen; ist sie noch Eigenthum des Verkäufers, so hat derselbe vom Käufer keine Zahlung zu verlangen; er ist aber auch nicht verbunden, demselben eine andere Waare zu verschaffen, und der Kaufvertrag ist also dadurch aufgehoben. Haben aber die Paciscenten den Schaden durch ihr Verschulden veranlaßt, so ist der schuldige Theil verbunden, denselben zu ersetzen. Die Waare mag ein Eigenthum des Verkäufers oder des Käufers seyn, so hat der Verkäufer, wenn er dieselbe durch sein Verschulden beschädiget oder untergehen lässet, sie mit einer gleich guten Waare zu

ersetzen, oder wenigstens den erlittenen Schaden zu vergüten, und der Vertrag bleibt also in seiner Gültigkeit.

Waarenverfälschung, Betrug u. dergl. berechtigen auch zum Schadenersatz (es sey denn der Preis der verfälschten Waare so niedrig, daß der Käufer nichts besseres erwarten konnte, und daher anzunehmen ist, er habe in die Verfälschung gewilliget.)

Ist ein Handelsgeschäft ohnehin gesetzlich verboten, so läßt sich dasselbe auch nicht rechtsgültig abschließen, und jede übernommene und eingegangene Verbindlichkeit ist daher ungültig.

Fand ein Irrthum statt, der die Hauptsache angehet (z. B. wenn der eine Cubeben der andere Cibeben verstand), so ist der Handel dadurch ungültig. Wußte der eine Theil darum, und hat ihn etwa selbst veranlaßt, um Nutzen daraus zu ziehen, so hat derselbe, im Fall ihm einiger Nachtheil aus dem unterbliebenen Handel entstehet, keine Entschädigung zu fordern; außerdem hat der Irrende dem andern Theil den Schaden, der ihm wirklich entstand, zu ersetzen.

Erfüllt der eine Paciscent den Vertrag nicht, so ist der andere nicht berechtiget, vom Vertrage abzugehen; will er aber das, so kann er Schadenersatz fordern.

Sechste Abtheilung.
Fünfter Abschnitt.
Zweites Kapitel.
Vom Wechselrechte.

§. 483.

Der Inbegriff der Rechte, Vorschriften und Gewohnheiten, die in Wechselgeschäften statt finden, heißt Wechselrecht; die Gewohnheiten, die die Stelle der Gesetze, wo sie entweder ganz fehlen oder unzureichend sind, vertreten, insbesondere Wechselusance, Wechselgebrauch.

Weil in Deutschland so viele Wechselgesetze, theils für ganze Länder, theils für einzelne Städte gegeben sind, so können wir hier nur das Allgemeingültige aufstellen.

§. 484.

Juridisch können wir den Wechselbrief als einen schriftlichen Vertrag erklären, nach welchem eine Person (Aussteller) gegen eine andere (Inhaber) sich verpflichtet, eine angegebene Summe Geldes zu der bestimmten Zeit entweder selbst zu bezahlen, oder durch eine dritte Person (Bezogenen) bezahlen zu lassen, und zwar mit der Verbindlichkeit, daß er (der Aussteller) im er-

sten

sten Fall, wie im andern, wenn der Dritte die Zahlung nicht leisten sollte, den Wechselbetrag mit allen Unkosten und Schaden bezahlen, oder sich (wie jeder, der sich zur Bezahlung schriftlich (durch Acceptation) bekannte), der Execution, dem Real- und dem Personalarrest unterwerfen wolle.

§. 485.

Diese strenge Verbindlichkeit zur Zahlung (Wechselverbindlichkeit) die das Eigenthümliche des Wechselrechts ausmacht, und keine Einwendungen zuläßt, sie müßten denn in continenti erwiesen werden, findet nur bei Wechselbriefen statt; indessen erlauben manche Landesgesetze, daß man sich auch in andern Fällen, als solchen, in welchen ein wirkliches Wechselgeschäft zu Grunde liegt, nach Wechselrecht verbindlich machen könne.

§. 486.

Da das Wechselrecht aus dem Zwecke des Wechselgeschäftes hervorgehet, und auf positive Gesetze sich gründet, so ist auch selbst die Form der Wechselbriefe vorgeschrieben, in welcher, um sie als solche zu erkennen, der Ausdruck: Wechsel oder Wechselbrief, und in andern Schuldscheinen, u. s. w., für welche Wechselverbindlichkeit eintreten soll, der Ausdruck: nach Wechselrecht, oder unter Wechselverbindlichkeit, wesentlich nothwendig sind.

§. 487.

§. 487.

Wie bei allen Verträgen, so auch bei dem Wechselvertrage, gehet der Zweck dahin, daß der eine das leiste, was er dem andern darin verspricht; und er ist erreicht (der Vertrag erfüllt), so bald der andere das Versprochene geleistet hat. Der Wechselvertrag gehet also dahin, daß der eine der Paciscenten (Aussteller) dem andern eine Summe Geldes unter Wechselverbindlichkeit zu zahlen verspricht, und endiget sich, sobald die Zahlung nach Vorschrift geleistet worden ist.

§. 488.

Nun kann der Aussteller des Wechsels entweder selbst zahlen wollen (eigener, auf sich selbst gestellter Wechsel), oder er kann diese Zahlung einem andern auftragen (trassirter, gezogener Wechsel, Tratte). Der, an den die Bezahlung geschehen soll, kann nun den Betrag sich selbst bezahlen lassen, oder er kann dieß Recht einem andern übertragen (giriren, cediren), daß heißt, ihm die Vollmacht ertheilen, den Wechselbetrag an seiner Stelle sich bezahlen zu lassen. Wir haben nun eigentlich nur zwei wesentlich nothwendige Personen (Aussteller und Inhaber, Schuldner und Gläubiger) im Wechselgeschäfte aufgefunden; die übrigen sind bloße Stellvertreter von jenen, welche ihre Rechte und Obliegenheiten dann wieder auf andere übertragen können.

§. 489.

Wir wollen nun die verschiedenen Namen angeben, die diese Personen, nach den Verhältnissen, in welchen sie zu einander stehen, erhalten, damit wir diese Beziehungen um so bestimmter ausdrücken können; zuerst aber zwei Schemata, eines eigenen und eines trassirten Wechsels, aufstellen, ob diese gleich, unserm Plane gemäß, im praktischen Theile ihre Stelle finden.

I. Form eines eigenen Wechselbriefes.

Nürnberg, am 20 Julius 1803. Werth fl. 500. im 24 Guldenfuß.

Nach vier Wochen zahle ich für diesen (eigenen, einzigen, Sola) Wechselbrief an Herrn B (oder dessen Verordnung, Ordre) fünfhundert Gulden im vierundzwanzig Guldenfuß. Den Werth (habe ich) baar erhalten.

A.

II. Form eines gezogenen Wechsels.

Nürnberg, am 20 Julius 1803. Werth fl. 600. im 24 Guldenfuß.

Nach vier Wochen (vier Wochen nach Dato) zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel (gegen diesen Secunda-Wechsel in Ermanglung des Prima) an Herrn B (oder dessen Verordnung) sechshundert Gulden im vierundzwanzig Guldenfuß. Den Werth (habe ich) baar erhalten. (Den Werth in Rechnung. Um den Werth verstanden. Den Werth durch Herrn N erhalten.) Sie bringen denselben

ben (den Werth) in Rechnung (des Herrn E) nach (ohne fernern) Bericht.

A.

Herrn C
in W.

(B würde nun sein Recht auf einen andern, D, den Betrag des Wechsels statt seiner einziehen zu können, auf folgende Art übertragen:

Für mich (nemlich: zahlen Sie den Betrag) an (die Verordnung des) Herrn D. Den Werth erhalten (in Rechnung u. s. w.)

B.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

(Hier wäre nun A der Aussteller, B der Inhaber, C der Bezogene, D der Indossat, und in Beziehung auf diesen, B der Indossent.)

§. 490.

I. Die erste und wichtigste Hauptperson, besonders der Verbindlichkeit wegen, weil die ganze Strenge des Wechselrechtes auf dieselbe (und die ihr substituirte, im Fall sie acceptirt hat,) gehet, ist der Aussteller des Wechselbriefes, derjenige, der bezahlen, oder bezahlen lassen, will.

Er heißt Aussteller oder Wechselgeber, weil der Wechsel von ihm ausgefertiget und unterzeichnet dem andern als Schein übergeben wird; Wechselschuldner, weil er nach dem Wechsel etwas zahlen, oder zahlen

len lassen soll, und dieß schuldig zu seyn bekennt; Nehmer des Geldes, in so ferne er die Summe, auf die der Wechsel lautet, bei der Uebergabe, baar empfangen hat; Zieher, Trassent, Trassirer (trassans, trahens) in so ferne er in dem Wechsel einem andern den Auftrag ertheilt, die Wechselsumme für seine Rechnung zu bezahlen (auf ihn zieht, einen Wechsel abgibt); Ordregeber endlich, weil er eben diesem andern die Ordre (den Auftrag) ertheilt, statt seiner zu bezahlen.

§. 491.

II. Die zweite Hauptperson ist der Empfänger des Wechsels, Wechselnehmer, Inhaber, Herr des Wechsels, Wechselgläubiger, Ausgeber des Geldes, Benennungen, die an sich und aus dem obigen deutlich sind; Remittent (remittens) heißt sie, in so ferne dieselbe einem andern durch Zusendung des Wechsels und Ueberlassung der Einziehung des Betrags die Wechselsumme bezahlt (übermacht, remittirt).

§. 492.

Jede dieser zwei Hauptpersonen kann Nebenpersonen haben, denen sie ihre Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen, und die dadurch in ihre Stelle treten. So kann die erste Hauptperson, der Aussteller, einer andern auftragen, statt ihrer die Wechselsumme zu bezahlen, und die zweite Hauptperson, der Empfänger des Wechsels, einer

einer andern das Recht übertragen, den Wechselbetrag an ihrer Stelle einziehen zu können.

§. 493.

Die erste Nebenperson der ersten Hauptperson, die für Rechnung des Ausstellers den Wechsel bezahlen soll, heißt Bezogener, Trassat (Trassatus), und zwar deßwegen, weil der Aussteller die Wechselsumme dadurch von ihr bezieht (auf sie trassirt); Acceptant (acceptans, acceptator) heißt sie, wenn sie schriftlich zur Bezahlung des Wechsels dem Inhaber ihre Einwilligung gibt (den Wechsel annimmt, acceptirt).

§. 494.

Eine zweite Nebenperson, die der zweiten Hauptperson, dem Wechselinhaber, substituirt ist, und welcher diese das Recht überträgt, die Wechselsumme für ihre Rechnung einziehen zu können, ist der Indossat (Indossatar). Derselbe kann den Wechselbetrag einziehen, oder er kann sein Recht darauf wieder einem andern übertragen (den Wechsel ferner indossiren oder giriren) u. s. w. In jedem Falle, diejenige Person, die die Wechselsumme einzieht, und somit den Wechselertrag erfüllen läßt, und das ganze Geschäfte dadurch zu Ende bringt, heißt Briefs- oder Wechselinhaber, Träger (des Wechsels) und Präsentant, weil sie den Wechsel zu dem Bezogenen trägt, vorzeigt, präsentirt; auch Ordrehaber, weil sie den Auftrag hat, sich denselben bezahlen

len zu lassen. Indossat wird sie daher genannt, weil die Abtretung des Wechsels (Uebertragung, Cession) auf der Neben- oder Rückseite des Wechselbriefes (ital. dosso) geschiehet; daher diese Cession selbst Indossement, und die Person, welche ihr Recht an den Wechsel überträgt (der Cedent) Indossent (Indossirer, Indossans), und die also, welcher es übertragen wird, der Cessionar, Indossat (Indossatarius, Indossatus) heißet. Der Indossat kann nun sein Recht zur Einziehung des Wechsels ferner einem andern übertragen, und somit Indossent werden u. s. w.

§. 495.

Die Pflichten und Rechte nun, die aus der strengen Wechselverbindlichkeit folgen, und wegen welcher die Gesetze manchen Ständen und Personen, die sonst gleichwohl über ihr Vermögen verfügen können, nach Wechselrecht sich zu verbinden, und also Wechsel auszustellen nicht gestattet; z. B. der Geistlichkeit und den Schulbedienten, dem Militär, den Studenten, dem Handwerksmann, den Bauern, dem Frauenzimmer, in so ferne es nicht Handel treibt, u. a., wollen wir nun im Allgemeinen vortragen.

Da selbst die Form gesetzlich vorgeschrieben ist, so macht auch diese einen wesentlichen Theil des Wechselsrechts aus, und ist daher genau zu beobachten. In Beziehung auf den 239sten §. tragen wir noch das Wesentlichste davon vor.

§. 496.

§. 496.

Der Wechselbrief wird als eine klare, vollständige und richtige Urkunde (instrumentum quarentigiatum) angesehen, und muß sonach auch alle Eigenschaften eines solchen Dokumentes haben; es müssen aus ihm der Gläubiger und der Schuldner, die Schuld und ihre Größe, Zeit und Art ihrer Entstehung und Berichtigung, und die Art der Verbindlichkeit dazu, hervorgehen, oder es muß aus ihm erkannt werden können, wer, wem, was, wie viel, zu welcher Zeit, aus welcher Ursache und auf welche Art schuldig und verbindlich sey.

§. 497.

Wir wollen diese Requisite besonders durchgehen:

1) Die Verbindlichkeit, die bloß durch das Wort Wechsel, Wechselbrief ausgedrückt wird.

Durch dieses Wort wird dieß Schulddokument allererst zum Wechsel, und alle, die daran Theil nehmen, unterwerfen sich dadurch der Strenge des Wechselrechtes.

2) Die Summe (Wechselsumme), die für den Wechsel bezahlt werden soll, und wegen welcher er ausgestellt ward.

Sie muß der Sicherheit wegen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, daß sie aber noch besonders mit Ziffern ausgedruckt werde, ist nicht wesentlich nothwendig, indessen doch gewöhnlich, und in einigen, aber wenigen

Orten,

Orten, gesetzlich erfordert. Weichen die zwei Summen, die oben mit Ziffern und die im Contexte mit Buchstaben geschriebene, von einander ab, so ist die mit Buchstaben geschriebene als die gültige anzunehmen.

Die Summe wird durch die Zahl, Quantität, als auch durch die Beschaffenheit, Qualität, des Geldes (der Münzsorte) bestimmt. Ist diese anzumerken übersehen worden, so wird angenommen, daß die in Wechselzahlungen gewöhnliche verstanden ist. Manche Gesetze bestimmen die geringste Geldsorte.

3) Der Name des Ausstellers, dessen, der die Verbindlichkeit zur Zahlung übernimmt, oder einem andern überträgt, ist das dritte wesentlich erforderliche Requisit zu einem Wechsel.

Er macht die Unterschrift aus, und sollte immer den Vor- und Zunamen (wie dieß auch manche Wechselordnungen vorschreiben) enthalten; doch ist auch nach mehrern bloß der Zuname hinreichend, besonders wenn dadurch schon der Aussteller hinlänglich bezeichnet ist. Kaufleute unterzeichnen ihre gewöhnliche Handelsfirma, wenn die Handelssocietät verbindlich seyn soll.

Die Unterschrift muß von der Hand des Ausstellers selbst geschrieben seyn, oder von einem, der dazu gehörig bevollmächtiget ist.

4) Das Versprechen, bei eigenen Wechseln den Betrag selbst zu bezahlen, oder bei gezogenen der Auf-

Auftrag an den Trassaten, denselben für den Aussteller zu bezahlen, ist eins der wesentlichsten Requisite, ohne welches die Wechselverbindlichkeit nicht denkbar ist.

Jenes wird durch die Stelle ausgedrückt: Für diesen Wechsel zahle ich; dieses: Für diesen Wechsel zahlen Sie (der Bezogene).

Einige Rechtslehrer halten bloß diese vier angegebenen Requisiten als wesentlich erforderlich, bei welchen schon nach Wechselrecht geklagt werden könne. Der Inhaber oder Besitzer eines Wechsels wäre demnach immer der rechtmäßige Gläubiger, und die Zahlungszeit träte dann ein, sobald der Schuldner oder Aussteller an die Bezahlung erinnerte, oder das Gericht darum angienge. Bei einem so wichtigen Dokumente aber, als ein Wechselbrief ist, dem die Gesetze so strenge Verbindlichkeit zuerkennen, und das sogar nur Personen rechtsgültig ausstellen können, bei welchen das Bekanntseyn der Wechselgesetze vorausgesetzt werden kann, darf doch dann auch eine vollständige Form gefordert werden, ohne welche nicht mandatum sine clausula ergehen sollte.

5) Der Name des Gläubigers, des Wechselinhabers, dessen, an dem mittelbar oder unmittelbar die Zahlung geschehen soll.

Bei Wechseln, die auf andere gezogen werden, kann auch der Name des Inhabers im Contexte nicht vorkommen,

men, sondern die Uebertragung (Cession) auf der Rückseite geschehen. Solche Wechsel heißen an eigene Ordre gestellte.

Will der Wechselinhaber denselben nicht selbst einziehen, sondern das Recht dazu einem andern übertragen, so erfordern manche Wechselordnungen, daß er dazu die Einwilligung des Ausstellers haben müsse, die im Wechsel durch das Wort: Ordre, oder Verordnung, ausgedrückt wird. Gewöhnlich wird aber nicht darauf geachtet, sondern jeder Wechsel als ein Eigenthum angesehen, daß man nach Willkühr einem andern überlassen kann.

6) Der Ort, an welchem, und

7) die Zeit, zu welcher der Wechsel ausgestellt ward.

Der Ort ist vorzüglich bei trassirten Wechseln nothwendig, weil manche Wechselordnungen das Reciprocum zu beobachten vorschreiben. Auch hat jeder Wechselinhaber ein Recht an den Aussteller, so lange der Wechsel von dem Bezogenen nicht bezahlt ist, und muß daher wissen, wo er anzutreffen ist.

Die Angabe der Zeit, zu welcher der Wechsel ausgestellt wurde, ist wesentlich erforderlich, wenn die Zeit der Bezahlung desselben darnach zu bestimmen ist; weniger erforderlich aber, wenn die Zahlungszeit besonders bestimmt ist. Manche Wechselgesetze fordern die Angabe

der Zeit als einen wesentlichen Bestandtheil eines Wechselbriefes.

Die Zeit wird durch das Jahr, den Monat und den Tag des Monats bestimmt.

8) Den Namen (wenn nemlich eine andere Person, als der Aussteller, den Wechsel bezahlen soll) und

9) Den Wohnort oder Aufenthaltsort dessen, der den Wechsel bezahlen soll, und wo (Zahlungsort) derselbe also zu bezahlen ist, und

10) die Zeit (Zahlungszeit) wenn derselbe bezahlt werden soll.

Die achte Forderung findet also nur statt, wenn der Wechsel ein trassirter ist; die neunte und zehnte aber auch bei eigenen Wechseln. Ein eigener Wechsel kann auch auf einen entfernten Ort, an welchem sich der Aussteller zur Verfallzeit befindet, zahlbar ausgestellt seyn. Besonders werden solche Wechsel häufig auf die Meßzeit eines Orts, wohin sich die Aussteller begeben, zahlbar ausgestellt. Wenn keine Zahlungszeit angegeben wäre, so müßte der Wechsel als zu jeder Zeit, sogleich, zahlbar gehalten werden.

11) Der Ausdruck: Ordre, oder an die Verordnung, im Wechsel, ist, wie wir bereits schon bei dem 4ten Requisit bemerkt haben, nach manchen Wechselgesetzen erforderlich, wenn der Inhaber des

Wech-

Wechsels denselben an andere soll übertragen können.

Wirklich sollte dieß allgemein erfordert werden, um einen Wechsel indossiren zu können. Auch sind in einzelnen Wechselordnungen, wie wir im 2ten Theile näher zeigen werden, noch besondere Gesetze gegeben, die auf den hinzugefügten oder ausgelassenen Ausdruck: Ordre, Beziehung haben; z. B. daß, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, der Inhaber als des Ausstellers Mandatar (nicht als Eigenthümer) angesehen werden könne, und daher jener den Bezogenen Gegenordre geben könne, den Wechsel nicht zu bezahlen, u. ä.

12) Der Empfang des Wechselbetrages von dem Empfänger des Wechsels bezeuget, oder sonst die Ursache, den Grund (causa debendi), warum der Wechsel ausgestellt wurde.

Jenes wird durch den Ausdruck: Den Werth (Valuta) empfangen, baar empfangen, angegeben. Zweideutiger ist es, ob die Bezahlung wirklich geschahe, und also eine wirkliche Wechselschuld entstand, wenn die Ausdrücke: Wegen des Werths verstanden, oder Werth in Rechnung, statt finden.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Angabe weichen die Wechselgesetze sehr von einander ab, so daß sie manche für ganz entbehrlich erkennen; manche nur eine allgemeine Angabe (z. B. Werth empfangen), manche eine

specielle erfordern (z. B. baar, in Waaren rc. empfangen). Bei einem Instrumento quarentigiato wird nun wohl eine specielle Angabe der Entstehung der Schuld erfordert; indessen, da das Wechselgeschäft und der Handel überhaupt von mancher zu genauen Förmlichkeit befreiet ist, und die Exceptio non numeratae pecuniae doch den Wechselgang nicht wohl hindert: so wird auch hier von den meisten Ortsgesetzen nur diese Angabe im allgemeinen erfordert.

In Ansehung des Wechselempfängers selbst ist sie erforderlich, wenn er den Wechselbrief baar bezahlt hat, und dienet ihm dann diese Stelle im Wechsel: Den Werth baar empfangen, als Bescheinigung der bezahlten Summe, und begründet somit sein Recht zur Wiedererstattung.

13) Die Weisung des Ausstellers an den Bezogenen, wie dieser jenem die gezogene Wechselsumme zu berechnen habe.

(Z. B. Sie (der Bezogene) bringen ihn, (den Betrag) in Rechnung nach (oder ohne fernern) Bericht, wenn beide mit einander in Rechnung stehen; oder Sie bringen ihn auf Rechnung des Herrn N. N., wenn der Wechsel auf Rechnung eines dritten, mit dem der Bezogene in Verbindung stehet, gezogen wurde, u. s. w.) Diese Bemerkung ist theils der Vorsicht wegen nöthig, theils von verschiedenen Folgen.

Vorsichtig ist es, dem Bezogenen von der Abgabe des Wechsels Nachricht (Avis) zu geben, und sich im Wechsel darauf zu beziehen; theils, damit derselbe vorher wisse, daß er bezahlen soll, an wen, wie viel und zu welcher Zeit, und warum (wenn er etwa nicht so viel schuldig ist); theils bringt dieß die Verbindlichkeit hervor, daß der Bezogene sich nicht eher zur Annahme des Wechsels (Acceptation) bekennen kann, bis er den Bericht vom Aussteller erhalten hat.

14) Die Beisätze zu dem Wechsel: einziger (sola), erster (prima), zweiter (secunda) Wechsel, sind ebenfalls von bedeutenden Folgen.

Solawechsel werden gewöhnlich ausgestellt, wenn sie vom Aussteller selbst (also eigene Wechselbriefe), oder in dem Orte des Ausstellers, oder in der Nähe zahlbar sind; oder einem Reisenden zum Einziehen übergeben werden, und in diesem Falle kann nur Ein Exemplar ausgestellt werden. Stehet nur Wechsel, so ist derselbe als Solawechsel anzusehen. Die Form für den Primawechsel ist: Zahlen Sie für diesen Primawechsel; für den zweiten (Secunda): Zahlen Sie für diesen Secundawechsel (Prima nicht, oder: wenn der Primawechsel nicht bezahlt ist); für Tertia: Zahlen Sie für diesen Tertiawechsel, wenn Prima- und Secundawechsel nicht bezahlt sind. Einer tritt also an die Stelle des andern; sie müssen daher auch alle, bis auf die erst angegebene Verschiedenheit, gleich-

gleichlautend, und auch alle, als Originale, von dem Aussteller unterschrieben seyn. Der Wechselinhaber oder Käufer hat das Recht, Prima, Secunda und Tertia fordern zu können.

Der Grund, warum mehrere Exemplare von einem Wechsel gefordert werden, liegt theils in der sichern Ueberlieferung des Wechsels an den Zahlungsort, (die einzelnen Exemplare werden dann durch die, zu verschiedenen Zeiten abgehenden Posten versendet); theils in der Gewißheit und Sicherheit für den Remittenten, daß der Bezogene acceptiren oder bezahlen werde, und wenn das nicht geschiehet, daß er andere Verfügungen zur Bezahlung des Wechsels daselbst treffen könne. Deßwegen wird der Primawechsel an den Ort des Trassaten direkte zur Acceptation gesendet, und der Secundawechsel dann, mit der Bemerkung, bei wem an dem Orte des Bezogenen der Prima acceptirt sich befinde, in Umlauf gebracht.

15) Wenn ein Wechsel Verbindlichkeit, und zwar ohne Einrede, hervorbringen soll, so muß diese auch aus demselben deutlich, ohne Widerspruch, bestimmt, ohne Anschein von Verfälschung u. dergl. hervorgehen.

Er muß daher leserlich, die Summe besonders mit Buchstaben (ja dieß sollte auch für Datum und Jahrszahl gelten) geschrieben seyn. Ferner darf nichts radirt, corrigirt, zerrissen, zusammengeklebt und ohne leere Zwi-

schen-

schenräume seyn, wenn keine Einrede dagegen gültig seyn soll.

16) Die Hülfsaddresse (Addresse), die nicht zu den Erfordernissen eines Wechsels gehöret, sondern nur von dem Aussteller, von einem Inhaber oder Indossanten hinzugefügt wird, müssen wir hier noch anführen.

Es wird nemlich bei trassirten Wechseln öfters der Name eine Mannes beigesetzt, dem eine jener Personen den Auftrag ertheilt, den Wechsel, im Fall ihn der Bezogene nicht bezahlen sollte, für jener Rechnung zu bezahlen. Dieser Auftrag wird gewöhnlich am Ende des Wechsels durch die Worte ertheilt: Nöthigen Falls bei Herrn N. N. oder in Ermanglung (der Acceptation und Zahlung) bei ꝛc. mit Bemerkung des Namens (auch nur mit den Namensbuchstaben) dessen, für wessen Rechnung bezahlt werden soll, wenn die Addresse nicht vom Aussteller selbst ist.

17) Die Abtretung des Wechsels an andere, die auf der Rückseite gewöhnlich angemerkt wird (Indossement, Giro), und den Wechselhandel möglich macht, geschiehet durch folgendes Schema:

Für mich (nemlich: zahlen Sie) an (die Ordre) Herrn G. Den Werth erhalten (den Werth in Rechnung; um den Werth verstanden; den Werth auf Rechnung J. S.) nebst dem Ort, Datum und Unterschrift.

G ist

G. ist nun also jetzt Indossat, der Unterschriebene Cedent Indossant geworden.

Setzt der Indossant bloß seinen Namen hin, und läßt vor demselben einen leeren Raum zur Ausfüllung der Cession, so wird dieß in bianco oder in blanco giriren oder indossiren genannt, welches in einigen Wechselordnungen verboten ist.

Ist der Primawechsel zur Acceptation an den Bezahlungsort gesandt und der Secundawechsel verhandelt worden, so stehen also bloß auf diesem die Indossemente; in welchem Falle jedoch auf dem Secundawechsel bemerkt werden muß, wo der acceptirte Primawechsel anzutreffen ist (z. B.: Prima acceptirt bei Herrn N. N.).

§. 498.

Nach dem wir nun die Forderungen für die Form des Wechsels angegeben haben, gehen wir zu den Rechten und Verbindlichkeiten der an dem Wechselgeschäfte theilhabenden Personen über, und nehmen dabei hauptsächlich auf die trassirten Wechsel, als die eigentlichen im Handel, an welchen mehrere Personen Theil nehmen, und die eben dem Wechselrechte den Umfang geben, Hinsicht.

Pflichten und Rechte des Trassanten.

§. 499.

Die Pflichten und Rechte der bei einem Wechsel interessirten Personen gehen aus dem Wechselvertrag her-

vor.

vor. Nach demselben verspricht der Aussteller, von dem jetzt bloß die Rede ist, eine bestimmte Summe Geldes zur angegebenen Zeit an den Inhaber des Wechsels zu bezahlen, oder durch einen andern gegen die Zurückgabe des Wechsels zahlen zu lassen. Es ist daher

1) seine Pflicht, den Wechsel auszustellen, und zwar ohne Fehler und mit den erforderlichen Requisiten, besonders der übereingekommenen Zahlungszeit und der Wechselsumme, und ihn dem Wechselgläubiger zu überliefern.

2) Da die Verbindlichkeit, den Wechsel zu zahlen, immer auf ihm ruhet, er mag auf ihn oder einen andern zahlbar gestellt seyn, die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß derselbe zur Verfallzeit bezahlt werde. Daher

3) dem Bezogenen Nachricht von der geschehenen Abgabe des Wechsels zu geben, ihm die Zahlung aufzutragen, und ihm die Art, wie er diese Summe verrechnen, wieder beziehen u. s. w. soll, anzugeben.

4) Hat der Trassant die Pflicht, alle aus dem Wechsel entstehenden Nachtheile und Kosten, in so ferne sie durch sein Verschulden herrühren (z. B. wenn der Wechsel fehlerhaft ist und Irrungen deßwegen entstanden, wenn er nicht bezahlt, protestirt wird u. s. w.), den Theilnehmern an dem Wechsel zu ersetzen.

setzen, und zwar, außer der Wechselsumme, die Zinsen für die Zeit, für die er die Valuta in Händen hatte, Courtage, Wechselagio, wenn der Cours in der Zwischenzeit gestiegen ist, Briefporto, Provision, wo sie gebilliget wird, u. a.

5) Mehrere Wechselexemplare (Prima, Secunda rc.) auszustellen, wenn es der Remittent verlangt.

§. 500.

Dagegen hat der Aussteller das Recht:

1) Den Betrag des Wechsels sogleich bei Uebergabe desselben (wenn nicht was anderes bedungen ward) zu fordern.

Manche Wechselgesetze verordnen die Zahlung vor Uebergabe des Wechsels, die meisten innerhalb vier und zwanzig Stunden, oder die nachsichtsvollsten, längstens bis zum nächsten Posttage. Erfolget die Bezahlung nicht in der gesetzlichen Zeit, so kann der Aussteller auf Execution klagen, oder dem Bezogenen den Auftrag ertheilen, den Wechsel nicht zu bezahlen.

2) Schadloßhaltung oder Ersetzung des Wechselbetrags, nebst allen Unkosten und Schaden, zu fordern, sowohl vom Präsentanten, Remittenten oder den Indossanten, in so ferne einer oder der andere durch sein Versehen veranlaßt hat, daß der Wechsel nicht acceptirt oder bezahlt worden ist, und dem Aussteller daher Nachtheil oder gänzlicher Verlust entstehet.

(Z.B.

(Z. B. wenn der Präsentant den Wechsel nicht früh genug acceptiren läßt; die Verfallzeit versäumt, und der Bezogene indessen fallirt.)

3) Das Recht, einen Interimsschein zu fordern, wenn die Valuta nach Uebereinkunft nicht sogleich bezahlt werden sollte.

4) Das Recht, den Betrag zur Verfallzeit, wenn der Wechselgläubiger nicht anwesend ist, oder sich nicht meldet, gerichtlich zu deponiren.

Pflichten und Rechte des Remittenten.

§. 501.

Die Pflicht des Remittenten ist:

1) Vor oder nach Empfang des Wechsels die Valuta desselben zu bezahlen, und zwar, wenn keine Geldsorte vorgeschrieben ist, in grober gangbarer Münze, und das innerhalb vier und zwanzig Stunden.

2) Den Wechsel sofort zur Acceptation zu senden, besonders wenn die Zahlungszeit erst durch die Acceptation bestimmt wird.

Dieß erfordern nicht alle Wechselgesetze. Nach manchen kann der Remittent mit dem Wechsel als mit seinem erlangten Eigenthum schalten. Näher, und den Wechselgeschäften angemessener, glauben wir als allgemeine Forderung aufstellen zu können, daß Wechsel, deren Verfallzeit durch die Acceptation erst bestimmt wird (Sicht- oder Usowechsel),

sel), mit dem ersten oder zweiten Posttage versendet werden müssen; alle übrigen aber so, daß sie noch zur Verfallzeit, oder bei größrer Strenge, daß sie zu der Zeit, zu welcher nach einigen Gesetzen die Erklärung der Acceptation gefordert werden kann, ankommen.

3) Wenn er die Valuta nicht sogleich zu entrichten hat (z. B. erst wenn die Nachricht von der Acceptation eingehet), einen Interimsschein auszustellen.

4) Ist er verbunden dem Aussteller sogleich Nachricht zu geben, wenn der Wechsel entweder aus verweigerter Acceptation oder aus verweigerter Zahlung protestirt worden ist, damit derselbe gegen den Bezogenen die nöthigen Maßregeln ergreifen kann.

§. 502.

Der Remittent dagegen hat folgende Rechte, die größtentheils aus dem Wechselvertrage hervorgehen:

1) Kann er den Wechsel zur bestimmten Zeit und nach Uebereinkunft in Ansehung des Zahlungsortes, der Zahlungszeit, der Summe u. s. w. fordern, und zwar Prima, Secunda u. s. w. wenn sie der Wechselgeber selbst ausstellt.

2) Kann er über den Wechsel frei verfügen, den Betrag selbst einziehen, durch seinen Bevollmächtigten einziehen lassen, oder denselben verkaufen.

3) Hat er das Recht, die Zahlung zur bestimmten Zeit zu fordern, und wenn diese nicht erfolgt, die Wechselsumme

selsumme nebst den Unkosten und der Vergütung seines Schadens zu verlangen.

4) Bei verweigerter Acceptation von dem Bezogenen, kann der Remittent von dem Aussteller Caution für den Wechselbetrag;

5) bei verweigerter Zahlung von demselben, kann er, gegen Auslieferung des Wechsels und des Protestes, den Betrag des Wechsels, nebst allen Unkosten, u. s. w., wie im 499sten §. Nr. 4. angezeigt wurde, nach Wechselverbindlichkeit innerhalb vier und zwanzig Stunden fordern, und zwar unter Verhängung der Execution oder des Personalarrestes.

6) Fallirt der Trassant, so kann er das Geld oder die Waaren, die er für den Wechsel gab, wenn beides noch in natura vorhanden ist, zurückfordern; außerdem aber tritt er in die fünfte Klasse der Concursgläubiger.

7) Fallirt der Trassant und der Bezogene während er den Wechsel acceptirt hat, so kann sich der Wechselinhaber an beide zugleich halten, und aus den Concursmassen derselben Befriedigung erwarten.

8) Hat der Remittent den Wechselbetrag dem Aussteller nicht bezahlt, und er kommt mit Protest zurück, nachdem der Trassant fallirt hat: so kann der Remittent wegen Kosten und Schäden sich an die Concursmasse des Trassanten wenden; aber die Concursmasse kann

kann nicht vom Remittenten die Bezahlung des mit Protest zurückgekommenen Wechsels fordern, er müßte dann durch seine Schuld die Verweigerung der Acceptation oder Bezahlung verursacht haben. (Z. B. wenn er den Wechsel zu lange bei sich liegen ließ, ohne Acceptation zu fordern, während der Bezogene von dem Zustande des Ausstellers Nachricht bekam, und daher die Acceptation verweigerte. Bestimmter und ausführlicher hierüber in der Lehre vom Concurse.)

Von den Pflichten und Rechten des Präsentanten.

§. 503.

Die Pflichten des Präsentanten, der durch Einziehung der Wechselsumme das ganze Wechselgeschäft zu endigen hat, sind folgende:

1) Daß er, so bald er den Wechsel erhält, denselben dem Bezogenen vorzeigen lasse, wenn auch dieser nach seinen Ortsgesetzen noch nicht verbunden ist, sich wegen der Annahme zu erklären, oder wenn der Wechsel auch schon acceptirt wäre. Ist der Bezogene nicht im Zahlorte wohnhaft, so hat der Präsentant demselben eine Kopie des Wechsels zuzusenden, und Acceptation der Kopie mit der Addresse, wo die Zahlung zur Verfallzeit zu erhalten ist, zu fordern.

2) So-

2) Sobald die Erklärungszeit eintritt (§. 505.), so hat derselbe Acceptation zu fordern, und, wenn die Acceptation erfolgt

3) zur Verfallzeit des Wechsels die Bezahlung zu verlangen.

4) Erfolgt die Acceptation nicht, so hat derselbe, wegen verweigerter Annahme des Wechsels, protestiren zu lassen. Eben dieß muß geschehen, wenn der Bezogene im Ort nicht anzutreffen, oder niemand statt seiner da ist, der rechtsgültig acceptiren könnte.

5) Ist die Protestation wegen verweigerter Acceptation erfolgt, so ist der Protest dem Remittenten (nächsten Indossanten) mit erster Post zuzusenden.

Manche Wechselordnungen fordern, daß auch der Wechselbrief mit zurück gesendet werde; manche stellen dieß in des Präsentanten Willkühr; manche, daß er zurück behalten werden solle. Zurück behalten kann der Wechsel besonders dann werden, wenn der Bezogene Hofnung zur Acceptation oder Zahlung gibt, nur auf Avis, Anschaffung ꝛc. wartet. Zurückgeschickt muß der Wechsel mit dem Protest werden, wenn der Bezogene fallirt hat.

Will der Bezogene nach der Protestation noch acceptiren, so ist dieß anzunehmen; jedoch muß die Acceptation auf die Zeit antedatirt werden, zu der sie hätte erfolgen sollen.

6) Ist

6) Ist die Bezahlungszeit vorhanden, und der Wechsel ist schon wegen Mangel der Acceptation protestirt worden, so ist kein zweiter Protest wegen verweigerter Bezahlung zu erheben; es sey denn, daß in dem Protest wegen verweigerter Acceptation Hofnung zur Bezahlung gegeben wurde (z. B. er erwarte Avis, Anschaffung ꝛc.), in welchem Falle ein zweiter Protest wegen der Nichtbezahlung erfordert wird. In jenem Falle nun wird der Wechsel, in diesem der Wechsel mit dem Protest zurück gesandt. Ein zweiter Protest ist auch dann nöthig, wenn nach dem ersten Protest dennoch acceptirt, aber nicht bezahlt worden ist.

7) Fallirt der Bezogene vor oder nach der Acceptation, so hat derselbe sogleich einen Protest zu erheben und mit dem Wechsel dem Remittenten zuzusenden.

8) Ist eine Hülfsaddresse bei dem Wechsel, so hat sich der Präsentant, nachdem er bei dem Bezogenen hat protestiren lassen, an diese zu wenden. Acceptirt und zahlt die in der Addresse genannte Person, so sind derselben Protest und Wechsel auszuliefern; geschieht dieß aber nicht, so ist abermal ein Protest auch bei dieser zu erheben, und wie oben zu versenden.

9) Finden sich andere Personen, die den Wechsel zur Ehre des Ausstellers oder eines Giranten einlösen wollen,

wollen, so hat der Präsentant, wenn er es nicht selbst thun will, dieß Anerbieten anzunehmen, im Protest mit anmerken zu lassen, und Wechsel und Protest demselben auszuliefern; auch in beiden Fällen (Nr. 8 und 9) dem Remittenten davon Nachricht zu geben.

10) Eine Acceptation mit Bedingungen und Beschränkungen darf der Präsentant nicht annehmen, und muß deßwegen protestiren lassen; es sey denn, daß die Gesetze selbst solche Zusätze für ungültig erklären, und die Bezahlung ihrer unerachtet gebieten. Eben so hat derselbe, wenn nur für einen Theil des Wechselbetrages acceptirt wird, für den Rest protestiren zu lassen. Einige Gesetze gebieten diese theilweise Annahme, andere nicht.

§. 504.

Die Rechte des Präsentanten, in so fern er seine Pflichten genau erfüllt hat, sind gegen den Bezogenen, den Remittenten und Indossanten folgende:

1) Dem Inhaber des Wechsels, wenn er die Wechselsumme zu fordern (Gläubiger ist) und nicht bloß für eines andern Rechnung einzuziehen hat (Mandatar ist), sind Aussteller, Indossanten und der Remmittent, und wenn der Wechsel acceptirt ist, auch der Acceptant in solidum verbunden; also sämmtlich seine Schuldner.

2) Hat der Präsentant bei acceptirten Wechseln das Recht, nachdem er den Protest an den Remittenten gesendet hat, sich gleich an den Acceptanten, in so ferne derselbe sich nicht insolvend erklärt hat, zu halten, und gegen diesen die Wechselklage anzustellen; oder, wenn dieser fallirt hat, oder er ihn übergehen will, sich an den Remittenten, und, wenn von diesem nichts zu erhalten ist, sich an den nächsten Indossanten u. s. w. bis zum Aussteller zu halten, und die Bezahlung nebst Unkosten u. s. w. zu verlangen. (Actionem personalem ex cambio anzustellen.) Eben dieß Recht an seine Vormänner (Remittenten, Indossanten und Aussteller) hat er auch, wenn der Wechsel nicht acceptirt worden ist.

3) Kann derselbe, statt der Klage, einen Rückwechsel auf den Remittenten ziehen, dessen Betrag die Wechselsumme, die Protestspesen, Courtage, Differenz des Wechselcourses, Provision u. s. w. enthalten darf, und den er, nebst dem Proteste und dem protestirten Wechsel, einem Korrespondenten an dem Orte des Remittenten zur Einziehung oder Einklagung zusenden kann.

4) Hat der Präsentant etwas versäumt (z. B. zu spät protestiren lassen, den Protest nicht zur rechten Zeit verschickt ꝛc.) so verliert er zwar den Regreß nach Wechselrecht an seine Vormänner, und kann seine Forderung nur nach dem gemeinen Rechte einklagen;

gen; jedoch den Acceptanten kann er demunerachtet nach Wechselrecht belangen.

Kann aber der Präsentant beweisen, daß die Hindernisse nicht von ihm abzuwenden waren; daß der Remittent, Trassant u. s. w. selbst daran Schuld ist; daß der Bezogene schon vor der Zeit, als er seiner Pflicht gemäß hätte acceptiren lassen sollen rc. fallirt hatte; daß seine Vormänner dadurch bereichert würden (z. B. auf Kredit zogen, vom Bezogenen nichts zu fordern haben): so hat er ein Recht, volle Bezahlung von seinen Vormännern zu verlangen.

5) Als Bevollmächtigter des Remittenten hat der Präsentant das Recht seine Unkosten und Schadloßhaltung rc. vom Remittenten zu fordern.

Von den Pflichten und Rechten des Bezogenen.

§. 505.

Das ganze Wechselgeschäft gehet dahin, daß der Bezogene eine Summe Geldes nach Vorschrift des Ausstellers bezahlen soll, und endiget sich also, wenn jener wirklich die Bezahlung nach der Vorschrift von diesem leistet. Ehe sich der Bezogene zu einem Schuldverhältnisse gegen den Aussteller bekennt (welches aus der Acceptation folgt) entstehet kein Recht aller Theilnehmer des Wechsels an ihn; aber er hat die größte Verpflichtung, wenn er den Wechsel acceptirt, und also dadurch nach der Strenge des Wechselrechts zu zahlen verspricht.

Die Pflichten des Bezogenen, die aus dem Zwecke des Wechselgeschäftes und den gewöhnlichen Rechten größtentheils hervorgehen, sind folgende:

1) Hat er sich innerhalb vier und zwanzig Stunden, oder, wenn er Avis zu erwarten glaubt, bis zum nächsten Posttage (so, daß an demselben noch der Protest gefertigt werden kann), zu erklären, ob er acceptiren wolle oder nicht.

2) Muß die Erklärung zur Annahme des Wechsels schriftlich geschehen, und zwar mit eigenhändiger Namensunterschrift, und hauptsächlich, wenn die Zahlungszeit erst durch den Accept bestimmt wird, mit hinzugefügten Datum. (Z. B. am 24sten Julius angenommen (acceptirt von) N. N.)

Der wirklichen Annahme wird an manchen Orten gleich gehalten, wenn der Bezogene den ihm präsentirten Wechsel über Nacht bei sich behält.

3) Hat der Bezogene acceptirt, so ist er verbunden zu bezahlen, und zwar zur bestimmten Zeit die volle Summe, in der im Wechsel angegebenen, oder im Handel gewöhnlichen größern Geldsorte. Er kann zwar eher bezahlen, wenn der Präsentant das Geld annehmen will; aber er thut es dann auf seine Gefahr, und wäre verbunden, wenn der Präsentant fallirte, oder der Aussteller dem Bezogenen Ordre ertheilte, den Wechsel nicht an den Inhaber zu bezahlen (Contreordre), die Wechselsumme noch einmal

mal zu erlegen. Sollte der Inhaber sich auch erst nach der Verfallzeit melden, so muß die Bezahlung dennoch sogleich erfolgen.

4) Zweifelt er an dem Inhaber mit Gründen; ist die Cession nicht gehörig geschehen u. s. w.: so kann er zwar die Acceptation nicht widerrufen, noch die Zahlung verweigern, er kann aber Caution fordern, oder das Geld bei Gericht deponiren.

5) Soll der Bezogene an einem fremden Orte den Wechsel bezahlen, so ist er verbunden, bei der Acceptation anzugeben, bei wem er daselbst zu erfragen ist, oder den Namen der Person, die statt seiner daselbst bezahlen wird.

6) Aus der dritten Forderung folgt schon, daß, wenn der Aussteller seinen Entschluß ändert, und eine andere Person angibt, als die im Giro benannte, an die die Wechselsumme bezahlt werden soll, daß er dieser Contreordre nachkomme.

§. 506.

Dagegen stehen dem Bezogenen folgende Rechte zu:

1) Kann derselbe die Acceptation überhaupt ganz verweigern; denn niemand ist dazu gezwungen. Auch kann er sich dazu bloß per honor des Ausstellers oder eines Giranten (nachdem wegen verweigerter Bezahlung für Rechnung des einen protestirt ist) verste-

verstehen, in welchem Falle die Annahme per. honor in dem Protest zu bemerken ist.

2) Sind Respekttage nach den Ortsgesetzen zum Besten des Acceptanten (denn öfters sind die Respekttage zum Vortheil des Präsentanten, dann findet dieß nicht statt) verordnet, so hat er das Recht, sich nach Gefallen derselben zu bedienen, und kann an dem letzten Respekttage bezahlen.

3) Kann er, wenn er den Wechsel bezahlt hat, vom Präsentanten fordern, daß er ihn dafür quittire (z. B. auf den Wechsel schreibe: Den Betrag erhalten (per acquit) N.). Dieß sollte nie unterlassen werden.

4) Hat der Bezogene acceptirt, der Wechsel hat aber keine Giranten, so daß also kein Dritter darunter leidet, oder dieser Mandatar ist, und der Acceptant kann sogleich (in continenti), z. B. durch einen Interimsschein, beweisen, daß der Wechselbetrag ihm nicht bezahlt (der Wechsel also auf Kredit gezogen) ist: so kann er die Zahlung, der Acceptation unerachtet, verweigern.

5) Hat er das Recht (wie wir schon oben bemerkten), wenn der Wechsel fehlerhaft ist, oder gegen den Inhaber Verdacht entsteht, Caution für die zu bezahlende Wechselsumme zu fordern, oder dieselbe bei Gericht nieder zu legen, zu deponiren.

6) Hat

6) Hat er das Recht, wenn der Secundawechsel die Giranten enthält, und er den Prima acceptirt hat, beide ausgeliefert zu verlangen, und wenn dieß nicht erfolgt, Caution zu fordern, oder die Deposition zu ergreifen.

7) Eben so darf er auch das Geld, gegen einen Depositionsschein, der Obrigkeit übergeben, wenn der Inhaber des Wechsels nicht aufzufinden ist.

8) Nach einigen Ortsgesetzen hat der Bezogene das Recht, wenn der Trassant auf Kredit gezogen hat, die ausbezahlte Wechselsumme nach Wechselrecht wieder von ihm fordern zu können. So wenig nun dieses Recht zum Wechselgeschäft nothwendig ist, so gemäß demselben ist

9) das Recht, daß der Honorant (Intervenient) des Wechsels Kapital, Unkosten und Provision nach der Strenge des Wechselrechts fordern könne.

10) Wenn der Bezogene auch, sobald er acceptirt hat, bezahlen muß, wenn gleich der Wechsel fehlerhaft, oder gar von ihm falsch erkannt wird, so kann er doch nach der Bezahlung seine Klage gegen den Präsentanten u. s. f. nach den gemeinen Rechten anstellen.

Die Wichtigkeit unsres Gegenstandes fordert es, noch einiges, was wir bisher nur kurz oder gar nicht berühren konnten, besonders zu behandeln; als: die Respekt-

spekttage, den Protest, die Verjährung des Wechsels und den Wechselprozeß.

Respekttage.

§. 507.

Die Respekttage sind diejenigen Tage, die nach der im Wechsel bestimmten Verfallzeit dem Bezogenen vom Präsentanten ohne Nachtheil seiner Rechte als Zahlungsfrist noch gestattet werden dürfen, oder gestattet werden müssen.

Einige Wechselgesetze verordnen sie zum Vortheil des Acceptanten, andere zur Bequemlichkeit des Präsentanten.

Sind sie zum Vortheil des Acceptanten verordnet, so kann weder der Präsentant die Bezahlung früher als am letzten Respekttage verlangen, noch kann er früher als am Ende desselben bei unterbliebener Zahlung protestiren lassen.

Sind aber die Respekttage zur Erleichterung der Pflichten des Präsentanten verordnet, so daß es also demselben frei stehet, die Bezahlung mit Ablauf der Verfallzeit oder während der Respekttage zu fordern, oder nach Verlauf jener, oder während dieser protestiren zu lassen, ohne sein Recht zu einer Regreßklage zu verlieren: so kann der Acceptant keinen Respekttag verlangen, sondern es ist ganz der Willkühr des Präsentanten anheimgestellt, ob und wie viele derselben er dem Acceptanten

ten gestatten, oder ob er sogleich mit der Verfallzeit protestiren lassen will.

§. 508.

Die Zahl der Respekttage ist in verschiedenen Wechselgesetzen sehr verschieden (3, 6 bis 10 sind am gewöhnlichsten), und an manchen Orten finden gar keine statt. Auch wird ein Unterschied in manchen Gesetzen gemacht, ob der Wechsel auf kürzere oder längere Zeit zahlbar lautet; im ersten Falle werden dann entweder gar keine oder wenigere, im letztern Falle aber mehrere Respekttage gestattet.

§. 509.

Gewöhnlich werden die Respekttage von dem ersten Tag nach dem Verfalltage an (wie dieß auch in andern Fällen Rechtens ist) gezählt, so, daß wenn der Wechsel heute verfallen wäre, der morgende Tag als der erste Respekttag gezählt wird. Doch auch hierin gibt es ein paar Ausnahmen. Fallen Feiertage (die nach den allermeisten Wechselordnungen zu den Respekttagen gezählt werden) am letzten Respekttage, so ist nach einigen Gesetzen (da an Feiertagen (Sonn- und Festtagen) nicht bezahlt werden darf), der Wechsel den letzten Wochentag vorher, nach andern den ersten nachher, zu bezahlen oder zu protestiren.

§. 510.

Kommt ein Wechsel zu spät an, so daß die Zahlungszeit und die Respekttage schon verflossen sind, so muß

er

er innerhalb vier und zwanzig Stunden bezahlt oder protestirt werden (mit Ausnahme der russischen Wechselordnung).

§. 511.

An Orten, wo bestimmte Tage in der Woche als Zahltage gesetzlich verordnet sind, da fällt auf diese die Zahlungszeit. Eben dieß ist der Fall auf vielen Messen, in welchen bestimmte Zahltage gesetzlich angeordnet sind, da dann alle zur Messe zahlbar lautenden Wechselbriefe an diesen Tagen bezahlt werden müssen.

Protestation des Wechsels.

§. 512.

Das rechtsgültige Zeugniß, das sich der Präsentant ausstellen lässet, daß er den Wechsel, und wann er den Wechsel dem Bezogenen vorgezeigt habe, und daß, und aus welchen Gründen ihm die Acceptation oder Zahlung verweigert worden ist, mit angefügter Reservation aller Rechtsbegünstigungen für sich und die Indossanten, heißt ein Wechselprotest.

Um rechtsgültig zu seyn, muß der Protest von einem Notar und zweien Zeugen (nach einigen auch ohne Zeugen), oder wenn keine Notarien zu haben seyn sollten, von einer Gerichtsstelle, ausgefertiget seyn.

§. 513.

Der Notar begibt sich mit zweien Zeugen (jetzt hier und da aus Höflichkeit allein, und läßt nachher von den Zeugen den Protest unterschreiben) zu dem Bezogenen, und wieder-

holt

holt die Frage: Ob er den vorzuzeigenden Wechsel acceptiren (oder wenn er schon acceptirt ist, ob er ihn bezahlen) wolle? Die Gründe nun, die der Bezogene anführt, warum er das eine oder das andere verweigert, z. B. weil er keinen Avis (Auftrag vom Aussteller, den Wechsel zu bezahlen) habe; weil er ihm nichts schuldig sey; den Betrag schon angeschaft habe u. s. w. müssen in dem Protest mit angeführt werden.

Auch enthält der Protest eine Abschrift des Wechsels selbst.

§. 514.

Es können so vielerlei Proteste vorkommen, als es Fälle gibt, in welchen der eine seine Pflicht nicht erfüllt, und der andere seines Regresses wegen eines Zeugnisses bedarf, daß er die seinige erfüllt habe. Z. B. ein Protest wegen verweigerter Acceptation, wegen verweigerter Bezahlung; wegen verweigerter Herausgabe des Primawechsels, der an einen andern zur Besorgung der Acceptation geschickt ward, während der Secunda verhandelt worden ist; wegen Acceptation oder Bezahlung per honor; wegen nicht nach Vorschrift geleisteter Zahlung; wegen Abwesenheit des Bezogenen, z. B. wenn derselbe an dem angegebenen Ort, wo der Wechsel zahlbar seyn soll, gar nicht anzutreffen ist, wenn der Acceptant wegen Mangel des Indossaments das Geld weder deponiren, noch gegen Caution bezahlen will; wenn er den verlohren gegangenen acceptirten Wechsel gegen Caution

nicht

nicht zahlen will; wenn der Acceptant fallirt hat u. s. w. Ferner, da der Präsentant, wenn er einen rechtsgültigen Protest aussertigen ließ, und damit beweisen kann, daß er nichts versäumt habe, seinen Regreß zunächst bei seinem Remittenten (dem nächsten Indossanten) zu suchen hat, so kann er, wenn dieser nicht die Valuta und alle Unkosten ꝛc. bezahlen will oder kann, gleichfalls einen Protest erheben, welcher Contraprotest genannt wird.

§. 515.

Die Zeit, während welcher die Protestation geschehen muß, ist in den Wechselordnungen vorgeschrieben, und muß genau in Acht genommen werden, wenn sie dem Präsentanten seine Rechte erhalten soll.

§. 516.

Aus dem Begriff eines Protestes gehet schon hervor, wenn die Protestation überhaupt unnöthig ist, und zwar

1) bei eigenen Wechseln, und solchen, welche keine Indossanten haben, und der Präsentant vom Trassanten den Auftrag hat, den Wechselbetrag einzuziehen;

2) wenn der Wechsel acceptirt ist, und der Präsentant sich bloß an den Acceptanten halten will (besonders wenn der Aussteller und die Indossanten fallirt haben);

3) wo ohnehin das strenge Wechselrecht nicht gilt, und Wechselgeschäfte bloß nach den gemeinen Rechten behan-

behandelt werden: da ist es dann auch nicht nöthig, sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen, daß man die Fordernngen des Wechselrechtes erfüllt habe; oder

4) wenn der Präsentant schon etwas versäumt hat, und sich also keinen Regreß nach Wechselrecht mehr vorbehalten kann.

Von der Verjährung.

§. 517.

Verjährung überhaupt heißt der Verlust eines Rechtes dadurch, daß man während einer in den Gesetzen bestimmten Zeit entweder keinen Gebrauch davon machte, oder es einem andern, der sich in dem Besitze desselben, oder eines, jenem entgegen gesetzten Rechtes sich befindet, ungestört ausüben ließ, ohne sich als Eigenthümer zu äußern.

Die Verjährung eines Wechsels ist die gesetzlich bestimmte Zeit, nach welcher der Wechselinhaber den Wechselschuldner nicht mehr nach Wechselrecht zur Zahlung anhalten kann, wenn der Wechsel nicht noch innerhalb derselben eingeklagt worden ist.

§. 518.

Wie mehrere wesentliche Unterschiede zwischen eigenen und trassirten Wechseln statt finden, so erstrecken sich diese auch auf die Verjährung. Die kürzeste Zeit, nach

deren

deren Verlauf eigene Wechsel verjährt sind, setzen die meisten Gesetze auf ein Jahr; wenige auf zwei, drei, vier und fünf Jahre.

Trassirte Wechselbriefe verjähren nach mehrern Wechselordnungen vier Wochen nach der Verfallzeit; nach andern in sechs Wochen, in sechs Monaten, auch nach einigen in einem, zwei, drei, vier und fünf Jahren.

§. 519.

Nach Ablauf dieser, von den Gesetzen vorgeschriebenen Verjährungszeit, verliehren nun die Wechselbriefe die Rechte, die aus der Wechselverbindlichkeit folgen, und werden zu bloßen Schuldscheinen (Handschriften oder Obligationen); oder es kann aus ihnen nicht mehr nach Wechselrecht, sondern bloß nach den gemeinen Rechten geklagt werden. Ja, einige Wechselordnungen lassen sie nach Ablauf etlicher Jahre nicht mehr als Schuldscheine gelten, so, daß dann die Forderung nicht mehr aus ihnen, sondern auf eine andere Art erwiesen werden muß.

§. 520.

Die Zeit der Verjährung fängt mit dem Verfalltage, oder der Zahlungszeit des Wechsels an, oder mit dem Ende der Prolongationszeit, wenn er verlängert worden ist. Diese Verjährungszeit kann jedoch auf verschiedene Art unterbrochen oder verlängert werden. Die vorzüglichste Handlung zur Unterbrechung der Verjährung ist die während derselben angestellte Wechselklage, oder

auch schon die gerichtliche Erinnerung zur Zahlung; ferner die Bezahlung eines Theils der Schuld, oder ein erhaltenes Moratorium des Schuldners.

§. 521.

Die Verjährung setzt also voraus, daß die Verfallzeit bestimmt ist. Ist dieses nicht der Fall, wenn z. B. Wechselbriefe nach Sicht, nach Gefallen, auf Verlangen u. s. w. zahlbar sind, so kann die Zeit der Verjährung nur von der Präsentation, Acceptation oder Protestation anheben. Es entstehen indessen daraus Folgen, die gegen den Geist des Wechselrechts sind; die sich aber, bei der Inkonsequenz und Unbestimmtheit der Wechselordnungen, nicht vermeiden lassen.

§. 522.

Wenn der Wechsel auch als Wechsel verjähret ist, und also die Klage nach Wechselrecht nicht mehr statt findet, so gilt derselbe dennoch als Schuldschein, und es treten für diesen dann die gemeinen Rechte an die Stelle des Wechselrechtes. Die Verjährungszeit gewöhnlicher Schuldforderungen u. a. setzen nun die gemeinen Rechte auf 30 Jahre (das sächsische Recht auf 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage), nach welchen daher auch für den Wechsel als Schuldschein keine fernere Verbindlichkeit statt findet.

§. 523.

Ein Mittel, die Verfallzeit eines Wechsels zu verlängern, ist die **Prolongation** des Wechsels, oder

die

die schriftliche Erklärung auf den Wechsel, daß er erst zur anzugebenden Zeit verfallen seyn soll. Sie kann begreiflich, wenn sie für alle, die an den Wechsel Antheil haben sollen, verbindlich seyn soll, nur mit Genehmigung aller geschehen. Soll die Prolongation bloß eine Verlängerung der Wechselverbindlichkeit, also eine Continuation der Schuld nur mit verlängerter Zeit, und also kein neuer Vertrag oder Novation seyn, so muß sie vor der Verfallzeit oder bei derselben, nur nicht nach derselben geschehen. Mehr davon in der Folge.

Wechselprozeß.

§. 524.

Noch müssen wir in kurzem das gerichtliche Verfahren angeben, das statt findet, wenn der Wechsel eingeklagt wird, und die Forderungen des Wechselrechtes durch richterliche Hülfe erfüllt werden sollen.

§. 525.

Wenn der Wechselinhaber gegen den Aussteller u. a. die Wechselklage anstellen will, so hat derselbe ihn vor das gehörige Gericht (forum competens) fordern und ihm den Wechsel zur Anerkennung (Recognition) vorzeigen zu lassen. (Bei einer Regreßklage wird dazu auch der Protest erfordert.) Nun erkennt der Beklagte entweder die Unterschrift, Acceptation, und überhaupt die Richtigkeit des Wechsels an, oder nicht. Bekennt er die Richtigkeit des

Wechsels, so muß er sogleich oder in ganz kurzer Zeit Zahlung leisten, oder es wird der Personalarrest über ihn verhängt (er wird ins Gefängnis gebracht, oder es wird ihm Wache gegeben), so lange, bis er bezahlt. Die minder strengen Wechselgesetze aber, die den Personalarrest nicht zulassen, es sey denn, daß Gefahr vorhanden ist, z. B. daß der Schuldner nicht angesessen, seine Flucht zu vermuthen ist rc. lassen sie bloß zu, im Fall er nicht hinreichende Caution leisten kann, und verordnen die Beschlagnehmung seiner Güter (Sperre), so viel davon zur Hauptsumme und allen Unkosten erforderlich sind.

§. 526.

Läugnet (diffitirt) der Beklagte (Implorant) aber die Acceptation oder die Unterschrift, so wird ihm der Diffessionseid auferlegt. Schwört er diesen, so kann ihn der Kläger nicht weiter nach Wechselrecht verfolgen, sondern er muß dann im ordentlichen Prozeß den Beweis führen, daß Unterschrift oder Acceptation, Schuld u. s. w. richtig ist.

Läugnet der Beklagte zwar nicht seine Unterschrift, sondern bringt nur andere Einreden gegen die Richtigkeit des Wechsels bei, so können sie nur in so ferne den Prozeßgang aufhalten oder aufheben, als ihre Richtigkeit sogleich, durch unzubezweifelnde Urkunden, Zeugnisse u. a. erwiesen werden können, und in so ferne sie auch wesentlich sind.

§. 527.

Unter die vorzüglichsten Einreden, die vom Beklagten gemacht werden können, und die theils die Form des Wechsels, theils das Schuldverhältniß, die Personen und das Forum betreffen, gehören folgende:

1) Daß dem angeblichen Wechsel die erforderlichen Requisiten fehlen (z. B. das Wort Wechsel) und er somit kein Wechsel sey.

2) Daß er verfälscht sey. Diese Einrede kann den Wechselprozeß allerdings hindern, wenn etwas ausgestrichen, radirt und sonst bedenklich ist.

3) Daß der Wechselbrief bereits verjährt sey, was offenbar die Einklagung nach Wechselrecht nicht mehr gestattet.

4) Daß der Wechsel bereits bezahlt worden ist. Diese Einrede gilt nicht, wenn sie nicht sogleich und auf eine unzubezweifelnde Art zu erweisen ist. Ist einige Wahrscheinlichkeit da, so kann jedoch bloß Caution gefordert werden.

5) Daß der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellt wurde. (Wo die Gesetze diesen keine Verbindlichkeit zur Erstattung beilegen.)

6) Daß der Kläger die Acceptation oder Protestation, oder Protestzusendung nicht zur rechten Zeit besorgt habe.

7) Daß

7) Daß er dem Acceptanten Fristen gönnte, den Wechsel prolongirte. Diese beiden Exceptionen (6 und 7) sind allerdings wesentlich, und hemmen den Wechselprozeß, oder heben ihn, nach Beschaffenheit derselben, auf; in welchem Falle dann der Kläger seine Forderung nach dem gemeinen Rechte einklagen muß.

§. 528.

Der Gläubiger kann sich auch durch ein Moratorium oder durch das beneficium cessionis bonorum von dem Wechselprozeß befreien, weßwegen wir hier vom Moratorium, Accord und Concurse handeln müssen.

Weil Concurse so oft vorfallen, und daher eine vollständigere Kenntniß der dahin sich beziehenden Rechte dem Handelsstande nützlich ist: so wollen wir das Ganze der Lehre des Concurses kurz zusammen fassen.

Sechste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Drittes Kapitel.

Moratorium, Accord und Concurs.

§. 529.

Der Kaufmann kann in die Lage kommen, daß er seine verfallenen Schulden nicht bezahlen kann. Der Grund dieses Unvermögens zu zahlen, kann entweder daher entstehen, daß er wirklich mehr schuldig ist, als er besitzt (daß seine Passiva die Activa übersteigen), und dann ist er wirklich (physisch) bankerott; oder es kann daher kommen, daß, ob er gleich eben so viel oder noch mehr besitzt, als er schuldig ist, er dennoch nicht im Stande ist, zur Zeit die schuldigen Zahlungen zu leisten, weil ihm theils die ausstehenden Forderungen nicht eingehen, theils seine Waaren u. dergl. nicht vortheilhaft oder gar nicht abzusetzen sind, u. s. w.

In beiden Fällen kann der Schuldner

1) mit seinen Gläubigern übereinkommen, sie zu voll, oder mit einigem Nachlaß, in bestimmten Terminen zu bezahlen. Jene Uebereinkunft können wir verlängerten Zahlungsaccord (pactum dilatorium, bedungenen Anstand), diesen Nachlaßaccord

cord (pactum remissorium) nennen. Beide können auch zugleich statt finden. Oder er kann

2) bei der Obrigkeit um die Befreiung nachsuchen, seine Gläubiger innerhalb einer bestimmten Zeit nicht bezahlen zu dürfen. Diese Befreiung, die eine bloße Rechtswohlthat ist, heißt Moratorium, eiserner Brief, Anstandsbrief, Indult, oder, weil sie gewöhnlich nicht länger als auf fünf Jahre ertheilt wird, Quinquennelle.

Das fernere Mittel, sich vom Andrange seiner Gläubiger zu befreien, und den Lauf der executiven Rechtsmittel zu hemmen, ist

3) Die Abtretung der Güter (cessio bonorum).

In allen diesen Fällen wird der Gläubiger als fallit angesehen. Sey es auch, daß er im ersten Fall zu voll bezahlen kann und will, so kann er es doch nicht zur Zeit, da er es schuldig ist.

§. 530.

Der Accord, außergerichtlich mit den Gläubigern unterhandelt, gehört nicht hieher. Gerichtlich geschlossen ist er dann eine Folge des Moratoriums oder des Concurses. Sollen die Gläubiger verbindlich seyn, dem Accord beizutreten: so muß der Schuldner, da die Bewilligung des Accordes als eine Rechtswohlthat angesehen wird, derselben würdig seyn, und es muß der größere Theil der Gläubiger, der Summe nach, eingewilliget haben.

§. 531.

§. 531.

Moratorien werden ebenfalls als Rechtswohlthaten angesehen, und keinem Betrüger noch muthwilligen Bankerottirer ertheilt. Der Schuldner, der darum die Obrigkeit angehet, hat daher zu zeigen, daß er ohne sein Verschulden, durch Unglücksfälle, in diese Lage kam; er hat aber auch ferner die Wahrscheinlichkeit anzugeben, daß er innerhalb der bewilligten Zeit werde bezahlen können. Derselbe hat auch gewöhnlich noch Caution zu leisten, in so ferne ihm die Gläubiger diese nicht erlassen; jedoch nicht für die volle Forderung der Gläubiger, sondern nur für die Erhaltung seines angeblichen jetzigen Vermögens.

Das Moratorium hemmt sonach alle Rechtsmittel gegen den Gläubiger, als: Arreste, Executionen u. s. w.

Vom Concurse.

§. 532.

Kann der Schuldner seine Gläubiger nicht gänzlich (zu voll) bezahlen, so ist er fallit (§. 529.). Erklärt er dieses Unvermögen vor Gericht, und die Gläubiger fordern die Bezahlung nach der Rangordnung ihrer Rechte, so heißt es ein Concurs, Gant; und das sämmtliche Vermögen des Schuldners die Concursmasse.

§. 533.

Sobald der Schuldner sein Unvermögen, seine Gläubiger zu voll zu bezahlen, erklärt hat, hören alle Rechtsmittel

mittel (Klagen, Arreste, Executionen u. s. w.) gegen ihn auf; er ist sogar verpflichtet, niemanden etwas zu bezahlen, weil das sämmtliche Vermögen nun nicht mehr ihm gehört und seiner Verfügung unterworfen ist, sondern allererst ausgemittelt werden muß, wie viel jedem Gläubiger nach Beschaffenheit seiner Rechte aus dem vorhandenen zukommt.

Es wird daher sein Vermögen gerichtlich in Beschlag genommen und verwaltet (sequestrirt); die Schuldner der Concursmasse werden aufgefordert, an dieselbe zu bezahlen, und die Gläubiger, ihre Forderungen anzugeben und ihre Richtigkeit zu zeigen (zu liquidiren).

§. 534.

Ehe die Concursmasse formirt, ehe bestimmt werden kann, was den sämmtlichen Gläubigern gehört, muß alles das hinweggeschaft werden, was dem Falliten nicht eigen ist, und was als kein ihm creditirtes Gut betrachtet werden kann, und dem also das Absonderungsrecht (jus separationis) zukommt.

Das Recht, eine Sache aus den Händen eines andern zurück fordern zu dürfen, heißt das Vindicationsrecht, und derjenige, dem dasselbe zukommt, Vindicant.

Das Vindicationsrecht kommt jedem zu, der eine ihm gehörige, hinlänglich erkennbare Sache bei dem Schuldner hat.

Es

Es erstreckt sich sonach auf alle Sachen, die dem Schuldner geliehen, verpachtet, verpfändet, zum Aufbewahren oder Verwalten gegeben worden sind; überhaupt also auf jede Sache, die noch nicht als Eigenthum auf den Schuldner übergegangen ist.

Ferner auf diejenigen Sachen, deren Eigenthum zwar abgetreten, ohne daß diese Abtretung von den Gesetzen erlaubt ist (z. B. wenn der Vormund von den unbeweglichen Gütern des Pupillen, ohne obrigkeitliche Einwilligung, etwas verkauft; auch wenn der Schuldner eine Waare zwar auf Credit gekauft, zu der Creditgebung aber den Verkäufer auf eine betrügerische und gesetzwidrige Art verleitet hat.)

Das Vindicationsrecht haben ferner: die Ehefrau, wegen ihres eingebrachten Vermögens, in so ferne es in natura vorhanden ist (außerdem gehört sie als privilegirte Hypothekantin in die zweite Klasse der Concursgläubiger); die Kinder, wegen ihres Sondergutes, und alle andere, welche ein Eigenthumsrecht auf eine bei dem Schuldner befindliche Sache beweisen können.

§. 535.

Wir wollen nun dieses Absonderungsrecht bestimmter auf Handelsgegenstände anwenden.

Nach demselben kann also der Committent (Mandant) von dem in Concurs gerathenen Commissionär (Mandatar) die ihm zum Verkauf, Aufbewahrung u. s. w. gegebene

gebene Waare; das ihm zum Einkauf u. dergl. gesandte Geld ꝛc. zurückfordern, in so ferne noch die nemliche Waare, Geld ꝛc. (oder ein Theil davon) vorhanden ist. Ist die Waare verkauft und nicht bezahlt, so hat er das ausschließende Recht zur Einziehung der Verkaufssumme von dem Käufer; ist sie aber schon bezahlt, aber das dafür eingegangene Geld noch in natura vorhanden, so kann er sich dasselbe ebenfalls zueignen; ist der Kaufschilling aber unter dem Gelde des Schuldners, so kommt ihm kein Vindicationsrecht zu, und er hat sich bloß an die Concursmasse zu halten.

Hat der Commissionär mit dem Gelde des Committenten etwas erkauft, so kann dieser die erkaufte Waare vindiciren. Auch kann der Verkäufer die zwar verkaufte aber nicht bezahlte Waare auf gleiche Art zurückfordern, wenn er sie demselben nicht auf Credit (Zahlungsfrist) gegeben hat. Jeder Verkauf Zug um Zug, per Contant, oder jeder, bei welchem nur keine Zahlungsfrist bestimmt ist, kann als solcher angesehen werden.

§. 536.

In Wechselsachen findet dieses Recht eben dieselbe Anwendung. Wird ein Wechsel gekauft, und der Verkäufer fallirt gleich nachher, so kann der Käufer die Valuta zurück fordern, wenn der Gläubiger damals schon concursfähig war (weil der Verkauf alsdann als Betrug angesehen wird). Ist es derselbe aber erst nachher durch

Un-

Unglücksfälle geworden, so findet dieß nach den gemeinen Rechten nicht statt; wohl aber verfügen es mehrere Landesgesetze. Sind Waaren für die Wechselvaluta gegeben worden, und es fand kein Borg statt, so kann er dieselben gleichfalls vindiciren. Eben dieß ist der Fall, wenn er sie ihm zwar für die Wechselsumme, jedoch mit dem Auftrag gab, sie zu verkaufen, und aus dem Betrag seine Wechselfo derung abzuziehen.

§. 537.

Dem Wechselgläubiger kommt auch nach den vorzüglichsten Wechselgesetzen das Retensionsrecht zu; das Recht nemlich, Waaren, Geld und andere Effekten, die er in Verwahrung hat, zurück behalten, und nur den Ueberrest, nach Abzug seiner Forderung, an die Concursmasse liefern zu dürfen. In diesem Falle wäre die Waare gerichtlich zn taxiren, öffentlich zu verkaufen, oder in Ansehung ihres Preises sich mit der Creditorschaft zu verstehen.

Das Retensionsrecht erstreckt sich auch auf andere Forderungen, so daß sich der Gläubiger an die Sache des Schuldners, wenn er sie in Besitz hat, halten kann; jedoch gestatten dieß nicht alle Landesgesetze, und sie muß nach manchen zur Masse geliefert werden.

§. 538.

Die Gerichte constituiren gewöhnlich zwei Personen zur Besorgung der zwei verschiedenen und getheilten Interessen,

tereſſen, den Concurs- und den Maſſevertreter. Der Concursvertreter (Contradictor, Curator litis) hat die Richtigkeit der Schuldforderungen zu unterſuchen; der Maſſe- oder Gütervertreter (Curator bonorum, ſeu maſſae) aber hat die Concursmaſſe zu beſorgen, und alſo für die Einziehung der ausſtehenden Forderungen, den Verkauf der vorhandenen Sachen u. ſ. w. zu ſorgen.

§. 539.

Die Geſetze geſtatten den Gläubigern nicht gleiche Rechte an die Concursmaſſe; oder ſie werden nicht zu gleichen Theilen, oder im gleichen Verhältniß zu ihren Forderungen aus derſelben befriediget. Es findet ein Unterſchied ſtatt zwiſchen dem abſolutprivilegirten Gäubiger, dem privilegirten und dem ſchlechten Pfandgläubiger, dem privilegirten und dem ſchlechten chirographariſchen Gläubiger. Dieſe Folge in den Vorrechten der Gläubiger, nach welchen einige vor andern ihre Befriedigung aus der Concursmaſſe ziehen, heißt die Ordnung der Gläubiger.

§. 540.

Nach dieſer Ordnung der Gläubiger finden die oben angegebenen fünf Klaſſen ſtatt, ſo, daß die Gläubiger, die in die erſte Klaſſe gehören, vor den Gäubigern der zweiten, und dieſe, vor den Gläubigern der dritten ihre Bezahlung, in ſo weit die Maſſe zureicht, erhalten. Die abſolutprivilegirten Gläubiger gehen alſo allen übrigen

gen vor, und die schlechten chirographarischen Gläubiger bekommen erst das, was nach Befriedigung aller andern übrig bleibt. Indessen haben auch die Gläubiger einer Klasse Vorzüge unter sich, nach den Quellen, aus welchen ihre Forderungen entspringen, oder nach der Verwendung, zu welcher sie ihr Geld hergaben u. s. w. Wir geben davon eine kurze Uebersicht.

§. 541.

Die erste Klasse der Gläubiger, die also aus dem vorhandenen Vermögen des Schuldners vor andern ihre Bezahlung erhält, sind die absolutprivilegirten Gläubiger. Als solche erkennen die gemeinen Rechte diejenigen, deren Forderungen aus dem Begräbniß des Schuldners, und aus seiner letzten Krankheit entspringen (also Leichenkosten, Arzneien, Wärter, Honorar des Arztes u. dergl.); ferner der Lohn seiner Dienstleute, in so ferne sie keine Zinse davon erhalten, (sonst wird es als Darlehn betrachtet), und die rückständigen Abgaben an den Staat.

§. 542.

Die zweite Klasse enthält die Gläubiger, die ein privilegirtes Unterpfand haben, und also ein Vorzugsrecht vor andern Pfandgläubigern gesetzlich bekommen; es mögen diese ein gerichtliches, oder außergerichtliches, älteres oder späteres Unterpfand haben.

In dieser Klasse erhält zuerst der Kriegsfiscus seine Befriedigung, wenn er eine Primipilar- (Proviant-) Forderung hat. Ferner der Fiscus wegen seiner aus einem Contracte herrührenden Forderung; ferner, wer zur Ausbesserung eines Gebäudes, zum Ankauf eines Grundstückes, mit Bedingung des Pfandrechtes, zur Erkaufung eines öffentlichen Amtes von bestimmten Ertrage (ad emendam militiam) Geld hergeliehen; die Ehefrau wegen ihres Eingebrachten, wie die Braut wegen ihres vorausbezahlten Heirathguthes u. s. w.; der Pupill wegen der mit seinem Gelde erkauften Sache.

§. 543.

In die dritte Klasse kommen die Gläubiger, derer Forderungen nur mit einem bloßen Unterpfande versehen sind. Zu diesen werden gerechnet: alle Hypotheken, sie mögen gesetzlich, gerichtlich oder bloß durch die Contrahenten selbst bestellt seyn; sie mögen sich auf des Schuldners sämmtliche Güter oder auf einzelne erstrecken.

Auch in dieser Klasse haben einzelne Gläubiger, im Fall das Vermögen nicht zur vollen Befriedigung aller hinreicht, vor andern, nach Beschaffenheit und nach dem Alter ihrer Hypotheken, den Vorgang.

§. 544.

Zur vierten Klasse gehören die privilegirten chirographarischen Gläubiger.

Hieher

Hieher zählt man diejenigen, welche dem Falliten etwas (Geld oder andere Sachen) in Verwahrung gegeben haben (also ohne davon Zinse u. dergl. zn empfangen, außerdem wird es als Darlehen betrachtet), in so ferne dasselbe nicht mehr vorhanden ist. Ist dem Falliten aber Geld u. a., obgleich ohne Zinse, zu seinem Gebrauche gegeben worden, so wird es als Darlehn betrachtet und gehört in andere Klassen. Ferner der Staat und alle öffentliche weltliche Gemeinheiten mit ihren Forderungen, in so ferne ihnen kein Pfandrecht zu kommt.

Dasselbe kommt ebenfalls demjenigen zu, der zur Erbauung, Erkaufung oder Bewaffnung eines Schiffes Geld hergegeben hat, ohne sich ein Unterpfand zu bedingen. Dieß Privilegium findet auch statt, wenn auch das Geld nicht wirklich dazu verwendet worden ist, so bald es nur ausdrücklich zu diesem Zwecke hergeliehen wurde. Auch diejenigen, welche zur Erkaufung einer unbeweglichen Sache, ohne sich ein Pfandrecht ausbedungen zu haben, Geld hergaben.

In diese Klasse gehört ferner der Fiscus mit solchen Forderungen, für welche er kein Pfandrecht hat, und die aus keinem Verbrechen entspringen.

§. 545.

In die fünfte uud letzte Klasse kommen alle gemeine chirographarische Gläubiger (creditores simplices, nudi chirographarii). Hierher gehören alle Forderun-

derungen, die sich auf Personalkredit gründen, kein Unterpfand, keine Hypothek haben; daher alle Wechsel- und Waarenforderungen der Kaufleute; alle Pfandgläubiger, deren Pfand nicht mehr vorhanden ist; die Dienstleute für den rückständigen Lohn, für den sie Zinsen empfiengen, oder sich welche versprechen ließen, u. s. w.

Was also nach Befriedigung der vier ersten Klassen von des Schuldners Vermögen übrig bleibet, wird unter die Gläubiger der fünften Klasse nach einer bestimmten Rangordnung, so daß einige vor den andern ihre Befriedigung zu erwarten haben, vertheilet.

§. 546.

Nachdem nun die Kreditoren ihre Schuldforderungen eingeklagt und liquidirt haben, wird jedem seine Klasse angewiesen, und jeder in derselben, der Rangordnung nach, so weit die Masse zureicht, befriediget.

Die Wechselgläubiger gehören nun zwar in die fünfte Klasse; jedoch wird bei ihnen auf den Vertrag gesehen, aus welchem die Wechselforderungen entspringen, und es kommen ihnen, nach Beschaffenheit desselben, hier und da Vorzugsrechte zu. Von den Fällen und ihren Folgen, wenn der Bezogene, der Präsentant, der Indossant oder Aussteller fallirt haben, haben wir bereits im Wechselrechte gehandelt.

Sechs-

Sechste Abtheilung.
Fünfter Abschnitt.
Viertes Kapitel.

Von dem Dienstrechte.

§. 547.

Unter Diensten im allgemeinen verstehen wir hier Handlungen, die jemand für einen andern unternimmt. Der Vertrag, der über zu leistende Dienste errichtet wird, heißt Dienst- (Mieths-) Vertrag (locatio conductio [operarum]), und die Rechte, die aus einem solchen Verhältnisse folgen, nennen wir Dienstrechte.

Die Dienste einer Person sind entweder ausschließend einer andern gewidmet, sind unbestimmt und dauernd, als Lehrlinge und Commis; oder sie sind nicht ausschließend, und erstrecken sich nur auf bestimmte Geschäfte, als Frachtfahrer, Mäkler, Handelsgesellschafter.

Von dem Lehrlinge und Commis.

§. 548.

Jeder, der über seine Person frei verfügen darf, kann einen Dienstvertrag eingehen; der Commis also durch sich selbst, der Lehrling aber (in so ferne er noch unmün-

unmündig ist) mit Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder der Obrigkeit.

Der Dienstvertrag erfordert wechselseitige Uebereinkunft der zu leistenden Dienste und der zu erwartenden Belohnung; der Dauer der Dienstzeit, u. s. w.

§. 549.

Der Lehrling hat den Zweck, die Handlung zu erlernen; der Lehrherr für Kost, Unterweisung u. s. w. durch die Dienste des Lehrlings und durch Lehrgeld entschädiget zu werden. Darauf gründet sich der Lehrvertrag.

§. 550.

Der Lehrherr hat also dem Lehrlinge Handelsgeschäfte nach seinen sich erweiternden Kenntnissen verrichten zu lassen, ihm die Einsicht in alle Handelsgeschäfte zu gestatten, und die erforderliche Anleitung und hinlängliche und standesgemäße Kost zu geben; der Lehrling dagegen die ihm übertragenen Geschäfte genau zu vollziehen, folgsam, fleißig, treu, verschwiegen zu seyn, und den Nutzen seines Lehrherrn nach seinem Vermögen zu befördern.

Ist die Lehrzeit vorüber, so kann der Lehrling, die Handlung in welcher er lernte mag zünftmässig seyn oder nicht, ein Lehrzeugniß verlangen.

§. 551.

Der Commis ist entweder für eine bestimmte Gattung von Handelsgeschäften angenommen, oder nicht;

auch in jenem Falle kann er sich nicht weigern, wenn es erforderlich ist, auch andere Geschäfte mit verrichten zu helfen.

§. 552.

In Ansehung der Handelsgeschäfte sind beide, der Lehrling und der Commis, wo sie allein zur Verwaltung angestellt sind, für bevollmächtigt zu halten, z. B. im Laden, auf Messen, Märkten. Zu Geld- und Wechselnegotiationen können sie nicht als bevollmächtigt vermuthet werden, sondern haben sich dazu besonders zu legitimiren.

§. 553.

Ein Commis, der die Handelsgeschäfte statt des Eigenthümers zu führen hat, heißt Director, Factor, Disponent. Er hat dazu eine besondere Vollmacht (Procura) nöthig, und so weit sich diese erstreckt, so weit handelt der Disponent verbindlich für den Eigenthümer.

Bei solchen Vollmachtsertheilungen ist es erforderlich, daß diese gehörig bekannt gemacht werden, und zwar im Orte selbst, auf der Börse ꝛc., und auswärts den Correspondenten durch Briefe, mit der Handschrift desselben.

§. 554.

Handelt der Directeur seiner Vollmacht gemäß, so ist der Eigenthümer der Handlung zu allen von jenem eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet; er kann aber seinen Regreß bei offenbarem Versehen u. dergl. an denselben nehmen. Doch haften diese Personen nicht für

zufälli-

zufälligen Schaden, sondern nur für den aus Nachläßigkeit.

§. 555.

Diese Dienstverträge endigen mit der vertragsmäßigen Zeit, durch wechselseitige Uebereinkunft, oder genehmigte Aufkündigung, durch Bankerott, durch üble Behandlung des Prinzipals, und durch üble Aufführung rc der Commis rc.

Sechste Abtheilung.
Fünfter Abschnitt.
Fünftes Kapitel.
Frachtfahrerrecht.

§. 556.

Der Vertrag, den der Versender mit dem Frachtfahrer schließt, eine bestimmte Sache oder Waare für eine übereingekommene Belohnung an einen angegebenen Ort zu überliefern, heißt Frachtvertrag (contractus locationis conductionis operarum), und die Gesetze, die sich auf die rechtlichen Verhältnisse zwischen diesen Personen beziehen, Frachtfahrerrechte. Das über einen solchen Vertrag ausgefertigte Instrument ist der Frachtbrief oder das Connoissement.

§. 557.

Die Bestandtheile eines solchen Vertrages sind: der Absender (am Orte der Ladung); der Empfänger (am Orte der Abladung, am Ueberlieferungsorte); der Frachtfahrer; das Objekt des Vertrags, die zu überliefernde Waare; die Ueberlieferungsgebühr, das Frachtgeld, und die stillschweigend oder ausdrücklich vorgeschriebene Zeit zur Ueberlieferung, oder überhaupt die Frachtbedingungen.

Von den Pflichten und Rechten der Frachtfahrer.

§. 558.

Der Frachtfahrer macht sich verbindlich, eine Waare für eine bestimmte Belohnung an einen vorgeschriebenen Ort zu überliefern. Er hat daher die Pflicht:

1) die Waare in der Quantität und Qualität zu liefern, wie er sie empfangen hat.

Um die Quantität zu liefern, hat er dafür zu sorgen, daß nichts entwendet oder verlohren werde; um die Qualität zu liefern, ist er verbunden, sie vor Verfälschung und Verderben zu bewahren. Er ist daher beim Auf- und Abladen, während der Fracht und beim Uebernachten zur höchsten Sorgfalt verpflichtet.

2) Er hat daher bei der Aufnahme und Ladung der Waaren die höchste Sorgfalt anzuwenden, daß keine Waaren zusammen kommen, die einander beschädigen

digen können (z. B. schwere auf leicht zerbrechliche, flüßige auf leicht verderbliche, z. B. Oel- oder Weinfäßer auf Kisten oder Ballen mit Seidenwaaren rc.) Er hat während der Fahrt alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß sie sicher geschehe; z. B. keine scheue, wilde Pferde, oder solche, die den Koller haben, zu nehmen; gute und sichere Wege zu wählen; von Anhöhen herab den Radschuh einzulegen; den Wagen hinlänglich mit Stroh zu belegen und zu bedecken, um Sonnenschein und Nässe abzuhalten und Frictionen zu verhindern; sich keinem Gewitter leichtsinnig auszusetzen; Fäßer mit Flüßigkeiten öfters mit Wasser zu begießen; nicht zur Nachtzeit bei gefallenem Schnee zu fahren; die Zollstätte nicht zu überfahren, noch verbotene Wege zu wählen; offenbar unsichere Gegenden nicht, oder nicht allein zu befahren; wissentlich keine Contrebande mit andern Gütern aufzunehmen; beim Uebernachten seinen Wagen einschließen oder bewachen zu lassen; sich in keine Wasserfluthen, aufgefrorne Flüße rc. zu wagen; zur Kriegszeit dem annähernden Feind, wenn er davon Nachricht hat, auszuweichen, liegen zu bleiben, oder zurück zu fahren; seinen Wagen in Hinsicht auf den Wagen und die Vorspann nicht zu überladen.

Diese hier angeführten Forderungen sind nun zwar mehr Forderungen der Klugheit für den Frachtfahrer, als

als Forderungen des Rechts von dem Absender und Empfänger, da diese von ihm nur verlangen können, daß die ihm übergebene Waare zur rechten Zeit, unbeschädigt und unverringert überliefert werde, und es dem Frachtfahrer zu überlassen haben, wie er dieß möglich mache. Allein da der Frachtfahrer nicht für allen Schaden und Verlust zu stehen hat, sondern nur für den durch sein Verschulden veranlaßten (nicht casum, sondern nur culpam levissimam) zu ersetzen hat, so kann es Fälle geben, für welche bewiesen werden muß, ob er jene Forderungen erfüllt oder vernachläßiget habe, um daraus bestimmen zu können, ob er im gegebenen Falle verantwortlich ist oder nicht.

3) Ist er verpflichtet, die Waare zu rechter Zeit an den bestimmten Ort zu liefern.

Ist die Lieferungszeit vorgeschrieben, so ist sie dadurch bestimmt, und der Frachtfahrer erfüllt nur dann erst seinen Vertrag, wenn er diese Bedingung geleistet hat.

Ist die Lieferungszeit nicht ausdrücklich bestimmt, so ist die gewöhnliche Lieferungs- oder Fahrtzeit als stillschweigende Bedingung anzunehmen. Denn, wenn der Frachtfahrer einen Frachtvertrag eingehet; wenn er die Waare und den Frachtbrief vom Versender im Empfang nimmt, so ist anzunehmen, daß der Frachtfahrer an den Ablieferungsort fahren will, und daß der Versender erwartet, daß dieß nach der Uebernahme des Frachtgutes,

und

und ohne sich auf dem Wege aufzuhalten, geschehe. Die gewöhnliche Zeit der Ueberlieferung ist daher immer stillschweigende Bedingung.

4) Ist er verbunden, die Ueberlieferung selbst zu übernehmen, und nicht wieder mit einem andern einen Vertrag deswegen zu schließen. Denn, da es dem Versender nicht gleichgültig seyn kann, wem er sein Eigenthum anvertrauet; da es ihm in manchen Fällen, auch in Ansehung der Nachricht, die er dem Empfänger am Bestimmungsort zu geben hat, wichtig und erforderlich ist, daß beide in der Person des Frachtfahrers nicht getäuscht werden: so ist die eigene Uebernahme des Transportes als stillschweigende Bedingung anzusehen.

5) Hat der Frachtfahrer diese Forderungen nicht genau erfüllt, so muß er, wie wir angeben werden, den Absender oder Empfänger entschädigen (alle gradus culpae prästiren).

6) Der Frachtfahrer hat mit dem Absender contrahirt, und ist also dem zunächst verbindlich, und hat seinen Vorschriften nachzukommen. Trift nun dieser mit den Waaren andere Verfügungen; will er, daß sie andern Personen an andern Orten abgegeben werden, so hat der Frachtfahrer die Pflicht, dieser Vorschrift nachzukommen; doch kann er Ersatz der Unko-

Unkosten, Versäumniß und dergl., die ihm daraus entstehen, fordern.

§. 559.

Der Frachtfahrer hat dagegen das Recht:

1) Von dem Versender zu fordern, daß er ihm die Waare so gepackt übergebe, daß sie den Transport, ohne gewaltsame Behandlung, unbeschädigt aushalten kann; daß er also im Verhältniß zur Masse des Inhalts, und der Weite und Beschaffenheit des Weges, dauerhafte gute Gefäße nehme, gut emballiren lasse, u. s. w.

2) Daß ihn der Versender in Ansehung des Inhalts der Frachtstücke nicht hintergehe, z. B. Schießpulver, Vitriolöl ꝛc., oder verbotene Waare unter einem falschen Namen, oder ohne Anzeige gebe. Geschiehet dieß, so hat er

3) das Recht, von demselben Schadenersatz in Ansehung der andern beschädigten Waaren, des Aufenthalts, der Versäumniß, Vergütung der Strafgelder u. s. w. zu fordern.

4) Das Recht, die Güter, Frachtbriefe ꝛc. zur rechten Zeit ausgeliefert zu verlangen, damit er im Laden und Abfahren nicht aufgehalten werde. Ferner

5) daß er in Hinsicht des Gewichts nicht hintergangen werde, daß man ihm nicht mehr gebe, als im Frachtbrief

brief verzeichnet ist, und wofür er den Frachtlohn erhalten soll.

6) Endlich nach richtiger Lieferung die Fracht ohne Abzug zu fordern, und im Fall der Verweigerung, sich

7) an das Frachtgut zu halten (das Retentionsrecht auszuüben).

8) Will der Empfänger die Fracht nicht bezahlen, entweder weil sie ihm zu hoch bedungen ist, oder, weil er vorgibt, keinen Auftrag zur Zusendung nach seinem Orte, wo er die Waare etwa nicht brauchen kann, gegeben zu haben: so nimmt er die Waare entweder an, oder verweigert die Annahme. Im ersten Fall kann er die Fracht mit Recht fordern; im andern das Gut an einem öffentlichen oder andern sichern Ort auf Kosten des Versenders niederlegen, auch die Fracht darauf sich bezahlen und den Versender Nachricht davon geben lassen. Oder er läßt die Verweigerung der Annahme attestiren, und hält sich wegen des Frachtlohns an den Versender.

9) Sind es Güter, die weiter gehen, und der Speditör verweigert die Annahme, so kann er sie einem andern übergeben.

10) Finden sich auf dem Wege Hindernisse, Gefahren rc. so kann er abladen, und die Waaren an einen andern sichern Ort bringen lassen.

Von den Pflichten und Rechten des Absenders.

§. 560.

Der Absender, der mit dem Frachtfahrer, verbindlich für den Empfänger, den Frachtvertrag schließt, tritt in ein zweifaches Verhältniß; in eines zu dem Frachtfahrer, in eines zu dem Empfänger. In Ansehung des Empfängers muß er das Recht haben, einen solchen Vertrag schließen zu können, der diesen verbindlich macht; in Ansehung des Frachtfahrers ist er verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, im Fall der Empfänger die Erfüllung verweigern sollte.

§. 561.

Seine Pflichten gegen den Frachtfahrer, die zum Theil oben berührt wurden, sind folgende:

1) Daß er ihm die Frachtgüter, wie sich der Kaufmann ausdrückt, gut conditionirt übergebe. Denn wenn z. B. unter einer Emballage eine zerbrechliche oder leicht zu beschädigende Waare in eine ganz dünne Kiste gepackt ist, und sie wird zerdrückt und dadurch die Waare beschädiget, so ist der Ueberlieferer nicht wohl in Anspruch zu nehmen; es sey denn, daß er ausdrücklich davon benachrichtiget war.

2) Daß er ihm, ohne sein Wissen, keine verbotene und gefährliche Waare gebe, und ihm bei zerbrechlichen und verderblichen Sachen die nöthige Vorsicht empfehle. Sollen Frachtstücke in einer gewissen Lage erhal-

erhalten werden, so ist dieß zu bemerken, z. B. welcher Theil oben zu stehen kommen soll; durch darauf gezeichnete Bouteillen, piano u. s. w. daß es zerbrechliche Sachen enthalte, und damit behutsam umgegangen werden soll.

§. 562.

Dagegen hat er vom Frachtfahrer, wie gleichfalls schon aus dem gesagten folgt, zu fordern, daß er zur rechten Zeit ankomme, alle Sorgfalt auf die Güter verwende, sie vor Nässe ꝛc. schütze, die nöthigen Reparaturen und andere Erhaltungsmittel anwende, sie keiner Gefahr aussetze, den Transport an keinen andern übertrage, nichts entwende und entwenden lasse ꝛc.

Von den Pflichten und Rechten des Empfängers gegen den Frachtfahrer.

§. 563.

Der Empfänger eines Frachtgutes ist entweder Eigenthümer der Waare, und hat dieselbe zu seinem Gebrauche kommen lassen, oder er hat sie weiter zu versenden, ist bloßer Spediteur. Im ersten Falle steht er bloß in Ansehung der überlieferten Waare mit dem Fuhrmanne im Verhältniß; im andern hat er besondere Pflichten gegen den Absender und gegen den nächsten Empfänger, er sey wieder Speditör oder Eigner.

§. 564.

§. 564.

Ist er Eigenthümer der Waare, so kann er das Frachtstück sogleich von außen und innen untersuchen; er kann es öffnen, auspacken lassen u. s. w. Als Spediteur aber kann er diß nur etwa bei einer äußern sichtbaren Verletzung, bei einem gefundenen Gewichtsabgang u. s. w. Auch entscheidet eine solche Untersuchung oft nicht viel, weil dem Spediteur die Rechnung über den Inhalt fehlt, und ihm daher das Gewicht, die Zahl der Stücke, Qualität u. dergl. unbekannt sind.

§. 565.

Der Frachtvertrag wird in beiden Fällen durch die Ueberlieferung der Waaren an den Empfänger, von Seiten des Frachtfahrers, und durch die Bezahlung der Fracht, von Seiten des Empfängers, erfüllt. Der Empfänger hat daher die Pflicht:

1) Das Frachtgut sogleich zu untersuchen. Die Untersuchung erstreckt sich auf die äußere Beschaffenheit des Frachtstückes, z. B. ob die Gefäße nicht beschädiget oder angebohrt sind; ob sich keine Spuren einer vorgegangenen Eröffnung zeigen; ob das Gewicht richtig ist ꝛc.; theils, wenn er Eigenthümer ist, auf den innern Zustand, der Beschaffenheit der Waare: ob dieselbe nicht verfälscht, vermindert, mit Wasser und andern Dingen, zur Ersetzung des Gewichts und Ausfüllung des Raumes, vermengt ist.

2) Fin-

2) Findet sich nun ein Abgang am Gewicht, eine Beschädigung oder Verfälschung, so hat der Empfänger dieß zu beweißen. (Um dieß zu können hat er daher einen rechtsgültigen Zeugen herbei zu ruffen. Waarenmäkler sind, wann es seyn kann, zu wählen. Personen, die ganz in seinem Dienste stehen, werden als ungültige Zeugen erkannt.) Er hat daher auch nichts weiter als die Beschädigung zu erweisen, und den Beweis der Entstehung derselben (ob durch Zufall, Nachläßigkeit, Versehen), die den Frachtfahrer von der Verantwortlichkeit befreien kann oder nicht, demselben zu überlassen.

3) Hat der Empfänger die Waare richtig gefunden, und ist sie in der vorgeschriebenen oder gewöhnlichen Zeit geliefert worden, so ist derselbe verbunden, den im Frachtbriefe bemerkten Lohn u. s. w., sogleich und ohne allen Abzug in gutem Gelde zu bezahlen.

Da in dem Frachtbriefe ohnehin schon stehet, daß, nach zu rechter Zeit geschehener unbeschädigter Lieferung die Fracht erst bezahlt werden soll, und da die Bezahlung der Fracht den Vertrag erfüllt und endiget: so folget aus der Bezahlung der Fracht die gänzliche Erfüllung des Vertrags von Seiten des Frachtfahrers, und die Begebung aller Ansprüche an denselben; es sey denn, daß der Empfänger, bei Bezahlung der Fracht,

sich

sich die Untersuchung der Waare noch ausdrücklich vorbehalten habe.

4) Hat der Empfänger die Waare franco zu empfangen, so muß er dem Frachtfahrer einen Lieferungsschein geben, im Fall der Absender erst nach geschehener Lieferung die Fracht bezahlen will.

§. 566.

Die Rechte des Empfängers gegen den Frachtfahrer sind nun folgende:

1) Kann er unbeschädigte und unverringerte und zu rechter Zeit erfolgte Lieferung verlangen.

2) Kann er außerdem die Annahme der Waare, sie mag ihm gehören oder zu spediren seyn, verweigern; und eben so darf er

3) in diesem Falle, aber auch nur in diesem, die Fracht nicht bezahlen.

4) Kann derselbe Schadenersatz, sowohl wegen verspäteter Lieferung, als wegen Beschädigung der Waare u. s. w. fordern.

Rechte und Pflichten bei entstandenen Beschädigungen.

§. 567.

Die unendlichen Modificationen und Combinationen der Fälle; die Schwierigkeit, die Ursachen derselben, wem und

und in welchem Maße sie diesem oder jenem zuzurechnen sind, aufzufinden, macht die Anwendung der bestimmtesten Gesetze höchst schwer und mühsam.

So leicht es nun auch gesagt ist: der Frachtfahrer hat nach richtiger Lieferung die Fracht zu fordern, und dem Empfänger den verschuldeten Schaden zu ersetzen, so schwer ist es in einzelnen Fällen die Beschädigung selbst, und deren zu vergütende Größe, auszumitteln, und zu bestimmen, ob, mit Zuziehung aller Umstände, der eine oder der andere, ganz oder zum Theil, verantwortlich sey. Hat es auch damit keine so große Schwierigkeit, so ist dann wieder das Formale des Rechts, der Prozeß, sehr verwickelt, und erfordert die höchste Vorsicht, um nicht durch kleine Versehen, durch einen unschicklich gewählten Klagegrund, beim evidentesten Rechte, Unrecht zu erhalten oder mit der Klage abgewiesen zu werden.

§. 568.

Der Frachtfahrer ist zur höchsten Sorgfalt verbunden, und haftet daher für allen Schaden, der aus Nachlässigkeit, aus Verwegenheit, entstehet. Er haftet ferner für allen Schaden aus Unkunde seines Dienstes, und endlich für den vorsetzlich zugefügten; er hat, wie die Gesetzgebung sich ausdrückt, alle gradus culpae zu prästiren.

Dagegen aber ist er nicht verantwortlich, und zu keinem Ersatz verbunden, für alle Zufälle, die die Ladung treffen, in so ferne sie von seinem Fleisse, von der Kenntniß,

Klug-

Klugheit und Rechtschaffenheit, so weit sie von ihm gefordert werden können, nicht zu verhindern waren. Solche Fälle, die die menschliche Einsicht nicht vorhersehen und verhüten kann, werden in den Rechten durch Casus bezeichnet.

§. 569.

Wir wollen nun die Fälle aufstellen, in welchen der Frachtfahrer für Beschädigungen verantwörtlich ist.

Der Uebergang der Gefahr auf den Frachtfahrer hebt an, indem er die Waare vom Versender übernimmt oder abholt. Daher, da die Personen, die die Frachtgüter von dem Absender übernehmen, als in seinem Dienst befindlich angesehen werden, ist er also verbunden

1) allen Schaden, die diese beim Abholen, der Waare durch ihr Versehen zufügen, zu ersetzen. Fällt z. B. das Frachtgut während des Aufladens von der Leiter, während des Fahrens vom Wagen, so ist derselbe für den Schaden verantwortlich (und hat jedoch den Regreß an seine Leute). Zerbricht während des Aufdrehens die Leiter, die der Absender dazu hergab; zerreißt etwas am Krahne, so fällt der Schaden dem Absender zur Last, weil dieser für bessere Werkzeuge hätte sorgen sollen; zerbricht der Wagen, so ersetzt den Schaden an der Waare der Fuhrmann aus eben dem Grunde.

Hier findet also die Rechtsregel ihre Anwendung: Wer den Schaden veranlaßt, der hat ihn zu tragen.

Zer-

Zerbricht, ohne gewaltsame Verletzung und Erschütterung, das Gefäß, springt der Boden des Faßes auf, so fällt der Nachtheil dem Absender zur Last, um so mehr, wenn die Schwäche des Gefäßes, die nachläßige Verschließung, einleuchtend ist. Auch hat derselbe dem Frachtfahrer Versäumniß und Beschädigungen zu vergüten.

2) Eben so ist er verantwortlich bei Beschädigungen durchs Laden des Fahrzeuges; z. B. wenn er schwere Stücke auf leichte, zerbrechliche, flüßige auf trockene Frachtstücke legt, in so ferne jene auslaufen und diese beschädigen. Unverantwortlich aber ist er, wenn ihm der Inhalt eines Stückes mit einer leicht beschädigenden, gefährlichen Waare unbekannt ist, und sie beschädiget andere. (Z. B. wenn ihm eine Kiste mit Scheidewasser, Vitriolöl u. dergl. ohne Anzeige des Inhalts, und ohne äußere Zeichen übergeben wird, und er legt sie auf eine Kiste mit seidenen Waaren ꝛc. und ein Glas lauft aus und beschädiget diese. Der Absender hat allerdings hier den durch seine Nachläßigkeit in der Angabe verursachten Schaden zu erstatten.)

3) Der Frachtfahrer haftet ferner fürs Verlohrengehen und für Diebstahl; nur nicht für Raub und gewaltsamen Einbruch. Er ist zur höchsten Sorgfalt verpflichtet, und das Sichern der Güter gegen den Diebstahl, als der größten Beschädigung für

den Eigenthümer, ist gewiß als eine der ersten Pflichten zu betrachten. Es liegt ihm daher ob, bei Tage genau acht zu geben, daß nichts verlohren gehe noch gestohlen werde, und bei Nacht seinen Wagen bewachen oder einschließen zu lassen. Geschieht dann ein gewaltsamer Einbruch; wird der Wächter, oder der Fuhrmann, auf offener Strasse überfallen, und die Waare gewaltthätig geraubt: so ist er außer Verantwortung, und den Verlust haben die Eigenthümer der Waaren zu tragen. Aber dieß Factum hat der Fuhrmann zu erweisen. Er muß von der Ortsobrigkeit darüber ein Protokoll aufnehmen, und sich eine vidimirte Abschrift geben lassen; oder sich sonst ein gültiges Zeugniß ausstellen lassen, oder wenigstens die Möglichkeit dazu vorbereiten. Ist er auf dem Wege angefallen worden, so hat er die ersten, die ihm begegnen, von dem Vorfall zu unterrichten, ihnen die etwa vorhandenen Merkmale von Gewaltthätigkeit u. dergl. zu zeigen, und ihre Namen zur erforderlichen Zeugschaft anzumerken; im ersten Orte aber die erforderliche Anzeige bei Gericht 2c. zu machen, und zu beweisen, daß er im nächsten Orte die Waaren oder den Wagen in gutem und vollem Zustande hatte 2c.

4) Eben so ist er verantwortlich für Verletzungen aus Muthwillen oder Rache eines Dritten, in so ferne er sie hätte abwenden können, oder selbst die Veranlas-

anlassung dazu gegeben hat. Z. B. er hat jemand dazu gereizt, Streit gehabt, und jener hat aus Rache die Waaren beschädiget. Geschahe aber die Beschädigung aus Rache gegen den Empfänger oder Absender der Waare, und es läßt sich dieses beweisen, und war vom Fuhrmanne nicht zu verhindern: so hat den Schaden unter jenen der zu tragen, der den Anlaß gab; nur möchte der Fuhrmann vorläufig, auf Kosten des Beschädigten, die Möglichkeit einer Regreßklage gegen den Beschädiger einzuleiten haben. Z.B. die Wahrheit des Faktums und der Person des Thäters testiren, ihn festsetzen lassen u. dergl. Ersteres hat er zum Theil schon zu seiner eigenen Legitimation zu thun. Verantwortlich ist er aber, wenn er wußte, daß die Gegend unsicher ist, wenn er gewarnt wurde, wenn er von der Heerstrasse abwich.

5) Unter die Beschädigungen der Fracht, für welche der Ueberlieferer keine Entschädigung zu leisten hat, gehören ferner Ungewitter (Wolkenbrüche, Wetterstrahl), Anschwellen der Bäche und Flüsse, Feuer u. s. w. In allen diesen Fällen hat er aber zu beweisen, daß er nicht muthwillig die Fracht in Gefahr setzte, und keine Sicherungsmittel zu veranstalten vermögend war. Hat er sich aber muthwillig in die Gefahr gewagt, z. B. bei herannahendem schweren Gewitter, der ihm vorgestelltem Ge-

fahr ungeachtet, gefahren; sich bei einfallendem Thauwetter, schwachem Eis, über Flüsse gewagt, und die Ladung ins Wasser geworfen u. dergl.: so hat er allerdings den Schaden, der daraus entstand, zu vergüten. Hat er bei seinem mit Stroh bedeckten Wagen, bei starkem Winde, Tabak geraucht, und ist der Wagen dadurch wahrscheinlich in Brand gerathen ꝛc. so ist er abermal in culpa.

6) Für Kriegsgefahr, wenn der Fuhrmann nicht muthwillig sich hineinwagt, ist derselbe auch nicht verantwortlich. Werden die Güter geraubt, oder dem Fuhrmanne seine Pferde abgespannt, und der Wagen dem Schicksal überlassen, ohne daß ihn der Fuhrmann in Sicherheit bringen kann, so haben die Eigenthümer der Ladung den Verlust zu tragen. Ist er durch militärische Dispositionen gezwungen, einen Umweg zu nehmen, unterwegs abzuladen, oder mit der Fracht zurück zu fahren, so ist ihm dieß nicht nur erlaubt, sondern er ist sogar dazu, als Mittel zur Sicherstellung der Waaren, verbunden.

Während des französischen Kriegs sind solche Fälle häufig vorgekommen, und dem Fuhrmanne die Fracht, so weit er mit der Waare kam, und die Retourfracht, wenn er sie wieder zurück brachte, von manchen Gerichten zugesprochen worden; von andern aber nur die Hinfracht.

Jene

Jene Sentenz halten wir für mehr als billig. Die Verhinderung der Fahrt ist Zufall, an welchem Absender und Frachtfahrer keinen Antheil haben. Jener hat den Nachtheil daraus, daß er nun seine Waaren wieder zurück erhält, die der Käufer vielleicht später nicht mehr brauchen kann; oder, wenn er sie auch später noch nimmt, doch etwa innerhalb dieser Zeit das mehrfache gebraucht hätte. Es ist also in jedem Falle Verlust für ihn. Dieser Verlust wird nun, nach jenem Rechtsspruche, durch Bezahlung der Hin- und Herfracht vermehrt. Der Fuhrmann hat dabei nicht nur keinen Schaden, sondern er wird vielleicht noch bereichert durch die volle Rückladung, die er etwa am Bestimmungsorte seiner Fahrt nicht erhalten haben würde.

Das Rechtsurtheil des andern Gerichts ist zwar billig, aber wir glauben, nachdem wir das Verhältniß des Frachtfahrers zum Versender nehmen, gerecht und ungerecht.

7) Wird der Fuhrmann auf der Reise obrigkeitlich angehalten, und es entstehet daraus ein Nachtheil für jemand, so hat der Schuldige Vergütung zu leisten. Defraudirt der Fuhrmann den Zoll, die Mauth ꝛc., so ist er für die Folgen verantwortlich; sind ihm ohne sein Wissen verbotene Waaren übergeben, oder unrichtig declarirt worden, so entschädiget ihn der Absender; wußte der Fuhrmann darum

um, und er behielt sich nicht Schadenerstattung im unglücklichen Falle bevor, so trägt jeder seinen Antheil.

Zollbeamten u. a. haben sich immer, wo es ausgemittelt werden kann, an den schuldigen Theil zu halten. Z. B. bei Zolldefraudationen u. dergl. an den Frachtfahrer; bei unrichtigen Declarationen ꝛc. an die Waaren.

8) Die Verpflichtung, die Waaren in gewöhnlicher Zeit, in welcher ein solcher Weg, ohne unnöthigen Aufenthalt, zurückgelegt werden kann, zu liefern, ist unerläßig für den Fuhrmann, wenn auch die Zeit nicht ausdrücklich bestimmt ward. Doch kommen im letzten Falle kleine Zeittheile weniger in Betrachtung.

Hindernisse, die nicht in seiner Macht standen zu überwinden, befreien ihn jedoch mehr oder weniger von dieser Verbindlichkeit; z. B. Kriegsunruhen, einfallendes anhaltendes Regenwetter, und dadurch entstandene schlechte Wege (doch hat er hier durch Vorspann die Fahrt zu beschleunigen), tief gefallener Schnee, ausgetretene Flüsse u. s. w.

9) Hat der Frachtfahrer ein Frachtstück unbedingt angenommen, so ist er verpflichtet zu fahren, sey es auch, daß er keine volle Ladung habe. Indessen können Umstände eintreten, die es ihm erlauben, den eingegangenen Frachtvertrag einseitig aufheben

zu dürfen; z. B. Unglücksfälle, die ihn betreffen, Krankheit, gefährlicher gewordene Wege, Treibeis u. s. w.

Von den Posten.

§. 570.

Wir müssen hier noch der Posten gedenken, die unter diesen Abschnitt mit gehören.

Von Seiten des Postamtes ist hier das, was es leisten will, wie und wann, genau bestimmt. Die Zeit der Abfahrt und Ankunft, die zu zahlende Fracht (Porto, Passagiergeld) ist hier unabänderlich festgesetzt, und der Vertrag (die Urkunde) der eingegangenen Verbindlichkeit, in dem Postscheine.

§. 571.

Die Posten haben noch die besondere Verbindlichkeit, welche der gewöhnliche Frachtfahrer ohne ausdrückliche Uebereinkunft nicht hat, daß sie nicht nur gestohlene und verlohren gegangene, sondern auch geraubte Sachen ersetzen. Jedoch findet dieß nur statt, wenn dem Postamte selbst die Sache zum Transport übergeben, und der Werth bemerkt worden ist. Ist aber der Reisende selbst dabei und behält die Aufsicht darüber, so wird von dem Postamte bei eintretendem Verluste nichts vergütet.

§. 572.

Die Posten sind entweder von dem Landesherrn errichtet, oder sie gehören dem Fürstlich - von Turn - und Taxis'schem Hause. Jene stehen ohnehin unter der Territorialgerichtsbarkeit; bei diesen stehet es in Streitigkeiten dem Kläger frei, sich an das Generalpostamt, oder an die höchsten Landesgerichte zu wenden.

§. 573.

Die sogenannten Landkutschen und fahrenden Bothen haben vieles mit den Posten gemein, z. B. daß sie zu bestimmten Zeiten abfahren und ankommen, zum Theil Pferde wechseln, Geld, Briefe, kleine Pakete und Passagiere (was den Fuhrleuten gewöhnlich untersagt ist) aufnehmen dürfen, u. s. w.

Indessen sind die gemeinen Land - und Reichsstädtischen Bothen durch die Kaiserliche Wahlkapitulation von 1742 dahin beschränkt worden, daß sie in den Zwischenorten ihrer Fahrt weder Briefe sammeln, Passagiere und Pakete aufnehmen, noch Pferde wechseln dürfen.

§. 574.

Die Forderungen des Postamtes gehen nun dahin, daß

1) alle Sachen, die nach einem bestimmten Orte befördert werden sollen, innerhalb einer angegebenen Zeit demselben überbracht werden müssen.

2) Daß

2) Daß alles vorzüglich gut gepackt, und in festen und dauerhaften Gefäßen seyn soll. Nach neuerlichen Verordnungen müssen alle Pakete, besonders die nach Sachsen gehen, in Wachstuch emballirt werden.

3) Werden gefährliche, auch flüßige Waaren, wenn sie nicht in blechernen Flaschen sich befinden, gar nicht angenommen.

4) Wird jetzt, was sonst willkührlich war, an manchen Orten von jedem Päckchen ꝛc. die Angabe irgend eines Werthes gefordert.

Sechs-

Sechste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Sechstes Kapitel.

Seerecht.

§. 575.

Das Seerecht haben wir hier nnr in so weit zu behandeln, als es zunächst Beziehung auf den Transport der Waaren hat, und also einen Theil des Frachtfahrerrechts ausmacht. Der vorige Abschnitt vom Frachtfahrerrechte läßt allerdings eine Anwendung auf die Schiffahrt zu, und wir haben auch stets darauf Hinsicht genommen; allein es war nicht möglich, die vielen Eigenheiten daselbst vorzutragen, ohne daß die Deutlichkeit dadurch verlohren hätte; daher müssen wir hier noch besonders davon handeln, und zugleich die Rechte bei Versicherungen (Assekuranzen) anschließen.

§. 576.

Wir glauben die hierher gehörigen Gegenstände am zweckmäßigsten zu vertheilen, wenn wir erstens von den Personen handeln, welche Schiffe ausrüsten, um damit Frachtfahrt zu treiben; dann zweitens von den Beschädigungen, die Fracht und Schiffe leiden, und wie sie gesetzlich

lich zu vertheilen sind; endlich drittens von den Privat- oder Staatsanstalten, welche den möglichen Schaden oder gänzlichem Verlust, den eine Waare auf dem Transport unterworfen ist, gegen eine vorher zu bestimmende kleine Summe vom Werthe der Sache, zu voll erstatten.

Wir handeln daher von der Rhederei, von der Haferei, und vom Assecuriren.

Von der Rhederei.

§. 577.

Wer ein Schiff ausrüstet, um damit Frachtfahrt zu treiben, heißt ein Rheder, und das Geschäfte selbst Rhederei. Haben mehrere Personen Theil an der Rhederei, so heißen sie Mitrheder und die ganze Gesellschaft Masscopey (Mederhederschaft).

§. 578.

Wird ein Schiff zum Transporte der Waaren gemiethet, so nennt man dieß die Befrachtung oder Verheurung des Schiffes. Der Verpachter des Schiffs (locator navis) heißt Verheurer, der Pachter (conductor) Befrachter. Die Person, welcher die Direction des Schiffes übertragen wird, wird Schiffer genannt.

§. 579.

Der Schiffer, wenn er nicht der Rheder selbst ist, stehet im rechtlichen Verhältnisse zu den Rhedern, als Eigenthü-

genthümern des Schiffes, und zu den Befrachtern, als Eigenthümern der Waaren.

§. 580.

Von dem Befrachter kann entweder das ganze Schiff gemiethet (geheuert) werden, und zwar entweder überhaupt, oder nach dem Gewichte (Zahl der Lasten), das es zu tragen im Stande ist; oder der Schiffer nimmt einzelne Frachtstücke an (das Schiff auf Stückgüter anlegen). In den ersten Fällen muß ein Befrachtungscontract (Certe, Certepartie) errichtet werden; im letzten Falle schließt gewöhnlich ein Mäkler den Contract, und notirt ihn bloß in sein Tagbuch.

§. 581.

Ueber die geladenen Waaren ertheilt der Schiffer einen Empfangsschein (Recepisse); der Versender aber fertiget das Connoissement im Namen des Schiffers aus, und dieser unterschreibt dann drei bis vier gleichlautende Exemplare (für den Schiffer, Versender und den Empfänger).

Das Connoissement soll von ihm innerhalb vier und zwanzig Stunden nach vollendeter Ladung unterschrieben werden. Nach demselben bekennen Schiffer und Rheder, in benanntem seegelfertigen, und mit erstem guten Winde nach dem angegebenen Orte abgehenden Schiffe, die verzeichneten Waaren in gutem Zustande empfangen zu haben, und dieselben an den vorgeschriebenen Correspon-

spondenten, bei Verpfändung ihrer Habe und Güter, besonders des Schiffes und dessen Zugehör, nach erhaltener Fracht und andern Unkosten, zu überliefern.

§. 582.

Die Zeit, innerhalb welcher die Waaren ins Schiff geliefert und dasselbe in seegelfertigem Stande gesetzt werden muß, ist entweder in der Certepartie angegeben, oder sie ist in den Landesgesetzen bestimmt. Sie richtet sich nach der Größe des Schiffes, oder der Waarenmasse, die es einnehmen kann; so, daß z. B., wenn ein Schiff unter 50 Lasten in acht, ein anderes von 100 Lasten ungefähr in vierzehn Tagen geladen seyn muß.

Von den Rechten und Pflichten der Rheder und Schiffer.

§. 583.

Die Rheder, die den Transport der Waaren übernehmen, und denselben entweder selbst unmittelbar besorgen, oder ihn einem in Dienst genommenen Schiffer übertragen, haben folgende Pflichten:

1) Da die Rheder oder Schiffer die Ueberlieferung der Waaren übernehmen wollen, so müssen sie auch für die Mittel dazu sorgen. Sie sind daher verpflichtet, ein gutes Schiff zu nehmen, damit die Waaren in keine Gefahr kommen, und müssen dasselbe mit dem, was zu dessen Ausrüstung erfordert wird,

ver-

versehen, und tüchtige Schiffsleute dazu anneh-
men.

2) Muß das Schiff zur vertragsmäßigen Zeit im see-
gelfertigen Stande sich befinden, so daß nach einge-
nommener Ladung dasselbe bei günstigem Winde
oder hoher See auslaufen und nach Vorschrift seine
Reise fortsetzen kann. Es darf aber auch nicht frü-
her abgehen.

3) Wird das Schiff im Ganzen gemiethet, so hat der
Schiffer die Größe desselben (die Zahl der Lasten,
die es tragen kann, und die nach dem Raum be-
stimmt werden) richtig anzugeben. (Dieß kann
durchs Ausmessen oder durch den Bielbrief bewie-
sen werden.)

4) Der Schiffer, als Direkteur und Oberaufseher des
Schiffs, dem auch gewöhnlich die Annahme der
Frachtgüter und des Schiffsvolks überlassen wird,
hat, als Dienstmann der Rheder, ihrer Instruction
gemäß zu handeln, und dafür zu sorgen, daß das
Schiff gehörig geladen (gestauet) werde, und haf-
tet daher für sein und der Schiffsleute Versehen.
Dafür darf sich aber derselbe

5) außer seinem Lohn, den er von den Rhedern er-
hält, von den Befrachtern eine besondere Beloh-
nung, unter dem Namen Kaplaken, bedingen, die
oft den sechzehnten Theil der Fracht betrug, jetzt
aber

aber höchstens nur den dreisigsten Theil betragen darf.

6) Wird während des Ladens der Hafen gesperrt, so daß es keinem Schiffe erlaubt ist auszulaufen, so wird dadurch der Frachtvertrag nicht aufgehoben; wird aber vor Abgang des Schiffs der Handel mit dem Land, wohin es bestimmt ist, ganz verboten, so hebt sich der Frachtvertrag auf, und die Befrachter haben nichts als die Kosten des Ein- und Ausladens der Waare zu bezahlen. Wenn während der Fahrt der Handel nach dem Bestimmungsorte verboten wird, so muß der Schiffer im nächsten Hafen einlaufen, und von den Befrachtern Verhaltungsvorschriften einholen.

Wird das Schiff in einem Zwischenhafen obrigkeitlich angehalten, so kann deßwegen keine Erhöhung der Fracht gefordert werden; die Verpflegung und der Lohn des Schiffsvolks aber wird zur großen Haferei gezogen.

7) Hat das Schiff während der Fahrt eine Reparatur nöthig, so müssen diese die Befrachter abwarten, oder die ganze Fracht bezahlen. Dauert diese aber zu lange, so muß der Schiffer die Waaren durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort transportiren, oder ausladen und in sichere Verwahrung bringen lassen.

Ent-

Entstand der Schaden des Schiffes durch des Schiffers Schuld, oder war es schon vor der Reise schadhaft, und der Schiffer vernachläßigte die erforderliche Reparatur, so sind die Befrachter berechtiget, nicht nur keine Fracht zu bezahlen, sondern auch Ersatz für allen erweislichen Schaden und Verlust zu fordern. Ist dieß nicht der Fall, so hat der Schiffer die Fracht, nach Verhältniß der zurückgelegten Reise, zu fordern.

8) Der Schiffer hat ferner zu haften für alle Unfälle, die aus Unwissenheit, Nachläßigkeit, Muthwillen oder Betrug, der Fracht (und dem Schiffe) entstehen. Dahin gehören Ueberladung des Schiffes, das Auflaufen auf Sandbänken, das Scheitern, beide aus Unkunde oder Versehen; Uebergehung der Zölle und anderer Abgaben; heimlich geladene Contraband; aufgesteckte falsche Flaggen; fehlerhafte Ausrüstung u. s. w. Bei der Ein- und Ausfahrt in fremde Häven ist er auch verbunden, einen Piloten oder Lootsen (ein Steuermann, der des Weges in den Hafen kundig ist) einzunehmen, und ihm die Leitung des Schiffs zu überlassen.

9) Gehet das Schiff ohne Verschulden des Schiffers auf der Reise zu Grunde, so haben die Rheder das ganze Pachtgeld zu fordern; den Verlust des Schiffs und Geschirrs haben sie aber allein, wie den Verlust der Güter die Befrachter, zu tragen.

10) Un-

10) Unter die Zufälle, die dem Schiffer nicht zugerechnet werden können, gehören Schiffbruch, Scheitern, Stranden, Sturm, wodurch Schiff und Waaren beschädiget werden, Seeraub, Brand, An- und Ueberfegeln u. s. w.; in so ferne dieses alles ohne sein Verschulden geschiehet, und durch seine Sorgfalt und Kräfte nicht verhindert werden kann.

11) Hat er das Frachtgut richtig überliefert, so hat er nicht nur eine Bescheinigung darüber, sondern auch die ganze Fracht zu fordern, und kann, wenn ihm diese verweigert wird, so viel an Waaren zurück behalten, oder Caution verlangen. Weigert sich die Person am Ausladungsorte, die Waaren in Empfang zu nehmen, so kann er so viel von den Waaren öffentlich verkaufen, als zur Befriedigung seiner Fracht hinreicht, und die übrigen gerichtlich deponiren.

12) Die volle Fracht mit seinen Unkosten erhält der Schiffer ferner, wenn die Waaren von einer Obrigkeit confiscirt werden. Eben so hat er für die über Bord geworfenen, für die aus Noth verkauften und für die aus dem Schiffbruch geretteten Waaren die volle Fracht zu empfangen.

13) Unter diejenigen Mittel, die der Schiffer im Nothfall anwenden darf, gehören: das Werfen eines Theils der Waaren (Ueberbordwerfen), um das Schiff nem-

nemlich vom Untersinken zu befreien; und das Verkaufen der Waaren, wenn es ihm an Geld fehlet, und er auf Credit und Bodmerei keines bekommen kann. In jenem Falle hat er jedoch die wohlfeilsten und schwersten Waaren zuerst zu nehmen.

Von den Pflichten und Rechten der Befrachter.

§. 584.

Zwar ergeben sich schon aus den Pflichten der Rheder die Rechte der Befrachter, und aus den Rechten jener die Pflichten dieser, da die Handlungen beider Personen in steter Relation zu einander stehen und von uns betrachtet werden; indessen wollen wir die wichtigsten kurz zusammen stellen, um so mehr, da eigentlich nicht die Rheder sondern die Befrachter zunächst in unserm Plane liegen.

§. 585.

Der Befrachter will, daß seine Waare nach einem bestimmten Orte transportirt werden soll, und schließt deßwegen den Frachtvertrag mit dem Rheder oder Schiffer, die wir hier gleichgeltend nehmen, weil der Schiffer gewöhnlich die Stelle der Rheder vertritt, und statt ihrer die Frachtverträge schließt.

§. 586.

Jeder geschlossene Vertrag wird durch wechselseitige Einwilligung, durch einseitigen Betrug, durch unverschuldete Zufälle und Hindernisse und durch die Gesetzwi-

drigkeit

brigkeit aufgehoben. Gehen daher die Waaren durch Unglücksfälle unter, werden sie aus- oder einzuführen verboten, ist der Vertrag gegen die Gesetze, stirbt ein Contrahent, und sein Tod macht die Erfüllung unmöglich, willigen beide in die Aufhebung: so hören die gegenseitigen Verbindlichkeiten auf.

§. 587.

Was versprochen wird, muß geleistet werden; daher hat der Befrachter so viel Ladung innerhalb der bedungenen Zeit zu schaffen, als er versprach, oder die Fracht dafür zu bezahlen, im Fall er sie nicht liefern kann, und der Schiffer keine andere zu bekommen weiß.

§. 588.

Der Befrachter ist ferner verbunden die Fracht zu bezahlen, wenn ihm das Gut ohne Verschulden des Schiffers beschädiget, oder gar nicht geliefert worden ist; z. B. wenn es über Bord geworfen, aus dem Schiffbruch gerettet wurde; ferner von gestorbenen Thieren, wenn die Fracht für die Einladung, und nicht für die Ueberlieferung bedungen wurde, oder wenn dieß zweifelhaft ist; und von Waaren, die confiscirt worden sind.

Die halbe Fracht ist zu bezahlen, wenn die Waaren obrigkeitlich angehalten; und der vierte Theil, wenn sie auszuführen verboten worden sind. Ist das Schiff auf der Reise gezwungen, in einen andern Hafen einzulaufen, und die Waaren auszuladen, so muß die Fracht nach

Verhältniß des zurückgelegten Weges, zum bedungenen, bezahlt werden.

§. 589.

Dagegen hat der Befrachter das Recht, von dem Schiffer die genaue Erfüllung des Vertrags, und höchste Sorgfalt für die Ladung und die Ueberlieferungsmittel, Schiff und Geschirr, für hinlängliche und kundige Schiffsleute u. s. w. zu fordern, wie dieß aus dem Frachtfahrerrecht hervorgehet.

Von der Haferei.

§. 590.

Wenn, um die uns anvertraute Sachen zu erhalten, ein nicht vorherzusehender Aufwand gemacht werden muß, so ist es den Gesetzen und der Billigkeit gemäß, daß derselbe von den Eigenthümern, denen die Sachen dadurch erhalten werden, ersetzt werde. Darauf gründen sich die Gesetze der Haferei (Havarei).

§. 591.

Aller Schaden, der durch die Frachtfahrt dem Schiffe oder den einzelnen Waaren zum Vortheile des Ganzen zugefügt wird, und alle außerordentliche Ausgaben, die zum Besten beider gemacht, und daher von beiden Contrahenten getragen werden, wird unter Haferei verstanden.

Oder wir können auch Haferei alle außerordentlichen Kosten und Schäden nennen, welche das Schiff und die Güter von der Ladung an bis zur vollendeten Ausladung gehabt haben.

Die

Die erste Erklärung läßt nur eine Eintheilung in große und kleine Haferei zu; die andere begreift auch die partikulare Haferei in sich.

§. 592.

Es ist nun hier zu bestimmen, wann die Haferei anfängt, wann sie endiget; welche Beschädigungen des Schiffs und der Waaren, und welche Unkosten zu derselben gehören.

§. 593.

Die Haferei fängt an, so bald die Gemeinschaft anhebt, in die Rheder und Befrachter zu einander durch den Frachtvertrag treten: mit der Ladung der Waare; denn dann ist eines um des andern willen (Schiff und Waaren) da. Eben so endiget sich die Haferei mit der Ausladung, als Endigung des Vertrages und der Gemeinschaft.

§. 594.

Unsere (erste) Erklärung der Haferei gibt den Charakter an, den Beschädigungen und Ausgaben haben müssen, wenn sie zur Haferei gehören und gemeinschaftlich getragen werden sollen.

In Ansehung der Vertheilung des Betrags der Haferei, oder des Verhältnisses, in welchem die Rheder und Befrachter dieselbe zu tragen haben, wird ein Unterschied zwischen der kleinen und großen Haferei gemacht. An jener haben die Befrachter, wenn nichts besonders bedungen wurde, zwei Drittheile, und die Rheder ein Drittheil zu tragen; diese zahlen beide zu gleichen Theilen.

§. 595.

Zur kleinen oder ordinären Haferei können wir, obgleich die Gesetze von einander abweichen, alle Ausgaben rechnen, welche zur Beschleunigung der Reise, zum Besten des Schiffes und der Ladung verwendet werden. Darunter gehören: das Anker- (Hafen-) Geld, der Lohn für Piloten oder Lootsen, das Baakengeld (Abgabe wegen der Wacht- und Leuchtthürme, und anderer Warnungszeichen), Quarantaine- und Brückengelder, die Abgaben an die Admiralitäten der Ein- und Ausladungsorte; diejenigen Zölle, die nicht für das Schiff allein und nicht für die Ladung allein entrichtet werden müssen, die Gebühren für Convoyen- und Seynbriefe.

§. 596.

Zur großen oder außerordentlichen Haferei zählt man allen Verlust, alle Beschädigungen und Ausgaben, welche entstehen und gemacht werden, um ungewöhnliche Gefahr und größern Schaden von dem Schiffe oder der Ladung abzuwenden. Sie setzt also Umstände voraus, durch welche das Ganze in Gefahr kommt, die durch Aufopferung eines Theiles abgewendet werden kann.

Dahin gehören die in die See geworfenen Waaren, um das Untersinken des Schiffes zu verhindern, oder feindlicher Verfolgung zu entgehen; wenn in das Schiff Löcher gehauen werden müssen, um das Wasser aus demselben zu schaffen, sowohl der Schaden des

Schiffs,

Schiffs, als der, welcher die Waaren trift; die Beschädigung der zur Erleichterung des Schiffes ausgeladenen Waaren; das vorsetzliche Stranden, um das Schiff vor dem Untersinken oder vor feindlicher Verfolgung zu sichern; das Kappen (Abhauen) der Mastbäume, Kerben (Abschneiden) der Ankertaue (Ankerseile) und der Segel, um dem Sturm leichter zu entgehen; die Beschädigungen des Schiffs und des Guts bei der Vertheidigung gegen feindliche Anfälle. Ferner alle Ausgaben und Unkosten für Einlaufen und Aufenthalt in einem Nothhafen; für die Ranzionirung des Schiffes; für Heilung und Belohnung der Mannschaft wegen Vertheidigung des Schiffes; außerordentliches Lootsen- und Quarantainegeld; Ein- und Ausladungskosten, wenn das Schiff ausgebessert werden muß; wenn ein Schiff auf Convoy warten, oder wegen Feindesgefahr einige Zeit in einem neutralen Hafen liegen bleiben muß u. a.

§. 597.

Zur Haferei, oder zu den Beschädigungen und Ausgaben, die gemeinschaftlich getragen werden müssen, wird die sogenannte Partikularhaferei nicht gerechnet, zu welcher alle Beschädigungen des Schiffs gehören, welche durch ein Versehen des Schiffers und durch Zufall entstehen, und diejenigen Ausgaben, die auf dessen Erhaltung und Verbesserung ꝛc. verwendet werden. Alle diese fallen den Rhedern zur Last. Eben so haben die Befrachter und Eigenthümer der Waaren allein zu tragen alle Beschädigungen

gungen der Waare durch inneres Verderben, und den zufälligen Seeschaden; ferner alle Zölle und andere Unkosten, welche für die Waaren insbesondere zu bezahlen sind.

§. 598.

Von dem Beitrage zur Haferei sind ganz befreiet: die Lebensmittel der Seeleute, Kleider und Geschütze, die Heuer des Schiffsvolkes und die Passagiere.

§. 599.

Der Schiffer hat nun die Ausgaben und alle Fälle, die zur Haferei gehören, in sein Journal zu verzeichnen (Verklärung); zu allen wichtigen Unternehmungen die Schiffsleute zu Rathe zu ziehen, und die Hafereifälle in den ersten Hafen, in den er einläuft, den Seegerichten daselbst, oder dem Consul der Nation anzuzeigen, sich darüber ein Attestat ausstellen zu lassen, und den Rhedern, Befrachtern und Correspondenten (Empfängern) davon Nachricht zu geben.

§. 600.

Die Beiträge, die die Personen, die zur Haferei zu contribuiren haben, bezahlen, heißen das Werfgeld; die Berechnung derselben Dispache (Hafereirechnung), und die beeidigten Personen, welche diese Berechnungen zu machen haben, Dispacheur.

§. 601.

Der außerordentliche Schaden des Schiffes und der Ladung, und alle Ausgaben, welche beiden absichtlich zugefügt werden, um Schiff und Ladung vor größerem Uebel zu befreien, die Haferei also, mit Ausnahme der (§. 597. und 598.) angebenen Befreiungen, wird von dem, den Eigenthümern geretteten Schiff und den Waaren vergütet. Dazu wird erfordert, daß der Werth aller geretteten oder angelangten, und der Werth aller beschädigten und untergegangenen Gegenstände, nebst allen dazu gehörigen Ausgaben, bestimmt werde.

§. 602.

Die Beschädigungen an dem Schiffe werden taxirt, oder wenn es ausgebessert wurde, die Reparaturkosten in Anschlag gebracht, und die verlohren gegangenen oder beschädigten Schiffsgeräthe nach den Seepässen oder Seecontracten (Seebriefe) bestimmt; jedoch werden für schon abgenutzte Sachen nur zwei Drittheile des Werthes in Anschlag gebracht. Die geworfenen oder beschädigten Waaren werden nach dem Connoissement, der Chartepartie oder der Facture beurtheilt, und nach dem Marktpreise angeschlagen, den sie am Loosungsplatze, zu der Zeit, in welcher sie angekommen wären, gehabt hätten.

§. 603.

Waaren, die höher angegeben wurden, als sie werth sind, werden, wenn sie gerettet sind, nach ihrem

wahren

wahren Werth, und wenn sie untergegangen sind, nach der Angabe, zur Haferei gezogen. Sind sie unter ihrem Werthe angegeben worden, so wird ihr Beitrag zur Haferei nach der Angabe berechnet; dagegen aber werden sie nach ihrem wahren Werthe angesetzt, wenn sie verlohren gegangen sind. Waaren, die gar nicht in der Ladung angegeben sind, werden, wenn sie verlohren gehen, nicht vergütet; wenn sie aber gerettet werden, nach ihrem Werth zur Haferei gezogen.

§. 604.

Die bereits erwähnten Berechnungen geben also den sämmtlichen Schaden (und Aufwand) des Schiffes und der Waaren; also die Summen, die erstattet werden sollen, und zwar von denen erstattet werden sollen, welche ihr Eigenthum ganz oder zum Theil empfiengen. Es müssen daher die geretteten und angekommenen Gegenstände, welche zur Haferei beizutragen haben, nach ihrem Werthe durch vereidete Personen geschätzt werden. Von Seiten der Rheder kommt also das Schiff, nebst dessen Zugehör, in dem Werthe, den es bei seiner Ankunft hatte, in Anschlag. Zu diesem Werthe wird noch die Fracht geschlagen, die durch die zurückgelegte Reise, nach Abzug der Heuer des Schiffspersonale und des Beitrages zur kleinen Haverei, verdient worden ist.

§. 605.

Die sämmtlich geladenen Waaren werden nun ebenfalls berechnet. Der Werth der verlohren gegangenen wird

wird aus den Beweisurkunden, wie wir bereits schon angegeben haben, bestimmt; die geretteten aber werden nach dem Marktpreise, oder, wenn sie beschädiget sind, nach der Taxation genommen.

§. 606.

Nun ist also der Werth des Schiffes und der angekommenen Waaren; es ist auch der Werth der abgegangenen Waaren gefunden; eben so ist der Verlust und Aufwand bestimmt worden. Es läßt sich sonach das Verhältniß des Verlustes zum Werth der abgegangenen Ladung und des Schiffes, und also der Beitrag bestimmen, den jeder Interessent zu entrichten hat. Die Differenz dieser beizutragenden Summe und der Größe seines Verlustes, gibt den Rest, den jeder zu zahlen oder zu erhalten hat. (In dem praktischen Theile wird dieß durch ein Schema erläutert werden.)

Von der Assecuranz.

§. 607.

Der Vertrag, durch welchen jemand sich verbindlich macht, den Schaden oder Verlust, den etwas durch Zufälle erleiden möchte, gegen eine bestimmte, ihm auf jedem Falle verbleibende Summe, zu ersetzen, oder einen bestimmten Werth dafür zu erstatten, heißt Assecuranzvertrag (Assecuranz, Versicherung), und das Dokument darüber Assecuranzpolice.

Jede

Jede Sache, die einer Gefahr unterworfen ist, kann versichert werden; selbst wenn sie unersetzbar ist, wie das Leben eines Menschen.

§. 608.

Da die Assecuranzen, die wir hier zu behandeln haben, Gegenstände des Transportes (Waaren, Schiffe) betreffen, und sich auch nur auf die Gefahr während des Transports erstrecken, so können die Rechte derselben, als zum Frachtfahrerrecht gehörig, betrachtet werden.

§. 609.

Die Personen, deren gegenseitige Rechte und Pflichten wir hier aufzustellen haben, sind der Versicherer (Assecurator, Assecurans, Assecurateur), der für den möglichen Schaden einer Sache Sicherheit leisten soll; und der Versicherte oder Gesicherte (assecuratus), dem das mögliche Unglück an seinen Waaren ꝛc. vergütet werden soll. Die Gegenstände des Vertrages sind die Waaren, deren erweisliche Unfälle der Versicherer vergüten will, und die Vergütung (Prämie) selbst, die der Versicherer für die Uebernahme der Gefahr von dem Versicherten empfängt.

§. 610.

Der Versicherer soll für die mögliche Gefahr, welcher eine Waare auf dem Transport unterworfen ist, haften; er muß also die Waare, er muß die Größe der Gefahr kennen, und die Grade der Wahrscheinlichkeit

der

der Gefahr, um darnach die Größe der Prämie bestimmen zu können. Er muß alles wissen, was auf die Gefahr, die er übernehmen soll, einen Einfluß hat. Daher muß ihm

1) die Gattung der Waare (Quantität, Qualität) und ihr Werth angegeben, und so bezeichnet werden, daß sie hinlänglich von andern Waaren unterschieden werden kann.

2) Der Ort, wo die Waare geladen, wo sie ausgeladen wird, und welchen Weg sie zwischen diesen beiden Orten zu nehmen hat.

3) Zeit und Ort, wann und wo die Gefahr für ihn anheben und enden soll.

(Wenn nichts besonders bestimmt ist, hebt sie an, wenn die Waaren von dem Lande, und endet, wenn sie an das Land gebracht worden sind.)

4) Schiff, Schiffer und Flagge, oder die Nation, unter deren Schutze das Schiff seegelt.

5) Darnach bestimmt sich dann die Prämie, über welche beide Contrahenten übereinzukommen haben; nemlich nach der Gefahr der Reise und nach dem Werthe der versicherten Waaren. Sie wird nach Prozenten bestimmt, und kann begreiflich, auch bei der höchsten Gefahr, nie so viel als der Werth der Waaren selbst betragen.

6) Der

6) Der Gesicherte hat nun nach unterzeichneter Police die Prämie zu bezahlen. Nach manchen Gesetzen muß dieß vier und zwanzig Stunden nach unterzeichneter Police geschehen, oder der Versicherer hat die Freiheit, von dem Vertrage abzugehen; nach andern muß ihm für jedes Monat, das die Bezahlung später erfolgt, ein Procent vergütet werden.

7) Unterbleibt nach geschlossenem Assecuranzvertrage die Absendung ganz oder zum Theil, oder erhält das Frachtgut eine andere Bestimmung: so hebt sich der Vertrag auf, und es muß die Assecuranzprämie zurück gegeben werden; indessen darf der Versicherer für die Zurückgebung der Prämie (Ristorno) ein halbes Prozent für seine Bemühung zurückbehalten. War das Schiff schon ausgelaufen, und kommt aus irgend einer Ursache zurück, so muß dem Versicherer ein Theil der Prämie, für die verhältnißmäßig getragene Gefahr, überlassen werden.

8) Jede Veränderung, die in Ansehung der Reise gemacht wird, und einen Einfluß auf die Gefahr hat, muß dem Versicherer angezeigt werden, wenn der Assecuranzvertrag nicht ungültig werden soll. Z. B. wenn ein anderes Schiff gewählt wird; wenn die Waaren, die in zwei Schiffe geladen werden sollten, nun in Eines kommen; wenn zu einer andern

Zeit abgefahren wird; wenn, statt mit einer Convoy zu segeln, allein gefahren wird; wenn andere Wege oder Ausladungsorte gewählt werden, u.dergl.

9) Der Versicherer haftet für die Gattung von Unglücksfällen, für die er sich verbindlich gemacht hat. Ist nichts besonderes bestimmt, so erstreckt sich die Sicherheitsleistung, die als eingegangen angenommen wird, auf alle Beschädigungen, oder auf den gänzlichen Untergang durch Sturm, Ungewitter, Treibeis, Schiffbruch, Seewurf, An- und Uebersegelung, Strandung, Brand, Caperey, Plünderung (Seeräuberei), Anhalten des Schiffes (Beschlagnehmen, Embargo). Ferner haftet der Versicherer für allen den Schaden, den die Waaren durch Versehen, Nachläßigkeit, Betrug und Bosheit der Rheder, des Schiffsvolks u. s. w. leiden; gegen welche ihm jedoch sein Regreß an diese vorbehalten bleibt. Manche Ortsgesetze schließen diesen Schadenersatz von der allgemeinen Verbindlichkeit aus. Auch die große Haferei hat der Versicherer zu tragen.

10) Dagegen haftet der Versicherer nicht für alle Beschädigungen, die die Waare durch sich selbst leidet; z. B. Verfaulen der Früchte, Warmwerden, Schimmeln des Getreides, Zerfressen u. dergl.; es sey denn, daß dieser Schaden durch Verzögerung der Reise entstand. Eben so wenig haftet er für Beschädigungen, die der Gesicherte selbst veranlaßt.

11) Der

11) Der Assecuranzvertrag kann zu jeder Zeit, auch wenn die Gefahr schon lange angehoben, z. B. das Schiff schon unterwegs ist, oder etwa schon an Ort und Stelle seyn kann, geschlossen werden; nur wird zur Gültigkeit desselben erfordert, daß der Versicherer nicht schon von der glücklichen Ankunft des Schiffs, u. s. w., oder der Gesicherte von dem Verluste oder der Beschädigung desselben, Nachricht habe.

Um daher Betrügereien und Prozessen mehr vorzubeugen, bestimmen die Gesetze, nach der Weite der Fahrt, eine Zeit, innerhalb welcher die Assecuranzen noch geschlossen werden dürfen. Doch wird diese auch nach dieser Zeit dennoch zugelassen, wenn der Gesicherte schwört, daß er von dem Schicksal des Schiffes und der Ladung keine Nachricht habe.

Auch können Waaren versichert werden, deren Werth unbekannt ist; z. B. über welche man erst Rechnung erwartet. Hier ist das Unbestimmte gehoben, sobald diese ankommt.

Die Waaren können sowohl am Orte der Ankunft, als am Orte des Abgangs des Schiffes versichert werden.

12) Die Assecuranz ist ungültig, oder der Versicherer ist nicht schuldig, den Schaden zu ersetzen, wenn er hintergangen wird, und der Gesicherte andere Verfügungen und Aenderungen trifft, ohne dem Versicherer davon Nachricht zu geben. Doch im letztern

Falle

Falle nur, in so weit durch die gemachten Abänderungen der Schade entstand. Sollte z. B. das Schiff mit Convoy absegeln, und es macht die Fahrt allein, so ersetzt der Versicherer keinen Schaden, der durch das Alleinsegeln (z. B. wenn es von Seeräubern genommen (aufgebracht) wird) entstehet. Ist es aber während der Reise durch irgend einen Zufall von der Convoy getrennt worden; oder konnte wegen Beschädigung nicht mitsegeln, so haftet der Versicherer dennoch für allen Schaden. Segelt das Schiff nach einem fernern Orte, als dem angegebenen, so ist der Versicherer auch die Gefahr nicht weiter zu tragen schuldig; es sey denn, daß ihm die weitere Reise des Schiffs angezeigt und die Prämie verhältnißmäßig vermehrt wird. Eben dieses findet statt, wenn die Reise später, und etwa zu einer schlimmen Jahrszeit erst vor sich gehet.

Ueberhaupt kann der Versicherer verlangen, daß ihm der Gesicherte von allem Nachricht gebe, was er von der Ladung und Reise während der Dauer des Vertrages erfährt, und die Unterlassung derselben als eine Verletzung des Vertrages ansehen.

13) Unter die unerlaubten Handlungen des Gesicherten gehört noch, wenn er die Waare über ihren Werth (oder von mehrern zugleich) versichern läßet. Die Assecuranz wird dadurch ungültig und dem Versi-

cherer verbleibt dennoch die Prämie. Geschahe aber die höhere Angabe des Werthes aus Unwissenheit oder aus Zufall, also ohne Vorsatz des Gesicherten, so verbleibet die Assekuranz in ihrer Gültigkeit; der Versicherer zahlt die zu viel empfangene Prämie mit Abzug von einem halben Prozente (für Ristorno) zurück, und vergütet aber den Schaden nach dem wahren Werthe, nach dem nun die Prämie regulirt worden ist. Sind mehrere Policen auf Eine Waare vorhanden, also mehrere Assecuranzverträge über Einen Gegenstand geschlossen worden, und es fand kein Betrug dabei statt, sondern es geschahe aus Versehen oder Unwissenheit, so ist bloß der zuerst geschlossene gültig.

14) Erhält nun der Gesicherte von der Beschädigung oder dem Untergange der Waaren, durch Ursachen und Zufälle, für welche der Versicherer zu haften hat, Nachricht: so muß er dieß sogleich dem Versicherer und dem Seegerichte des Orts anzeigen. Im ersten erwiesenen Falle kann er dem Versicherer die beschädigte Waare überlassen (abandonniren) und den ganzen Betrag, wie er in der Police angegeben ist, fordern; oder er kann, mit Bewilligung des Versicherers, die Waaren verkaufen, und nur die fehlende Summe sich bezahlen lassen. Bei geringen Beschädigungen findet indessen ohne Genehmigung des Versicherers keine Cession statt, sondern er hat

sich mit demselben wegen des Schadens zu vergleichen, oder ihn taxiren zu lassen. Der Versicherer hat außerdem noch die Unkosten zu bezahlen, die etwa noch durch Einlaufen in einen Nothhafen, durchs Bergen, Freimachen u. s. w. verursacht worden sind.

Ist die Waare ganz untergegangen, so findet also eben so die volle Ersetzung des Werthes mit allen Unkosten statt.

15) Ist die Waare nicht untergegangen, sondern in Beschlag genommen worden rc., so, daß also noch Hofnung vorhanden ist, sie wieder zu erhalten: so kann der Gesicherte nicht sogleich den Ersatz verlangen, sondern, wenn der Vorfall in einem Hafen von Europa sich ereignet hat, so hat derselbe von der gemachten Anzeige an ein halbes Jahr, hat sich derselbe aber außerhalb Europa zugetragen, ein ganzes Jahr zu warten, ehe er auf Bezahlung dringen kann.

16) Hat der Versicherte gar keine Nachricht von dem Schicksale des Schiffes oder der Waaren, so daß es also ungewiß bleibet, ob es untergegangen ist, oder verschlagen, oder von den Seeräubern genommen wurde rc.: so verordnen die Seegesetze, daß wenn von einem Schiffe, daß nicht über die Linie (Aequator) hinaus zu segeln hatte, nach einem Jahre und sechs Wochen keine Nachricht eingegangen ist,

solches als verlohren angesehen, und der Versicherer die versicherte Summe zu erstatten gehalten seyn solle. Bei Schiffen, die über die Linie hinaus zu segeln haben, ist diese Zeit auf zwei Jahre verlängert.

17) Ist der Schade oder Verlust des versicherten Gegenstandes erwiesen und bestimmt: so ist der Gesicherte nicht nur berechtiget, den Ersatz vom Versicherer innerhalb eines Monats zu fordern, sondern er darf auch bei verzögerter Bezahlung von jedem Monat ein halb bis Ein Prozent, für ein Jahr aber acht Prozente Zinsen fordern, und noch Caution verlangen. Meldet sich der Gesicherte nicht um die Bezahlung, so verjähret sein Recht nach Jahr und Tag (Jahr und Tag werden aber abweichend bestimmt), und hat dann keine fernern Ansprüche an den Versicherer zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt nach gemeinen Rechten, wovon schon einiges vorgekommen ist. Hat der Versicherer die volle versicherte Summe zu erstatten, so erlauben ihm manche Gesetze zwei Prozente dem Gesicherten daran abziehen zu dürfen.

Der Versicherer zahlt jedoch keinen Schaden, der nicht über drei Prozente beträgt.

Von

Von einigen, noch zum Seerechte gehörigen, Gegenständen.

§. 611.

Um nicht unvollständig zu seyn, haben wir hier noch einiger Geschäfte, Rechte und Anordnungen zu erwähnen, die in Verbindung mit den eben abgehandelten Gegenständen stehen: der Bodmerei, der Großavantür, des Strandrechtes, der Quarantaine, der Convoy und Admiralschaft.

Bodmerei.

§. 612.

Wenn jemand auf ein Schiff, oder auch auf die Ladung desselben Geld unter der Bedingung leihet, daß Kapital und Zinsen nur dann bezahlt werden sollen, wenn Schiff oder Ladung glücklich ankommen, so leihet derselbe auf Bodmerei. Der schriftliche Vertrag darüber heißt Bodmereibrief; der Darleiher, Bodmereigeber (Bodmerist), und der Empfänger des Geldes, Bodmereinehmer.

§. 613.

Der Bodmereigeber entbehrt erstlich sein Kapital bis zur Ankunft des Schiffes, und hat also deßwegen ein Recht, die landesüblichen Zinsen zu fordern. Er wagt aber auch Kapital und Zinse, weil er beide nicht erhält, wenn Schiff oder Ladung, auf welche er als Unterpfand leihet, nicht ankommen, und hat daher auch ein Recht,

diese

diese Gefahr in Anschlag zu bringen. Die Vergütung, die er also billig und rechtlich fordern kann, ist zusammengesetzt aus dem Zinsfuße und aus der Größe der Asekuranzprämie, die für die Gefahr im gegebenen Falle statt findet. Es folgt also daraus, daß die Vergütung, die er für sein Darlehn fordern darf, größer als die gewöhnlichen Landeszinse seyn darf; daß sie aber auch größer als die Summe der Landeszinse und der Assecuranzprämie seyn darf, weil der Versicherer die Assecuranzprämie voraus erhält, und auf jedem Fall behalten darf; der Bodmereigeber aber in Gefahr ist, Kapital und Zinsen zu verliehren.

§. 614.

Die Bodmerei setzt also einen Gegenstand, der verpfändet werden kann, voraus. Derselbe muß ein Eigenthum des Bodmereinehmers seyn, oder er muß dazu ausdrücklich oder durch seine Verhältnisse Vollmacht von dem Eigenthümer haben. Sie setzt aber auch eine Gefahr voraus, und kann also ohne diese nicht statt finden, und ein richtiges Verhältniß des Vorlehns zum Werth der Sache, und es kann daher jene nie größer als diese seyn.

§. 615.

Der Bodmereivertrag muß schriftlich, und zwar doppelt oder dreifach ausgefertiget werden. Er muß die Namen der Contrahenten, des Bodmerei-Nehmers und Gebers, den verbodmeten Gegenstand (Schiff, Waaren ꝛc.),

die darauf entnommene Summme, den Ort der Ein- und Ausladung, die Bodmereizinsen, daß der Vertrag ein Bodmereivertrag seyn soll, u. s. w. enthalten.

§. 616.

Der Bodmereivertrag fängt mit der Gefahr des Gegenstandes oder der Reise an, und endiget mit der Ankunft oder dem Untergange desselben.

§. 617.

Kommt der verbodmete Gegenstand unbeschädiget an, so hat der Gläubiger Kapital und Zinsen zu voll, ist er aber unverschuldet, also durch Zufall, beschädiget, nur so weit zu fordern, als desselben Werth noch hinreichend dazu ist, oder er kann in beiden Fällen die Abtretung des Gegenstandes verlangen. Innerliches Verderben der Waaren hat der Bodmereinehmer zu tragen.

§. 618.

Wird auf der Reise zu dringenden Bedürfnissen Geld auf Bodmerei aufgenommen, und dieses Vorlehn nach Bodmereirecht, ohne jene Förmlichkeit, etwa nur auf dem Rücken des Connoissements angemerkt, so heißt man dieß einen Seewechsel, welcher nach den Bodmereigesetzen beurtheilt wird.

Groß-

Großaventürvertrag.

§. 619.

Eine Aehnlichkeit mit der Bodmerei, wie mit der Assecuranz, hat der Großaventurvertrag (auch der Großaventurhandel, Aventura grossa, genannt).

Darunter wird der Geldvorschuß auf Waaren (auch auf das Schiff ꝛc.) verstanden, der mit der Bedingung geleistet wird, daß, wenn die Waaren glücklich an den Bestimmungsort ankommen, der Schuldner das Kapital nebst höhern Zinsen zu zahlen, im Fall sie aber verunglücken, weder Kapital noch Zinsen zu zahlen schuldig ist.

§. 620.

Gewöhnlicher noch wird dieser Vertrag auf die Art geschlossen, daß jemand Waaren auf entfernte Orte unter der Bedingung dem Schiffer oder Reisenden überläßt, daß sie ihm nach erfolgter glücklicher Ankunft zu einem bestimmten hohen Preise bezahlt werden müssen. Den Untergang der Waare hat der Empfänger zu beweisen.

Convoy und Admiralschaft.

§. 621.

Unter Convoy verstehen wir hier die bewaffneten Fahrzeuge (Fregatten, Kriegsschiffe) die mehrern Kauffahrteyschiffen zum Schutze gegen feindliche Anfälle mitgegeben werden.

Haben

Haben sich zu gleichem Zwecke, zum Schutze gegen feindliche Anfälle, mehrere Kauffahrteyschiffe verbunden, mit einander zu segeln, und sich gemeinschaftlich gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen: so nennt man dieß eine Admiralschaft.

Die Convoy ist eine Veranstaltung der Regierung, die Admiralschaft aber eine Uebereinkunft unter Privatpersonen.

§. 622.

Es ist begreiflich, daß es in Kriegszeiten ꝛc. einen bedeutenden Einfluß auf die Sicherheit, und also auch auf die Assecuranzprämien habe, mit oder ohne Convoy oder Admiralschaft zu fahren. Eben daher ist es strenge Pflicht der Schiffer, sich nicht ohne die höchste Noth davon zu trennen: theils um den Bund selbst nicht aufzulösen; theils um Schiff und Fracht keiner Gefahr auszusetzen. Denn der Versicherer würde sich weigern, einen Schaden zu vergüten, der sich nach freiwilliger Trennung von der Admiralschaft zugetragen hätte, wenn er von der Art ist, daß er wahrscheinlich durch Hülfeleistung der Admiralschaft verhindert worden wäre.

§. 623.

Das Instrument, das über eine solche gemeinschaftlich zu machende Reise ausgefertigt wird, heißt Admiralitätspolice, und wenn sie unter Convoy geschiehet, Zeyn- oder Seynbrief, und die Gebühren, die für diese bezahlt werden, Geleitsgeld.

§. 624.

Die Schiffe, die eine Admiralschaft ausmachen, müssen mit Kanonen versehen seyn, und einen Anführer (Admiral) wählen. Der Schaden, den ein Schiff durch feindliche Anfälle leidet, wird von den Schiffen und Waaren der Admiralschaft gemeinschaftlich getragen. Zu diesen Beiträgen sind auch die verbunden, die die Admiralschaft verlassen. Erobert sie ein feindliches Schiff, so wird es unter alle Theilhaber vertheilt; wird es aber nur von Einem Schiff derselben genommen, so bleibt es dem siegenden Schiffsvolke allein.

Vom Strandrechte.

§. 625.

Die Gesetze und Gewohnheiten, die in Ansehung der an das Ufer getriebenen, ans Land geworfenen (gestrandeten), aus dem Wasser aufgefangenen (geborgenen), auf den Strand (Grund des Meeres) gerathenen, aus dem Grund heraufgeholten oder auch dem Feinde abgenommenen Güter und Sachen beobachtet werden, heißen Strandrecht. Das Strandrecht beziehet sich also auf Gegenstände, die man am Ufer ꝛc. als herrnlos geworden, in seine Gewalt bringen kann.

§. 626.

Obgleich jede herrnlose Sache (res nullius) der Finder sich zueignen kann, in so ferne sie wirklich herrnlos ist, nemlich wenn derselbe nicht nur selbst den Eigenthümer

thümer nicht weiß, sondern ihn auch nicht aufzufinden (z. B. durch öffentlichen Aufruf 2c.) vermag: so werden doch jetzt die auf den Strand getriebenen und aus dem Wasser geretteten Sachen, wenn der Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann, als der Landesobrigkeit gehörig, und also als Regale, betrachtet.

§. 627.

Die Strandbewohner sind daher verbunden, die am Strande gefundenen oder aus dem Wasser geretteten Sachen der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und in Verwahrung zu geben. Sie haben jedoch für ihre Mühe ein Bergegeld zu fordern, das mit ihrer daran verwendeten Arbeit und Gefahr in Verhältniß stehet. Von dem, was schon an das Ufer getrieben ist, erhalten sie den zwanzigsten Theil des Werthes; für die aus der See geholten aber oft den dritten oder vierten, und für die aus dem Grund des Wassers heraufgebrachten, den halben Theil.

§. 628.

Die geretteten Sachen werden nun von der Ortsobrigkeit verzeichnet, öffentlich angeschlagen und bekannt gemacht. Meldet sich ein Eigenthümer dazu, so hat er sein Eigenthumsrecht auf die Sache zu beweisen, und erhält dann dieselbe, nachdem er das Bergegeld und die übrigen Unkosten bezahlt hat. Findet sich innerhalb einer bestimmten Zeit kein Eigenthümer zu der Sache, so wird

sie als herrnlos oder als verjähret betrachtet, und fällt dem Fiscus, nach Abzug jener Gebühren, anheim.

Die Zeit zu dieser Verjährung dauert in Europa ungefähr Jahr und Tag von der Bekanntmachung angerechnet. (In Deutschland und Schweden nur ein Jahr; in Schottland, Dänemark und Preussen ein Jahr und einen Tag, in Holland ein Jahr und sechs Wochen; in Pommern drei, und in Frankreich zwei Jahre.)

Quarantaine.

§. 629.

Die Quarantaine (Contumaz) ist eine bloße Polizeiverfügung, welche gegen alle Personen, Thiere und Sachen statt findet, die von Orten herkommen, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen. Diese Verfügung wäre demnach vorübergehend (temporell), nicht immer dauernd (perpetuell); sie fände nemlich nur so lange statt, als die ansteckende Seuche an jenem Orte dauert. So ist es auch in Ansehung aller Länder, mit Ausnahme der Türkey ꝛc. oder der Länder, die unter der Levante begriffen werden, und gegen alle, die unter türkischer Oberherrschaft stehen, gegen welche diese Sicherheitsanstalt immer statt findet.

§. 630.

Der Grund zu dieser Anstalt stützt sich auf die Erfahrung, daß verschiedene höchstgefährliche Krankheiten

ten und Seuchen, wohin hauptsächlich die Pest, und jetzt das gelbe Fieber gehören, sich durch Berührung angesteckter Personen, und selbst anderer Sachen, die in ihrer Atmosphäre sich befanden, fortpflanzen, und durch längere Aussetzung des Luftzuges oder der Essigdämpfe u. a. diese ansteckende Eigenschaft verliehren. Auch will man an den angekommenen Personen erst abwarten, ob sich eine ansteckende Krankheit äußert.

§. 631.

Es werden daher Waaren und Menschen an einen bestimmten Ort gebracht und bewacht. Die Waaren werden geöffnet, dem Luftzuge ausgesetzt, Briefe und Papiere geräuchert, oder durch Essig gezogen.

Die Zeit der Contumaz dauert bald länger, bald kürzer, je nachdem die Umstände sind. Sonst war dazu ein Zeitraum von vierzig Tagen angeordnet; daher der Name Quarantaine.

Sechste Abtheilung.
Fünfter Abschnitt.
Siebentes Kapitel.
Von den Mäklern.

§. 632.

Personen, die dazu angestellt sind, um in Handelsgeschäften als Mandatarien, Vermittler und Unterhändler zwischen zweien Contrahenten zu dienen, heißen Mäkler (Sensale, Courtiers).

§. 633.

Wie wir die Mäkler hier betrachten, müssen sie, wenn nicht von der Ortsobrigkeit zu ihrem Geschäfte autorisirt und verpflichtet, doch von dem Handelsstande ernennt seyn. Personen, welche dieses Geschäfte ohne Erlaubniß treiben, heißen Beiläufer, Bönhasen rc. Unter Bönhasen werden auch oft solche verstanden, die zwar Mäklergeschäfte treiben, aber keine rechtsgültigen Zeugnisse ausstellen, noch zum Beweise zwischen streitenden Partheyen zugelassen werden dürfen.

§. 634.

Die Vorfälle, bei welchen die Mäkler gebraucht werden können, sind alle Handelsgeschäfte, die zwischen verschie-

verschiedenen Personen vorfallen; z. B. Ein- und Verkauf von Waaren, Wechseln, Staatspapieren, Actien; Schließung von Fracht- und Assecuranzverträgen; Geldverleihungen u. s. w. Wo mehrere Mäkler angestellt sind, werden die Geschäfte nach den Gegenständen vertheilt, von welchen sie dann den Beinamen erhalten, z. B. Waaren- oder Wechselmäkler ꝛc. und oft unter diesen wieder Unterabtheilungen gemacht (z. B. die Waarenmäkler wieder nach den einzelnen Gattungen von Waaren).

§. 635.

Die Pflichten und Rechte der Mäkler sind theils aus dem Vollmachtsvertrage, theils aus ihren besondern Amtspflichten zu beurtheilen; daher gewöhnlich positive Gesetze (Mäklerverordnungen) vorhanden sind.

§. 636.

Der Mäkler soll im Namen und für Rechnung des Kaufmannes mit einem andern ein bestimmtes Geschäft abschließen; z. B. Waaren, Wechsel ein- oder verkaufen, einen Assecuranzvertrag schließen u. s. w. Uebernimmt er den Auftrag, so hat er als Mandatar die Pflicht, denselben genau nach der ihm vom Mandanten ertheilten Vorschrift auszuführen, seinen Nutzen auf alle Weise zu befördern, und keinen ähnlichen Auftrag von einem andern zu übernehmen, der der bessern Vollziehung des erstern hinderlich wäre. Auch haftet derselbe für allen Schaden und Verlust, der aus Versehen, Unwissenheit oder Nachläßigkeit entstehet.

§. 637.

Der Kaufmann als Mandant ist dagegen verpflichtet, die von dem Mäkler in seinem Namen eingegangene Verbindlichkeit oder den geschlossenen Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, und hat daher auch das Recht, die Erfüllung von dem andern zu fordern; auch ist er verbunden, dem Mäkler das gesetzliche Honorar für das ausgeführte Geschäft zu geben.

§. 638.

Diese, aus der Natur des Mandatsvertrags folgenden gegenseitigen Rechte und Pflichten, stellen wir mit den allgemeinsten positiven Gesetzen zusammen.

1) Der Mäkler ist als Beamter verbunden, jedem Kaufmanne, der ihn zur Ausführung eines Geschäftes braucht, zu dienen.

2) Keinen zweiten Auftrag, der der Ausführung des ersten nachtheilig wäre, anzunehmen, oder doch nicht eher zu vollziehen, als den früher übernommenen.

3) Das Interesse seines Mandanten auf alle Art zu befördern zu suchen; treu, redlich, verschwiegen, sorgfältig zu seyn. Dabei hat er aber die besondere Amtspflicht, den Partheien nicht zuzureden, noch durch irgend andere Hülfsmittel zum Abschlusse zu vermögen, die Waaren nicht anzupreisen u. s. w.

4) Wo Börsen oder öffentliche Versammlungsorte der Kaufleute sind, müssen sie zur Börsezeit anwesend

seyn; auch sind sie oft verpflichtet, unaufgefordert von Zeit zu Zeit zu den Kaufleuten zu gehen, die Marktpreise der Waaren und der Wechsel (Kurse) drucken zu lassen, oder einzelnen Stellen, z. B. der Bank, einzureichen, und mit dieser die Mittelpreise zu reguliren.

5) Sind sie in ihren Geschäften die Ortsgesetze zu beobachten schuldig, die sie daher genau kennen müssen; der Wechselmäkler das Wechselrecht, der Waarenmäkler die Handelsgesetze und Usancen, u. s. w.

6) Dahin gehören noch die Kenntnisse der Gegenstände des Handels selbst. Der Waarenmäkler muß die Waaren; der Geld- und Wechselmäkler die Geld- und Münzsorten und die Grade der Creditfähigkeit der Handelshäuser kennen.

7) Wo mehrere Mäkler angestellt, und die verschiedenen Geschäfte unter sie vertheilt sind, hat jeder innerhalb seiner Grenze zu bleiben.

8) Jedes durch ihn abgeschlossene Geschäft hat derselbe in ein Buch (Mäklerjournal) ausführlich zu verzeichnen. Es müssen also darin die Namen der Contrahenten, die Objecte des Vertrags, die Bedingnisse, Zeit des Abschlusses u. s. w. vorkommen.

Manche Gesetze gebieten, daß er den Auszug davon nach geschlossenem Geschäfte den Contrahenten übergeben soll; eine Verordnung, die bei großen und wichtigen

Geschäften sehr nützlich ist, und viele üble Folgen verhindern kann.

9) Dieses Mäklerjournal gilt dann in streitigen Fällen vor Gericht als halber Beweis, und, wenn der Mäkler die Richtigkeit des Factums eidlich bezeuget, so geben beide vor Gericht vollen Beweis für dasselbe Factum.

10) Dürfen sie keinen Handel treiben (wenigstens nicht mit solchen Waaren, auf welche sich ihre Mäklergeschäfte erstrecken), und mit keinem Kaufmann in Compagnie stehen. Daher dürfen sie auch keine Commissionen zum Ein- oder Verkauf von Auswärtigen übernehmen; es sey denn, daß diese im Orte gegenwärtig wären, und der Mäkler also nur als solcher zum Unterhändler gebraucht würde.

Daraus folgt dann

11) die Pflicht, nach jedem geschlossenen Geschäfte ihren Mandanten anzugeben, für welchen sie dasselbe geschlossen haben.

12) Aus dem Begriffe eines Beamten, der, als solcher, Aufnahme und Verpflichtung von der Obrigkeit bedarf, folget schon, daß der Mäkler seinen Dienst niemanden ohne obrigkeitliche Einwilligung übertragen könne. Nur wenn er krank ist, gestatten die Gesetze seinen Sohn oder einen nahen Anverwandten dazu gebrauchen zu dürfen.

1) Hat

13) Hat der Mäkler das Recht, nach ausgeführtem Auftrage die gesetzliche Vergütung seiner Mühe (Mäklergebühr, Senserie, Courtage) zu fordern; aber er hat auch die besondere Pflicht (die sich auf Erhaltung der Unpartheilichkeit gründet) nicht nur nicht mehr als gesetzlich ist zu fordern, sondern auch nicht mehr als dieß anzunehmen, im Fall es ihm auch freiwillig gereicht würde.

14) Die Verbindlichkeit oder den Vertrag, den der Mäkler nach Vorschrift seines Mandanten eingehet, ist dieser zu erfüllen schuldig, und der Mäkler ist für nichts, als für sein eigenes Versehen, seine Nachläßigkeit, amtliche Unwissenheit, und für erweislichen Betrug, verantwortlich.

15) Außer diesen Geschäften ist derselbe auch verbunden, über verschiedene Vorfälle 2c. Zeugnisse auszustellen, z. B. über die Beschaffenheit, den Preis einer Waare u. s. w.

16) An manchen Orten hat er noch andere Geschäfte zu besorgen, z. B. die Regreßklage der retourgekommenen, durch sie abgeschlossenen Wechsel, Versteigerungen bei öffentlichen Verkaufungen, Taxation der Waaren 2c.

Sechste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Achtes Kapitel.

Gesellschaftsrecht.

§. 639.

Wenn sich mehrere Personen zur Betreibung des Handels (oder damit verbundener Geschäfte) vereinigen, und an dem Ertrage desselben, an dem Gewinn, oder an dem Gewinn und Verlust, Antheil nehmen, so stehen sie in einer Handelsgesellschaft. Die Rechte nun, die aus einer solchen Vereinigung entstehen, nennen wir Gesellschafts-, Societätsrechte; eine solche Handlung selbst heißt Gesellschafts-, Compagnie- oder Societätshandlung, Maskopey.

Solche Verbindungen gründen sich auf Verträge, und die Rechte folgen aus den Verträgen und der Natur der Gesellschaftshandlung. Wir haben daher die möglichen Arten der Gesellschaftsverträge aufzusuchen, und aus ihnen die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Verbundenen (Socii, Handelsgesellschafter, Compagnons) abzuleiten.

§. 640.

§. 640.

Aus unserm gegebenen Begriff einer Gesellschaftshandlung folget, daß nur der ein Handelsgesellschafter ist, der an dem Erfolg der Handlung Antheil nimmt. Dadurch unterscheidet sich derselbe von dem Handelscommis, der, sey der Ertrag der Handlung wie er wolle, seinen festgesetzten Gehalt bekommt.

§. 641.

Die Lasten, die die Gesellschafter übernehmen, oder die Beiträge, die sie zur gemeinschaftlichen Handlung leisten können, bestehen entweder in nutzbarem Eigenthume oder in Arbeit. Das nutzbare Eigenthum kann in Waaren, in Geld, in Gebäuden u. s. w., ja es kann selbst zum Theil in Rechten bestehen, z. B. wenn das eine Mitglied bloß das Recht hat, einen Handel treiben zu dürfen, und das andere sich dessen Namen oder Vorrecht bedient.

§. 642.

Der Erfolg des Handels kann Gewinn, er kann Verlust seyn. Beide, Gewinn oder Verlust, werden entweder auf die Gesellschafter nach einem bestimmten Verhältniß vertheilt, oder sie werden es nicht. In diesem Falle wird entweder der Gewinn getheilt, und der Verlust von Einem getragen; oder der Verlust getheilt, und der Gewinn von Einem bezogen; oder der Gewinn von Einem allein gezogen und der Verlust von dem andern allein getragen. Die beiden letzten Fälle haben keinen rechtlichen

Sinn,

Sinn, und finden daher gesetzlich nicht statt. (Es sey denn Schenkung zu vermuthen; oder in Verhältnissen der Kinder zu den Eltern, u. s. w.)

§. 643.

Die Gesellschafter vereinigen entweder unbestimmt ihr sämmtliches Vermögen (gegenwärtiges und künftiges) und ihre Arbeit, und nehmen eben so unbestimmt nach ihren Bedürfnissen aus dem Gesammtvermögen; oder sie bestimmen das eine und das andere. Jene Gesellschaft heißt eine allgemeine, Universalcompagnie (vielleicht besser: Gütergemeinschafts-Handlung, Societas universarum fortunarum seu bonorum), ist ungewöhnlich, und kann hier übergangen werden; diese können wir wieder eintheilen:

I. In die allgemeine Handelsgesellschaft (Societas generalis seu bonorum simpliciter) zu welcher die Theilhaber ihr sämmtliches Vermögen zur gemeinschaftlichen Betreibung des Handels zusammen legen; an dem Gewinn und Verlust nach Verhältniß ihrer Einlage Theil nehmen, und den Gewinn als Eigenthum, wie alles, was ihnen außer dem Handel (durch Erbschaft u. s. w.) zufällt, für sich behalten; keinen besondern Handel für sich treiben dürfen u. s. w. Auch diese ist nicht sehr gewöhnlich.

II. In die besondere Handelsgesellschaft, zu welcher die Theilhaber Geld und Geldeswerth in be-

stimm-

stimmtem Anschlage zusammen legen, um einen bestimmten Handel damit auf gemeinschaftliche Rechnung zu treiben.

III. In die einzelne Handelsgesellschaft, zu welcher die Theilhaber eine Summe Geldes zusammen legen, um einzelne Unternehmungen, die etwa die Zeitumstände veranlassen, damit zu machen. Die Beendidung des Geschäftes oder der Unternehmung ist auch das Ende der Gesellschaft.

§. 644.

In Ansehung der äußern Form können die Handelsgesellschaften ebenfalls in drei Klassen getheilt werden. Entweder die Theilhaber an einer Gesellschaftshandlung treten wirklich zusammen, und vereinigen Geld und Arbeit, und bekennen sich entweder durch die Firma oder durch Circulare als Interessenten; oder der Eine betreibt den Handel allein, und gibt bloß seinen Beitrag in Gelde oder in Geldeswerth; oder die Mitglieder treiben ihre besondern Geschäfte, und machen nur von Zeit zu Zeit Unternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung unter den Namen der einzelnen Mitglieder.

Die erste dieser Gesellschaften heißt eine gemeine, gewöhnliche Handelsgesellschaft (Société collective, génerale ou ordinaire); die zweite die gemächliche Handelsgesellschaft (Société en commandite); die dritte die stille, unerkannte, geheime Handelsgesellschaft (Société anonyme).

Theils

Theils die Arten dieser Verbindungen, theils die wirklich darüber vorhandenen Gesellschaftsverträge, geben die Rechte und Pflichten der Gesellschafter (und der Gesellschaft) unter sich und zu andern an.

§. 645.

Wer handeln will, muß einen Fond (Waaren, Geld) haben; die vertragsmäßige Einlegung des Handelsfondes ist daher die erste Pflicht der Contrahenten.

§. 646.

Jedes Mitglied hat die ihm zugetheilten oder übernommenen Geschäfte mit der höchsten Sorgfalt zu verrichten, und haftet für allen Schaden, den es aus Leichtsinn oder Nachläßigkeit veranlaßt; es hat daher culpam levem zu prästiren.

§. 647.

Jedes Mitglied hat die vertragsmäßigen Vortheile und Nachtheile (in so ferne diese keinem Mitgliede besonders zur Last gelegt werden können und aus dem gemeinschaftlichen Handel entspringen) zu tragen; oder es hat von dem gemachten Gewinn seinen Antheil zu fordern, und an dem erlittenen Verlust seinen Antheil zu ersetzen.

Das Verhältniß, nach welchem Gewinn und Verlust zu vertheilen ist, bestimmt entweder der Societätsvertrag selbst, oder die Natur der Verbindung, oder die positiven Gesetze.

§. 648.

Da die Regierungen Verbindungen mehrerer zu Unternehmungen nicht gerne sehen, weil sie wirklich in vielen Fällen den Gewerben der Einzelnen Nachtheile bringen: so sind hier und da, wenn nicht gänzliche Verbote, doch Gesetze vorhanden, die für die Gesellschaftshandlungen Beschränkungen enthalten.

§. 649.

Die Geschäfte werden entweder Einem Mitgliede oder einzelnen Mitgliedern übertragen. Wem sie übertragen sind, wer dem Vertrage gemäß zu firmiren hat, für dessen, mit einem Dritten im Namen der Gesellschaft geschlossenen Vertrag haften alle Mitglieder in solidum; oder dieser Dritte hat ein Recht, sich an jedes Mitglied für das Ganze zu halten. Es findet also in diesem Falle eine Correal-Verbindlichkeit statt. Schließen die sämmtlichen Mitglieder einen Vertrag, so kann jedes derselben nur für seinen Antheil (pro rata) belangt werden.

Wozu das einzelne Mitglied sich in seinem Namen verbindet, dafür hat es auch allein zu haften.

§. 650.

Die Unternehmungen der Societät erfordern die Zustimmungen aller; es sey denn, daß einzelne Mitglieder dieselben vertragsmäßig zu leiten hätten; also entscheidet hier nicht die Mehrheit der Stimmen.

§. 651.

§. 651.

Jedes Mitglied ist befugt, aus der Societätskasse zu fordern, was dasselbe für die Societät bezahlt hat; oder es kann von jedem Mitgliede die Erstattung seines Antheils (pro rata) nebst den Zinsen fordern. Eben so kann es seinen Antheil am Gewinn ausbezahlt verlangen; oder wenn dieser noch nicht ausgemittelt ist, und überhaupt nicht ausgemacht ist, wie viel jedes bis zur Bestimmung des Gewinns zu nehmen hat, den Betrag der gewöhnlichen Zinsen von seinem eingelegten Kapitale.

§. 652.

Kann ein Mitglied die Schulden an die Societät nicht zu voll bezahlen, oder würde es durch die Bezahlung sein nothdürftiges Auskommen nicht mehr haben: so kann es auf die Rechtsbegünstigung der Competenz Anspruch machen, nach welcher ihm die Societät so viel zu lassen hat, als seine natürlichen und bürgerlichen Alimente erfordern. Nach dem römischen Rechte findet dieß zwar nur unter den Sociis omnium bonorum statt, allein es wird auch den Mitgliedern der übrigen Handelsgesellschaften bewilliget.

§. 653.

Die Handelsgesellschaft endiget sich mit der im Vertrage bestimmten Zeit (oder mit dem geendigten Geschäft), für welche sie geschlossen ward; durch den gemeinschaftlichen Willen; durch den Tod eines Mitgliedes, in so

ferne

ferne dasselbe, mit Bewilligung der übrigen, seine Erben nicht zur Fortsetzung der Handlungsgesellschaft verbindlich macht; durch den Concurs eines Mitgliedes, in so ferne dasselbe Geldbeiträge zu leisten hatte, und sie nicht mehr leisten kann, und durch den Concurs der ganzen Gesellschaft.

§. 654.

Mit Endigung der Gesellschaft wird das vorhandene Vermögen, nach Verhältniß der Einlage und des Antheils am Gewinn, vertheilt; oder, wenn gewonnen worden ist, bekommt jeder sein eingelegtes Kapital und seinen Antheil an dem Gewinn, und, wenn verlohren worden ist, seinen verhältnißmäßigen Antheil am Kapital.

Zu diesem Zwecke ist der sämmtliche Waarenvorrath und andere der Gesellschaft gehörigen Gegenstände entweder zu verkaufen, die Forderungen einzuziehen und die Schulden zu bezahlen; oder vertragsmäßig oder durch besondere Uebereinkunft einem Mitgliede gegen ein bestimmtes Geldquantum zu überlassen.

§. 655.

Was die Société collective, als die gewöhnlichste, besonders betrift, so wird von ihr gefordert, daß sie ihre Handelsfirma und die Schriftzüge derjenigen Mitglieder, welche für die Societät verbindlich unterschreiben dürfen, nicht nur durch Circulare (Oblatorien) ihren Handelsfreunden, sondern auch der Ortsobrigkeit bekannt machen

machen soll. Eben diese Bekanntmachung ist auch bei der Aufhebung der Gesellschaft erforderlich.

§. 656.

Für diese Gesellschaft ist zugleich, in Beziehung auf die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes, gesetzlich verordnet, daß, wenn die Gesellschaft nichts darüber bestimmt hat, der Gewinn und Verlust unter die Gesellschafter im Verhältniß zu ihrer Einlage vertheilt werden soll; jedoch so, daß auf den Antheil, den die einzelnen Mitglieder an den Geschäften nehmen, (auf die Arbeit und die Geschicklichkeit, die sie erfordert,) Hinsicht genommen werde. Wer also alle, oder die meisten, oder die wichtigsten Arbeiten besorgt, der hat auf eine besondere Belohnung Anspruch zu machen.

§. 657.

Als ungültig erklären die Gesetze die Gesellschaftsverträge, nach welchen in der Vertheilung des Gewinns und Verlusts eine zu große Ungleichheit statt findet. Dahin wird gezählt, wenn zwei gleichviel eingeworfen haben und gleiche Dienste leisten, und der Eine zwei Drittheile am Gewinn haben und nur ein Drittheil am Verlust tragen sollte. Oder, wenn etwa gar der Eine allen Gewinn ziehen und der Andere allen Verlust tragen sollte.

§. 658.

Zugelassen werden aber Verträge, nach welchen der Eine zwar zwei Drittheile des Gewinns ziehet, und nur Ein Drittheil des Verlustes trägt, wenn er die meisten

oder wichtigsten Geschäfte verrichtet; oder auch wenn er zwei Drittheile am Gewinn nimmt, aber auch zwei Drittheile am Verlust trägt. Eine ungleiche Theilung wird, wie schon gesagt wurde, auch zugelassen, wenn der eine Theil allein den Fond, und der andere nur seine Arbeit der Gesellschaft bringt.

§. 659.

In der Société en commandite ist der, welcher die Geschäfte betreibt, der Complementirer, allein verbindlich, und der stille Gesellschafter, wenn er in der Firma nicht genannt ist, haftet für die Societätsschulden nicht weiter, als mit seinem eingelegten Kapitale.

§. 660.

Anonyme Gesellschaften haben gegen einen Dritten gar keine Verbindlichkeit; sondern die Geschäfte, die ein Mitglied auf Rechnung der übrigen schließet, für dieses haftet es gegen den Dritten allein, und die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder muß aus dem Gesellschaftsvertrage und aus der Vollmacht zu dem ausgeführten Geschäfte, im Fall eines Streites unter ihnen, beurtheilt werden.

Sechste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Neuntes Kapitel.

Vom Handelsgerichte und vom Prozesse.

§. 661.

In keinem Stande sind Irrungen und Streitigkeiten leichter und gewöhnlicher, als im Handelsstande; aber in keinem sind die Umstände oft so dringend, und fordern schleunigere Entscheidung, als in diesem. Es sind daher gewöhnlich in großen Handelsstädten eigene Gerichte, Handelsgerichte, angeordnet, die über Streitigkeiten in Handelssachen in erster Instanz summarisch entscheiden. Von diesen, und von dem Prozeßgange bei denselben, müssen wir noch einiges sagen.

§. 662.

Die vorgeschriebene Ordnung, nach welcher Streitigkeiten oder Klagen vor dem Gerichte angebracht und verhandelt werden müssen, heißt der Prozeßgang, die Prozeßordnung; und die Verhandlungen des Streites selbst, der Prozeß.

§. 663.

Nun wird der Prozeß entweder mit aller Ausführlichkeit und Förmlichkeit verhandelt, oder es wird ein verkürztes, minder förmliches Verfahren gestattet; jener wird der ordentliche, dieser der außerordentliche oder summarische Prozeß genannt.

Von dem summarischen Prozesse, der nur in Fällen statt finden kann, welche eine schleunigere Verhandlung erfordern, wie Handelsstreitigkeiten, die auch oft mit Fremden vorfallen, ist nun hier bloß die Rede.

§. 664.

Die Gegenstände des Streites sind nun entweder Wechselsachen, und dann heißt der Prozeß darüber Wechselprozeß, und das spezielle Gericht, vor welchem er verhandelt wird, das Wechselgericht; oder auch, da diese mit dem Bankwesen zusammen hängen, Banko- und Wechselgericht; oder es sind Assekuranzen, und dann heißen sie Assecuranzgericht und Assecuranzprozeß; oder sie betreffen den Kauf- und Verkauf, das Frachtwesen u. dergl., dann heißt das Gericht Handelsgericht insbesondere, wiewohl dieser Name im allgemeinern Sinne alle jene Gerichte auch mit in sich faßt, und auch von uns hier in dieser allgemeinen-Bedeutung genommen wird.

§. 665.

Der Zweck der Handelsgerichte, in Orten, wo welche vorhanden sind, und Handelsgegenstände nicht vor

den gewöhnlichen Civilgerichten verhandelt werden, gehet auf schleunige und minder umständliche oder verkürzte Entscheidung der Streitigkeiten dieses Standes.

§. 666.

Um den Prozeßgang so sehr als möglich zu verkürzen, müssen daher gewöhnlich Kläger und Beklagte persönlich erscheinen, und dürfen nur bei wichtigen Verhinderungen einen Anwald stellen. Auch müssen vor manchen Gerichten Klagen und Einreden bloß mündlich verhandelt oder zu Protokoll gegeben werden.

§. 667.

Wir halten das Verfahren zur Verkürzung des Prozeßganges sehr zweckmäßig, wenn der Kläger seine Klage schriftlich, ohne alle Formalitäten, etwa ad sublevandum protocollum, einreicht, oder wenn er dieses nicht kann, zu Protokoll vernommen werde; und im ersten Falle den Beklagten die eingereichte Klage, im andern Falle aber ein Auszug des Protokolls bei der Vorladung (Citation) überreicht werde. In beiden Fällen kann dann der Beklagte bei seiner Erscheinung seine Gegenerklärung entweder schriftlich übergeben, oder sich doch bei der mündlichen Vertheidigung mit den erforderlichen Beweismitteln, ohne den Gerichtsgang aufzuhalten, versehen.

§. 668.

Eben, weil eine Ausnahme von dem ordentlichen und förmlichen prozessualischen Verfahren beim summarischen

schen Prozesse deßwegen gemacht wird, weil der Gegenstand des Streites schleunige Entscheidung erfordert: so müssen auch alle Gerichtstermine, sie mögen den Partheien zur Beibringung ihrer Klagen und Einreden, oder zur Erfüllung des richterlichen Ausspruches (er enthalte ein Interlocut oder Definitivurtheil) und zur Ergreifung der Appellation gegeben werden, so kurz als möglich seyn.

§. 669.

Nun sind entweder für den Handel eigene Gesetze vorhanden, als das Wechselrecht, Assecuranzrecht u. a.; oder die Gesetze, die auf denselben Beziehung haben, sind in irgend einem Theile des Civilrechtes enthalten; so enthält z. B. die Rechte des Handels selbst: die Lehre vom Kaufcontracte; die Rechte der Dienstpersonen, der Handelsgesellschafter und der Frachtfahrer: der contractus locati conducti, mandati et societatis, u. s. w.

Da es nun wenig Fälle geben möchte, die von den gegebenen Gesetzen ganz verlassen sind, oder nicht nach der Analogie entschieden werden könnten, und auch die Abweichungen davon, oder die Ergänzungen, in Fällen wo sie nicht hinreichen oder unbestimmt sind, durch Observanzen oder Gewohnheitsrechte, in so ferne die Gerichte darauf achten, leicht aufgesunden werden: so ist allerdings in den Rechten des Handels und in der Jurisdiction desselben nichts geheimnißvolleres noch schwierigeres, als was jeder Materie, oder jedem Stoffe, in so

 ferne

ferne er auf die Form einen Einfluß haben kann, zum Grunde liegt. Daraus folget nun, daß auch alle Handelsstreitigkeiten vor den gewöhnlichen Civilgerichten entschieden werden können; und daß in Fällen, die eine specielle Kenntniß des Handels, der Waaren u. s. w. erfordern, von Sachkundigen Bericht eingeholt werden kann, wie es in andern, einzelne Klassen und Gegenstände betreffenden Fällen, ohnehin gewöhnlich ist, und jene also bloß informativ, nicht consultativ oder decisiv, zugelassen und gebraucht werden.

§. 670.

Den Gang der gerichtlichen Verhandlung beschleuniget es begreiflich, wenn sich der Richter sogleich informiren lassen kann; ein Handelsgericht, das nun aus einer Magistratsperson, zweien Juristen und zweien Kaufleuten, die etwa außer Gewerbs- oder Handelsverbindung sind, sie mögen Vota haben oder nicht (nebst einem Actuar oder Protocollisten) bestehet, möchte, als erste Instanz, zum summarischen Verfahren, das zweckmäßigste seyn.

§. 671.

Da wir schon von den vorzüglichsten Gattungen summarischer Prozesse, dem Wechsel- und dem Concursprozesse, gehandelt haben, so bemerken wir nur, daß hier das prozessualische Verfahren im allgemeinen, wie bei dem ordentlichen Prozesse, ist und seyn kann; es soll nur verkürzt und minder solenn seyn.

§. 672.

§. 672.

Es kann daher der Kläger gleich, mit Anbringung der Klage, den Beweis führen. Derselbe, der hier Bescheinigung heißt, darf nun zwar minder solenn oder feyerlich, er muß aber doch vollständig und ausführlich geführt werden; er mag sich auf Zeugen, klare Dokumente, Eyde, oder Handelsbücher u. s. w. stützen.

§. 673.

Die Klage muß die Geschichtserzählung (das Factum), den Klagepunkt (Fundamentum agendi) und die Forderung an das Gericht, die Bitte (Petitum), enthalten.

§. 674.

Der Beklagte wird nun in kurzem zu erscheinen vorgeladen, und hat sich gegen die Anklage zu verantworten, und zwar nach ihren einzelnen Klagepunkten. Seine Gegengründe sind nun entweder von der Art, daß sie den Rechtsgang hemmen, verzögerliche Einreden oder Schutzreden (Exceptiones dilatoriae); oder daß sie einzelne Klagepunkte ganz oder zum Theil widerlegen, zerstörliche Einreden (Exceptiones peremtoriae).

§. 675.

Die Einwendungen sind nun entweder sogleich durch klare Dokumente rc. zu erweisen, oder durch Zwischenhandlungen (Zeugenverhör, Augenschein u. s. w.) zu begründen; worauf gewöhnlich schon, ohne fernere Replik und Duplik, die richterliche Entscheidung eintritt.

§. 676.

Der Mandats- und Executivprozeß erfordern nun bedeutende Abweichungen.

Im Mandatsprozesse erkennt schon der Richter auf Anbringen des Klägers, ohne den Beklagten deßwegen zu vernehmen, und zwar entweder bedingt (mandatum cum clausula), oder unbedingt (mandatum sine clausula).

Der Kläger hat daher seine Bitte an den Richter bestimmt vorzubringen, und die Rechtmäßigkeit derselben klar, genau und vollständig darzuthun.

§. 677.

Der Beklagte muß in diesem Falle entweder dem Befehl (Mandate) nachkommen, oder er muß sogleich klar beweisen, daß sich die Sache anders verhalte, der Befehl erschlichen sey, der Gegenstand, nicht für das Forum gehöre u. s. w.

§. 678.

Der Executivprozeß (wohin auch der Wechselprozeß gehört), oder das executive Verfahren, setzt Verbindlichkeiten voraus, die durch klare Dokumente oder Urkunden (durch Brief und Siegel) oder sogenannte quarentigiirte Instrumente, zu erweisen sind. Nur bei so unbezweifelbaren Verbindlichkeiten kann ein executives Verfahren eintreten, das keine Einwendungen (Ausflüchte) des Imploraten hemmen dürfen, sie müßten sich denn auf eben so unzubezweifelnde klare Dokumente gründen.

System

System des Handels

Zweiter Theil.

Kritik der Handelskunde.

§. 679.

Wir haben bereits die Handelswissenschaft nach ihrem Umfange vorgetragen; wir haben daher nur noch die Forderungen zu entwickeln, die die Wissenschaft an die Geschichte macht; oder wir haben hier noch anzugeben, was die Handelskunde lehren, und wie sie es lehren soll. Wir liefern sonach eine Kritik der Handelskunde, als des geschichtlichen Theils des Handels. Als Kritik muß sie dann weniger für den Lernenden, als für den Lehrer; weniger für den, der sich erst mit den Kenntnissen bekannt machen, als für den, der sie vortragen will, geschrieben seyn; daher werden wir uns kurz fassen dürfen.

§. 680.

Den Gang der Geschichte, sie mag sich mit der Gegenwart oder der Vergangenheit beschäftigen, dictiren theils schon der Gang der Natur selbst, durch die Ordnung, in der sie die Begebenheiten entwickelt, oder die

Objecte, nach der Causalverbindung, in der sie stehen; theils die Natur des menschlichen Geistes, die an bestimmte Denkgesetze und Formen gebunden ist.

Jene fordern dann eine Darstellung der Zeitfolge nach, wie sich Begebenheiten auseinander entwickeln, eine auf die andern sich gründen, und gleichzeitig hervorgehen; diese, eine Zusammenstellung analoger oder nach Zweckbegriffen zusammengehöriger Gegenstände, um sie zu übersehen, zu behalten, zu Zwecken benützen, vom Einzelnen aufs Allgemeine, und vom Allgemeinen aufs Einzelne gehen zu können.

§. 681.

Das Objekt des Handels sind die Waaren; und die Kenntnisse der Waaren, ihre Gattungen, Arten, äußern Merkmale, ihre Güte und Beschaffenheit, also eine Haupterforderniß des Handelsmannes, die die Waarenkunde oder die Waarenbeschreibung enthalten soll.

§. 682.

Kennt er die Waaren, die es gibt, und die Rangordnung ihres Werthes, so liegt ihm dann daran, zu wissen, wo sie in hinreichender Menge hervorgebracht, und wo sie gesucht werden; oder wo sie einzukaufen und wo sie zu verkaufen sind.

Diese

Diese Kenntnisse, nebst dem Geschichtlichen, wie der Ein- und Verkauf geschiehet, in welchen Münzen, Maßen, Gewichten, mit welchen Bedingungen (Thara, Gutgewicht, Zahlungszeit u. s. w.), sind Gegenstände der Handelsgeographie.

§. 683.

Beide, Waarenbeschreibung und Handelsgeographie, haben es mit der Wirklichkeit, oder der Gegenwart, zu thun. Die Handelsgeschichte soll die Vorzeit umfassen; sie soll die handelnden Nationen, Staaten, Länder und Städte der Zeitfolge nach aufführen; das Entstehen, das Steigen und Fallen, die Mittel, Ursachen, Begünstigungen und Verhinderungen des Handels, die Verbindungen und Verhältnisse, den Zusammenhang des Ganzen angeben, und daraus die Maximen der Regierungen, die Bedingungen an die Natur und die Menschen, und an die Länderverfassungen ableiten.

§. 684.

Die Handelsgeschichte hat es nun entweder mit dem Handel objectiv zu thun, indem sie denselben der Zeitfolge und dem Zusammenhange nach aufführt; oder sie behandelt ihn subjectiv, so, wie sich stufenweise, durch Bedürfniß und Kultur, die Begriffe, Grundsätze, Maximen und Kenntnisse vom Handel entwickelten; wie sie sich bildeten und systematisch dargestellt wurden. Jenes leistet

leistet die schon angegebene Geschichte des Handels; dieses die Bildungs- oder Kulturgeschichte, und die Literatur des Handels, an welche sich die Entwicklung der Grundsätze einer zweckmäßigen Erziehung anschließt.

§. 685.

Die Handelskunde zertheilt sich sonach in die Waarenbeschreibung, in die Handelsgeographie, in die Handelsgeschichte, in die Kulturgeschichte des Handels und in die Litteratur der Handelswissenschaft.

Für diese müssen wir nun die Forderungen, die die Kritik an ihre Darstellung machen kann, bestimmter angeben.

Zwei-

Zweiter Theil.

Erste Abtheilung.

Waarenkunde oder Waarenbeschreibung.

§. 686.

Die Merkmale einer Sache, so bestimmt und deutlich angeben, daß man sie als dieselbe erkennen und hinreichend von andern unterscheiden kann, heißt sie beschreiben.

§. 687.

Die Merkmale, die wir einer Sache beilegen, sind entweder gemeinsame oder eigenthümliche, wesentliche oder zufällige, äußere oder innere.

§. 688.

Um eine Sache von andern unterscheiden und bestimmt als dieselbe erkennen zu können, sind die gemeinsamen Merkmale erforderlich, damit sie in einer bestimmten Klasse aufgefunden werden kann. Es gibt aber mehr und minder gemeinsame Merkmale, auf welche sich die Eintheilungen in Gattungen und Arten gründen, welche dann wieder, nach der größern oder geringern Allgemeinheit der Merkmale, in höhere und niedrigere, in

nähere

nähere und entferntere, und, nachdem wieder die Merkmale einander untergeordnet (subordinirt) oder zugeordnet (coordinirt) sind, in Unter- und Nebengattungen und Unter- und Nebenarten abgetheilt werden.

§. 689.

Die eigenthümlichen Merkmale sind dann wieder der Gattung, der Art, den höhern und niedern, den Unter- und Nebengattungen und Arten eigenthümlich, und geben somit das Gemeinsame, und selbst den Unterschied oder das Karakteristische derselben, an. Merkmale, die bloß einem einzelnen Dinge zukommen, heißen individuelle Merkmale, und gehören nicht hieher.

§. 690.

Wesentliche Merkmale (Attribute, Eigenschaften) sind solche, ohne welche der Gegenstand (also auch die Gattung, die Art) nicht gedacht werden kann, und die ihm also nothwendig zukommen. Die zufälligen Merkmale (Accidenzen) sind jenen entgegen gesetzt; sie können vorhanden seyn, sie können mangeln, ohne daß dadurch der Gegenstand aufhörte, derselbe zu seyn. Die wesentlichen Merkmale sind daher auch nothwendige Merkmale.

§. 691.

Ein inneres Merkmal ist ein solches, das im Gegenstande selbst liegt; ein äußeres, das sich aus dem Verhältniß zu andern, oder aus der Vergleichung mit andern ergibt.

§. 692.

§. 692.

Unter den vielen Merkmalen, die einer Sache zukommen, und die oft gleich wesentlich und bezeichnend sind, können dann nur einzelne gewählt werden, und zwar entweder solche, die am leichtesten aufzufinden sind, oder am bestimmtesten sich darstellen, oder den Gegenstand zu einem gewissen Zwecke des Gebrauchs bezeichnen, und also besonders die Eigenschaften angeben, die für denselben erforderlich sind.

§. 693.

Aus dem, was wir bereits entwickelt haben, folget, daß, wenn eine Waare beschrieben werden soll, ihre gemeinsamern, allgemeinern, dann die minder allgemeinern, und endlich die speziellern Merkmale angegeben werden müssen; oder daß die Waaren in höhere und niedere Gattungen und Arten vertheilt, und die Merkmale dieser höhern und niedern Gattungen und Arten angegeben werden müssen.

§. 694.

Da nun die Vertheilung der Waaren in Gattungen und Arten bloß der leichtern Uebersicht wegen geschiehet, um die einzelnen Merkmale und Eigenschaften, die der ganzen Gattung zukommen, nicht ferner bei einzelnen Waaren wiederholen zu dürfen: so sind begreiflich diejenigen Eintheilungen unter mehrern möglichen die besten, welche die meisten, bestimmtesten, wesentlichsten Merkmale oder Eigenschaften angeben können, oder welche

auch

auch bestimmte Zwecke enthalten; denn Waaren, mit welchen gleiche Zwecke erreicht werden können, müssen auch ungefähr gleiche Eigenschaften haben.

§. 695.

Aus den bereits aufgestellten Forderungen wird sich jede Klassification für die Waarenbeschreibung beurtheilen und auch auffinden lassen.

§. 696.

Die Eintheilung der Waaren in landwirthschaftliche, in forstwirthschaftliche und in mineralogische, wird sich dann gleich als verwerflich angeben. Schon besser wird die Eintheilung in animalische, vegetabilische und mineralische Waaren seyn; besonders da die Gegenstände, die sie liefern, schon als zusammen gehörig in der Zoologie, Botanik und Mineralogie behandelt werden.

§. 697.

Ungleich zweckmäßiger für eine Waarenbeschreibung wird aber die Eintheilung in Eßwaaren, Bekleidungswaaren, Bequemlichkeitswaaren und Verschönerungswaaren, unter welchen dann auch die Farbwaaren zu begreifen wären, seyn.

Denn, da die Waaren des Gebrauchs wegen gekauft werden; da der Handelsmann sie bloß deßwegen zu kennen hat, um zu wissen, ob sie den Forderungen des Käufers entsprechen, und der Käufer, ob er seinen Zweck

damit

damit erreicht; ob sie dasselbe leisten, und diese oder jene mehr und weniger, was sie leisten sollen: so hat die Waarenbeschreibung, die bloß die Merkmale und Eigenschaften ganzer Gattungen und Arten zusammen stellen soll, um sie leichter übersehen und im Gedächtnisse behalten zu können, diese Eintheilung nach den Zweckbegriffen, oder nach ihrem Gebrauche, ihrer Anwendung und Wirkung zu machen.

§. 698.

Die Chemie hat daher für die meisten Waaren die Bestandtheile zuerst aufzusuchen, und diese chemischen Bestandtheile hat dann die Waarenbeschreibung, nachdem sie die äußern Merkmale einer Waare aufgestellt hat, anzugeben. Nach diesen Bestandtheilen ordnet sie die Samenarten in solche, welche wegen ihres mehligten, und in solche, welche wegen ihrer öligten Bestandtheile wirken u. s. w., und gibt die Menge derselben und ihr Verhältniß zu den übrigen Bestandtheilen an. Eben so behandelt sie die Gewürze, die Salze (Zucker, Salpeter, Salmiak, Vitriol, Pottasche, Sode u. s.) indem sie auf die Bestandtheile, Säuern, Alkalien ꝛc. siehet, sie darnach ordnet, und als äußere Kennzeichen die Form der Krystalle, den Geschmack ꝛc. beschreibt. So macht sie Klassen für gummige, harzige, gummiharzige Waaren, und zeigt die Rangordnung derselben nach der Menge dieser Theile. Eben so klassificirt sie die Farbwaaren, theils nach der Verschiedenheit der

Farbe,

Farbe, die sie geben (gelb, blau, roth ꝛc.), theils nach der Art, wie sie diese geben (durch Ueberziehung, Malereifarben, durch chemische Einwirkung, Färbereifarben, von welchen die feuerfesten verschmelzbaren, z. B. auf Porzellain, eine eigene Art ausmachen); diese lassen dann wieder Unterabtheilungen nach dem Stoffe u. s. w. zu, als mineralogische, vegetabilische, animalische Farbestoffe.

§. 699.

Aus unsern Forderungen ergibt sich, daß eine Waarenbeschreibung nach dieser Angabe noch nicht vorhanden ist; daß auch die Chemie dieselbe durch ihre Analyse vorbereiten müsse; daß sie aber auch den größten Nutzen gewähren müßte, weil der Werth mancher Waaren erst erkannt, und mancher andern vorgezogen würde, und daß man sich dadurch im Gebrauch der Waaren erst nach sichern Principien richten könnte.

§. 700.

Bis jetzt werden unsere Waaren etwa nach der Abstammung geordnet, und dürftig durch äußere Kennzeichen, Farbe, Gestalt, Geruch, Geschmack ꝛc. beschrieben. Hier fordern wir nun eine Klassification nach ihrem Gebrauche, und also nach den Eigenschaften, die sie haben, oder nach den Bestandtheilen, die die erforderlichen Wirkungen hervorbringen, und die genauen Quantitäten und Qualitäten dieser und der übrigen.

Zwei-

Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung.

Handelsgeographie.

§. 701.

Da die politische Geographie eine Beschreibung des physischen und politischen Zustandes des Erdbodens enthält, so kann eine Handelsgeographie eine Angabe der Handelsprodukte, des Handels damit, wie und wohin er getrieben wird, welche Einrichtungen und Anstalten für denselben statt finden, und in welchem Zusammenhange durch natürliche oder künstliche Hülfs- und Beförderungsmittel derselbe betrieben wird und werden kann, enthalten.

§. 702.

Sie hat daher uns in den Stand zu setzen, daß wir den Zustand des Handels aller Länder, ihrer Verbindungen in einander, der innern und äußern Hülfsmittel dazu, übersehen können.

Sie erzählt sonach:

1) mit welchen Produkten, roh oder bearbeitet, die einzelnen Städte und Länder handeln; woher sie die-

dieselben nehmen, wohin sie dieselben, und in welchen Quantitäten, senden.

Sie gibt

2) die Produktionsorte an. Sie berichtet, welche selbst gewonnen und bereitet, in welcher Menge und in welcher Güte, oder woher sie außerdem bezogen werden.

3) Werden die natürlichen und künstlichen Beförderungsmittel des Handels angegeben und die Grade ihres Einflusses bestimmt. Dahin gehören die Lage zu andern; Kanäle, schiffbare Flüsse, Seen, Meere, Naturprodukte, Stoffbereitungsanstalten, Banken, Assecuranzanstalten u. s. w.

4) Erzählt sie alle Einrichtungen und Verordnungen, die auf den Handel Beziehung haben; die Münzen, Maße, Gewichte; Gesetze, Handelsgebräuche; Einrichtungen für das Fuhrwesen, für die Schifffahrt; für den Ein- und Verkauf, als öffentliche Verkaufungen, Handels-Compagnien, Börsen.

(Die Börse ist ein bestimmter Platz, oder ein Gebäude, wo sich Kaufleute, Schiffer, Fuhrleute, Mäkler u. s. w. zu gewissen Zeiten versammeln, um Handelsgeschäfte leichter und schneller unter sich zu betreiben, über Waaren und Wechsel, Kauf- und Verkaufverträge, über Frachten und Assecuranzen, Fracht- und Assecuranzverträge

träge zu schließen u. s. w. Sie sind also als Beförderungsmittel des Handels anzusehen; wir glaubten sie aber doch nicht oben als solche aufführen zu können.)

5) Die Abgaben in Handelssachen, (Zölle, Mauthen, Bankgebühren, Krahn- und Waggebühren, Niederlagsgebühren u. a.); die Frachtpreise, Assecuranzen, sey es auch, daß sie Veränderungen unterworfen sind.

6) Geld- und Wechselcurse.

7). Bedingnisse im Handel; Thara, Gutgewicht, Zahlungszeiten.

8) Verhältniß des Handels eines Landes zu dem Handel anderer Länder: Passiv-, Activ-, Zwischen-, Commissionshandel, Spedition.

Die Handelsgeographie verschaft sonach dem Kaufmanne eine Uebersicht des Handels im Einzelnen und im Ganzen, und ist ihm von der größten Wichtigkeit.

Zweiter Theil.

Dritte Abtheilung.

Handelsgeschichte.

§. 703.

Die Vorfälle in der Welt sind sich nie ganz unähnlich. Immer entstehen durch gleiche Ursachen, unter gleichen oder wenig veränderten Umständen, für uns gleiche oder ähnliche Wirkungen; und jene, wie diese, kommen öfters wieder. Da nun Uebung in der Beobachtung ähnlicher Fälle, in der Erforschung naher und ferner, offenbarer und verborgener, wichtiger und dem Scheine nach unwichtiger Ursachen und Beweggründe, Zwecke und Begebenheiten, die den Staaten ihr Werden, ihre Größe und ihren Untergang bringen, zum Begreifen und Benutzen der Gegenwart, und zur Vorhersicht der Zukunft, von der größten Wichtigkeit ist: so ist auch die Geschichte, die dieses in Beziehung auf den Handel leistet, ein vorzüglicher Zweig der Handelskenntnisse.

§. 704.

Die Handelsgeschichte führt die handelnden Staaten und Städte der Zeitfolge nach auf; erzählt ihren Anfang,

Anfang, die Ursachen ihrer nach und nach erlangten Größe, die errichteten Anstalten zum innern und äußern Handel, die Hülfsmittel, günstigen Umstände und Handelsverbindungen; wagt Urtheile oder bereitet sie vor, über die Mängel und Vollkommenheiten dieser Einrichtungen, den Einfluß der Umstände u. s. w.

Die Handelsgeschichte führet uns also zu einer Uebersicht des Handels aller Zeitperioden, und macht uns begreiflich, wie derselbe das ward, was er war.

§. 705.

Was die Handelsgeschichte für den Handel ist, das kann die Geschichte einzelner Handlungshäuser für die Handlungen Einzelner werden. Wie man aus jener Forderungen und Bedingungen, Grundsätze und Maximen für den Handel abstrahiren kann, so kann dieß aus dieser für die Handlung des Kaufmannes geschehen.

Zweiter Theil.

Vierte Abtheilung.

Culturgeschichte und Litteratur der Handelswissenschaft.

§. 706.

Der Culturstand eines Volkes und die Epochen desselben müssen zwar schon aus der Geschichte hervorgehen; allein da sich derselbe in ihren Kunst- und Litteraturprodukten ausdrückt, und zunächst von der Nachwelt aus ihnen erkannt wird: so kann auch hier, wie bei allen Wissenschaften, aus den schriftlichen Ueberlieferungen über Handelssachen, auf die Stufe der Cultur im Handel, geschlossen werden.

§. 707.

Indem also die Schriften verschiedener Nationen in verschiedenen Zeitaltern über Handelsgegenstände aufgeführt werden, soll aus ihnen, mit Zuziehung der Geschichte, der Gang der Cultur im Handel abgeleitet, und somit die stufenweis erfolgte Erweiterung der Handelskenntnisse angegeben werden.

§. 708.

Daraus ergeben sich dann ihre Produktenkenntnisse, ihre geographischen Kenntnisse, die Art der Betreibung ihres Handels, die manche Kenntnisse erforderte, manche, die wir jetzt haben müssen, entbehrlich machte.

So hatten sie, z. B., so lange sie den Ein- und Verkauf persönlich besorgten, viele Kenntnisse nicht nöthig, die wir jetzt für den Kaufmann fordern; sie waren, nach unserm jetzigen Sprachgebrauche, bloße Handelsleute.

§. 709.

Hier müssen zugleich mit aufgezeigt werden, die Ansichten, die die Regierungen vom Handel von Zeit zu Zeit faßten, und der Einfluß demnach, den diese dadurch auf die Cultur des Handels hatten.

Ueber kaufmännische Erziehung.

§. 710.

Die Leitung, zur Entwickelung und Anwendung der körperlichen Kräfte und Geistesfähigkeiten überhaupt, heißt Erziehung, Bildung der Menschheit. Die Leitung der Geistesfähigkeiten und körperlichen Kräfte in einzelnen Gegenständen oder Geschäften, Bildung, Erziehung der Stände. Die Leitung zur Anwendung körperlicher Kräfte in einzelnen Arten von Geschäften, Bildung der Handwerker. Die Leitung des Geistes in Kenntnissen überhaupt oder in einzelnen Arten derselben, Bildung des Gelehrten; und jene mit dieser vereinigt, Bildung des Künstlers. Kaufmännische Erziehung ist uns daher die Leitung der Geistesfähigkeiten in Handelskenntnissen und Geschäften.

§. 711.

Nun gibt es überhaupt zwei Wege, auf welchen wir zu Kenntnissen, und also auch zu kaufmännischen, bei welchen wir jetzt stehen bleiben, gelangen, oder auf welchen wir unsere Geistesanlagen entwickeln können. Der

erste,

erste, indem wir den Gang und die Geschäfte des Handels beobachten, und einzelne unzusammenhängende Begriffe sammeln; der andere, wenn wir die von andern gesammelten, unter allgemeine Gesichtspunkte geordneten Kenntnisse, erlernen. Der erste Weg führet zu praktischen Kenntnissen, und heißt auch, in so ferne sie durch eigenes Mitwirken erlangt werden, Routine; der andere zu theoretischen, und heißt Wissenschaft, im weitern Sinne.

§. 712.

Die praktischen Handelskenntnisse erlangen wir in der Lehre, in welcher wir die Handelsgeschäfte, wie sie vorfallen und verrichtet werden, theils beobachten, theils mit verrichten helfen; die theoretischen Handelskenntnisse, indem wir über Handelsgegenstände nachdenken, den Zusammenhang der Zwecke und der Mittel, der Ursachen und Gründe aufsuchen, und sie in Verbindung überschauen lernen. Beide können nicht wohl ohne einander bestehen; es müssen daher die theoretischen mit den praktischen erlernt werden.

§. 713.

In unsern bürgerlichen Verhältnissen lassen sich, in Beziehung auf unsere Kenntnisse, drei Perioden unterscheiden.

Die erste Periode umfaßt die allgemeine Erziehung, gehört für jeden Stand, und ist der Vervoll-

komm-

kommnung des Menschen überhaupt gewidmet: Bildung der Menschheit.

Die zweite Periode hat es mit den Erwerbskenntnissen zu thun (man erlernt die Staatswissenschaft, den Militärdienst, die Medicin, die Rechte, eine Kunst, ein Handwerk) und erstreckt sich hier auf die Lehre des Handels und einer bestimmten Handlung insbesondere.

Die dritte Periode endlich begreift die Anwendung des Erlernten; wir treten als Mitglied eines Standes selbstständig auf, und erwerben uns unsre Bedürfnisse durch unsre erlangte Geschicklichkeit.

Wir betrachten nun die erste und zweite Periode, die Erziehung des Menschen und des Kaufmanns, näher.

Von dem ersten Unterricht:

Allgemeine Erziehung, Bildung des Menschen.

§. 714.

Da unsre jetzige Erziehung mehr aufs Wissen, als aufs Denken, mehr aufs Extensive als Intensive gehet; da, aus eben dieser Richtung, die soliden Wissenschaften, die mehr den Verstand, die Urtheilskraft und die Vernunft beschäftigen, und in welchen, ohne beträchtliche Anstrengung, nicht wohl fortzukommen ist, nicht mehr, wie sonst, zur allgemeinen oder ersten Erziehung für noth-

nothwendig gehalten werden; da alles unmittelbar nützlich, brodbringend und ächt populär seyn soll; da, um diesen praktischen Zweck sicherer zu erreichen, schon beim Lese- und Schreibunterricht auf den praktischen Kaufmann u. s. w. hingearbeitet wird, und die Kenntnisse nach dem unmittelbaren Geldertrage, nach Maß und Gewicht, beurtheilt werden: so glauben wir einiges über die Erziehung nach unserer Idee sagen zu müssen.

§. 715.

Für die erste Erziehung (der höhern Stände, von denen allein die Rede ist) fordern wir nun Objekte, und Uebung, oder Entwickelung der höhern Geisteskräfte, an diesen Objekten.

§. 716.

Diese Objekte liefern uns nun die Natur, die Menschen, und wir selbst (unser eigener Geist), und wir müssen sie in dieser Ordnung aufeinander folgen lassen; wir müssen zuerst die Dinge außer uns kennen lernen, ehe wir in uns selbst zurückkehren.

§. 717.

Sobald das Kind daher lesen und schreiben kann, und etwas Mathematik versteht, müssen Naturgeschichte, Naturlehre, Länder- und Menschenkunde gelehrt, und auf Moral, Religion und Politik, nach der Erweiterung der Denk- und Fassungskraft desselben, übergegangen werden. (Sprachen müssen nur nebenbei gelehrt werden. Sie

sind

sind Zeichen unsrer Begriffe; der Begriff muß also zuerst da seyn; sie können daher nur Nebensache, nie Hauptzweck werden.)

§. 718.

Wir sagen Naturgeschichte: verstehen aber darunter nicht die Anzeige und Beschreibung der schönen Schmetterlinge und Käferchen, sondern das Vorführen der sichtbaren Natur mit ihren mannigfaltigen Gegenständen, und das Aufzeigen der innern und äußern Unterschiede, ihres Zusammenhangs und der Causalverbindung. (Auch schon mit Zuziehung der Naturlehre. Denn die Wissenschaften dürfen und müssen wohl in Büchern strenge geschieden werden, bei dem Unterricht aber, zumal dem ersten, ist diese strenge Scheidung weder rathsam noch möglich.)

Man zeige also dem Zögling die manigfaltigen Gegenstände der Natur, und lasse ihm die Unterschiede vom allgemeinsten herab auffinden. Man mache ihm z. B. auf die Unterschiede der festen und flüßigen (und unter diesen der tropfbarflüßigen und luftförmigen) Gegenstände aufmerksam; man gebe unter diesen wieder die allgemeinsten Klassen und wesentlichsten Verschiedenheiten an, z. B. zwischen Stein, Metall, Holz u. s. w. Man leite ihn auf den innern Zusammenhang, auf die Anziehung, auf die Gesetze der Affinität und des Bildungstriebes; man führe ihn daher von Aggregaten zur Krystallisation, und von dieser zum Organismus, und zeige hier wieder die Stufen z. B. zwischen

schen der Gartenerde und dem Sandsteine (als Aggregaten); zwischen Steinen, Metallen und Salzen (als Krystallen); zwischen der Pflanze und dem Thiere (als Organismen).

Man zeige aber, daß es in der Natur keine Grenzen gebe, daß diese verschiedenen Wesen in einander übergehen oder zusammenfließen (Continuität herrsche), und wir nur die größern Verschiedenheiten für unsre Klassificationen aufzeigen.

Man gebe die Bedingungen an, unter welchen sie sich bilden, die Gesetze, die sie beobachten, und die Mannigfaltigkeiten, die durch veränderte Gesetze, Umstände und Grundstoffe entstehen; die innere Oekonomie der Thiere und Pflanzen; ihre Entstehung, Ernährung, Fortpflanzung, organische Verrichtungen, Kunsttriebe, Instinkte; man gehe so immer vom Ganzen zum Einzelnen, und vom Einzelnen zum Ganzen und zur Gattung zurück, lehre im Einzelnen das Allgemeine erblicken, und durch das Allgemeine das Individuum bestimmen.

§. 719.

Wir fordern Länder- und Menschenkunde: aber nicht etwa bloß so, daß man Länder und Städte auf der Landkarte aufzeige, und die Kriege und Eroberungen der Völker erzähle; sondern so, daß man die verschiedenen Erdstriche, von Meeren begränzt, von Flüssen durchströmt, von verschiedener Fruchtbarkeit, und durch Lage, Temperatur

ratur und Klima, von mehr und minder cultivirten Familien, Nationen und Völkern bewohnt, angebe; die Stufen der Cultur, vom Nomadenvolke bis zu unsern künstlichen Staaten, durchgehe; Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften im Ursprunge, in der Vollkommenheit und in ihrem Kreislaufe verfolge, und die ersten Bedingungen und Ursachen aller dieser Veränderungen (Klima, Verfassung, Religion, Anhäufung, Kriege) bemerke; wie das Schicksal diese Nationen wogte, sie hob und senkte, entstehen ließ und vernichtete, aufzeige; Maximen und Grundsätze fürs Leben, Bedingungen und Forderungen der Natur abstrahire, und allererst bei jener Entwickelung die bestehenden Länder und Städte mit ihren Eigenheiten aufführe.

Man trage den Geist der Natur, nicht den Buchstaben, in den Geist über; man gebe das Lebendige lebendig wieder.

§. 720.

Physik und Mathematik sind schon vorhanden, wie sie gelehrt werden sollen. Unerläßig fordern wir sie für die höhere Erziehung.

§. 721.

Mit diesen Wissenschaften erlangen wir nun Objekte, und richtige Ansicht der Objekte; wir lernen denken und abstrahiren, urtheilen und schließen, und können dann von der objektiven Welt auf die subjektive übergehen; wir können unsern Geist und sein Verhältniß zur objektiven

jektiven Welt kennen lernen, und Moral und Religion studiren.

Aber nur nicht so, daß man die Motive der Moral und Religion an Belohnungen und Strafen, an Himmel und Hölle knüpfe, und somit nur locker, durch den Glauben an diese, befestige. Der Glaube an uns selbst, das Gefühl unserer eigenen Würde, die Harmonie und Consequenz in unserm Innern muß dieß schon hervorbringen. Man muß die Tugend um ihrer selbst willen lieb gewinnen. Es muß in uns eine innere Nöthigung zur Moralität entstehen, und jeder niedrige Gedanke, jede unsittliche und gesetzwidrige Handlung muß uns selbst erniedrigen, abgesehen, ob es die Menschen erfahren oder nicht erfahren, ob sie dieselbe billigen oder tadeln, belohnen oder bestrafen; sie muß Beleidigung unserer Würde, Störung unsres frohen Bewußtseyns, Verletzung unserer Harmonie seyn.

Dieß ist uns Erziehung des Menschen.

Zweite Periode.

Erlernung einer Handlung.

§. 722.

Wenn der Jüngling bis ins funfzehnte oder achtzehnte Jahr jene Kenntnisse mit Eifer unter guter Leitung getrieben hat, so gehe er zum Handel über.

Da

Da er nun die Sprachen in seiner Gewalt hat, und sich correkt, bestimmt und ordentlich auszudrücken verstehet, so wird er in kurzem Handelsbriefe schreiben, sobald er sich nur mit der Form derselben, dem Gang der Geschäfte und mit der Kunstsprache etwas bekannt gemacht hat. Das Berechnen der Gegenstände des Handels kann ihm nun eben so wenig schwer werden, da es ja nur andere Gegenstände sind, die er seinen Formeln unterzulegen hat, mit welchen er sich daher nur bekannt machen darf, um sie unterlegen zu können. Mit den andern Kenntnissen hat es dann eben so wenig Schwierigkeit.

§. 723.

Vor allem muß der Zögling sich mit den eigenen Ausdrücken im Handel bekannt machen, und sie deutlich, richtig und vollständig zu verstehen suchen. Er erlernt damit schon das Wesentlichste, weil die Kunstausdrücke in jedem Fache gewöhnlich das Eigenthümliche desselben enthalten.

§. 724.

In diesem Systeme ist besonders darauf Hinsicht genommen, durchaus deutliche und bestimmte Begriffe zu geben; man findet daher Wörter und Sachen erklärt, und sie auch, so viel möglich ist, deutsch übertragen, ohne jedoch die ausländischen oder fremden Kunstwörter zu übergehen, die daher, um sie ja dem Anfänger recht bekannt zu machen, mehr als einmal durch Einschaltung, oft auch in verschiedenen Ansichten, wiederholt wurden.

Dem,

Dem, nach unsrer Forderung gebildeten Jünglinge, wird nun dieses Buch leicht verständlich seyn; dem, an ein consequentes Denken minder gewöhnten aber, wird es schwerer werden, sich hinein zu finden, und dieser muß dann durch wiederholtes Lesen sich in den Stand setzen, es verstehen zu lernen, wozu ihm die Zusätze, die wir liefern, behülflich seyn werden.

§. 725.

Mit den Vorkenntnissen, die wir fordern, und in einer Handlung, in welcher die Geschäfte methodisch getrieben werden, wäre es nun wohl dem Jünglinge, bei einigem Triebe zum Lernen, leicht, die Handelskenntnisse übersehen und eine Handlung betreiben zu lernen; allein wenn jene Voraussetzung nicht statt findet, so muß man mündlichen Unterricht suchen, der nun aber gewöhnlich nicht weiter, als im Rechnen und Buchhalten, zu finden ist.

§. 726.

Dieser Mangel bestimmte daher den Verfasser dieses Buches, Eltern, die ihren Söhnen nicht jene Hülfskenntnisse verschaffen konnten, und ihnen dieselben, mit den theoretischen und praktischen Kenntnissen des Handels, bald, sicher und gründlich erlernen lassen möchten, Gelegenheit durch eine Anstalt zu verschaffen, in welcher, neben der praktischen Erlernung der Handlung (der eigentlichen Lehre), sowohl die einzelnen Kenntnisse des Handels als der Hülfswissenschaften besonders gelehrt werden.

Diese

Diese höhere, theoretische und praktische Lehranstalt für den Handel, ward 1795 errichtet, und es werden in derselben so viele Jünglinge als Lehrlinge aufgenommen, als in der bestehenden Handlung beschäftiget werden können. Außer den praktischen Arbeiten in der Handlung erhalten sie dann täglich, in drei bis vier Stunden, besondern Unterricht in Sprachen (deutsche, französische, italienische und englische), im Rechnen, im Buchhalten, in der Geographie, Technologie, und in den übrigen Kenntnissen, die dieses System enthält.

Mehr über das eigene Studiren werden wir Gelegenheit haben in den Zusätzen zu sagen, in welchen wir der Bücher gedenken, die etwa als Führer gewählt werden können.

Register.

A.

Abschließen Seite 176.
Abschluß und Inventur aller Rechnungen 176.
Absender von Gütern, dessen Pflichten und Rechte 474.
Absonderungsrecht 455.
Abtretung 125.
Accord 452.
Actien 30. 275. Handel damit 56.
Activa 158.
Admiralitätspolice 521.
Admiralschaft 520.
Agio 27.
Anstaltenmittellehre 7.
Anweisen 124.
Anweisungen 30. 124. 197.
Arbitrage 60. 127.
Arzneien 15.
Assecuranz 283. 507.
- police 204.
- prämie 204.
- rechnung 194.
- vertrag 203. 204.
Assecuriren 378. Assecurirer 204. Assecurirter 204.

Assignat 125. Assignant id. Assignatar id.
Assignation 124. 197. deren Aussteller 125.
Assignationsbank 314.
Auctionen 293.
Aufgeld 27.
Aufsätze, Lehre derselben 146. 190.
Aufwand, unmittelbarer 39.
und alle Gefahr bei der Anschaffung des Gegenwerthes 42.
Auslagen, unmittelbare 39.

B.

Bankanstalten 306. neue Ansicht derselben 308.
deren Arten 314.
Bankdirektion, eine Function der Staatsdirection 361.
Banken 283.
Banken, deren Vereinigung zur Erreichung mehrerer Zwecke 361.
Banknoten 30. 315.
Bearbeiter 2.
Bedingnisse des Handels 72.
wesentliche Gewohnheitsbedingnisse 73.
Beförderungsmittellehre 7.
Beförderung des Handels im Auslande 366.
Befrachter, deren Rechte und Pflichten 498.
Bereitende Stände 1.
Beschauer 292.
Bescheinigung 197.
Bestätter 295.
Bezogener, dessen Pflichten und Rechte 435.
Bilanciren 177. Bilanz 170.
Bodmerei 517.

Bodmereibrief 517.
- geber id.
- nehmer id.

Bönhasen 526.

Briefe, Anerbietungs- 187. Anfrage- id. Bestellungs- id. Facturen- 188. Frachtbriefe 193. Offerten- 187. Speditions- 188. 189. Verladungs- 192. Versendungs- 188.

Briefposten 293.

Briefwechsel 146. 183. Forderungen dabei 184.

Buchhalten 146. doppeltes 149. 156. 157. 158. italienisches 149. erste Art des Buchhaltens 148. zweite Art desselben 149. dritte Art 149. einfaches 149. 156.

Buchhandel 70.

C.

Certepartie 492.

Cessio 125.

Chemische Waaren 13.

Commis, dessen Rechte und Pflichten 464.

Commission 63.

Commissionär 64.

Commissionshandel 62. - geschäfte 62.

Committent 63.

Compensation 117.

Concurs 454.

Concursvertreter 459.

Connoissement 134. 193. 467. 492.

Contocourant 195.

Contorwissenschaft 7. 145.

Contracte 199. Lehrkontract 200.

Contraposition 120.

Conventionsmünzfuß 32. 33.
Convoy 50.
Credit 155.
Cultur in Hinsicht auf Handel 564.

D.

Datum 185.
Debitor, jeder, hat seinen Creditor 168. 169.
Debetseite, was darauf zu verzeichnen 168.
Folgen aus dieser Verzeichnungsart 169.
bleibt immer in gleichem Verhältnisse mit der Kreditseite 170.
Debet 155. 168. 169.
Delegation 120.
Deponent 129.
Deposition 128.
Depositionsbank 314.
Dienstrecht 464.
Director einer Handlung 466.
Dispache 504.

E.

Einkauf, gewöhnlicher 79.
in Commission 79.
baarer, contant 79.
auf Zeit, Credit 79.
Einkaufslehre 77. 78.
= preis 40.
Empfangsschein 197.
Empfänger 133. 134. 139. 142.
von Gütern, dessen Pflichten und Rechte gegen den Frachtfahrer 475.

Erzie-

Erziehung, kaufmännische, wie sie seyn und wie sie nicht seyn soll 566.
deren verschiedene Perioden 567.
Anstalt dazu 575.
Eßwaaren 15. müssen nährend, stärkend, verdaulich, zuträglich, von gutem Geschmacke und gutem Geruche seyn 15. 16.

F.

Fabrik 11. • waaren 13.
Fabrikat, ob dasselbe Abnehmer finden werde 249.
Factor, dessen Erforderniße 466.
Factorien 283.
Fracht 134. 137. • brief 134. 193. 467. • geld 134.
• fahrer 133. 138. 294.
deren Pflichten und Rechte 468.
• recht 497. • wesen 283.
Frauenzimmer sollen sich nicht nach Wechselrecht verbinden 413.
Fuhrlohn 134.
Fusti 76.

G.

Gehalt 114.
Geistliche, dürfen keinen Wechsel ausstellen 413.
Geld 10. als Waare 23. als conventionelles Tauschmittel 23. als sanctionirtes Tauschmittel 23.
• Handel 56.
• Kurs 263.
• Lehre 10. 21.
• Münze 24.
Geleitsgeld 521.
Gerbelut 76.

Geschichtlicher Theil der Handelswissenschaft 8.
Gesellschaftsvertrag 206.
Gewinn 90. 172.
- und Verlustberechnung 169.
- und Verlustconto 173.
Gewißheit 216.
höchste, im Spiele 219.
Giro 129. 423. = bank 314. 331.
Gläubiger, deren Ordnung bei Concursen 459.
Gold, reines 27. 24 karatiges 31.
Grad der Wahrscheinlichkeit 217.
Graumannischer Münzfuß 32.
Großaventürvertrag 520.
Gutgewicht 42. 74.
Güter, über deren Beschädigung beim Transport 478.

H.

Haferei 500. kleine 502. große 502.
Handel, eigener oder Proprehandel 278.
vom Handel überhaupt, oder seinen Zweigen insbesondere 55.
Commissionshandel 56. 62.
en gros 56. en detail 56.
einheimischer; auswärtiger 56.
Waarenhandel 56. 57. Geld = 56. Wechsel = und Actienhandel 56. 67. auf Lieferung 65. auf Prämien 66. Buchhandel 70.
Handelsagent 377.
Handelsgeographie 5. 8.
- geschäfte 5. 8.
- lehre 6. 7. 55.

Handels-

Handelssystem 9.
- kunde 5.
- factoreyen in uncivilisirten Ländern 376.
- kompagnien 283. 374.
- zweck 38.
- werth 48.
- verlust id.
- gewinn, reiner id.
- arithmetik id.
- arten, uneigentliche 65.
Bedingnisse desselben 72.
wesentliche und Gewohnheits- 73.
- fond 146. dessen leichte Uebersicht und Bestandtheile an sich und in den Veränderungen 152. Zusammenhang der Rechnungen der Bestandtheile desselben 165.
- kapital 146. 158.
- gesellschaft, die daraus entstehenden Rechte und Verhältnisse 532.
- gericht und Prozeß 543.
- geschichte, was sie seyn soll 562.
- recht 388.
- tractaten, Rücksichten dabei 369.
- verhältniß 263.
- wissenschaft 4. deren Litteratur 564.
Hinterleger 129. Hinterlegung 128.
Honorar 114.
Hülfsaddresse bei Wechseln 423.

J.

Indossant 129. 413. Indossatar 412.
Industriedirektion 361.

Instrument, jedes, was es für Eigenschaften haben soll 21.
Inventur 158. • und Abschluß aller Rechnungen 176.

K.

Kapitalzahlung 114.
• konto 147. 150.
• berechnung 147. 150. muß mit den übrigen speziellen Rechnungen correspondiren 162. 159.
• buchhaltung 148. 150.
• fond, besondre Rechnung desselben 163.
Kauf 55. 78.
in Bausch und Bogen 79.
auf Lieferung id.
• vertrag 390.
Erforderniß dabei 395.
Kenntnisse 86.
Korn und Schrot der Münzen 26.
Kredit 79. 84. 85. 168. 169.
Grade der Kreditfähigkeit 85.
physischer Kredit 85.
moralische Forderung der Kreditfähigkeit 86.
Kreditor, jeder, hat seinen Debitor 168. 169.
Kreditseite, was darauf zu verzeichnen 169.
Folgen aus dieser Verzeichnungsart 169.
• und Debetseite, bleiben immer in gleichen Verhältnissen zu einander 170.
Kurs 28. 263. unter, über, pari 29.

L.

Laboratorium 13.
Laufende Rechnung 195.
Lehrvertrag 200.
• contract id.

Lehrherr 200. dessen Pflichten 464.
Lehrling 200. dessen Rechte und Pflichten 464.
Leihbank 314. 346. 363.
Lohn 114.
Luxussachen 371.

M.

Manufactur 11. = waaren 12. ihre Bereitung geht mehr mechanisch zu 12.
Mark 24. 30. köllnische 31.
Silber = 31. Gold = 31.
Marktpreis, der Münzen 28. der Waaren 37.
Märkte 283. 285.
Maschine, jede, was sie für Eigenschaften haben soll 21.
Maskopey 532.
Massevertretter 459.
Mäkler 526.
deren Pflichten, Rechte und Ordnungen 526.
Mäklerjournal 529.
Märkte 283. 285.
Menschen, deren, und der Waaren, Einfluß auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise 238.
Messen 283. 285.
Miethe 114.
Militär, darf keine Wechsel ausstellen 413.
Möglichkeit 216.
Moralität 86.
Moratorium 452.
Mortificationsschein 197. 198.
Münze 24.
Verhältniß der inländischen Münzen gegen einander 29.

Münze,

Münze, Verhältniß der ausländischen gegen einander 29.
der inländischen gegen die ausländischen id.
Scheidung, deren, oder Abtreiben 32.
Abwägung 32. Probirkunst 32.
Münzfuß, preussischer oder graumännischer 32.
Münzfüsse 283.
Münzgesetze 283.
Muthmassungslehre 216.

N.

Nahrungsmittel, Forderungen an dieselben 15.
Niederlagen 290.
Notenbank 315.

O.

Oblatorium 186.
Obligation 198.

P.

Packetboote 133.
Papiergeld 30.
Parere 212.
Pari der Münzen 27.
Passiva 158.
Posten, über die 487.
Postschein 134.
Präsentant 412. dessen Pflichten und Rechte 430.
Preis, wonach sich jeder Preis richtet, und wodurch er im Voraus bestimmt werden könne 52.
gesetzmäßiger der Münzen 28.
zufälliger der Münzen 28.
der Wechsel 28.
Martpreis 37.
gesetzlicher oder Taxe 37.

Preis, bestimmter gewöhnlicher 38.
unbestimmter zufälliger 38.
Bestimmungslehre des Preises 6. 39.
Einkaufspreis 40.
Preussischer Münzfuß 32.
Primawechsel 421.
Privathandelsrecht 382.
Producenten 2.
Prolongation des Wechsels 447.
Proprehandlung 56.
Protest 129.
Protestation des Wechsels 442.

Q.

Quarantaine 525.
Quittung 197.

R.

Rabatt 42. 75.
Realwerth 27.
Rechnungen abschließen 176. saldiren 176.
Refactie 76.
Regierung, über deren Verfügungen in Handelssachen 369.
Remittent 411. dessen Pflichten und Rechte 427.
Respekttage 440.
Retentionsrecht 458.
Rheder, deren Pflichten und Rechte 493.
Rhederei 491.
Riscontro 120.
Risico 47.

S.

Saldo 176. Saldiren 176. 177.
Schein 197.

Schiffe,

Schiffe, deren Bau 301.
Schiffer 133. deren Pflichten und Rechte 493.
Schifferlohn 134.
Schrot und Korn der Münzen 26.
Schuldschein 198. Schuldverschreibung 198.
Scontriren 120. 174. Scontration 120.
Secundawechsel 421.
Seerecht 490.
Sensal 526.
Seynbrief 521.
Silber, reines 27. löthiges 31.
Solawechsel 421.
Speciesfacti 209.
Spesen 194. = rechnung 194.
Speditör 134. 189. 475.
Spedition 77. 140. 142.
Spekulationswissenschaft 6. 7.
= lehre 216.
= handlung 233.
Spielgewißheit 220.
Spielnothwendigkeit 220.
Staatsdirection, was sie über Industrie zu verfügen habe 387.
Staatshandelsrecht 382.
Staatshandelswissenschaft 7. 281.
Staatspapiere 30. 271.
Stapel 290.
Stoffbereiter 2. Stoffbereitung 2.
Strandrecht 522.
Studenten können keine Wechsel ausstellen 413.
System des Handels 9.

T.

Tausch 55. 78. 97. 369.
Tauschmittel 9. 233. besondere 9. allgemeine 9. Einfluß derselben auf die Waarenpreise 234.
Tauschmittellehre 7. 9.
Taxe 37.
Thara 42. 73.
Transithandel 369.
Trassant 411. dessen Pflichten und Rechte 424.
Trassat 412.

U.

Ueberlieferung, Gefahr bei derselben 41.
Ueberlieferungslehre 77. Ueberlieferer 133. 134.
Uebersicht, leichte, des Handelsfondes 152.
Ueberweisen 120.
Unkosten, Spesen 194. am Einkaufsorte 41. zur Vollziehung des Handels 42.
Unkostenberechnung 194.
Unterschiede, Maas- und Gewichts- 41.
Unwahrscheinlich 41. 220.
Ursachen vom Steigen und Fallen der Waarenpreise 248.

V.

Verassecurirte 204.
Verhalten des Stoffs bei der Bereitung desselben 12.
Verheurung 491.
Verhältniß, das natürliche, physische, innere, der Werth 263.
Verjährung des Wechsels 445.
Verkauf 55. 89. 369. baarer 99. auf Kredit 99. contanter 99. auf Lieferung 100. und Commission 101. in Beziehung auf den Commissionär 101. in Beziehung auf den Committenten 104. auf Muthmassung oder Prämien 79. 100.

Verkaufsgefahr 46. = lehre 77. 89. = preise, festgesetzte 384.
= summe, sobald als möglich zu bekommen 107. 110.
= werth 48.

Verladungsbriefe 192.

Verlust 90. 172. Verlust = und Gewinnberechnung 169. 171.
= und Gewinnconto 169. 171.

Verpacken 130.

Verschönerungsmittel 20.

Versenden 133. 134. 135. 144.

Versendung 130. 133. 140. Versendungslehre 77.

Versicherer 508. Versicherte 508.

Vertheilende Stände 1. Klasse 2.

Verträge 199. Lehrvertrag, Dienstvertrag, Assecuranz=vertrag 203. Gesellschaftsvertrag 206.

Vindicationsrecht 455.

W.

Waagen 292.

Waaren 9. rohe 10. bereitete 10. aus dem Pflanzenreich 10. Thierreich 10. Mineralreich 10.
Manufactur = 10. 12. Fabrik = 10. 12. Chemische 12.
zur Nahrung 15. zur Gemächlichkeit 15. 19.
zur Hervorbringung 15. zum Vergnügen 15.
zur Bekleidung 15. ihre Zweckmäßigkeit 18.
derselben Haltbarkeit, Dauer, Dichtigkeit und Lockerheit, Wärme und Kühle, Bequemlichkeit und Schönheit 19.
Putzwaaren 20. Waarenspekulation 232.
Einfluß der Waaren und der Menschen auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise 238.

Waarenlehre 6. 10. = kunde 6. 8.
= handel 56. 57. Zweck desselben 57.
= Zahlung 114. = Berechnung 191.
= Mäkler 292. = Transport, Maschinen dazu 296.

Wahr=

Wahrscheinlich 220. vom Wahrscheinlichen im Handel überhaupt 223. vom Wahrscheinlichen des Wechselkurses 263. im Handel mit Staatspapieren 271. des Steigens und Fallens der Actien 275. bei Assekuranzen 279. bei Fabrikunternehmungen 258.

Wahrscheinlichkeit 216. im Waarenhandel insbesondere 232. Grundsätze und Vorschriften zur Bestimmung derselben im Waarenhandel 249.

Wahrscheinlichkeit, daß der Käufer bezahlen könne 228.
wolle 230.

Wahrscheinlichkeitslehre im Handel 216.

Wechsel 30. die dabei nöthigen Hauptpersonen 410.
Nebenpersonen 412.

Wechsel, dessen Requisite 414.

Wechsel, wer keine ausstellen darf 413.

Wechselbank 314.

Wechselbrief 126. 195. 407. dessen Form 409.

Wechselcours 263.

Wechselhandel 56. 58.

Wechselrecht 406.

Wechselprozeß 448.

Wechselusance 406.

Wechselverbindlichkeit 407.

Wechselzahlung 114.

Wege, Forderungen an sie 303.

Werth 36. 263. allgemeiner 36. specieller 36.
Affectionswerth 36.
einer Waare 37.
innerer des feinen Metalls 26.

Werthbestimmungslehre 6. 7.

Wissenschaftliche Kenntnisse von den Gegenständen 4. 5.

Wohlfeil 38.

Wohlstand, was er ist 367.

Z.

Zahlen 114.
Zahlung, durch die Girobank 121. durch Wechselbriefe 125.
Zurück = 114. Kapital = 114. Waaren = 114.
Wechsel = 114. baare 115.
Zahlungslehre 77. 114. 115.
Zeynbrief 521.
Zinsen des an einer Waare liegenden Kapitals 42.
Gebäuden 45.
Zweck des Handels 38.
Zweifelhaft 220.

Folgende Druckfehler

die sich beim Durchblättern fanden, sind zu verbessern, und zu setzen:

S. 13. §. 23. Laboratorien, statt Labaratorien.
— 50. Zeile 10. lies 98000, statt 9800.
— 148. — 24. lies Buchhaltens, statt Buchhantens.
— 152. — 2. Handelsfond, statt Handelfond.
— 154. — 15. von Zeit zu Zeit.
— 190. — 23. lies Waarenberechnungen, statt Waarenbechungen.
— 281. — 1. lies Sechste Abtheilung, statt Sechster Abschnitt.
— 323. — 1. lies 323. statt 325.
— 458. — 10 und 18. lies Retentionsrecht.

Der Buchbinder

beliebe den Titel des zweiten Bandes vor der 281sten Seite einzubinden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leuchs, Johann Michael

System des Handels

Bd.: 2

Nürnberg 1804

BHS X 100-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710507-1